



MEMORIAL

Für die
ordentliche Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1979

*Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 22. November und 20. Dezember 1978,
7. und 28. Februar und 7. März 1979*

Beilagen:

- I—IV Uebersicht der Landesrechnung 1978
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Kommentar zur Landesrechnung
- XII Voranschlag für das Jahr 1979



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Aenderung des Gesetzes über die Wahl des Landrates	3
§ 5 Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Filmwesen	6
§ 6 Aenderung des Wirtschaftsgesetzes	8
§ 7 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 282 500 Franken für den Bau einer neuen Linthbrücke bei der «Biäsche»	20
§ 8 Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus	22
§ 9 Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr	25
§ 10 Gesetz über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen	37
§ 11 Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und die Schädlingsbekämpfung	40
§ 12 Aenderung des Ladenschlussgesetzes	45
§ 13 Anträge auf Aenderung des Steuergesetzes	50
§ 14 A. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes B. Aenderung der Zivilprozessordnung C. Aenderung der Strafprozessordnung	67
§ 15 Erwerb und Umbau der Liegenschaft Baer Söhne AG, Glarus Renovation und Umbau des Mercierhauses Erstellung eines Fahrzeugunterstandes Beschluss über die Gewährung eines Kredites von Fr. 4 715 000	78
§ 16 Aenderung des Baugesetzes	97
§ 17 Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz	101
§ 18 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtswreibels	109
Unerheblich erklärter Memorialsantrag	109

Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1979

3

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
 - § 2 Wahlen
 - § 3 Festsetzung des Steuerfusses
 - § 4 A. Aenderung der Kantonsverfassung
B. Aenderung des Gesetzes über die Wahl des Landrates
 - § 5 Kantonaes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Filmwesen
 - § 6 Aenderung des Wirtschaftsgesetzes
 - § 7 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 282 500 Franken für den Bau einer neuen Linthbrücke bei der «Biäsche»
 - § 8 Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus
 - § 9 Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr
 - § 10 Gesetz über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen
 - § 11 Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und die Schädlingsbekämpfung
 - § 12 Aenderung des Ladenschlussgesetzes
 - § 13 Anträge auf Aenderung des Steuergesetzes
 - § 14 A. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
B. Aenderung der Zivilprozessordnung
C. Aenderung der Strafprozessordnung
 - § 15 Erwerb und Umbau der Liegenschaft Baer Söhne AG, Glarus
Renovation und Umbau des Mercierhauses
Erstellung eines Fahrzeugunterstandes
Beschluss über die Gewährung eines Kredites von Fr. 4 715 000
 - § 16 Aenderung des Baugesetzes
 - § 17 Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz
 - § 18 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels
- Unerheblich erklärter Memorialsantrag

igten Männer und

September 1978, ver-
des Obergerichtes

cher in der ordent-
eicht, beantragt der
s Steuerwesen vom
stzusetzen.

esetz hat der Land-
utzzuschlages von

ates

n Rechte (BG) auf
vom 24. Mai 1978.
n Ausführungsvor-
rsammlung, d.h. bis
ig vorzulegen. We-
denen Verzögerung
ndern Kantonen —
nung vom 24. Sep-
Kantons in einem
ndesgesetz mit sich
echt» — schon für

Die wichtigsten Neuerungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte seien hier stichwortartig angeführt:

- Ausschluss vom Stimmrecht (Art. 2)
- Briefliche Stimmabgabe (Art. 5 Abs. 4)
- Stimmabgabe Invaliden (Art. 6)
- Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 7)
- Stimmabgabe der Wehrpflichtigen (Art. 9)
- Erläuterungen (Art. 11 Abs. 2)
- Stimmrechtsbescheinigung (Art. 62)

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Herr Heinrich Blesi, Glarus, ist bald nach seiner Wahl zum Oberrichter, am 2. September 1978, verstorben; es ist daher für den Rest der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied des Obergerichtes zu wählen.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1979, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von 72 616 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss für das Jahr 1979 auf 100% der einfachen Steuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1979 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von zwei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 4 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Aenderung des Gesetzes über die Wahl des Landrates

I. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte

Bekanntlich trat das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BG) auf den 1. Juli 1978 in Kraft, zusammen mit der dazugehörenden Verordnung vom 24. Mai 1978. Laut Artikel 91 des Gesetzes sind die Kantone gehalten, die kantonalen Ausführungsvorschriften binnen 18 Monaten nach Annahme des Erlasses durch die Bundesversammlung, d.h. bis spätestens am 17. Juni 1978, zu erlassen und dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Wegen des gegen dieses Gesetz erhobenen Referendums und der damit verbundenen Verzögerung in der Vorbereitung der Ausführungserlasse war es uns — wie zahlreichen andern Kantonen — nicht möglich, die gesetzte Frist einzuhalten. Im Hinblick auf die Jura-Abstimmung vom 24. September wurden die Bevölkerung im Amtsblatt und die Gemeindeganzleien des Kantons in einem Schreiben auf die (zwingenden) Neuerungen aufmerksam gemacht, die das Bundesgesetz mit sich brachte und die — gemäss dem Grundsatz «Bundesrecht bricht kantonales Recht» — schon für den Urnengang vom 24. September zu beachten waren.

Die wichtigsten Neuerungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte seien hier stichwortartig angeführt:

- Ausschluss vom Stimmrecht (Art. 2)
- Briefliche Stimmabgabe (Art. 5 Abs. 4)
- Stimmabgabe Invalider (Art. 6)
- Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 7)
- Stimmabgabe der Wehrpflichtigen (Art. 9)
- Erläuterungen (Art. 11 Abs. 2)
- Stimmrechtsbescheinigung (Art. 62)

- Mängel der Bescheinigung (Art. 65)
- Unterschriften bei Volksinitiativen (Art. 68)
- Vorprüfung (Art. 69)
- Befristung der Unterschriftensammlung (Art. 71)
- Statistische Erhebungen (Art. 87)

Daneben wären noch einige Aenderungen im Kapitel über die Wahl des Nationalrates zu erwähnen, die uns hier aber, da die Verhältniswahl im Kanton Glarus keine Anwendung mehr findet, weniger interessieren.

Das neue Bundesgesetz veranlasste uns auf kantonaler Ebene in erster Linie zu einer Aenderung der Abstimmungsverordnung. Zwei Neuerungen im Bundesrecht — nämlich der Ausschluss vom Stimmrecht und die Wahl der eidgenössischen Geschworenen — bedingen eine Aenderung der Kantonsverfassung. In diesem Zusammenhang sind auch einige Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl des Landrates anzupassen, wobei wir die Gelegenheit benützt haben, einige zusätzliche Aenderungen vorzunehmen, die zwar nicht direkt mit dem neuen Bundesgesetz im Zusammenhang stehen, aber schon seit längerer Zeit als Revisionspostulate vorgemerkt waren.

Was die Abstimmungsverordnung angeht, so hat der Landrat in seiner Sitzung vom 22. November 1978 den entsprechenden Aenderungen zugestimmt und diese auf den 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt.

II. Die Aenderung der Kantonsverfassung

Nach Artikel 2 des Bundesgesetzes ist vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nur noch ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde. Zwar gilt diese Vorschrift ausdrücklich nur für das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten, doch wäre es kaum zweckmässig, wenn wir auf die Dauer für kantonale und kommunale Angelegenheiten andere Ausschlussgründe als der Bund kennen. Wir schlagen daher vor, Artikel 23 der Kantonsverfassung dem neuen Bundesrecht sinngemäss anzupassen.

Nach Artikel 88 Ziffer 4 des Bundesgesetzes wird das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege dahingehend geändert, dass für die Wahl der eidgenössischen Geschworenen inskünftig die kantonalen Parlamente zuständig sind. Wir schlagen vor, diese neue Kompetenz in Artikel 44 Ziffer 18 der Kantonsverfassung unterzubringen; es handelt sich hier um eine seit 1971 leere Stelle im Verfassungstext. Möglicherweise wird es sich dann als zweckmässig erweisen, über das Verfahren, das bei dieser Wahl einzuschlagen sein wird, gewisse Vorschriften zu erlassen. Es wäre daher dieser Punkt für eine spätere Revision des Landratsreglementes vorzumerken.

III. Die Aenderung des Gesetzes über die Wahl des Landrates

Schon seit längerer Zeit haben die Gemeindeschreiber darauf aufmerksam gemacht, dass die Zeit, die den Gemeindkanzleien zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge (drittletzter Freitag vor dem Wahltag) und der Zustellung des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten (Montag vor dem Wahltag) zur Verfügung steht, zu kurz bemessen sei. Da nun andererseits Artikel 4 Absatz 1 der neuen Abstimmungsverordnung die Zustellung des Abstimmungsmaterials 10 Tage vor dem Abstimmungstag vorsieht — dies analog dem Bundesgesetz — soll Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl des Landrates entsprechend geändert werden. Dann aber ist es ohnehin unumgänglich, die eingangs erwähnten Fristen neu festzulegen. Wir schlagen nun folgende Regelung vor: Die Publikation über die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt neu am neuntletzten (bisher siebtletzten) Samstag vor dem Wahltag (Art. 3 Abs. 1). Die Wahlvorschläge sind spätestens am fünftletzten (bisher drittletzten) Freitag vor dem Wahltag einzureichen (Art. 3 Abs. 2). Erklärungen über Listenverbindungen haben spätestens am drittletzten (bisher zweitletzten) Freitag vor dem Wahltag zu erfolgen (Art. 9a Abs 1). Mit dieser neuen Regelung sollte den Gemeindkanzleien für die in den Artikeln 6—11 des Gesetzes vorgesehenen Obliegenheiten nun genügend Zeit zur Verfügung stehen.

Die in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehene Ergänzung entspricht dem geänderten Artikel 8 Absatz 1 der Abstimmungsverordnung; die Aenderung in Artikel 15 Absatz 5 bringt eine Anpassung an die

revidierten Vorschriften von Artikel 15 der Abstimmungsverordnung (vgl. auch Artikel 38 des Bundesgesetzes).

Ferner haben wir die Gelegenheit benützt, das Gesetz über die Wahl des Landrates noch in einem weitem Punkt zu ändern: Es hat sich nämlich kürzlich gezeigt, dass unser Wahlgesetz die Frage, wie Stimmen zu behandeln sind, welche auf verstorbene Kandidaten entfallen, nicht beantwortet. Da hier eine Lücke vorliegt, schlagen wir vor, in einem neuen Artikel 13a die Vorschrift von Artikel 36 des Bundesgesetzes sinngemäss zu übernehmen.

Nach Wunsch der dieses Geschäft vorberatenden landrätlichen Kommission soll die Regierungskanzlei im Zusammenhang mit dem Einbau der von der Landsgemeinde 1979 zu beschliessenden Aenderungen in den Gesetzestext (Loseblattsammlung) auch das Gesetz über die Wahl des Landrates mit Sachüberschriften versehen.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Aenderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Wahl des Landrates zuzustimmen:

A. Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

I.

Die Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 23

Ausgeschlossen vom Aktivbürgerrecht ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

Art. 44

In die Befugnisse des Landrates fallen:

Ziff. 1 - 17 unverändert;

18. die Wahl der eidgenössischen Geschworenen;

19. unverändert

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

B. Aenderung des Gesetzes über die Wahl des Landrates

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1920 über die Wahl des Landrates wird wie folgt geändert:

Art. 3

¹ Am neuntletzten Samstag vor dem Wahltag erlässt der Regierungsrat im Amtsblatt die Publikation über die Einreichung der Wahlvorschläge.

² Die Wahlvorschläge sind frühestens am Montag nach dieser Publikation und spätestens am fünftletzten Freitag vor dem Wahltag dem Gemeinderat der Wahlgemeinde einzureichen.

Art. 9^a Abs. 1

Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am drittletzten Freitag vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigelegt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

Art. 11 Abs. 2

Die gedruckten Listen sind bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugleich mit einem leeren Wahlzettel von gleicher Grösse und Farbe sowie dem Stimmrechtsausweis zuzustellen. Der leere Wahlzettel soll den Raum für eine Listenbezeichnung und so viele numerierte Linien enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

Art. 13^a

Stimmen für Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Wahlvorschläge (Art. 9) verstorben sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

Art. 14 Abs. 2

Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist untersagt. Vorbehalten bleiben die nach der Abstimmungsverordnung zulässigen Ausnahmen für Invalide und bei der brieflichen Stimmabgabe.

Art. 15 Abs. 5

Wahlzettel, die keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder offensichtlichen Kennzeichnungen und nichtamtliche Wahlzettel sind ungültig; ferner sind Wahlzettel ungültig, die anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind oder die, falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 5 Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Filmwesen

I.

Anlässlich der Ueberarbeitung der Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Unternehmen der Filmvorführung hat sich gezeigt, dass das geltende Kantonale Einführungsgesetz vom 1. Mai 1966 zum Bundesgesetz vom 28. September 1962 über das Filmwesen ebenfalls nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspricht und deshalb revidiert werden sollte. Insbesondere sieht dieses Gesetz eine sogenannte Konsultativkommission vor, welche aber bis heute noch nie in Funktion getreten ist. Nach Artikel 3 des Gesetzes ist die Konsultativkommission anzuhören, bevor über Bewilligungsgesuche entschieden wird; dasselbe gilt beim Bewilligungsentzug (Art. 4). Im Bestreben, auf überflüssige Kommissionen nach Möglichkeit zu verzichten, und da diese Konsultativkommission in der Tat entbehrlich erscheint, möchten wir sie nun aufheben. Wird aber die Konsultativkommission aus dem Filmgesetz gestrichen, führt das zu einer Aufhebung des Artikels 2 sowie zu einer Aenderung in den Artikeln 3 und 4. Wir haben es deshalb für angezeigt erachtet, das kurze Filmgesetz — es umfasst nur 9 Artikel — einer Totalrevision zu unterziehen, wobei der neue Erlass — mit Ausnahme der Konsultativkommission — im wesentlichen dem alten Recht entspricht;

Es wäre einzig noch zu erwähnen, dass sich die landrätliche Verordnung — aus naheliegenden Gründen — nicht mehr auf das öffentliche Fernsehen beziehen soll (Art. 6); ferner wird nun in Artikel 5 der Rahmen für die zu erhebenden Gebühren festgelegt. Das neue kantonale Filmgesetz soll, zusammen mit der vom Landrat bereits verabschiedeten Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Unternehmen der Filmvorführung, auf den 1. Juli 1979 in Kraft treten.

II.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, folgendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Filmwesen

(Kantonales Filmgesetz).

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

Art. 1

Bewilligungsbehörde

Die Polizeidirektion ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Eröffnung oder Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung sowie zum Entzug solcher Bewilligungen gemäss den Artikeln 18 und 19 des Bundesgesetzes.

Art. 2

Bewilligungsgesuche

¹ Bewilligungsgesuche sind schriftlich der Polizeidirektion einzureichen. Sie haben über alle Belange des Unternehmens Aufschluss zu geben. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Ausweise beizubringen.

² Die Gesuche sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Gegen solche Gesuche kann innert 30 Tagen bei der Polizeidirektion schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

³ Die Polizeidirektion holt die Stellungnahme des Gemeinderates der betreffenden Gemeinde ein. Dieser kann Einsicht in die Unterlagen und allenfalls deren Ergänzung verlangen.

Art. 3

Bewilligungsentzug

Vor einem Bewilligungsentzug holt die Polizeidirektion die Stellungnahme des Gemeinderates der betreffenden Gemeinde ein.

Art. 4

Beschwerde

Gegen Entscheide der Polizeidirektion können die Betroffenen, die Berufsverbände des Filmwesens und die betreffende Gemeinde innert 30 Tagen schriftlich beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

Art. 5

Gebühren

¹ Für die Behandlung von Gesuchen gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes hat der Gesuchsteller dem Kanton und der betreffenden Gemeinde die entsprechenden Barauslagen zu vergüten sowie eine Gebühr von 100 - 1000 Franken zu entrichten. Die Höhe der Gebühr, die

zur Hälfte an die betreffende Gemeinde fällt, wird von der Polizeidirektion festgesetzt.

² Die Spruchgebühr für Beschwerdeentscheide beträgt 100 - 1000 Franken.

Art. 6

Verordnung

Der Landrat erlässt eine Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Unternehmen der Filmvorführung.

Art. 7

Strafen

Uebertretungen dieses Gesetzes sowie der Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft; weitergehende Strafbestimmungen des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft; es ersetzt dasjenige vom 1. Mai 1966.

§ 6 Aenderung des Wirtschaftsgesetzes

I.

Das geltende Wirtschaftsgesetz vom 3. Mai 1964 ist seit 1. Januar 1965 in Kraft und hat sich allgemein bewährt. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Anwendung dieses Gesetzes sowie im Hinblick auf die gegenwärtige wie zukünftige Entwicklung im Gastgewerbe drängen sich aber im Interesse und zum Schutze dieses Gewerbes, der Konsumenten und der Oeffentlichkeit einige Aenderungen auf. Diese sind Gegenstand der vorgeschlagenen Teilrevision des Gesetzes. Sie bezweckt im wesentlichen, in bezug auf Imbissecken, Jugendlokale sowie neue Arten von Gastbetrieben übersichtlichere Verhältnisse zu schaffen. Im weitem werden die Voraussetzungen für Patentverweigerungen sowie die Entzugsgründe auf Grund bisheriger Erfahrungen näher umschrieben; ferner sollen bei der Abklärung der Bedürfnisfrage die Interessen des Fremdenverkehrs mit einbezogen werden. Schliesslich sollen neue Vorschriften über das Maskentreiben geschaffen werden.

II.

Zu den einzelnen Aenderungen ist folgendes auszuführen:

Artikel 1

Die neuen Ausnahmen von der Unterstellung unter das Wirtschaftsgesetz finden sich in Absatz 3 und sind vorallem in der praktischen Anwendung des Gesetzes begründet: Ski- und Sporthütten, SAC-Hütten und Jugendherbergen stehen in der Regel nur Mitgliedern der entsprechenden Vereinigung offen und erfüllen primär nicht wirtschaftliche Zwecke. Für die Führung solcher Betriebe ist kein Fähigkeitsausweis notwendig; auch wird keine Patentgebühr erhoben.

Artikel 2

Neu ist in Absatz 1 die Erwähnung der Imbissecken, Jugendlokale und Schulkantinen. Es handelt sich dabei um Patentkategorien, die in der heutigen Zeit immer mehr aufkommen. Geschäfts- und Warenhäuser führen nun öfters interne Schnellverpflegungslokale ein, die nicht eigentliche Restaurants darstellen und auch nicht bis zur Polizeistunde, sondern bloss während der Oeffnungszeit

des Geschäfts offen halten. Hier ist ein Patent für eine Imbissecke vorzusehen. Jugendlokale sollen der Kontrolle und Ueberwachung durch die Polizeibehörden unterliegen und aus diesem Grunde unter die Aufsicht der Wirtschaftspolizei gestellt werden. Ebenso sind Schulkantinen (Mensen) analog den Betriebskantinen ins Gesetz einzubeziehen, wobei Verantwortlichkeiten und räumliche Anforderungen geregelt werden.

Artikel 4

Nach geltendem Wirtschaftsgesetz dürfen Hotels garnis nur das Frühstück, sonst aber keine Getränke abgeben; im Interesse des Gastes soll nun die Abgabe von Getränken auch in solchen Betrieben in Zukunft möglich sein.

Artikel 8a

Hier gilt das bereits zu Artikel 2 Gesagte. Die Beschränkung der Imbissecken auf 20 Sitz- bzw. Stehplätze soll deren Abgrenzung vom ordentlichen Wirtschaftsbetrieb ermöglichen. Wer ein grösseres Angebot an Plätzen offerieren will, hat sich um das entsprechende Patent zu bewerben.

Artikel 8b

Auch hier gilt das zu Artikel 2 Gesagte, wobei besonderes Gewicht darauf zu legen ist, dass bei Jugendlokalen Trägerschaft und Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt sind, die geordnete Betriebsführung gewährleistet ist und die räumlich-technischen Bedingungen erfüllt sind. Gerade bei Jugendlokalen besteht sonst leicht die Gefahr, dass man in unerfreuliche Zustände abgleitet, wobei dann jeweils die Verantwortlichen nicht mehr zu eruieren sind. Solche Jugendlokale unterstehen auch, falls eine Beherbergung erfolgt, der Meldepflicht nach Artikel 32.

Artikel 12

Bei Betriebskantinen kann es vorkommen, dass sie auch bestimmte Kategorien von betriebsfremden Leuten verpflegen, so z.B. auswärts wohnhafte Schüler. Für solche und ähnliche Fälle soll die Polizeidirektion Ausnahmen bewilligen können (Abs. 3).

Die Erweiterung des Patentes in Absatz 4 auf Schulkantinen liegt im Zuge der Zeit, werden doch bald bei jedem grösseren Schulhausbau Mensen eingebaut, wie dies bereits bei der Kantonsschule und der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule der Fall ist. Es dürfte klar sein, dass für Schulkantinen die Abgabe alkoholischer Getränke ausser Betracht fällt.

Mit Absatz 5 wird ermöglicht, dass Mensen bei schuleigenen oder öffentlichen Anlässen (Konzerte, Theater usw.) offengehalten werden können.

Artikel 15

Dieser Artikel bezieht sich nun lediglich noch auf Speise- und Getränkeautomaten.

Artikel 15a

Um Gesuche zur Eröffnung von Spielsalons, Diskotheken und ähnlichen Lokalen auf gesetzlicher Grundlage behandeln zu können, sind diese Betriebskategorien nun neu umschrieben; solche Betriebe müssen die Voraussetzungen, wie sie vom Gastgewerbe verlangt werden, in analoger Weise erfüllen.

Artikel 15b

Da die Entstehung weiterer Betriebsarten (z.B. Dancings) ohne weiteres denkbar ist, soll dem Regierungsrat die Kompetenz zur Schaffung neuer Patentarten erteilt werden; andererseits soll er Ausnahmegewilligungen erteilen können. Es ist sicher richtig, hier über eine gewisse Flexibilität zu verfügen.

Artikel 16

Neu ist hier Absatz 2. Die in den meisten Kantonen bereits durchgeführte Regel, wonach pro Betrieb nur ein einziges Patent erteilt werden kann, rechtfertigt sich schon aus der Tatsache, dass der Patentinhaber der allein Verantwortliche für seinen Betrieb ist. Er hat die gesamte Verantwortung für den Betrieb, das Personal und das Wohl der Gäste zu übernehmen. Diese weitgehende Verantwortung kann nicht auf mehrere Betriebe aufgeteilt werden. Wer mehrere Betriebe besitzt, hat sich auf die persönliche Führung eines einzigen zu beschränken und die restlichen durch verantwortliche Betriebsleiter führen zu lassen, die ihrerseits im Besitze des entsprechenden Fähig-

keitsausweises sind. Einzig für Saisonbetriebe soll die Polizeidirektion Ausnahmen bewilligen können, weil dort die Verhältnisse mitunter anders liegen.

Artikel 17

Hier wird die Beschwerdefrist in Absatz 1 von 14 auf 30 Tage verlängert.

Artikel 18

Bewilligungen für die Vermehrung und Vergrößerung von Lokalitäten, die der Bedürfnisklausel unterliegen, werden inskünftig erst nach Vorliegen der Stellungnahme des zuständigen Gemeinderates durch die Polizeidirektion erteilt.

Artikel 19

Dieser Artikel erfährt eine Neufassung. Uebernommen wurden die Vorschriften von Absatz 1 und 5, währenddem Absätze 2—4 der bisherigen Fassung wegfallen. Die bisherigen baulichen Vorschriften waren zu wenig präzise. Zur Beurteilung der räumlich-technischen Voraussetzungen neuer Gastwirtschaftsbetriebe sollen nun die «Baulichen Richtlinien für Gastwirtschaftsbetriebe», die von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren herausgegeben wurden (Fassung 31. Dezember 1976), beigezogen werden können. Damit dürfte es den zuständigen Gemeindeorganen möglich sein, abzuklären, ob die baulichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie werden aber auch dem Lebensmittelinspektorat und den Ortsexperten gestatten, die lebensmittelpolizeilichen und hygienischen Verhältnisse zu überprüfen. Mit Absatz 3, wonach der Regierungsrat von den Richtlinien abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen kann, wird die je nach Verhältnissen erforderliche Flexibilität gewährleistet. Inwieweit die Richtlinien auf bestehende Lokalitäten Anwendung finden können, regelt die Bestimmung des Absatzes 4.

Artikel 20

Neu ist hier Buchstabe c. Darnach soll inskünftig ein Patent verweigert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre Strafen erhielt, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Führung gastgewerblicher Betriebe stehen. Solche Personen erscheinen zur Uebernahme der Verantwortung über einen Gastbetrieb nicht geeignet, zumindest wenn schwere oder wiederholte Verletzungen der entsprechenden Vorschriften zu verzeichnen sind.

Artikel 21

Es geht hier in den Absätzen 1 und 2 um eine Anpassung an die Änderungen in Artikel 2. Ehegatten oder Geschwister müssen sich inskünftig nicht mehr über eine klaglose Tätigkeit «während eines längeren Zeitraumes», sondern während einer Zeit von drei Jahren ausweisen. Ein im Landrat gestellter Antrag, die Ausnahmebestimmung von Absatz 3 Buchstabe b auf Personen auszuweiten, die während dreier Jahre im betreffenden Betrieb klaglos tätig waren (wenn auch nur im Sinne einer Kann-Vorschrift) blieb in Minderheit.

Artikel 22

Absatz 2 Buchstabe a wurde der Änderung in Artikel 2 angepasst. Neu ist in Absatz 2 der Buchstabe c, die Berücksichtigung der Interessen des Fremdenverkehrs. Sämtliche Fremdenverkehrskantone machen den Bedürfnisnachweis bei der Eröffnung von Gastbetrieben neben der Verhältniszahl Einwohner / Gaststätten ausserdem von den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs abhängig.

Artikel 23

Dieser Artikel wurde neu formuliert und erweitert. Neu ist insbesondere die Vorschrift, dass ein Patent entzogen werden kann, wenn der entsprechende Betrieb in seiner Nachbarschaft zu übermässigen Belästigungen führt (Rauch, Gerüche, Lärm usw.) und der Patentinhaber trotz erfolgter Aufforderung keine Gegenmassnahmen ergreift. Dasselbe gilt, wenn im Innern des Betriebes die gesetzlichen Vorschriften nicht mehr eingehalten sind und die Mängel nicht behoben werden.

Artikel 25

Nachdem Artikel 22 Absatz 4 die Wiedererteilung eines Patentes nach einem Betriebsunterbruch von einem Jahr von der Bedürfnisklausel abhängig macht, soll nun in Artikel 25 Buchstabe e dieser Tatbestand als Grund für das Erlöschen des Patentes aufgenommen werden.

Artikel 27

Für Hotels, Gasthöfe und Restaurants soll die höchst zulässige Patentgebühr von bisher 600 auf 1 000 Franken erhöht werden. In Absatz 1 Buchstabe *b* und *d* finden neu die Imbissecken, Schulkantinen und Jugendlokale Erwähnung. Neu ist ferner Absatz 2, der im Zusammenhang mit den neuen Artikeln 15a und 15b steht. Bei der in einem Turnus von drei Jahren vorzunehmenden Überprüfung der Patentgebühren sollen, bevor Änderungen vorgenommen werden, die betreffenden Gemeinderäte angehört werden (Abs. 4). In Absatz 5 beträgt die Rekursfrist neu 30 Tage.

Artikel 34

Der Begriff «Jugendliche» in Absatz 2 wurde hier in Anlehnung an die Terminologie des Strafgesetzbuches eingefügt.

Artikel 34a

Die Forderung nach der Angabe der Endpreise auf den Getränke- und Speisekarten deckt sich mit den seinerzeitigen Vorschriften der Preisüberwachung und denjenigen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes. Da diese Vorschriften jedoch zeitlich befristet sind, drängt sich — auch im Interesse des Gastes — eine dauerhafte Regelung im Polizeirecht der Kantone auf, die den Patentinhaber zu einer klaren und jederzeit erkennbaren Preisfestsetzung zwingt und so insbesondere die Rückkehr zum «Service nicht inbegriffen» verunmöglicht. Die neueren kantonalen Wirtschaftsgesetze kennen analoge Bestimmungen.

Artikel 37

Ein im Landrat gestellter Antrag, es sei nicht nur an Freitagen und Samstagen, sondern auch an Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen die Polizeistunde auf 24 Uhr festzusetzen, wurde abgelehnt. Es bleibt somit bei der bisherigen Regelung, wobei ja bekanntlich die Landsgemeinde 1978 einen Memorialsantrag, der hinsichtlich der Hinausschiebung der Polizeistunde noch wesentlich weitergegangen wäre, verworfen hat.

Artikel 37a

Es handelt sich hier um eine Neuregelung bezüglich Maskenlaufen, Abhalten von Maskenbällen und die Dekorationen. Verschiedentlich wurde der Wunsch geäußert, die Möglichkeit des Maskentreibens über die Herrenfastnacht zeitlich etwas flexibler zu gestalten und an den Orten der alten Fastnacht ebenfalls den Fastnachtssamstag einzubeziehen, welchem Wunsch durch die Formulierung in Absatz 1 nun entsprochen wird. Dadurch kann die überholte Verordnung über das Maskentreiben und die Maskenbälle, erlassen vom Regierungsrat am 3. Dezember 1925, aufgehoben werden. Die Polizeidirektion wird zu Beginn jeden Jahres eine Umfrage bei den Gemeinden durchführen, um eine Uebersicht über die verschiedenen Fastnachtsdaten im ganzen Kanton zu erhalten.

Artikel 38

Bei den Ausnahmen von der Polizeistunde soll den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen werden. So soll neu am Samstag der alten Fastnacht sowie in den betreffenden Gemeinden an den vom Gemeinderat bewilligten Fastnachtstagen und am Kirchweihsamstag die Polizeistunde auf 04.00 Uhr verschoben sein. Dafür entfällt die Hinausschiebung der Polizeistunde auf 02.00 Uhr am Kirchweihmontag.

Artikel 39

Hier soll dem Gemeinderat die Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Verlängerungsbewilligungen gegeben werden (Abs. 4); ein Antrag, Absatz 4 zu streichen, wurde im Landrat abgelehnt.

Artikel 40

In Absatz 3 ist das Verbot von Tanzanlässen auf den 1. November (Allerheiligen / Totengedenktag) ausgedehnt worden.

Artikel 41 und 42

Beide Artikel wurden der neuen Bestimmung von Artikel 37a angepasst.

Artikel 43

Absatz 2 wurde dem eidgenössischen Arbeitsrecht angepasst, welches verbindliche Vorschriften über Mindestalter, Beschäftigung von Lehrlingen usw. enthält.

Artikel 54

In Absatz 1 wird der bisherige Rahmen für die Höhe der Bussen (10 — 300 Franken) fallengelassen; dies in der Meinung, dass der Richter in der Strafzumessung frei sein soll. Neu ist ferner die Erwähnung des Beschwerderechts in Absatz 2.

Inkrafttreten

Die neuen Vorschriften sollen auf den 1. Juli 1979 in Kraft gesetzt werden.

III.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Wirtschaftsgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

I.

Das Gesetz vom 3. Mai 1964 über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Wer gewerbsmässig Personen beherbergt, ihnen gegen Entgelt Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgibt oder Räumlichkeiten oder Platz hiefür zur Verfügung stellt, bedarf hiezu einer staatlichen Bewilligung (Wirtschaftspatent).

² Nicht unter das Gesetz fallen Krankenhäuser und Heilstätten, die vorwiegend Kranke zu ärztlicher Behandlung aufnehmen, Anstalten und Heime, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden und nicht Erwerbszwecken dienen.

³ Ferner sind dem Gesetz nicht unterstellt:

- a. Unterkunftshütten des Schweizerischen Alpenclubs;
- b. Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie im Gebirge gelegene Unterkunftshütten von Skiclubs und anderen Vereinen, in denen nur Mitglieder und gelegentlich eingeführte Gäste Aufnahme finden.

Art. 2

Patente

¹ Das Gesetz sieht folgende Patentarten vor:

- a. Hotels, Gasthöfe;
- b. Hotels garnis;
- c. Fremdenpensionen;
- d. Restaurants;
- e. alkoholfreie Restaurants;
- f. alkoholfreie Kaffeestuben;

- g. Imbissecken;
- h. Jugendlokale;
- i. Privatpensionen;
- k. Kostgebereien;
- l. Gelegenheits- und Festwirtschaften;
- m. Betriebs- und Schulkantinen;
- n. Bauplatzkantinen;
- o. Kioske;
- p. Automaten.

² Sämtliche Betriebe des Gastgewerbes sind verpflichtet, alkoholfreie Getränke zu führen.

Art. 4

Hotels garnis Das Patent für Hotels garnis berechtigt, Gäste zu beherbergen und an sie das Frühstück sowie Getränke abzugeben.

Art. 8^a

Imbissecken ¹ Das Patent für eine Imbissecke berechtigt, in beschränkter Auswahl Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

² Die Imbissecke muss mit einem Ladengeschäft räumlich verbunden sein und die gleichen Oeffnungszeiten wie dieses Ladengeschäft aufweisen; sie darf nicht über mehr als 20 Sitz- oder Stehplätze verfügen.

Art. 8^b

Jugendlokale ¹ Das Patent für ein Jugendlokal berechtigt den Inhaber in Lokalen, die der Freizeitgestaltung von Jugendlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, alkoholfreie Getränke und Speisen in beschränktem Umfang zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben oder Jugendliche zu beherbergen.

² Das Patent wird erteilt, wenn

- a. die Trägerschaft und ihre Verantwortlichkeit eindeutig geregelt sind;
- b. Gewähr für eine geordnete Betriebsführung besteht;
- c. die räumlich-technischen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 12

Betriebs- und Schulkantinen ¹ Das Patent für Betriebskantinen berechtigt, an die im Betrieb beschäftigten Personen Speisen und Getränke mit Ausnahme von gebrannten Wassern zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

² Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke über die Gasse ist verboten.

³ Die Bewirtung von Personen, die nicht zum Betrieb gehören oder nicht vom Betrieb eingeladen sind, ist untersagt. Die Polizeidirektion kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen bewilligen.

⁴ Das Patent für eine Schulkantine berechtigt, den Lehrern, Schülern und Bediensteten sowie Besuchern im betreffenden Schulhaus alkoholfreie Getränke und Speisen zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

⁵ Bei schuleigenen oder öffentlichen Veranstaltungen (Konzerte, Theater usw.) dürfen den Besuchern während der

Pausen alkoholfreie Getränke und Speisen abgegeben werden.

Art. 15

Speise- und
Getränke-
automaten

Das Patent für Automaten berechtigt zur Abgabe von Speisen und Getränken. Nicht erlaubt ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken oder von alkoholhaltigen Lebensmitteln in irgendwelcher Form.

Art. 15^a

Spiel- und
Musikauto-
maten, Spiel-
salons,
Diskotheken

¹ Der Regierungsrat erlässt für die Aufstellung von Spiel- und Musikautomaten sowie für die Eröffnung und den Betrieb von Spielsalons, Diskotheken und ähnlichen Lokalen besondere Bestimmungen.

² Die Eröffnung von Spielsalons, Diskotheken und ähnlichen Lokalen bedarf einer Bewilligung der Polizeidirektion. Die Artikel 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 sowie der IV., VI. und VIII. Abschnitt des Ersten Teiles dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung.

³ Für den Betrieb von Spiel- und Musikautomaten sowie von Spielsalons, Diskotheken und ähnlichen Lokalen ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, deren Höhe die Polizeidirektion festsetzt.

Art. 15^b

Neue
Patentarten,
Ausnahme-
bewilligungen

Der Regierungsrat kann bei Bedürfnis neue Patentarten für das Gastgewerbe schaffen oder Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 16

Voraus-
setzungen

¹ Patente dürfen nur an natürliche Personen erteilt werden, die handlungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte sind sowie über einen guten Leumund verfügen.

² Der gleichen Person wird nur ein einziges Wirtschaftspatent erteilt. Die Polizeidirektion kann für Saisonbetriebe Ausnahmen bewilligen.

Art. 17

Verfahren

¹ Das Gesuch um Erteilung eines Wirtschaftspatentes ist an den Gemeinderat der Ortsgemeinde, in der der patentpflichtige Betrieb geführt werden will, zu stellen. Der Gemeinderat leitet das Gesuch mit seiner schriftlichen Stellungnahme, in der die entsprechenden Angaben über die Bedürfnisfrage, die persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers und die Eignung des Lokals für einen Wirtschaftsbetrieb enthalten sein müssen, an die Polizeidirektion. Diese entscheidet über die Patenterteilung und die Höhe der Patentgebühr. Gegen den Entscheid der Polizeidirektion kann sowohl vom Gemeinderat als auch vom Bewerber innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Beschlusses beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Bei der Erteilung der Bewilligung sind in allen Fällen die Interessen der Volksgesundheit, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zu berücksichtigen.

Art. 18Lokalitäten,
Parkplätze

¹ Das Patent muss auf den Namen des verantwortlichen Betriebsinhabers lauten. Es wird auf bestimmte Räumlichkeiten oder für einen bestimmten Platz ausgestellt.

² Die Vermehrung und Vergrößerung der Lokalitäten einer der Bedürfnisklausel unterstellten Gaststätte bedarf der Bewilligung der Polizeidirektion, welche vorgängig die Stellungnahme des zuständigen Gemeinderates einholt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist. Sie muss der Baubewilligung für die vermehrten oder vergrößerten Lokalitäten vorausgehen.

³ Bei Neuerstellung oder Erweiterung von Gaststätten sind genügend Parkplätze für Motorfahrzeuge vorzusehen. Die kommunalen Bauvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 19Bauliche
Voraus-
setzungen,
Richtlinien

¹ Die für den Betrieb der Gastwirtschaft bestimmten Räume müssen in baulicher, hygienischer und feuerpolizeilicher Hinsicht alle Gewähr für eine einwandfreie Wirtschaftsführung bieten. Die entsprechenden Unterlagen sind mit dem Baugesuch einzureichen.

² Zur Beurteilung der räumlich-technischen Voraussetzungen neuer Gastwirtschaftsbetriebe können die Bestimmungen der «Baulichen Richtlinien für Gastwirtschaftsbetriebe», herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren, beigezogen werden.

³ Der Regierungsrat kann hievon abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen.

⁴ Die bestehenden Gastlokalitäten und die dazugehörenden Nebenräume müssen in jeder Hinsicht den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Bei Handänderungen, Patentinhaberwechsel, Um- und Erweiterungsbauten oder festgestellten offensichtlichen Mängeln haben die zuständigen Organe die Betriebe zu überprüfen und die in Absatz 2 erwähnten Richtlinien, soweit zumutbar, anzuwenden.

Art. 20Verweigerung
des Patentbes

Die Abgabe eines Patentbes ist insbesondere Personen zu verweigern:

- a. gegen die in den letzten fünf Jahren infolge verschuldeten Konkurses oder verschuldeter fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt wurden, sofern der Bewerber nicht nachweist, dass diese durch Verzicht der Gläubiger erloschen sind;
- b. die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vermöge ihres Charakters sowie desjenigen ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen nicht Gewähr für die Führung eines soliden und polizeilich klaglosen Gastbetriebes bieten;
- c. welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder solche über die Lebensmittel- und Sittenpolizei in den letzten fünf Jahren schwer oder wiederholt verletzt haben.

Fähigkeits-
ausweis**Art. 21**

¹ Zur Führung eines unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a — g* und *l* erwähnten Gastbetriebes wird das Patent nur erteilt, wenn der Bewerber sich über eine erfolgreich bestandene Fachprüfung ausweisen kann.

² Die Polizeidirektion bestimmt, wieweit Inhaber von Betriebs-, Schul- oder Baukantinen die Fachprüfung zu bestehen haben.

³ Keine Fachprüfung haben zu bestehen:

- a. Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kanton Glarus bereits einen Gastbetrieb führen;
- b. der Ehegatte sowie die Geschwister eines verstorbenen Patentinhabers, wenn sie vor dessen Ableben im Betriebe während eines Zeitraumes von drei Jahren klaglos tätig waren und den gleichen oder einen ähnlichen Betrieb weiterführen wollen.

⁴ Gesellschaften und juristische Personen haben ihre Gastbetriebe durch einen persönlich verantwortlichen Patentinhaber führen zu lassen. Für dessen Geschäftsführung sind sie mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftbar.

⁵ Die Prüfungsbedingungen, die Prüfungsfächer und die Organisation der Prüfung werden durch ein Reglement geordnet. Das Reglement wird vom Regierungsrat nach Anhören der Berufsorganisationen des Gastgewerbes erlassen.

⁶ Auswärtige Fachprüfungen mit Fähigkeitsausweis werden ganz oder teilweise anerkannt, wenn ihre Bedingungen den kantonalen entsprechen; gleiches gilt für erfolgreich bestandene Prüfung mit Abgangszeugnis anerkannter Fachschulen. Die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen anderer Kantone kann von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Art. 22Bedürfnis-
klausel

¹ Aus Gründen des öffentlichen Wohles sowie zum Schutz des Gastgewerbes ist ein Patent zu verweigern, wenn die Gastwirtschaft nicht einem Bedürfnis entspricht (Art. 31^{ter} und 32^{quater} der Bundesverfassung).

² Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage sind namentlich zu berücksichtigen:

- a. die Anzahl der bestehenden Gaststätten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a — g*. In Gemeinden, in denen es auf 250 Einwohner eine Gaststätte trifft, kann von einem Bedürfnis für die Erteilung neuer Patente in der Regel nicht gesprochen werden; dabei ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Gaststätten für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen;
- b. die Eignung der Gaststätten für die Ortsbevölkerung sowie für den Fremdenverkehr, die Möglichkeit ihrer Beaufsichtigung, die Ausdehnung der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft, die Art und Weise ihrer Einteilung in Wohngruppen, die Nähe eines Bahnhofes usw.;
- c. die Interessen des Fremdenverkehrs.

³ Die Bedürfnisfrage muss geprüft werden:

- a. bei Neueröffnung einer Gaststätte;

- b. bei Erweiterung und Verlegung der bisherigen Betriebsräumlichkeiten;
- c. bei Umwandlung eines Patentes (Änderung der Patentart gemäss Art. 2 Abs. 1).

⁴ Die Erteilung des Patentbesitzes hat auch in Fällen zu unterbleiben, wo bei mehr als genügender Zahl von Gaststätten in einer Gemeinde eine Wirtschaft eingegangen oder ein Jahr lang nicht mehr betrieben worden ist. Dauert der Betriebsunterbruch länger, so ist die Wiedereröffnung nur zulässig, wenn hierfür ein Bedürfnis im Sinne dieses Gesetzes vorliegt oder wenn die Schliessung zum Zwecke baulicher Verbesserungen oder aus andern wichtigen Gründen mit Zustimmung der Polizeidirektion erfolgte.

Art. 23

Entzug des Patentbesitzes

¹ Das Wirtschaftspatent wird entzogen, wenn der Bewerber nicht die Gewähr für eine ordentliche, ehrbare und fachgemässe Führung der Wirtschaft bietet, insbesondere wenn er oder die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, namentlich in sittlicher Beziehung, einen schlechten Ruf haben oder dem Trunke ergeben sind.

² Ferner ist das Patent in folgenden Fällen zu entziehen:

- a. wenn die Voraussetzungen für die Patenterteilung gemäss Artikel 16 nicht mehr zutreffen;
- b. ein Verweigerungsgrund gemäss Artikel 20 vorliegt;
- c. der Betrieb übermässige Immissionen verursacht und der Inhaber die Massnahmen, die für eine Behebung erforderlich sind, trotz erfolgter Aufforderung innert angesetzter Frist nicht trifft;
- d. die Räume oder Einrichtungen des Betriebes den Vorschriften nicht mehr entsprechen und die Mängel innert angesetzter Frist nicht behoben werden;
- e. der Patentinhaber Vorschriften der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung oder des Arbeitsrechts schwer oder wiederholt verletzt hat.

³ Für das Verfahren gilt sinngemäss Artikel 17.

Art. 25

Gründe

Das Patent erlischt:

- a. mit dem Ableben des Patentinhabers;
- b. mit dem Verzicht des Patentinhabers;
- c. wenn dem Patentinhaber das Patent durch gerichtliches Urteil oder durch administrativen Entscheid entzogen wird;
- d. bei Nichtbezahlung der Patentgebühr trotz Mahnung;
- e. wenn eine Wirtschaft ein Jahr lang nicht mehr betrieben worden ist (Art. 22 Abs. 4).

Art. 27

Höhe der Gebühr

¹ Der Patentinhaber hat eine von der Polizeidirektion bei der Patenterteilung bzw. -erneuerung festzusetzende jährliche Patentgebühr im voraus zu entrichten. Diese beträgt:

	Franken
a. für Hotels, Gasthöfe und Restaurants	80 — 1 000
b. für Hotels garnis, alkoholfreie Restaurants, alkoholfreie Kaffeestuben und Imbissecken	70 — 400
c. für Fremdenpensionen und Privatpensionen	50 — 250
d. für Kostgebereien, Gelegenheits- und Festwirtschaften, Bauplatz-, Betriebs- und Schulkantinen, Kioske, Lebensmittel- und Getränkeautomaten sowie Jugendlokale	25 — 300

² Für neue Patentarten gemäss Artikel 15b sowie für den Betrieb von Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons, Diskotheken und ähnlichen Lokalen setzt der Regierungsrat den Rahmen der Patentgebühr fest.

³ Bei der Festsetzung der Patentgebühr sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Charakter des Betriebes, dessen Bedeutung (Betriebsgrösse, bei Beherbergungsbetrieben Anzahl der Betten), der Standort des Betriebes mit Frequenzmöglichkeiten, die Oeffnungszeiten (Jahres- oder Saisonbetrieb) sowie das mutmassliche Betriebsergebnis (tatsächliche Rendite) zu berücksichtigen.

⁴ Treten bei einer Gaststätte wesentliche Aenderungen in den für die Berechnung der Patentgebühr massgebenden Grundlagen ein, so hat die Polizeidirektion die Gebühr mit Gültigkeit für das folgende Kalenderjahr anzupassen. Ferner hat die Polizeidirektion alle drei Jahre sämtliche Gebühren, die unter dieses Gesetz fallen, zu überprüfen und nach Anhören des Gemeinderates wo nötig neu festzusetzen.

⁵ Gegen die Veranlagungsverfügung der Polizeidirektion kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

⁶ Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrates bei veränderten Verhältnissen die Grenzen für die Patentgebühren gemäss Absatz 1 hievon neu festsetzen.

Art. 34

Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken

¹ Das Verabreichen von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene oder an Gäste, von denen der Gastwirt oder sein Personal wissen oder wissen müssen, dass sie wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht in einer Anstalt versorgt sind oder die ihnen als notorische Trinker bekannt sind bzw. von einer Amtsstelle als solche persönlich gemeldet werden oder die dem Wirtshaus- bzw. Alkoholverbot unterstellt sind, ist verboten.

² Desgleichen ist das Bewirten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr mit alkoholhaltigen Getränken untersagt. Mit Bezug auf die Abgabe geistiger Getränke über die Gasse an Kinder gilt Artikel 51.

Art. 34^a

Angabe der Endpreise

Der Patentinhaber ist verpflichtet, auf Getränke- und Speisekarten sowie in Beherbergungsangeboten die Endpreise anzugeben, welche der Gast zu bezahlen hat.

Masken-
treiben und
Dekorationen

Art. 37^a

¹ Das Maskenlaufen und das Abhalten von Maskenbällen ist an vier Tagen in der Zeit vom schmutzigen Donnerstag bis zum Dienstag der Herrenfastnacht sowie am Samstag und Sonntag der alten Fastnacht gestattet.

² Der Gemeinderat bestimmt nach Anhören der interessierten Kreise die erlaubten vier Tage und teilt seinen Beschluss der Polizeidirektion mit.

³ Fastnachtsdekorationen sind vom Dreikönigstag bis zum Sonntag nach der alten Fastnacht gestattet und dürfen kein öffentliches Aergernis hervorrufen. Sie haben den feuerpolizeilichen Vorschriften zu entsprechen.

Art. 38

Ausnahmen

¹ Die Polizeistunde ist ohne besondere Bewilligung auf 04.00 Uhr verschoben:

- a. im ganzen Kanton am Neujahrstag, am Sonntag der Herrenfastnacht, am Samstag der alten Fastnacht, an der Näfeler Fahrt, am Landsgemeindesonntag und am Silvester;
- b. nur in den betreffenden Gemeinden am Kirchweihsonntag und -sonntag, an den vom Gemeinderat bewilligten Fastnachtstagen und an kantonalen und interkantonalen Festen;
- c. bei Hochzeiten, jedoch nur in der betreffenden Gaststätte und nur für die Hochzeitsgäste (geschlossene Gesellschaft).

² Die Polizeistunde ist im ganzen Kanton am Sonntag der alten Fastnacht und am 1. August auf 02.00 Uhr verschoben.

Art. 39

Verlän-
gerungs-
gesuche

¹ Gesuche um Verschiebung der Polizeistunde sind spätestens einen Tag vor dem betreffenden Abend schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Präsidenten der Ortsgemeinde einzureichen. Seine Entscheidung ist endgültig.

² Die Bewilligungen können höchstens bis 04.00 Uhr erteilt werden, sind schriftlich auszufertigen und haben die genaue Zeitdauer zu enthalten. Werden sie für eine geschlossene Gesellschaft erteilt, so gelten sie nur für diese und nur in den von ihr benützten Räumlichkeiten. Von den erteilten Bewilligungen ist dem zuständigen Polizeiposten sowie dem Gastwirt Kenntnis zu geben.

³ Für besondere Familien- oder Vereinsnähe kann auf Gesuch hin durchgehende Freinacht bewilligt werden.

⁴ Für die Erteilung von Verlängerungsbewilligungen können Gebühren erhoben werden, deren Rahmen der Gemeinderat festsetzt.

Art. 40

Grundsatz

¹ Öffentliche Tanzanlässe sind bis zu der in Artikel 37 bzw. Artikel 38 bezeichneten Polizeistunde gestattet.

² An Sonn- und Feiertagen ist das Tanzen ab 15.00 Uhr gestattet.

³ Am Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Betttag, 1. November (Allerheiligen/

Totengedenktag) und am Weihnachtsfest ist das Tanzen gänzlich untersagt.

Art. 41

Zutritt für
Jugendliche

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzveranstaltungen und Maskenbällen nur in Begleitung von Eltern oder von deren gesetzlichen Vertretern und nur bis 21.00 Uhr erlaubt; ausgenommen hievon sind die Logiergäste in Beherbergungsbetrieben.

² Besondere Kinderveranstaltungen bleiben vorbehalten.

Art. 42

Uebertretungen

Bei Uebertretungen der Vorschriften über Tanzanlässe und Maskentreiben gilt sinngemäss Artikel 37 Absatz 5.

Art. 43

Voraussetzungen für Betriebsangehörige, Arbeitsverhältnis

¹ Im Wirtschaftsbetrieb dürfen nur unbescholtene und mit keiner ansteckenden Krankheit behaftete Personen beschäftigt werden. Notwendige Massnahmen sind durch die Gemeindebehörden zu treffen.

² Für das Arbeitsverhältnis der gastgewerblichen Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen der Verordnung II zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel.

Art. 54

¹ Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Haft oder Busse bestraft; vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 5.

² Wird ohne Patent gewirtet oder ohne Bewilligung im Sinne von Artikel 45 verkauft, so kann die Polizeidirektion die sofortige Schliessung der Gaststätte oder die Beschlagnahme der alkoholhaltigen Getränke oder beides verfügen. Gegen solche Verfügungen kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1979 in Kraft.

§ 7 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 282 500 Franken für den Bau einer neuen Linthbrücke bei der «Biäsche»

I.

Die Landsgemeinde 1976 hat für den Ausbau der Kantonsstrassen in den Jahren 1976 — 1985 eine totale Kreditsumme von Fr. 65 175 000 Franken gewährt.

Bezüglich einer neuen Biäschenbrücke über den Linthkanal wurde im Memorial (S. 70) bemerkt, dass im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse N3 das sekundäre Strassennetz in der Linthebene überprüft und angepasst werde. Es stehe aber fest, dass der Zustand der Brücke schlecht sei; ein ersatzloser Abbruch dürfte vor allem wegen der Erschliessung des Gebietes um das Restaurant Biäsche kaum in Frage kommen. Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen werde abgeklärt, ob die Brücke repariert oder durch einen Neubau ersetzt werden solle. Nach Vorliegen aller Unterlagen werde eventuell einer spätern Landsgemeinde ein separates Kreditbegehren gestellt werden.

Seither hat sich nun folgendes ergeben:

Der Zustand der Biäschenbrücke ist bedenklich. Aus diesem Grunde musste eine Gewichtsbeschränkung von 3,5 Tonnen verfügt werden. Wegen des Einbaues eines hölzernen Gehweges kann sie nur noch einspurig befahren werden.

Vor dem Bau der Nationalstrasse N 3 waren sämtliche Linthbrücken zwischen dem Zürichsee und dem Walensee in einem schlechten Zustand. Seither wurden folgende neuen Brücken erstellt: Autobahnbrücke Zubringer Schmerikon, Giessenbrücke zwischen Benken und Reichenburg, Linthbrücken bei den N 3-Anschlüssen Bilten und Weesen, Fussgängersteg Berufsschule Niederurnen und neue Brücke bei der T 17 in Niederurnen (Ziegelbrücke).

Trotzdem zeigt sich, dass auch der Uebergang beim Restaurant Biäsche unentbehrlich ist. Ein Umweg über die bestehenden Güterstrassen oder über die neue Flechsenstrasse — Anschluss N 3-Weesen kann vor allem der betroffenen Bevölkerung nicht ohne weiteres zugemutet werden. Insbesondere das Restaurant Biäsche und die Firma Eberhard AG, Bühnenbau, können auf eine genügend tragfähige Biäschenbrücke nicht verzichten. Auch aus einer im Jahre 1975 eingereichten Interpellation im Landrat geht hervor, dass das Interesse an einer neuen Biäschenbrücke eindeutig vorhanden ist.

Beizufügen ist, dass gemäss einer Vereinbarung mit dem Kanton St. Gallen die Brücke bei Ziegelbrücke von Glarus, die Biäschenbrücke hingegen von St.Gallen unterhalten wird, welche Regelung sich gut bewährt hat. Reparaturen oder Neubauten erfolgen indessen gemeinsam durch beide Kantone je zur Hälfte.

Eingehende Studien haben nun gezeigt, dass sich eine blosser Reparatur der Biäschenbrücke nicht lohnen würde. Das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen hat deshalb das Projekt für eine neue Brücke ausgearbeitet. Dabei wurde eine Trogbrücke mit Stahlhängerträgern und mittiger Betonfahrbahn gewählt. Dadurch können die Aufwendungen für die Anpassungen an die bestehenden Strassen und Plätze in einem relativ geringen Rahmen gehalten werden. Gemäss Voranschlag vom 21. September 1977 belaufen sich die Kosten auf total 565 000 Franken. Auf den Kanton Glarus entfallen somit rund 282 500 Franken. Bei dieser Höhe des Kredites ist es notwendig, dass die Landsgemeinde darüber befindet.

Gemäss Projektverfasser ist mit einer Bauzeit von ca. 8 Monaten zu rechnen. Während dieser Zeit muss der ganze Verkehr über die neue Linthbrücke beim Anschluss N 3-Weesen umgeleitet werden. Auf Glarner Seite muss praktisch nur Boden von der Linthverwaltung und von der Liegenschaft Restaurant Biäsche erworben werden. Es ist vorgesehen, den Bau der neuen Brücke noch im Jahre 1979 in Angriff zu nehmen.

II.

Dementsprechend unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgende Vorlage:

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 282 500 Franken für den Bau einer neuen Linthbrücke bei der «Biäsche».

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau einer neuen Linthbrücke bei der «Biäsche» einen Kredit von 282 500 Franken (Preisstand September 1977).
2. Die Freigabe des Kredites erfolgt im Rahmen der jährlichen Bauprogramme durch den Landrat.
3. Die Finanzierung und Tilgung richtet sich nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 8 Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus

I.

Am 30. September 1978 stellte der Glarnerische Staatspersonalverband an den Regierungsrat den Antrag, es sei die geltende Ferienregelung in dem Sinne abzuändern, dass die vierte Ferienwoche ab 40. Altersjahr gewährt würde; ferner soll neu eine fünfte Ferienwoche ab 55. Altersjahr eingeführt werden.

Zur Begründung seines Gesuches weist der Staatspersonalverband auf die besseren Ferienregelungen hin, die fast alle andern Kantone, aber auch weite Teile der Privatwirtschaft kennen, wobei in letzterem Zusammenhang insbesondere auf das sogenannte «Friedensabkommen» zwischen dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller und den Arbeitnehmerverbänden verwiesen wird, das den Ferienanspruch wie folgt umschreibt:

«Bis zum 31. Dezember 1979 beträgt die Feriendauer 3 Wochen im 1. bis und mit 9. Dienstjahr, 3½ Wochen im 10. bis und mit dem 15. Dienstjahr, 4 Wochen nach zurückgelegtem 40. Altersjahr oder im 16. und in den folgenden Dienstjahren, 5 Wochen nach dem 55. Altersjahr. Vom 1. Januar 1980 soll der Ferienanspruch wie folgt geregelt werden: 3½ Wochen im 1. bis und mit 9. Dienstjahr, 4 Wochen nach zurückgelegtem 35. Altersjahr oder im 10. und in den folgenden Dienstjahren, 5 Wochen nach dem 55. Altersjahr; ab 1. Januar 1981 4 Wochen bis und mit 49. Altersjahr, 5 Wochen nach zurückgelegtem 50. Altersjahr.»

Ferner regt der Staatspersonalverband an, es sei der Ferienanspruch inskünftig in «Arbeitstagen» und nicht mehr in «Wochen» auszudrücken.

Eine Verquickung von Dienstalter und Ferienanspruch, wie sie früher einmal bestanden hat, wird vom Staatspersonal ausdrücklich abgelehnt. Hingegen wird — in Anlehnung an die Regelung im Bund und verschiedenen Kantonen — angeregt, dass die Treueprämien (ganz oder teilweise) auch in Form von Ferien bezogen werden können.

II.

Bereits unterm 20. Januar 1975 hatte der Regierungsrat dem Landrat einen in gleicher Richtung zielenden Antrag vorgelegt, der ebenfalls einen Ferienanspruch von vier Wochen vom 40. Altersjahr an und die fünfte Ferienwoche vom 55. Altersjahr an vorsah. Ganz knapp hatte es dann aber damals der Landrat abgelehnt, auf die betreffende Vorlage einzutreten, so dass dieser Antrag der Landsgemeinde nicht unterbreitet wurde.

So besteht für unser Staatspersonal immer noch die gleiche Ferienregelung, wie sie seit 1969 in Kraft ist, d.h. 3 Wochen bis zum zurückgelegten 45. Altersjahr, und von da an vier Wochen (vor 1969 hatten die Staatsbediensteten bis zum 30. Altersjahr Anspruch auf nur zwei Ferienwochen).

Gemäss Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz vom 1. Mai 1966 hat der Arbeitgeber jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 19. Altersjahr sowie Lehrlingen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mindestens vier Wochen Ferien zu gewähren. Diese Regelung steht seit dem 1. Januar 1972 in Kraft und gilt selbstverständlich auch für das Staatspersonal. Insoweit ist also die derzeitige Fassung von Artikel 48 des Gesetzes über die Behörden und Beamten ohnehin überholt und somit revisionsbedürftig.

III.

Aus angestellten Erhebungen ergibt sich, dass unser Kanton, indem er die 4. Ferienwoche erst ab 46. Altersjahr gewährt, tatsächlich von allen Kantonen die ungünstigste Regelung kennt. Nur noch Nidwalden, Thurgau und Neuchâtel gewähren die vierte Ferienwoche erst ab 45. Altersjahr, während alle andern Kantone die Grenze beim 40. oder 41. Altersjahr oder noch tiefer ansetzen.

Aehnlich ist die Lage beim Anspruch auf die 5. Ferienwoche, indem diese neben Glarus nur noch die Kantone SZ, NW, AR, AI, TG, TI, VS, NE und GE nicht eingeführt haben.

Dabei ist zu bemerken, dass diese Erhebungen den Stand per 1. Mai 1978 wiedergeben. Nachdem nun für das Bundespersonal eine noch viel weitergehende Regelung beschlossen wurde — für die Jahre 1979 und 1980 ab 30. Altersjahr 4 Wochen und ab 50. Altersjahr 5 Wochen, und ab 1. Januar 1981 4 Wochen ab 20. Altersjahr, 5 Wochen ab 50. und 6 Wochen ab 60. Altersjahr — ist anzunehmen, dass über kurz oder lang auch die Kantone entsprechende Anpassungen vornehmen werden, sodass dann Glarus noch weiter ins Hintertreffen geraten würde.

Aber nicht nur im Vergleich zum Personal der öffentlichen Verwaltungen sondern auch zu weiten Teilen der Privatwirtschaft muss unsere Ferienregelung als nicht mehr zeitgemäss bezeichnet werden. Wir können hiezu vor allem auf die Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller und den Arbeitnehmerverbänden hinweisen. Diese Vereinbarung, wie sie unter Abschnitt I. dargestellt ist, geht schon heute wesentlich weiter als bei uns, geschweige denn die Regelung, wie sie ab 1. Januar 1980 in Kraft treten wird.

Schliesslich wäre hier auch die Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zu erwähnen, die mindestens 4 Wochen Ferien und 5 Wochen ab 40. Altersjahr verlangt. Ein im Nationalrat angenommenes CVP-Postulat verlangt mindestens 4 Wochen Ferien für alle Arbeitnehmer. Freilich sind dies nur Forderungen oder Postulate, doch zeigen sie, dass der sozialpolitische Trend heute offenbar eindeutig in Richtung mehr Ferien geht.

Dazu kommt, dass das, was unser Staatspersonal verlangt, bedeutend weniger weit geht, als die erwähnten Initiativen und Postulate, aber auch weniger, als heute schon in weiten Teilen der Privatwirtschaft, in andern Kantonen und im Bunde rechtens ist. Mit andern Worten geht es dem Staatspersonalverband lediglich darum, einen bestehenden Rückstand teilweise aufzuholen. Bei dieser Sachlage dürfte es schwer halten, den gestellten Begehren ihre grundsätzliche Berechtigung abzustreiten. Aus all diesen Gründen halten Regierungsrat und Landrat dafür, es sei dem Gesuch des Staatspersonalverbandes im Prinzip zu entsprechen.

IV.

Dabei sind wir aus praktischen Gründen damit einverstanden, dass der Ferienanspruch inskünftig in «Arbeitstagen» statt in Wochen angegeben werden soll (5 Arbeitstage = 1 Woche).

Nach geltendem Recht (Art. 48 Abs. 2) sind die Ferien grundsätzlich in ganzen Wochen zu nehmen und dürfen nur einmal unterteilt werden. Am Grundsatz, dass die Ferien in ganzen Wochen zu nehmen sind, möchten wir festhalten, wenn er sich auch (z.B. aus betrieblichen Notwendigkeiten) nicht überall restlos durchsetzen lässt. Hingegen ist — vor allem im Hinblick auf die neue 5. Ferienwoche — das Verbot der mehr als einmaligen Ferien-Unterteilung zu lockern in dem Sinne, dass die Ferien «in der Regel» nur zweimal unterteilt werden sollen.

Absatz 3 (bisher) ist, nachdem die Dienstjahre für den Ferienanspruch nicht mehr zählen, hinfällig geworden und soll daher aufgehoben werden; dadurch werden die bisherigen Absätze 4 — 6 zu 3 — 5.

Dem weitem Begehren des Staatspersonalverbandes, es möchte die Möglichkeit geschaffen werden, die Treueprämien ganz oder teilweise in Form von Ferien zu beziehen, möchten wir hingegen nicht entsprechen. Wenn auch zuzugeben ist, dass andere öffentliche Gemeinwesen eine solche Regelung kennen, wäre sie unseres Erachtens mit erheblichen Nachteilen, vor allem betrieblicher Natur, behaftet. Stimmt die Landsgemeinde der neuen Ferienregelung zu, erhält jeder Staatsbedienstete ein angemessenes Mass von Ferien, das nicht durch «Umwandlung» von Treueprämien noch ausgedehnt werden sollte.

Die neue Ferienregelung soll auf den 1. Januar 1979 in Kraft treten. Zu dieser rückwirkenden Inkraftsetzung ist zu bemerken, dass die Landsgemeinde des Jahres 1972 auch die neue Ferienregelung im Kantonalen Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz rückwirkend auf Beginn des Jahres in Kraft gesetzt hat. Die Rückwirkung erscheint ferner deshalb gerechtfertigt, weil die geltende Ferienregelung schon längere Zeit revisionsbedürftig ist und zudem eine Inkraftsetzung auf den 1. Juli den Nachteil hätte, dass dann für 1979 ein Teil der Beamten halbe Ferienwochen zugute hätte.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass sich die neue Ferienregelung nur bei einem kleinern Teil der Beamten (den über 54jährigen und denjenigen zwischen 40 und 45 Jahren) sofort auswirken wird. Selbstverständlich ist nicht beabsichtigt, deswegen neues Personal anzustellen. Vielmehr gilt der Grundsatz, dass bei Ferienabwesenheit die Beamten und Angestellten einander zu vertreten haben, und zwar grundsätzlich ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung. Im übrigen ist darnach zu trachten, die durch die verbesserte Ferienregelung ausfallende Arbeitszeit durch weitere Rationalisierungsmassnahmen sowie durch Verzicht auf allen unnötigen administrativen Aufwand und Perfektionismus wettzumachen. Indem ja die Ferien der Gesundheit der Staatsbediensteten dienen sollen, ihrer körperlichen und geistigen Erholung, darf angenommen werden, die Summe der Arbeitsleistungen werde trotz der verlängerten Ferien keine Beeinträchtigung erfahren.

V.

Der Landrat unterbreitet daher der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus wird wie folgt geändert:

Art. 48

¹ Die Staatsbediensteten haben alljährlich Anspruch auf bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| a. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das
39. Altersjahr vollendet wird | 15 Arbeitstage |
| b. ab dem Kalenderjahr, in dem das
40. Altersjahr vollendet wird | 20 Arbeitstage |
| c. ab dem Kalenderjahr, in dem das
55. Altersjahr vollendet wird | 25 Arbeitstage |
| d. für Lehrlinge und Jugendliche bis
zum vollendeten 20. Altersjahr | 20 Arbeitstage |

² Die Ferien sind grundsätzlich in ganzen Wochen zu nehmen und sollen in der Regel nur zweimal unterteilt werden.

Absatz 3 wird aufgehoben. Absätze 4 — 6 (bisher) werden zu Absätzen 3 — 5 (neu).

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

§ 9 Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

I. Einleitung

Dorfbrände, wie sie sich in früheren Zeiten auch im Kanton Glarus immer wieder ereignet haben, gehören glücklicherweise der Vergangenheit an. Das ist den ständigen Bemühungen der Organe der Feuerpolizei und einer laufenden Verbesserung der Schlagkraft der Feuerwehren im Kanton Glarus zu verdanken. Die gesetzliche Grundlage für diese Verbesserungen lieferten ursprünglich verschiedene Erlasse, so beispielsweise das Gesetz über die Feuerpolizei vom 3. Mai 1931, das Gesetz über Dach- und Wandbelag für Gebäude vom 6. Mai 1928, ferner das Gesetz betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Dynamit und demselben verwandte Stoffe vom 6. April 1886. Am 6. Mai 1956 erliess die Landsgemeinde das geltende Feuerpolizeigesetz. Erstmals sind darin alle Vorschriften über die Schadenverhütung und -bekämpfung in einem Erlass zusammengefasst. Die meisten Vorschriften dieses Gesetzes regeln eingehend, wie beispielsweise Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen zu bauen sind, wie mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren umzugehen ist. Diese Bestimmungen entsprechen denjenigen der Wegleitung der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen für Feuerpolizeivorschriften (Vereinigung) aus dem Jahre 1953. In den letzten 20 Jahren hat sich die Bauweise stark geändert. Es wurden beispielsweise in vermehrtem Masse Grossbauten in Gewerbe und Industrie erstellt. Gebaut wird in vermehrtem Masse möglichst leicht und ohne starre Trennwände. Ferner wurden neue Baustoffe verwendet, die bei Feuereinwirkung sehr gefährlich sein können und die die Verantwortlichen vor neue Probleme stellten.

Diese Entwicklung veranlasste die Vereinigung, die Wegleitung von 1953 vollständig zu überarbeiten und sie den neuen Erkenntnissen und Bedürfnissen anzupassen.

Als Folge davon ergab sich die Notwendigkeit einer weitgehenden Ueberarbeitung des Feuerpolizeigesetzes vom Jahre 1956. Die technische Entwicklung ist aber im heutigen Zeitpunkt keineswegs abgeschlossen. Damit die feuerpolizeilichen Vorschriften inskünftig neuen Gegebenheiten angepasst werden können, drängte sich eine vollständige Ueberarbeitung des Feuerpolizeigesetzes auf. Zweck der Revision ist es, an Bewährtem festzuhalten, im neuen Gesetz aber nur die wesentlichen Grundsätze zu verankern und alle Vorschriften, die einer periodischen Ueberarbeitung bedürfen, in die Ausführungsbestimmungen zu verweisen.

Der Gesetzesentwurf ist in mehreren Sitzungen von einer Kommission erarbeitet worden, der folgende Herren angehörten: Regierungsrat Emil Fischli, Landesstatthalter Martin Brunner, Verwalter Hans Jenny, Hans Zopfi, Sachbearbeiter, sowie Dr. Peter Haller, stellvertretender Direktor der Gebäuderversicherung des Kantons Bern, als Experte.

Der Gesetzesentwurf ist in sechs Abschnitte unterteilt. Ein erster Teil befasst sich mit allgemeinen Fragen und der Organisation, der zweite mit der Schadenverhütung, der dritte mit der Schadenbekämpfung, der vierte mit dem Feuerschutzfonds, der fünfte mit der Rechtspflege und den Strafbestimmungen und der sechste mit den üblichen Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Zum Gesetzesentwurf und zu den bereits in einem Entwurf vorliegenden Ausführungsbestimmungen hatten folgende Instanzen Gelegenheit Stellung zu nehmen: Behörden und Feuerwehren der Gemeinden, Feuerwehrverband und Instruktorvereinigung, Bau- und Polizeidirektion, Verhöramt, die Mitglieder der Schätzungskommission, Kaminexperten, Feuerschauer, Kaminfegermeisterverband, Hauseigentümerverband und Baumeisterverband.

Alle Befragten äusserten sich zum Gesetzesentwurf im allgemeinen zustimmend; verschiedene Anregungen konnten im Gesetzestext verarbeitet werden.

II. Erläuterung des Gesetzesentwurfes

A. Allgemeines und Organisation

In Artikel 1 ist grundsätzlich festgehalten, dass es durch geeignete Massnahmen gilt, Personen und Sachen vor Feuer- und Explosionsschäden zu bewahren und eine wirksame Schadenbekämpfung zu gewährleisten.

Die Aufsicht über die Schadenverhütung und -bekämpfung obliegt wie bisher dem Regierungsrat und der von ihm damit im besonderen betrauten Direktion (Art. 2). Die Kantonale Sachversicherung (KSV) hat zusammen mit den Gemeinden dafür zu sorgen, dass eine wirksame Schadenverhütung und -bekämpfung gewährleistet ist (Art 3). Die Pflichten der KSV — es sind im wesentlichen die gleichen wie im geltenden Erlass — sind in Artikel 4 umschrieben.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzes ist darauf geachtet worden, dass die Zuständigkeiten hierarchisch gegliedert sind. Den Tätigkeitsrahmen soll das Gesetz abstecken. Der Regierungsrat hat innerhalb dieser Grenzen die allgemein verbindlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gestützt darauf hat die KSV als ausführendes Organ die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

B. Schadenverhütung

In Artikel 5 ist allgemein festgehalten, dass die Schadenverhütung Brandschutzmassnahmen baulicher und betrieblicher Natur umfasst, wie beispielsweise die Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte. Zu den Vorsorgevorkehrungen gehören ferner Massnahmen zur Entdeckung und Alarmierung im Schadenfall, d.h. der Einbau von Brandmeldeanlagen, wo sich ein solcher aufdrängt. Schliesslich ist auch eine wirksame Schadenbekämpfung sicherzustellen durch die Anschaffung einer genügenden Zahl von Handfeuerlöschern und Innenhydranten (vgl. auch Art. 6).

Forderungen der Feuerpolizei sind letztlich «Verfügungen». Die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts verlangt, dass solche Verfügungen angemessen sein müssen, d.h. es darf nicht mehr gefordert werden, als sich durch die Gefahr rechtfertigen lässt. Die Kriterien, die für die Beurteilung der Schadengefahr massgebend sind, zählt Artikel 7 auf, wenn auch diese Aufzählung nicht abschliessender Natur ist.

Einleitend ist bereits erwähnt worden, dass es wenig sinnvoll wäre, ein Gesetz mit vielen technischen Vorschriften zu belasten. Die gleichen Ueberlegungen gelten auch für die Ausführungsbestimmungen. Deshalb sieht Artikel 8 vor, dass allgemein anerkannte technische Richtlinien auf dem Gebiete der Schadenverhütung verbindlich erklärt werden können. In den meisten Kantonen der Schweiz gelten die nachstehend genannten Werke für Fragen auf dem Gebiete des Brandschutzes als verbindlich oder werden immer wieder zu Rate gezogen:

1. die Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen;
2. die Bewertung der Brandgefährdung und Ableitung von Schutzmassnahmen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen und des Brand-Verhütungs-Dienstes für Industrie und Gewerbe;
3. die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern für Gasinstallationen und die Aufstellung von Gasverbrauchsapparaten (Stadt- und Ferngas, Erdgas, Propan-Luft) sowie die Flüssiggasrichtlinien;
4. die Vorschriften über die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern, Dampfkesseln und Dampfgefässen;
5. die Richtlinien über die Verwendung von Acetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid;
6. die Carbura-Richtlinien;
7. die sicherheitstechnischen Vorschriften über elektrische Anlagen und Installationen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins;
8. die Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes;
9. die Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen für die Elementarschadenverhütung.

Diese Wegleitungen sind allgemein anerkannt und sollen grundsätzlich auch im Kanton Glarus verbindlich erklärt werden. Selbstverständlich werden diese Vorschriften dahingehend geprüft werden müssen, ob sich allenfalls für den Kanton Glarus als Bergkanton Aenderungen oder Ergänzungen aufdrängen. Aus diesem Grunde ermächtigt der Gesetzesentwurf in Artikel 8 Absatz 2 den Regierungsrat, hievon abweichende und ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt z.B. steht fest, dass Fragen der Blitzschutzpflicht und solche der Bedachungen einer ergänzenden Regelung bedürfen.

Als unerlässliche Ergänzung zu den baulichen und betrieblichen Schutzmassnahmen fordert Artikel 9, dass jedermann im Umgang mit Wärme, Licht und andern Energiearten die erforderliche Sorgfalt walten lässt. Eine gleichlautende Verpflichtung enthält schon das geltende Gesetz. Im Unterschied zum geltenden Recht ist die Sorgfaltsverantwortung für Drittpersonen nicht mehr in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden, weil diese Fragen bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtspflichten bedürfen dort, wo eine gewisse Schädengefahr geschaffen wird, einer Ueberprüfung. Deshalb sieht der Gesetzesentwurf für bestimmte Fälle eine Melde- und Bewilligungspflicht vor (Art. 9 Abs. 2).

Bei Schadenfällen im In- und Ausland hat es sich immer wieder gezeigt, dass die für eine erfolgreiche Personenrettung unerlässlichen Fluchtwege vielerorts ungenügend waren. Als Folge davon sind bei zahlreichen Brandkatastrophen viele Menschen ums Leben gekommen. Artikel 10 enthält nun klare Bestimmungen über die Gestaltung der Ausgänge (Fluchtwege und Notausgänge); damit soll eine Personenrettung noch besser als bisher sichergestellt werden. Im übrigen wäre dieser Punkt in den Ausführungsbestimmungen noch im Detail zu regeln.

In Artikel 11 wird eine fachgerechte Erstellungs- und Unterhaltspflicht für Feuerungsanlagen und Brandschutzeinrichtungen vorgeschrieben, was auch einen wirksamen Immissionschutz beinhaltet. In diesem Zusammenhang wurde im Landrat zusätzlich die Verpflichtung der Gemeinden für eine periodische Kontrolle der Oelfeuerungen aufgenommen; dafür sollen sie Gebühren erheben können (Art. 11 Abs. 3).

Artikel 12 befasst sich mit der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Schadenverhütung. Danach sollen im Baubewilligungsverfahren wie bisher die unerlässlichen Brandschutzmassnahmen für Gebäude, insbesondere für solche mit einer hohen Personengefährdung, durch die KSV festgesetzt werden. Besonders wichtig ist der Hinweis, dass die Brandschutzbedingungen Teil der Baubewilligung bilden und dass ihnen damit die gleiche rechtliche Verbindlichkeit zukommt.

Artikel 13 verlangt von den Gemeinden, dass sie die nötige Zahl von fachkundigen Feuerschauern ernennen. Um auf diesem Gebiet den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen im Kanton jederzeit Rechnung tragen zu können, soll die Möglichkeit einer regionalen Regelung (Art. 13 Abs. 2) bestehen, mit der entsprechenden Uebertragung von Rechten und Pflichten.

In den Ausführungsbestimmungen soll festgehalten werden, innert welchen Zeitabständen die Feuerschau durchzuführen ist, ferner, was alles die Feuerschauer anlässlich der periodischen Kontrollen zu prüfen haben. Werden bei derartigen Kontrollen Mängel festgestellt, regelt Artikel 16 wie diese zu rügen sind. Gegenüber dem geltenden Recht bringen die Bestimmungen über die Feuerschau nur unwesentliche Aenderungen, dafür aber einige Klarstellungen. In diesem Sinne ist im Gesetzesentwurf festgehalten, dass die Mängelrügen dem Eigentümer mitzuteilen sind. Die Praxis hat nämlich gezeigt, dass derartige Rügen, wenn sie dem Mieter oder irgend einem Hausbewohner zugehen, oft nicht weitergeleitet werden. Im übrigen ist gedacht, dass inskünftig die Vorname der Feuerschau dem Gebäudeeigentümer rechtzeitig anzuzeigen ist, so dass er sich den betreffenden Termin freihalten oder allenfalls einen Vertreter aufbieten kann. (Art. 15).

Den Kaminfeuern sind die Artikel 17 und 18 gewidmet. Danach wird am Grundsatz der Kreiseinteilung im Kanton Glarus festgehalten, wobei für industrielle Anlagen andere Regelungen vorgesehen werden können. Bei der Festlegung der Kreise ist darauf zu achten, dass sie genügend gross gewählt sind, damit sie dem Kaminfeger ein angemessenes Einkommen sichern. Die Kreisgrenzen sollen möglichst den Gemeindegrenzen folgen. Ein Kreis wird in der Regel mehrere Gemeinden umfassen, so dass er eine Einheit bildet. Enklaven-Gemeinden sollten die Ausnahme bilden.

Bei der Wahl der Kreiskaminfeger steht den Gemeinden von Gesetzes wegen (Art. 17 Abs. 4) ein Antragsrecht zu. Als Kreisinhaber sollen nur Kaminfegermeister wählbar sein. Der Besitzstand soll gewahrt bleiben. Dem Kreiskaminfeger steht mit seinem Personal in seinem Kreis das ausschliessliche Reinigungsrecht zu. Er ist für die von ihm und seinen Arbeitnehmern verrichtete Arbeit verantwortlich. Nach Artikel 18 ist der Kaminfeger verpflichtet, sich anlässlich der Reinigung darüber zu vergewissern, dass die Anlagen den Vorschriften entsprechen. Die Hauptaufgabe der Ka-

minfeger wird also nach wie vor die Reinigung der Kaminanlagen bleiben. Denkbar ist aber in Zukunft auch ein Einsatz für Umweltschutzaufgaben (Art. 17 Abs. 2). Der Regierungsrat erlässt den Kaminfegertarif (Art. 17 Abs. 3). Darin wird festgehalten, welches Entgelt der Kaminfeger für seine Arbeit fordern darf.

Die Bestimmungen über die Kaminfeger erfahren alles in allem gegenüber dem geltenden Recht keine nennenswerten Aenderungen.

In grundsätzlicher Hinsicht ist festzustellen, dass nach unserm System, das demjenigen in den meisten andern Kantonen entspricht, der Beruf des Kaminfegers als ein halbstaatlicher angesprochen werden kann. Nicht nur legt der Regierungsrat die Wählbarkeitserfordernisse und den Aufgabenbereich fest, nicht nur bestimmt er über den Kaminfegertarif und somit über das Einkommen dieser Berufsleute, sondern gesteht ihnen auch ein Monopol in ihrem Kaminfegerkreis zu; schliesslich wählt er auch die Kreiskaminfeger. Man könnte sich fragen, ob man das ganze Kaminfegerwesen nicht liberaler gestalten und insbesondere dem Bürger die freie Wahl unter verschiedenen Kaminfegern ermöglichen sollte. Hiezu ist jedoch zu bemerken, dass ein solches (liberaleres) System auch wieder seine Nachteile hätte und alles in allem die heutige Ordnung doch richtig sein dürfte. Vor allem handelt es sich ja für die Behörden darum, die Gewissheit zu haben, dass sämtliche Feuerungsanlagen in den vorgeschriebenen Zeitabständen fachgerecht gereinigt und kontrolliert werden. Dies lässt sich am einfachsten dadurch erreichen, wenn der Kanton in Kaminfegerkreise eingeteilt und entsprechend qualifizierte Berufsleute in ihrem Kreis allein verantwortlich sind. Nur für industrielle Anlagen wird — wie bereits erwähnt — die Möglichkeit einer andern, nicht auf dem Monopol basierenden Regelung vorbehalten. Dieser Punkt wäre dann in den Ausführungsbestimmungen noch näher zu regeln.

C. Schadenbekämpfung

Die Gemeinden haben eine Feuerwehr zu organisieren, auf ihrem Gebiet jedes Schadenfeuer zu bekämpfen und bei der Abwehr anderer schadenverursachender Ereignisse mitzuwirken (Art. 19 Abs. 1). Welche Verpflichtungen damit verbunden sind, ist aus Absatz 2 der gleichen Bestimmung ersichtlich. In Absatz 6 wird das Postulat einer möglichst zweckmässigen Koordination von Feuerwehr- und Zivilschutzwesen verankert.

Artikel 20 verpflichtet die Feuerwehren zur nachbarlichen Hilfeleistung und sieht als Neuerung vor, dass die Kosten für einen derartigen Einsatz von der hilfeleistenden Feuerwehr grundsätzlich zurückgefordert werden können.

Artikel 21 enthält die gesetzliche Grundlage für eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden auf dem Gebiet der Schadenbekämpfung, wobei dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt wird, eine solche Zusammenarbeit notfalls auch anzuordnen. Selbstverständlich wird der Regierungsrat von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn sich eine einvernehmliche Lösung unter den Gemeinden als unmöglich erweist.

Mit den Betriebsfeuerwehren befasst sich Artikel 22. Danach können bestimmte Betriebe verpflichtet werden, eine geeignete Betriebsfeuerwehr zu organisieren. «Geeignet» bedeutet in diesem Zusammenhang zweierlei:

- Die Betriebsfeuerwehren sind der Grösse und der Schadengefahr des Betriebes entsprechend zu dotieren und auszurüsten.
- Die Anforderungen an die Betriebsfeuerwehren sollen mit denjenigen des Zivilschutzes koordiniert werden können, soweit dies möglich ist.

Die Betriebsfeuerwehren unterstehen nach Absatz 2 der Aufsicht der Gemeinde.

Die Gemeinden sind wie bisher verpflichtet, ein Feuerwehrreglement zu erlassen, in dem Rechte und Pflichten der Dienstpflichtigen und alle andern Belange der Feuerwehr zu regeln sind (Art. 23). Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Artikel 24 schreibt vor, inwieweit der Schadenplatz zu räumen und zu sichern ist und welche weitem Schutzmassnahmen die Feuerwehr zu treffen hat.

Artikel 25 Absatz 1 bezeichnet den Regierungsrat als zuständig für den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Die Mehrheit des Landrates fand, dass dies eine zweckmässige Regelung sei, zumal es sich dabei um sehr ins Detail gehende Bestimmungen handelt. Ein Antrag, dem Landrat bestimmte Befugnisse in einer von ihm zu erlassenden Vollziehungsverordnung vorzubehalten, wurde abgelehnt.

In Absatz 2 wird dem Regierungsrat die Befugnis eingeräumt, einen nebenamtlichen Feuerwehrinspektor zu wählen. Dass eine sachgemässe Inspektion der Feuerwehren eine Notwendigkeit darstellt, ist unbestritten. Fragen kann man sich hingegen, wer mit dieser Inspektion betraut werden soll, wobei hier verschiedene Lösungen denkbar sind. Sicher ist, dass die Feuerwehrinspektion als solche nur ein Nebenamt darstellen kann. Eine mögliche Lösung wäre, dass ein kantonaler Beamter die Inspektion der Feuerwehren — neben einem andern Aufgabenbereich — wahrnimmt, oder aber, dass der Feuerwehrinspektor aus dem Kreise der örtlichen Feuerwehren gesucht wird. Der Landrat möchte hier noch alle Wege offenhalten und deshalb den Regierungsrat einfach ermächtigen, einen nebenamtlichen Feuerwehrinspektor zu wählen.

Die Kosten der Feuerwehr haben wie bisher die Gemeinden zu tragen (Art. 26). Als Neuerung steht ihnen nach Artikel 27 ein Rückforderungsrecht der Einsatzkosten zu, wenn ein Feuer- oder Explosionsschaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb in derartigen Fällen nicht auch der Gemeinde, wie allen andern Geschädigten, ein Schadenersatzrecht zustehen soll. Diese Neuerung soll gleichzeitig dazu beitragen, dass der Schadenverhütung die erforderliche Beachtung geschenkt wird.

Bis jetzt konnten die Feuerwehren den erforderlichen Mannschaftsbestand durchwegs mit Freiwilligen sicherstellen. Es ist denkbar, dass sich die Verhältnisse ändern. Wenn aber eine Gemeinde verpflichtet ist, eine schlagkräftige Feuerwehr zu organisieren, muss ihr notfalls das Recht zustehen, Bürger zum Dienst zu verpflichten. Aus diesem Grunde bestimmt Artikel 28 Absatz 1, jeder männliche Einwohner sei pflichtig, Feuerwehrdienst zu leisten. Absatz 4 sieht jedoch vor, dass der Regierungsrat bestimmte Personen von der Feuerwehrpflicht befreien kann (vgl. auch Art. 29 Abs 2).

Der Beizug von Frauen zum Feuerwehrdienst ist nur auf freiwilliger Basis möglich (Abs. 3). Im übrigen ist festzuhalten, dass bisher die Altersgrenze für den Beginn und das Ende der Dienstpflicht im Feuerpolizeigesetz (Art. 68) geregelt war. Der Landrat hält es aber für richtig, dass inskünftig der Regierungsrat die Altersgrenze festsetzt, womit man in diesem Punkte etwas mehr Flexibilität erlangt (Abs. 2).

Wer keinen Feuerwehrdienst zu leisten hat, ist grundsätzlich ersatzpflichtig (Art. 29 Abs. 1). Dazu wurde im Landrat betont, dass kein absoluter Anspruch darauf bestehe, Feuerwehrdienst zu leisten (z.B. wenn der Bestand an Feuerwehrleuten in einer Gemeinde bereits gross genug ist). Der Regierungsrat ist nach Absatz 2 ermächtigt, bestimmte Personen von der Bezahlung der Ersatzsteuer zu befreien. Den Ansatz für die Ersatzsteuer soll — wie bisher — der Landrat festlegen, während der Regierungsrat die Klassen bestimmt, in welche die Ersatzpflichtigen einzureihen sind; hiebei soll langjähriger Feuerwehrdienst angemessen berücksichtigt werden. Der Gesetzesentwurf bestimmt zudem, dass die Einnahmen aus der Ersatzsteuer für Feuerwehrzwecke zu verwenden sind (Abs. 5). Der Regierungsrat wird zu bestimmen haben, welche Auslagen darunter fallen.

D. Feuerschutzfonds

Interessiert an schadenverhütenden Massnahmen und an einer wirksamen Feuerbekämpfung sind die Gebäude- und Fahrhabefeuerversicherer. Sie haben deshalb seit jeher die Anstrengungen auf diesem Gebiet durch Beitragsleistungen unterstützt. Der Beitrag, der von den privaten Gesellschaften erhoben werden darf, ist bundesrechtlich geregelt. Diese Abgabe soll «mässig» sein. Nach einem bundesgerichtlichen Urteil aus dem Jahre 1943 bedeutet das, dass ein Beitrag von 5 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme von dieser Seite ausgerichtet wird. Die Gebäudeversicherung des Kantons Glarus hat seit jeher wesentlich höhere Beitragsleistungen erbracht und will daran auch nichts ändern. Am Grundsatz, dass die private wie die öffentliche Feuerversicherung weiterhin jährlich Beiträge zur Förderung der Schadenverhütung und -bekämpfung ausrichten, soll im neuen Gesetz festgehalten werden (Art. 30). Die zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Mit-

tel sollen inskünftig einem besonderen Fonds, nämlich dem Feuerschutzfonds, gutgeschrieben werden. Die Verwaltung dieses Fonds soll der KSV obliegen. Sie hat über den Fonds eine getrennte Rechnung zu führen und jährlich über die Einnahmen und Ausgaben Bericht zu erstatten (Art. 30 Abs. 3 und 4).

Die Mittel des Fonds sollen verwendet werden, um zunächst die Kosten zu decken, die der KSV aus der Erfüllung ihrer Verpflichtung auf dem Gebiete der Schadenverhütung und -bekämpfung erwachsen. Diese Auslagen sind nicht sehr hoch und werden einen ganz bescheidenen Teil der jährlichen Fondseinnahmen ausmachen. Der grösste Teil der Einnahmen ist einzusetzen für die Ausrichtung von Beiträgen, die in Artikel 31 Absatz 1 angeführt sind. Unter dem Titel «ausserordentliche Aufwendungen» soll auch der Ersatz von Aufwendungen bei nachbarlicher Hilfeleistung (Art. 20) möglich sein, besonders wenn es sich um finanzschwache Gemeinden handelt.

Wegen der zeitweise hohen Ausgaben für Subventionen, verbunden mit einem schlechten Schadenverlauf, verfügte die Gebäudeversicherung nicht mehr über die erforderlichen Reserven. Die Bestrebungen der letzten Jahre, die darauf abzielten, das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen, sollen weitergeführt werden. Um erneute finanzielle Rückschläge wegen zu hoher Beitragsleistungen auszuschliessen, sollen die Subventionssätze nicht mehr gesetzlich verankert werden. Je nach dem Ergebnis der Fondsrechnung sind diese den neuen Gegebenheiten anzupassen. Daher sieht Artikel 31 Absatz 2 vor, dass der Regierungsrat die Höhe der Beitragssätze festlegt.

E. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Artikel 32 regelt die Rechtspflege und gewährleistet das Beschwerderecht. Die Strafbestimmungen in Artikel 33 sehen die Zuständigkeit des Richters vor, disziplinarische Massnahmen vorbehalten.

F. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Es handelt sich um die üblichen Schlussbestimmungen, ergänzt um eine Vorschrift, die die Anpassung bestehender Bauten an das neue Recht regelt (Art. 34).

III. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

(Brandschutzgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

A. Allgemeines und Organisation

Art. 1

Grundsatz

Durch geeignete Massnahmen gilt es, Personen und Sachen vor Feuer- und Explosionsschäden zu bewahren und eine wirksame Schadenbekämpfung zu gewährleisten.

Art. 2

Aufsicht

Die Schadenverhütung und -bekämpfung untersteht der Aufsicht des Regierungsrates und der von ihm damit im besonderen betrauten Direktion.

Art. 3*Kantonale Sachversicherung (KSV)*

¹ Die KSV hat zusammen mit den Gemeinden dafür zu sorgen, dass eine wirksame Schadenverhütung und -bekämpfung im gesamten Kantonsgebiet gewährleistet ist.

² Die interessierten Kreise sind in grundsätzlichen Fragen anzuhören.

Art. 4*Pflichten der KSV*

¹ Die KSV fördert die Schadenverhütung und -bekämpfung und hat bei der Aus- und Weiterbildung aller auf diesem Gebiete tätigen Personen mitzuwirken.

² Die Aufsichtskommission der KSV erlässt die erforderlichen Weisungen.

³ Die KSV kann bestimmte Aufgaben anderen kantonalen Stellen, den Gemeinden, öffentlichen oder privaten Organisationen übertragen.

⁴ In besonderen Fällen kann sie eine interkantonale Regelung treffen.

B. Schadenverhütung**I. Allgemeines****Art. 5***Grundsatz*

Die Schadenverhütung umfasst:

1. Schutzmassnahmen baulicher und betrieblicher Natur;
2. Vorkehrungen zur Entdeckung und Alarmierung im Schadenfall;
3. die Sicherstellung einer wirksamen Schadenbekämpfung.

Art. 6*Brandschutzmassnahmen*

Als Brandschutzmassnahmen sind insbesondere anzuordnen:

1. Sicherheitsabstände zwischen Gebäudegruppen und einzelnen Gebäuden;
2. Unterteilung von Gebäudegruppen oder Gebäuden in Brandabschnitte durch Brandmauern oder andere Trennelemente, die die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen;
3. Erstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in einer Bauart, die genügend feuerwiderstandsfähig ist.

Art. 7*Beurteilung der Schadengefahren*

¹ Die Feuer- und Explosionsgefahren sind massgebend für die zu treffenden Schutzmassnahmen.

² Folgende Faktoren sind für die Beurteilung dieser Schadengefahren insbesondere zu berücksichtigen:

1. Zweckbestimmung, Bauart und Standort des Gebäudes;
2. Grösse, Grundfläche und Höhe des Gebäudes;
3. Zahl der Personen, die sich im Gebäude aufhalten;
4. Brandbelastung und Explosionsgefährdung;

5. Brennbarkeit der verwendeten Baumaterialien und der im Gebäude zu lagernden Materialien;
6. Verqualmungsgefahr und gleichartige Gefahren.

Art. 8

Technische Vorschriften

¹ Der Regierungsrat kann allgemein anerkannte technische Richtlinien auf dem Gebiet der Schadenverhütung verbindlich erklären.

² Er kann dazu abweichende und ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 9

Sorgfaltspflichten

¹ Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, ganz besonders im Umgang mit Feuer, offenen Flammen und Raucherwaren sowie mit feuergefährlichen Stoffen und Waren und deren Lagerung die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die gleiche Sorgfaltspflicht gilt bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten und dergleichen.

² Der Regierungsrat kann melde- oder bewilligungspflichtig erklären:

1. die Erstellung neuer und die Aenderung bestehender Feuerungsanlagen aller Art;
2. den Umgang mit und die Lagerung von besonders feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen und Waren.

Art. 10

Ausgänge

¹ Gebäude, in denen sich vorübergehend oder ständig viele Menschen aufhalten, sind mit einer genügenden Zahl von Ausgängen zu versehen. Diese sind als sichere Fluchtwege, deren Türen sich in der Regel nach aussen öffnen, auszubauen.

² Bei Notausgängen müssen die Türen nach aussen aufgehen.

³ Fluchtwege und Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.

Art. 11

Anlagen

¹ Feuerungs-, Lüftungs-, Wärme- und andere feuer- oder explosionsgefährliche Anlagen sind fachgerecht zu erstellen und zu unterhalten. Ausserdem ist für gute Ordnung zu sorgen.

² Alle dem Brandschutz dienenden Anlagen, Geräte und Apparate, wie Alarm-, Brandmelde-, Notstrom- und Löschanlagen, sind an gut zugänglicher Stelle aufzustellen, deutlich zu kennzeichnen und ordnungsgemäss instandzuhalten.

³ Die Gemeinden sorgen für eine periodische Kontrolle der Oelfeuerungen; sie können dafür Gebühren erheben.

II. Zuständigkeit

Art. 12

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Gebäudekategorien, bei denen die KSV im Baubewilligungsverfahren die erforderlichen Brandschutzbedingungen festzusetzen hat. Diese bilden Bestandteil der Baubewilligung.

² Bei allen andern Gebäuden setzt die Gemeinde diese Bedingungen fest.

III. Feuerschau

Art. 13

Feuerschauer

¹ Zur Vornahme der Feuerschau wählen die Gemeinden die nötige Zahl von fachkundigen Feuerschauern. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

² Verschiedene Gemeinden können sich mit Zustimmung der zuständigen Direktion auf dem Gebiete der Feuerschau zusammenschliessen und eine regionale Feuerschau organisieren. Derartige Vereinbarungen haben die Rechte und Pflichten sowie die Verantwortlichkeiten der Feuerschauer zu regeln.

³ In Zusammenarbeit mit der KSV können andere geeignete Lösungen getroffen werden; diese bedürfen der Genehmigung der zuständigen Direktion.

Art. 14

Zuständigkeit

¹ Die Feuerschau obliegt den gewählten Feuerschauern.

² Der Regierungsrat bestimmt:

1. wer in den Gebäuden gemäss Artikel 12 Absatz 1 die Feuerschau vorzunehmen hat;
2. in welchen Zeitabständen die Feuerschau durchzuführen ist;
3. auf welche Gebäudeteile und -einrichtungen sich die Kontrolle zu erstrecken hat.

Art. 15

Mitwirkung des Gebäudeeigentümers

¹ Die Feuerschau ist, soweit möglich, im Beisein des Gebäudeeigentümers vorzunehmen.

² Die Kontrollorgane haben Zutritt zu allen Räumen.

Art. 16

Mängel

¹ Festgestellte Mängel sind dem Eigentümer unverzüglich schriftlich zu melden.

² Für die Behebung der Mängel ist eine angemessene Frist einzuräumen.

³ Ist die Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross, sind die erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen.

⁴ Nicht fristgerecht behobene Mängel sind von der Gemeinde der KSV zu melden. Diese trifft zulasten des Eigentümers die erforderlichen Massnahmen.

IV. Kaminfeger

Art. 17

Grundsatz

¹ Der Regierungsrat teilt den Kanton in Kaminfegerkreise ein und gesteht dem jeweiligen Kreiskaminfeger das alleinige Reinigungsrecht zu; für industrielle Anlagen können andere Regelungen vorgesehen werden.

² Er bestimmt, wer als Kreiskaminfeger wählbar ist und welche Aufgaben dieser zu erfüllen hat.

³ Er erlässt den Kaminfegertarif.

⁴ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der zugeteilten Gemeinden die Kreiskaminfeger.

Art. 18

Kontrollpflicht

¹ Anlässlich der Reinigung hat sich der Kaminfeger zu vergewissern, ob die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Vorschriften entsprechen. Die Kontrolle hat sich auf alle zu reinigenden Anlagen zu erstrecken.

² Festgestellte Mängel sind dem Gebäudeeigentümer und bei grosser Schadengefahr auch der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Die gleiche Meldepflicht gilt für alle nicht fristgerecht behobenen Mängel. Artikel 16 gilt sinngemäss.

C. Schadenbekämpfung

I. Pflichten der Gemeinden und der Feuerwehren

Art. 19

Pflichten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet jedes Schadenfeuer zu bekämpfen und bei der Abwehr anderer schadenverursachender Ereignisse mitzuwirken.

² Zu diesem Zwecke haben die Gemeinden eine Feuerwehr zu organisieren, die über einen genügend grossen Mannschaftsbestand verfügt. Die Feuerwehrleute sind zweckmässig auszurüsten und hinreichend aus- und weiterzubilden.

³ Die Gemeinden haben das für eine wirksame Schadenbekämpfung und die Rettung von Personen erforderliche Material zu beschaffen und zu unterhalten sowie ausreichende Wasserbezugsorte bereitzustellen.

⁴ Sie haben jederzeit eine rasche Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten.

⁵ In besonderen Fällen können Nichtfeuerwehrleute von der Gemeinde zur Hilfeleistung verpflichtet werden.

⁶ Die Gemeinden sind nach Absprache mit der zuständigen Direktion für eine zweckmässige Koordination von Feuerwehr- und Zivilschutzwesen verantwortlich.

⁷ Die Bestimmungen des Notrechtsgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 20

Nachbarliche Hilfe

Die Nachbargemeinden sind zur Hilfeleistung aufzufordern, wenn eine Feuersbrunst oder ein anderer Schaden grössere Ausdehnung anzunehmen droht. Sie sind verpflichtet, diese Hilfe zu leisten. Der Regierungsrat bestimmt, welche Auslagen für die Hilfeleistung zu ersetzen sind.

Art. 21

Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden

Mehrere Gemeinden können mit Zustimmung der KSV eine gemeinsame Feuerwehr organisieren oder eine Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Feuerwehr vereinbaren; sofern notwendig, kann der Regierungsrat eine solche Zusammenarbeit anordnen.

Art. 22*Betriebsfeuerwehren*

¹ Die KSV kann in Verbindung mit der Gemeinde öffentliche und private Unternehmungen mit erheblicher Feuersgefahr verpflichten, eine geeignete Betriebsfeuerwehr zu organisieren und zu unterhalten.

² Die Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Gemeinden.

Art. 23*Feuerwehrreglement der Gemeinden*

Die Gemeinden haben ein Feuerwehrreglement zu erlassen. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 24*Pflichten der Feuerwehr im Schadenfall*

¹ Die Feuerwehr ist verpflichtet, den Schaden zu bekämpfen und den Schadenplatz so zu räumen oder abzusichern, dass weder Personen noch Sachen gefährdet sind.

² Sie hat weitere geeignete Schutzmassnahmen zu treffen, wenn sich im Schadenfall solche Vorkehrungen aus Sicherheitsgründen aufdrängen.

Art. 25*Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation, die Ausrüstung, die Ausbildung und die Inspektion der Feuerwehren sowie über die Versicherung der Feuerwehrleute und aller andern in der Schadenverhütung und -bekämpfung tätigen Personen sowie der zivilen Helfer.

² Er kann einen nebenamtlichen Feuerwehrinspektor wählen.

II. Kosten**Art. 26***Kosten*

Die Kosten der Feuerwehr werden von den Gemeinden getragen.

Art. 27*Rückforderung der Einsatzkosten*

¹ Erfordert ein vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachter Feuer- oder Explosionsschaden den Einsatz der Feuerwehr, sind die Gemeinden berechtigt, die Kosten des Einsatzes vom Verantwortlichen zurückzufordern. Die Grundsätze des Schadenersatzrechts im OR gelten sinngemäss.

² Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit den Gemeinden bei andern Einsätzen ein Rückforderungsrecht für die Einsatzkosten zusteht.

III. Dienstpflicht**Art. 28***Feuerwehrdienst*

¹ Jeder männliche Einwohner ist pflichtig, Feuerwehrdienst zu leisten.

² Der Regierungsrat setzt die Altersgrenze für den Beginn und das Ende der Dienstpflicht fest.

³ Weibliche Personen können auf freiwilliger Grundlage zum Feuerwehrdienst beigezogen werden.

⁴ Der Regierungsrat kann bestimmte Personen von der Feuerwehrpflicht befreien.

Art. 29

Ersatzpflicht

¹ Wer keinen Feuerwehrdienst zu leisten hat, ist ersatzpflichtig.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, bestimmte Personen von der Bezahlung der Ersatzsteuer zu befreien.

³ Der Ansatz für die Ersatzsteuer wird durch den Landrat bestimmt.

⁴ Die Ersatzsteuer ist den Einkommensverhältnissen entsprechend abzustufen. Der Regierungsrat bestimmt die Klassen, in welche die Ersatzpflichtigen einzureihen sind, wobei langjähriger Feuerwehrdienst angemessen zu berücksichtigen ist.

⁵ Der Ertrag der Ersatzsteuer ist für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Weisungen.

D. Kantonaler Feuerschutzfonds

Art. 30

Aeufnung

¹ Der Regierungsrat bestimmt, welche Versicherer zur Förderung der Schadenverhütung und -bekämpfung jährlich Beiträge zu leisten haben. Er setzt deren Höhe fest.

² Diese Beiträge sind in einen kantonalen Feuerschutzfonds zu entrichten.

³ Die Verwaltung des kantonalen Feuerschutzfonds obliegt der KSV.

⁴ Die KSV hat über den kantonalen Feuerschutzfonds eine getrennte Rechnung zu führen und über die Verwendung der Fondsmittel jährlich dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.

Art. 31

Beiträge

¹ Die Mittel des kantonalen Feuerschutzfonds sind zu verwenden für die Bezahlung der Kosten, die der KSV aus den Verpflichtungen gemäss Artikel 4 dieses Gesetzes erwachsen, und für die Ausrichtung von Beiträgen an:

1. die freiwillige Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden;
2. den Ausbau und die Verbesserung von Löschanlagen;
3. die Anschaffung notwendiger Feuerwehrgeräte;
4. die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrkader;
5. den Bau der Gerätemagazine;
6. Alarmanlagen für Feuerwehren;
7. die Versicherung der Feuerwehrleute beim Schweizerischen Feuerwehrverband sowie der zivilen Helfer;
8. Institutionen, die auf dem Gebiete der Schadenverhütung und -bekämpfung tätig sind;
9. Personen, die in der Schadenverhütung tätig sind;
10. andere Vorkehren in besonderen Fällen, die der Schadenverhütung und -bekämpfung dienen;
11. ausserordentliche Aufwendungen.

² Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Beitragssätze.

E. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 32

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der KSV, die aus der Anwendung dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann bei der Aufsichtskommission Einsprache erhoben werden. Gegen Entschiede der Aufsichtskommission kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Die Aufsichtskommission beurteilt erstinstanzlich Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinden, die aus der Anwendung dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen wurden sowie alle das Kaminfegerwesen betreffenden Streitigkeiten.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Einsprachen und Beschwerden sind schriftlich begründet einzureichen.

Art. 33

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie gegen Einzelverfügungen werden durch den zuständigen Richter mit Busse oder Haft bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

² Disziplinarische Massnahmen der zuständigen Behörde bleiben vorbehalten.

F. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 34

Uebergangsbestimmungen

¹ Werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert oder einem neuen Zweck zugeführt, müssen sie, soweit zumutbar, den neuen Vorschriften angepasst werden.

² Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden, sind den neuen Bestimmungen innert nützlicher Frist anzupassen, wenn die Schadengefahr besonders gross ist.

Art. 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

² Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Feuerpolizeigesetz vom 6. Mai 1956.

§ 10 Gesetz über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen

I.

Nach der Verordnung des Bundesrates vom 22. März 1972 über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte obliegt die Aufsicht über solche Anlagen demjenigen Kanton, auf dessen Gebiet die Anlage errichtet wurde (Artikel 2). Nach Artikel 11 erlassen die Kantone Vorschriften über das Bewilligungsverfahren sowie über Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne der Verordnung. Die Kantone entscheiden über die Erteilung von Bewilligungen (Art. 16) und bezeichnen für die Erteilung, Aenderung oder Erneuerung sowie für den Widerruf von Bewilligungen eine einzige Instanz; sie ordnen das entsprechende Verfahren (Art. 18).

II.

Um den Betrieb auf den nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften möglichst sicher zu gestalten, um einheitliche Vorschriften aufzustellen, eine interkantonale Kontrollstelle einzusetzen, die technische Fragen zuhanden der Kantone begutachtet, und um die einheitliche Anwendung der technischen Vorschriften zu fördern, haben sich die Kantone unterm 15. Oktober 1951 zum «Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte» zusammengeschlossen.

Diesem Konkordat ist der Kanton Glarus am 4. Mai 1952 beigetreten, indem die Landsgemeinde damals dem «Gesetz betreffend Bau und Betrieb von Luftseilbahnen und Skiliften» zugestimmt hat, welches in seinem Artikel 2 den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat enthält. Im übrigen ist dieser Erlass sehr kurz gehalten und umfasst nur fünf Ziffern; er ist in der Gesetzessammlung unter VII D 3/1 zu finden. Dem Konkordat sind inzwischen 21 Kantone und Halbkantone beigetreten. Die Notwendigkeit dieses Konkordates ist im Landsgemeindememorial 1952, S. 7 ff. dargetan. Es braucht wohl keiner langen Erörterungen darüber, dass es sich auch heute unser Kanton nicht leisten könnte, hier abseits zu stehen. Nach über 25-jähriger Erfahrung mit den Konkordatsorganen und der technischen Kontrollstelle in Thun darf denn auch aus unserer Sicht bemerkt werden, dass sich dieser Zusammenschluss bewährt hat. Finanziell ist die Kontrollstelle des Konkordates selbsttragend; auch der Kanton wird nicht direkt finanziell belastet, indem die anfallenden Kosten von den Betriebsinhabern erhoben werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der dem Kanton bzw. dem Konkordat unterstellten Personenbeförderungsanlagen seit 1952 wie folgt zugenommen hat:

	1952	1978
Luftseilbahnen	4	11
Schrägaufzüge	-	-
Skilifte	1	13
Kleinskilifte	-	13
Einschienenbahnen	-	-
Rutsch- und Rollbahnen	-	-
Total	5	37

III.

Eine Revision des Erlasses der Landsgemeinde vom 4. Mai 1952 drängt sich nun aus zweierlei Gründen auf:

Erstens wird in Ziffer 1 — anders als im Titel des Erlasses — lediglich der Bau und Betrieb von Luftseilbahnen erwähnt, nicht aber derjenige von Skiliften. Wenn im Grunde genommen auch nie zweifelhaft sein konnte, dass auch die Skilifte der Aufsicht des Kantons und damit des Konkordats unterstellt sind, soll dieser gesetzestechnische Mangel nun beseitigt werden.

Dann ist das Konkordat im vergangenen Herbst an die Kantone mit dem Anliegen herangetreten, es sollten auch zwei neue Transportmittel — nämlich die Einschienenbahnen sowie sogenannte Rutsch- und Rollbahnen — dem Konkordat unterstellt werden. Was die Einschienenbahnen angeht, so beabsichtige der Bund nicht, sie unter die Eisenbahngesetzgebung zu stellen oder auch nur eine Konzessionierung in Erwägung zu ziehen. Dies bedeute, dass die Bewilligung für den Bau derartiger Anlagen sowie deren Aufsicht in die Zuständigkeit der Kantone falle. Zwar seien die Einsatzmöglichkeiten für Einschienenbahnen beschränkt, so dass nicht eine grosse Verbreitung zu erwarten sei. Immerhin sei denkbar, dass die Kantone mit diesem Problem konfrontiert würden. Die Kontrollstelle des Konkordates wäre allenfalls in der Lage, derartige Projekte zu prüfen und die technische Kontrolle auszuüben. Bei den Rutsch- oder Rollbahnen andererseits handelt es sich um Vergnügungseinrichtungen, welchen eine gewisse touristische Attraktion nicht abgesprochen werden kann. Bei beiden Systemen werden Transportbehälter und Personen mit einer Bahn (Skilift, Seilbahnen usw.) bergwärts befördert; beim einen System gleiten dann die Benutzer in einem Kanal zur Talstation, beim andern rollen sie auf einer Schiene. Eine eventuelle Zuständigkeit des

Bundes für solche Anlagen stand hier nie zur Diskussion. Die Bewilligungskompetenzen liegen somit — wie das Konkordat feststellt — eindeutig bei den Kantonen. Gewisse Gefahren können aber bei solchen Anlagen, auch wenn sie im allgemeinen als sicher geschildert werden, nicht ausgeschlossen werden. So erscheint auch hier eine technische Kontrolle notwendig, wobei die Kontrollstelle ebenfalls in der Lage wäre, diese Aufgabe zu übernehmen.

Der Regierungsrat hat sich der Geschäftsleitung des Konkordates gegenüber damit einverstanden erklärt, dass der Tätigkeitsbereich des Konkordates entsprechend ausgedehnt wird, was möglicherweise eine Aenderung von Artikel 2 des Konkordates, welcher den Anwendungsbereich umschreibt, zur Folge haben wird.

IV.

Auf Grund dieser Sachlage haben wir zuhanden der Landsgemeinde ein neues «Gesetz über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen» entworfen, das an Stelle des Erlasses vom 4. Mai 1952 treten soll.

Bereits der *Titel* des neuen Erlasses ist allgemeiner als der bisherige gehalten, indem nicht nur Luftseilbahnen und Skillifts, sondern ganz allgemein die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen erwähnt werden. Unter «Transportanlagen» sind allerdings nur solche zu verstehen, die — heute oder zukünftig — unter die im Ingress genannten Erlasse fallen.

Im *Ingress* nimmt der Erlass Bezug auf die massgebende Verordnung des Bundesrates vom 22. März 1972 über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skillifte und andererseits auf das mehrfach erwähnte Konkordat vom 15. Oktober 1951, dem der Kanton Glarus am 4. Mai 1952 beigetreten ist und welcher Beitritt — als einmaliger und vollzogener Verwaltungsakt — selbstverständlich mit der Aufhebung des damaligen Erlasses nicht in Frage gestellt wird.

In *Artikel 1* werden die Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene geordnet. Gewisse, wichtigere Entschiede, sollen vom Regierungsrat aus ergehen, währenddem in allen übrigen Fällen — wie bisher — die Landwirtschaftsdirektion zuständig sein soll. Dem Regierungsrat ist insbesondere vorbehalten die Erteilung der Bewilligung zum Bau oder Betrieb einer unter die Verordnung oder das Konkordat fallenden Transportanlage. Mit dieser Formulierung wären dann auch — falls der Anwendungsbereich des Konkordates in diesem Sinne ausgedehnt wird — die Einschienenbahnen sowie die Rutsch- und Rollbahnen erfasst. Dabei hat es die Meinung, dass eine allfällige Aenderung von Artikel 2 des Konkordates der Landsgemeinde oder auch dem Landrat nicht mehr vorgelegt werden müsste, nachdem man schon heute weiss, dass eine entsprechende Ausweitung des Anwendungsbereiches des Konkordates beabsichtigt ist. — Ferner soll der Regierungsrat zuständig sein für die Aenderung, Erneuerung oder den Widerruf einer erteilten Bewilligung sowie für die Erteilung des Enteignungsrechtes.

In allen übrigen Fällen wäre — wie bereits erwähnt — die Zuständigkeit der Landwirtschaftsdirektion gegeben, soweit nicht die Verordnung oder das Konkordat etwas anderes vorsehen (Absatz 2).

In *Artikel 2* wird der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt.

Entsprechend Artikel 17 des Konkordates, welcher weitergehende oder ergänzende kantonale Vorschriften und Weisungen ausdrücklich erwähnt, soll für deren Erlass der Regierungsrat als zuständig erklärt werden (Absatz 2).

Artikel 3 schliesslich hebt das alte Gesetz vom 4. Mai 1952 auf und sieht vor, dass der neue Erlass sofort in Kraft tritt.

V.

Mit dem neuen Erlass sollte unseres Erachtens die Materie über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen, soweit neben dem Konkordat und der Verordnung kantonale Vorschriften noch erforderlich sind, abschliessend und zweckmässig geregelt sein.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen

(Vom Mai 1979)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 22. März 1972 über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über Skilifte (Verordnung) sowie das Konkordat vom 15. Oktober 1951 über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Konkordat),

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Regierungsrat ist zuständige Behörde für die Erteilung der Bewilligung zum Bau oder Betrieb einer unter die Verordnung oder das Konkordat fallenden Transportanlage. Der Regierungsrat ist auch zuständig für die Aenderung, Erneuerung oder den Widerruf einer erteilten Bewilligung. Ferner verleiht er das Enteignungsrecht (Konkordat Artikel 4).

² In den übrigen Fällen ist, soweit die Verordnung oder das Konkordat nichts anderes vorsehen, die Landwirtschaftsdirektion zuständige kantonale Instanz.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der sich aus der Verordnung und dem Konkordat ergebenden Aufgaben beauftragt.

² Er kann auch, was die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen angeht, weitergehende oder ergänzende kantonale Vorschriften und Weisungen erlassen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Mai 1952 betreffend Bau und Betrieb von Luftseilbahnen und Skiliften.

§ 11 Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und die Schädlingsbekämpfung

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1947 betreffend die Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge (GS IX D/62/2) regelt in 10 Artikeln das Einsammeln der Maikäfer. Die Artikel 12 und 13 sind den Engerlingen gewidmet, die Artikel 14—18 dem Kartoffelkäfer und dem Kartoffelkrebs. Artikel 19 befasst sich mit «andern Schädlingen», während sich die Vollzugs- und Strafbestimmungen in den Artikeln 20—22 finden.

Heute drängt sich eine Revision dieses Erlasses auf. Die Maikäfersammlungen in den sogenannten Berner-Flugjahren sind so klein ausgefallen, dass sich der grosse administrative Aufwand kaum mehr lohnt. Ebenso haben die Vorschriften über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers und des Kartoffelkrebses an Bedeutung verloren. Dafür sind andere Schädlinge in Erscheinung getreten, über

die wir nachfolgend noch Ausführungen machen werden. Es wird in Zukunft kaum mehr möglich sein, für bestimmte Schädlinge in einem Gesetz Bekämpfungsvorschriften aufzustellen, sind doch auf dem Gebiete des Schädlingsbekämpfungswesens gewaltige Fortschritte zu verzeichnen.

II.

Das Gesetz vom 5. Mai 1907 betreffend die Flurpolizei (GS IX D/62/1) bezweckt den Schutz sämtlicher Kulturen in Garten und Feld, auf privatem Gemeindeboden, gegen vermeidbare Vorkommnisse irgendwelcher Art, welche dem Gedeihen und der Nutzung dieser Kulturen hinderlich sind, (Art. 1).

Die Handhabung der Flurpolizei im Sinne der weitern Bestimmungen ist Sache des Gemeinderates. Artikel 3 umschreibt die Tätigkeit der Organe der Flurpolizei, Artikel 4 die Obliegenheiten des Flurhüters, und Artikel 5 beinhaltet die Vorschriften für die Grundbesitzer und Pächter. In Artikel 6 wird der Gemeinderat verpflichtet, auftretende Pflanzenkrankheiten dem Regierungsrat zu melden, und die beiden letzten Artikel (7 und 8) regeln die Strafbestimmungen bei Diebstählen von Feld-, Baum- und Gartenfrüchten sowie Schädigungen von Nutz- und Zierpflanzen und Zäunungen, wobei der Gemeinderat berechtigt ist, Bussen bis zu 20 Franken auszufällen.

Auch dieser Erlass ist weitgehend überholt, wobei, was die Strafbestimmungen dieses Gesetzes angeht, auf Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch hinzuweisen ist, welcher wie folgt lautet: «Wer Feldfrüchte entwendet, wird wegen Feldfrevels mit Busse oder Haft bestraft, wenn der Wert des entwendeten Gutes 20 Franken nicht übersteigt. Uebersteigt dessen Wert diesen Betrag oder ist der Täter im Rückfall, so wird er nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Diebstahl bestraft.»

III.

Bekanntlich sind Pflanzen die Grundlage der Nahrung und des Futters unserer Haus- und Wildtiere, die uns wiederum Nahrung liefern. Der Schutz der Kulturpflanzen, aber auch gewisser Wildpflanzen, vor ihren unzähligen Feinden ist deshalb auch heute noch oberstes Gebot, wenn die Bevölkerung ausreichend ernährt werden soll. Aber auch aus andern Gründen muss die Pflanzendecke der Erde erhalten bleiben. Ein Rückgang würde zur Versteppung führen, die Sauerstoffproduktion ginge zurück und Klimaveränderungen würden eintreten.

Von der Aussaat bis zur Ernte, vom Lagerhaus bis in die Küche, machen uns Milliarden von Schädlingen die Nahrung streitig:

- Pilze, Bakterien und Viren, die bei den Pflanzen Krankheiten verursachen,
- tierische Schädlinge, vor allem Insekten, Milben, Würmer, Schnecken, Nagetiere und andere Arten versuchen sich von lebenden Pflanzen oder vom gelagerten Erntegut zu ernähren.
- Unkraut macht den Nutzpflanzen Konkurrenz um Standraum, Licht, Wasser und Nährstoffe.

Die Gesamtwerte der Verluste, die der Landwirtschaft jedes Jahr durch Krankheiten, Schädlinge und Unkraut erwachsen, sind schwer zu schätzen; die FAO glaubt, dass auf der ganzen Welt sich die Schäden auf gegen 200 Milliarden Schweizer Franken beziffern.

Die Produktivität der schweizerischen Landwirtschaft ist während der letzten 40 Jahre stark gestiegen. Dazu kommt, dass sich auch die Qualität der Produkte wesentlich verbessert hat, gibt es doch heute kaum mehr mit dem hochgiftigen Mutterkorn verseuchtes Getreide, Kartoffeln mit Wurmlöchern, wurmstichiges Obst, Maikäferinvasionen usw. Dies war nur möglich dank:

- der Mechanisierung der Landwirtschaft
- Gesamtmeliorationen und Güterzusammenlegungen
- der Nährwertanreicherung des Bodens mittels Mineraldüngern
- beruflicher Ausbildung der Bauern
- Fortschritten in der Pflanzenzüchtung und im Pflanzenschutz

Alle diese Fortschritte ermöglichen es dem Bauern, die Flächen intensiv, wirtschaftlich und rationell zu bebauen und Qualitätsprodukte zu tragbaren Preisen auf den Markt zu bringen.

Trotz all dieser Sorgfalt, mit der unsere Landwirte ihre Kulturen hegen und pflegen, bleibt auch unser Land von den Verheerungen durch Pflanzenschädlinge nicht verschont, zerstören oder verzehren diese doch nach Ansicht von Fachleuten rund einen Viertel der Ernten auch in der Schweiz.

IV.

Die Forschung auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes ist während der letzten Jahrzehnte mächtig vorangetrieben worden. Es ist besonders die Agrarchemie, die seit der Entdeckung der Eigenschaften des DDT durch Nobelpreisträger P. Müller aus Basel moderne Pflanzenschutzforschung betreibt. Es wurden hunderte von neuen Wirksubstanzen synthetisiert und entwickelt. So steht der Landwirtschaft heute eine grosse Zahl von Insektiziden, Herbiziden, Wachstumsreglern usw. zur Verfügung. Die moderne Agrarchemie ist nicht mehr wegzudenken. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur quantitativen und qualitativen Sicherstellung unserer Nahrung.

Die Schädlingsbekämpfungsmittel unterstehen genau wie Medikamente einer strengen staatlichen Prüfung. Zudem werden ihre Herstellung, der Verkauf und die Anwendung durch eine grosse Zahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen des Bundes geregelt. Neben den chemischen Mitteln bieten sich heute auch biologische an, indem man versucht, die Bekämpfung der Schadeninsekten durch ihre natürlichen Feinde, wie andere Insekten, Pilze, Viren und Bakterien vorzunehmen.

Auch hat man seit jeher der Standortwahl und den Kulturmassnahmen für gesunde Pflanzen grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Schon immer war man auch bemüht, die Pflanzenschutzmittel nur nach Notwendigkeit einzusetzen. Die Kenntnisse sind aber noch lange nicht für alle Kulturen und Schädlinge erarbeitet worden, trotzdem sich Hochschulen, landwirtschaftliche Forschungsanstalten und die Agrarchemie für den integrierenden Pflanzenschutz einsetzen.

V.

Die landwirtschaftliche Forschung ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Agrarpolitik geworden. Sie dient zur Hauptsache der Sicherung und Weiterentwicklung einer rationellen und qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Produktion.

Die von der öffentlichen Hand finanzierte landwirtschaftliche Forschung umfasst insbesondere die Tätigkeit der Abteilung für Landwirtschaft an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich (ETHZ), der veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Bern und der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten. Die letzteren sind der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes unterstellt; auf sie entfallen mehr als die Hälfte der Ausgaben von Bund und Kantonen für die landwirtschaftliche Forschung.

In der Schweiz haben wir heute die nachfolgenden Forschungsanstalten, die sich in die verschiedenen Aufgabenbereiche teilen:

Reckenholz-Zürich wurde 1969/70 ausgebaut und befasst sich mit dem landwirtschaftlichen Pflanzenbau. Changins im Waadtland konnte 1977 bezogen werden und ist als Forschungsanstalt für Pflanzenbau und Spezialkulturen etabliert. Wädenswil wird auch nach der Erstellung des Neubaus als Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau bestehen bleiben. Ein Labor für biologische Schädlingsbekämpfung konnte kürzlich dem Betrieb übergeben werden. 1977 konnte die Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion in Grangeneuve (FR) in Betrieb genommen werden. Liebefeld-Bern befasst sich seit vielen Jahren mit der Milchwirtschaftsforschung (ein Neubau wird erstellt), und Täniken im Thurgau richtet sich als Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik ein.

Die Fragen der Koordination und der Zusammenarbeit der Forschungsanstalten untereinander und mit den Hochschulinstitutionen wird vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement als Daueraufgabe angesehen. Recht enge Beziehungen gibt es zwischen den Instituten der Abteilung für Land-

wirtschaft der ETHZ und den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten. Eine besonders gute Zusammenarbeit besteht beim Pflanzenbau, in der Tierernährung, in der Betriebswirtschaft, in der Schädlingsbekämpfung und in der Milchtechnik.

VI.

Gestützt auf die einschlägigen Artikel des Landwirtschaftsgesetzes hat der Bundesrat mit Datum vom 5. März 1962 die Verordnung über Pflanzenschutz (Verordnung) erlassen.

Die Verordnung regelt in über 40 Artikeln in eingehender Weise die ganze Materie und hat natürlich wesentlich dazu beigetragen, dass die am Anfang dieses Berichtes erwähnten beiden kantonalen Erlasse heute als weitgehend überholt bezeichnet werden müssen, zumal sie beide ja viel älteren Datums sind. In Artikel 1 der Verordnung wird den Kantonen zur Aufgabe gemacht, einen Pflanzenschutzdienst zu organisieren, der unter der Oberaufsicht der Abteilung für Landwirtschaft steht (Art. 2.). Durch laufende Ueberwachung der Kulturen stellt der kantonale Pflanzenschutzdienst das Auftreten von Schädlingen fest (Art. 3). Er klärt die Produzenten und weitere interessierte Kreise laufend über das Auftreten und die Bedeutung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten auf (Art. 4). Artikel 7 regelt die allgemeine Meldepflicht beim Auftreten von Schädlingen, Artikel 9 die Bekämpfungsmassnahmen. Die Artikel 11 — 25 befassen sich mit den Massnahmen an der Grenze, Artikel 26 — 32 mit den Beiträgen und Abfindungen. So sieht z.B. Artikel 27 Absatz 4 eine Beitragsleistung des Bundes von 40 — 50 Prozent an die Kosten vor, die den Kantonen und Gemeinden aus der Durchführung des Pflanzenschutzes entstehen. Auch Beiträge an Dritte für Geräte und Einrichtungen (Art. 28) und für Bekämpfungsmittel (Art. 29) sind vorgesehen. Die Artikel 33 — 40 befassen sich mit dem Vollzug und den Rechtsmitteln. Nach Artikel 40 haben die Kantone eine Rekursinstanz zu bezeichnen, an welche die Entscheide des kantonalen Pflanzenschutzdienstes weiter gezogen werden können. Artikel 41 enthält Strafbestimmungen, während aus Artikel 43 hervorgeht, dass die Pflanzenschutzverordnung seit dem 15. Mai 1962 in Kraft steht. Drei spezielle Bundesbeschlüsse vom 5. März 1962 schliesslich regeln die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelnematoden, der San-José-Schildlaus sowie des Blauschimmels des Tabaks.

VII.

Wie die meisten andern Kantone sollten auch wir uns in einem neuen Erlass auf die eidgenössische Verordnung über Pflanzenschutz abstützen, was im *Ingress* geschieht.

Artikel 1 entspricht der Zielsetzung der Verordnung. Wie bereits erwähnt, ist die ganze Materie weitgehend vom Bundesrecht her geregelt. Soweit erforderlich, soll der Regierungsrat zuständig sein, entsprechende (ergänzende) Weisungen zu erlassen. Wie bis anhin auf diesem Gebiete üblich sollen die Gemeinden zur Mitwirkung (z.B. bei Bekämpfungsmassnahmen) herangezogen werden können, woran ja, wie vorstehend ausgeführt, der Bund Beiträge ausrichtet (Art. 27 Abs. 4).

Mit *Artikel 2* wird dem Auftrag der Verordnung an die Kantone, einen kantonalen Pflanzenschutzdienst einzurichten, Folge geleistet. Zu bemerken ist, dass die Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes bisher von der kantonalen Zentralstelle für Betriebsberatung bei der Landwirtschaftsdirektion wahrgenommen wurden und selbstverständlich nicht die Absicht besteht, deswegen zusätzliches Personal bei der Landwirtschaftsdirektion anzustellen; auch in Zukunft soll der kantonale Pflanzenschutzdienst von einer Abteilung unserer Landwirtschaftsdirektion betreut werden. Der kantonale Pflanzenschutzdienst hat im übrigen die sich aus Bundes- und kantonalem Recht ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Als Rekursinstanz sehen wir die Landwirtschaftsdirektion vor, wobei die Rekursfrist, da die vom Pflanzenschutzdienst angeordneten Massnahmen in der Regel dringlicher Natur sein werden, absichtlich kurz gehalten ist. Unseres Erachtens sollte sich der Regierungsrat mit entsprechenden Rekursen nicht auch noch befassen müssen, so dass die Entscheide der Landwirtschaftsdirektion als endgültig zu bezeichnen sind. Die Weiterziehung letztinstanzlicher kantonalen Entscheide ist grundsätzlich möglich und richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 40 der Verordnung und Art. 107 des Landwirtschaftsgesetzes).

Nach *Artikel 3* sollen die für den Pflanzenschutz und den Pflanzenschutzdienst erforderlichen Mittel jeweils in den Voranschlag eingestellt und auch in der Landesrechnung gesondert ausgewiesen werden.

Artikel 4 regelt die Strafbestimmungen,

Artikel 5 das Inkrafttreten.

VIII.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollte unseres Erachtens das Gebiet des Schutzes landwirtschaftlicher Kulturen und der Schädlingsbekämpfung auf kantonaler Ebene eine unsern Verhältnissen angemessene und zweckmässige Regelung gefunden haben, wobei sich wie gesagt die materiell-rechtliche Regelung vor allem in der bundesrätlichen Verordnung über Pflanzenschutz findet. Damit können endlich auch die weitgehend überholten kantonalen Erlasse — das Gesetz betreffend die Flurpolizei und dasjenige betreffend die Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge — aufgehoben werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und die Schädlingsbekämpfung

Die Landsgemeinde,

gestützt auf die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 5. März 1962 über Pflanzenschutz,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton unterstützt geeignete Massnahmen zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturen gegen pflanzliche und tierische Schädlinge. Der Regierungsrat kann entsprechende Weisungen erlassen.

² Die Gemeinden können zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat bezeichnet einen kantonalen Pflanzenschutzdienst, dem die sich aus Bundes- und kantonalem Recht ergebenden Aufgaben zufallen.

² Verfügungen des kantonalen Pflanzenschutzdienstes können innert zehn Tagen mit Beschwerde an die Landwirtschaftsdirektion schriftlich weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

Art. 3

Die für den Pflanzenschutz und den Pflanzenschutzdienst erforderlichen Mittel sind jeweils in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 4

¹ Wer den gestützt auf dieses Gesetz und von den zuständigen Instanzen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann vom Richter mit Haft oder Busse bestraft werden.

² Weitergehende Strafbestimmungen des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.

Art. 5

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1979 in Kraft.

² Die Gesetze vom 5. Mai 1907 betreffend die Flurpolizei und vom 4. Mai 1947 betreffend die Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge werden damit aufgehoben.

§ 12 Aenderung des Ladenschlussgesetzes

I. Der Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1979 stellt ein Bürger nachstehenden Antrag:

Artikel 6 des Ladenschlussgesetzes soll durch die folgende neue Fassung ersetzt werden:

«¹ Abendverkäufe sind einmal pro Woche bis längstens 21 Uhr gestattet.

² Die arbeitsrechtlichen Vorschriften für das Personal bleiben vorbehalten.»

Zur Begründung wird durch den Antragsteller ausgeführt:

«1. Allgemeines

In den umliegenden ausserkantonalen Einkaufsorten finden regelmässige, wöchentliche Abendverkäufe statt:

ECS Schänis	jeden Freitagabend
Linth Park Uznach	jeden Freitagabend
Rapperswil inklusiv Zentrum Sonnenhof	jeden Mittwochabend
Seedamm-Center	jeden Abend
Pizol Park Sargans	jeden Freitagabend

Private Zählungen haben ergeben, dass alle diese Abendverkäufe von zahlreichen Glarner Automobilisten besucht werden.

Detailgeschäfte im Kanton Glarus, welche die bisherige gesetzliche Möglichkeit zu einem einzigen Abendverkauf pro Monat ergriffen haben, mussten feststellen, dass verhältnismässig wenige Personen diese Möglichkeit benützten. Die Nachforschungen ergaben folgende Gründe:

- Der einzelne Kunde weiss nie genau, wann im Kanton Glarus bzw. in den einzelnen Ortschaften eigentlich Abendverkauf ist.
- Die Geschäfte weisen zwar mit grossem Werbeaufwand auf die sporadischen Abendverkäufe hin, aber oft hat man für das betreffende Datum bereits etwas anderes vor, oder man beachtet das Inserat nicht oder vergisst es wieder.
- Der Besucher meint, es sei Abendverkauf und steht dann vor geschlossenen Türen. In Zukunft zieht er es vor, direkt nach Pfäffikon oder nach Uznach zu fahren, wo er jede Woche bedient wird.
- Wer tagsüber zu wenig Zeit hat, um Einkäufe zu besorgen, kann nicht einen ganzen Monat warten. Er geht dorthin, wo er seine wöchentlichen Einkäufe regelmässig erledigen kann, und dies wird ihm zur Gewohnheit.

Diese Motive werden bestätigt durch die Ergebnisse von Zählungen auf den Parkplätzen der genannten Einkaufsorte, welche jeweils zur gleichen Zeit und am gleichen Tag durchgeführt wurden. Interessant ist die Feststellung, dass die absolute Zahl der Glarner Fahrzeuge mit zunehmender Entfernung der Einkaufsorte vom Verkehrsknotenpunkt Niederurnen deutlich abnimmt. Orte mit täglichem Abendverkauf weisen eine im Vergleich deutlich höhere Frequenz an Glarner Besuchern auf als solche mit wöchentlichem Abendverkauf. Dies gilt auch für den Freitag, wo trotz Abendverkauf in vier der genannten fünf Verkaufsorte absolute Spitzenzahlen auch im täglich geöffneten Seedamm-Center gezählt wurden. Dies bestätigt die Macht der Gewohnheit, welche sich unter anderem darin ausdrückt, dass der Freitag als Abendeinkaufstag allgemein bekannt ist.

2. Bedeutung des wöchentlichen Abendeinkaufes

Der wöchentliche Abendeinkauf ist für viele eine willkommene Einkaufsgelegenheit. Oft stellt er für die Familie die einzige Gelegenheit dar, Einkäufe gemeinsam und ohne Hast zu tätigen. Die Gelegenheiten zum Abendeinkauf werden auch von den Glarner Konsumenten rege benützt. Im allgemeinen müssen die Leute dazu den Kanton gezwungenermassen verlassen. Sie tun dies nicht immer gerne, wie die Zahlen beweisen, wonach mit zunehmender Entfernung die Zahl der Glarner Autos abnimmt, unabhängig von der Grösse und der Attraktivität der Einkaufsorte. Die Fahrten zu den entfernten Einkaufsorten stellen oft eine Belastung dar. Zudem sind nicht alle Leute motorisiert. Es liegt deshalb im Interesse der Konsumenten, wenn auch im Kanton Glarus wöchentliche Abendverkäufe möglich sind.

3. Volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Glarus

Volkswirtschaftlich ist der wöchentliche Abendverkauf im Kanton Glarus ebenfalls sinnvoll. Mit der Gewöhnung an feste wöchentliche Abendeinkaufszeiten bleibt ein Teil der Einnahmen im Kanton Glarus, Einnahmen, welche sonst vorzugsweise in die Kantone St. Gallen und Schwyz wandern. Einnahmen aber bedeuten Arbeitsplätze, bedeuten Steuern, bedeuten eine Belebung unserer regionalen Volkswirtschaft. Davon profitieren letztlich alle Gemeinden des Kantons.

4. Anpassung an die neue Situation

Ausserkantonale Einkaufsorte werben mit grossen Inseraten, mit grossflächigen Plakatanschlägen entlang der Hauptstrasse und an den Bahnhöfen in unserem Kanton für die auswärtigen Abendverkäufe. Die (beiliegenden) Abbildungen zeigen Beispiele solcher Werbungen.

5. Entlastung des Personals

Die beantragte Aenderung bringt auch eine Entlastung für die Angestellten und Inhaber der Detailgeschäfte, indem auch während der sonst schon strengen Adventszeit die wöchentlichen Abendverkaufszeiten nicht mehr länger als bis 21 Uhr dauern können.

6. Zusammenfassung

In den letzten fünf Jahren hat sich die Einkaufs-Situation im Raum um den Kanton Glarus grundsätzlich verändert. Es liegt im Interesse der Konsumenten, des Handels, des Personals und des Kantons Glarus, hier gleich lange Spiesse, gleiche Möglichkeiten zu schaffen.»

II. Stellungnahmen

Die Polizeidirektion hat diesen Antrag dem Detaillisten-Verband des Kantons Glarus, dem Kaufmännischen Verein Glarus und dem Gewerbeverein Niederurnen zur Vernehmlassung zugestellt. Ebenso ist seitens der Coop Linth eine schriftliche Stellungnahme eingereicht worden.

Der *Detaillisten-Verband* schreibt am 16. Januar 1979 nach einer von ihm getätigten Umfrage, dass die Durchführung eines Abendverkaufes pro Monat allgemein nicht befriedige. Der Erfolg oder Misserfolg des monatlichen Abendverkaufes sei zu sehr von äusseren Einflüssen, wie Witterung, TV-Programm oder andern Anlässen abhängig. Um die Kunden auf diesen einen Abendverkauf aufmerksam zu machen, müsse zudem ein viel zu grosser Werbeaufwand betrieben werden, der vielfach in keinem Verhältnis zum finanziellen Erfolg stehe. Die Erfahrungen in der übrigen Schweiz zeigten deutlich, dass nur ein wöchentlicher Abendverkauf zum Erfolg führe.

Im weitem wird an den Memorialsantrag des damaligen Rabatt-Vereins bzw. des heutigen Detaillisten-Verbandes zuhanden der Landsgemeinde 1970 erinnert, welcher ebenfalls auf die Einführung eines wöchentlichen Abendverkaufes aus den gleichen Gründen, wie sie durch den derzeitigen Antragsteller vorgebracht werden, gelaute hatte. Die vom Antragsteller erwähnte Konkurrenzierung durch die grossen Einkaufszentren in unmittelbarer Nachbarschaft mit den wöchentlichen Abendverkäufen wird als richtig bestätigt und darauf hingewiesen, dass sich diese Situation seit dem ablehnenden Entscheid durch die Landsgemeinde 1973 wesentlich verschlechtert habe. Mit grossem Werbeaufwand würden in unserem Kanton diese Abendverkäufe mit Erfolg empfohlen. Marktuntersuchungen und Frequenzzählungen im Jahre 1976 hätten gezeigt, dass von den 2,6 Mio Besuchern eines dieser Centren 12 — 14 Prozent aus dem Kanton Glarus stammten.

Während die Einkaufs-Centren eine Wachstumsrate von 5 — 7 Prozent ausweisen, hätte der gewerbliche Detailhandel nicht zuletzt wegen der ungleichen Wettbewerbsbedingungen stagniert. Nachdem festgestellt worden ist, dass der Hauptteil der Umsätze in diesen Centren in den Abendstunden von 18.00 — 21.00 Uhr getätigt würde, entspreche der Einkauf in den Abendstunden doch einem echten Kundenwunsch und Kundenbedürfnis. Der wöchentliche Abendverkauf sei deshalb auch in unserem Kanton eine wirtschaftliche Notwendigkeit, um wenigstens in diesem Punkte Wettbewerbsgleichheit zu schaffen.

Der Detaillisten-Verband verschweigt andererseits nicht, dass eine grosse Zahl seiner Detaillisten im Abendverkauf keine grosse Chance sieht, ja sogar ablehnend eingestellt ist. Diese befürchten, dass nur in den grösseren Ortschaften mit mehreren attraktiven Detailgeschäften der Abendverkauf Erfolg bringen würde. Es sei aber festzuhalten, dass jeder aktive Detaillist daraus Nutzen

ziehen könne. Die Einwände des privaten Detailhandels gegen den Abendverkauf kämen in erster Linie aus dem Lager der Familienbetriebe. Man sehe darin eine Verlängerung der eigenen Arbeitszeit. Bei einer Einführung des wöchentlichen Abendverkaufs hätte sich aber jeder Betriebsinhaber darüber Gedanken zu machen, in welchen unwirtschaftlichen Stunden er sein Geschäft nicht öffnen sollte. Die Arbeitszeit der Angestellten sei gesetzlich geregelt. Durch eine sinnvolle, kundenfrequenzorientierte Gestaltung der Oeffnungszeiten bringe die Einführung des Abendverkaufes sogar eine Arbeitszeit-Verkürzung.

Auch der *Gewerbeverein Niederurnen* stellt sich positiv zu diesem Memorialsantrag und findet, dass der Detailhandel selbst in der Praxis festzustellen habe, ob sich wöchentliche Abendverkäufe lohnen. Sowohl aus der Konkurrenzsituation sowie auch aus psychologischer Sicht heraus würde durch die Möglichkeit des wöchentlichen Abendverkaufes dem Detailhandel geholfen.

Der Gewerbeverein hält fest, dass die Verlängerung der Arbeitszeit von zweieinhalb Stunden pro Woche kompensiert werden müsse, und dass es andererseits leichter sei, diese zweieinhalb Stunden in einen festen, ordentlichen Wochen-Arbeitsplan zu integrieren bzw. durch Freizeit während der gesundheitlich wertvollen Tagesstunden regelmässig zu kompensieren. Interessant erscheint auch der Hinweis darauf, dass zahlreiche Glarner Angestellte in den umliegenden Einkaufs-Centren arbeiten, dort nicht nur die Abendarbeit, sondern überdies noch einen langen Arbeitsweg und eine nächtliche Rückkehr in Kauf nehmen. Auch wenn der wöchentliche Abendverkauf nicht als Allheilmittel angesehen werde, biete er doch Hand zu einer Lösung, welche der heutigen Situation Rechnung trage.

In der seinerzeitigen Stellungnahme zum gleichlautenden Antrag im Jahre 1970 hatte der *Kaufmännische Verein Glarus* damals «aus praktischen Erwägungen und als Verfechter des Fortschrittes, vor allem auch in der Kundenbehandlung» den Antrag auf Einführung des wöchentlichen Abendverkaufes unterstützt (vgl. Memorial 1970 Seite 9).

Mit Schreiben vom 17. Januar 1979 teilt der Kaufmännische Verein Glarus nun mit, dass der Vorstand den neuerlichen Antrag u.a. aus folgenden Gründen mehrheitlich abgelehnt habe:

Die vom Antragsteller geforderte Notwendigkeit für einen wöchentlichen Abendverkauf im ganzen Kantonsgebiet ist nicht gegeben. Der normale Abendverkauf bis 21 Uhr entlastet z.B. nur den Samstagverkauf. Das Verkaufserlebnis, das dem Antragsteller bei den aufgeführten Einkaufs-Centren ein Dorn im Auge ist, wird der Kundschaft in den einzelnen Betrieben im Kanton nicht geboten. Der Besuch der ausserkantonalen Einkaufs-Centren hängt nicht, wie behauptet wird, von der Distanz vom Kanton Glarus her ab, sondern einzig und allein von der Frage des günstigen und vor allem vielseitigen Angebots. Der Kaufsinteressent kann sich ungezwungen in den Geschäften umsehen, Preisvergleiche vornehmen und auch Ideen sammeln. Nicht in jedem Fall werden beim Besuch eines Einkaufs-Centrums Einkäufe effektiv getätigt. Die Einkaufsgelegenheit in einem Einkaufs-Centrum wird auch bei allwöchentlich stattfindenden Abendverkäufen im Kanton Glarus nicht zurückgehen.

Die Frage der Einführung eines allwöchentlichen wiederkehrenden Abendverkaufes steht nicht im Zusammenhang mit der Existenzfrage einzelner Betriebe, denn schon bisher haben sich lange nicht alle Ladengeschäfte am Abendverkauf beteiligt. Nur wenige, grössere Ladenbetriebe sind an diesem Abendverkauf interessiert und möchten mit der Einführung desselben den «Kleinen» den Rang ablaufen. Was dem einen Recht, ist dem andern billig. Wohl wird gegen die «Grossen» (Einkaufs-Centren) gewettert, handkehrum aber das genau gleiche gegenüber den «Kleinen» (Einheimischen) gemacht.

Die Frage des Abendverkaufs ist auch keine Frage der Erhaltung der so wichtigen Arbeitsplätze und damit im Zusammenhang der Förderung unserer Wirtschaft. Die Verkaufsgeschäfte werden wegen eines Abendverkaufs den Mitarbeiterstab nicht vermehren, (wo bliebe da noch die Rendite?). Es wird vielmehr versucht, das Verkaufspersonal zu vermehrter Arbeitsleistung und zu längerer Arbeitszeit anzuhalten. Die Einhaltung der 45-Stundenwoche für das Verkaufspersonal und die Zuerkennung einer normalen Freizeit — das Verkaufspersonal soll doch auch Gelegenheit erhalten, ab und zu mit den Kolleginnen anderer Branchen und Berufe gleichzeitig frei zu bekommen — sind Anliegen unseres Berufsverbandes, an denen wir nicht rütteln lassen.

Aehnlich verhält es sich mit der Stellungnahme der *Coop Linth*. Hat sich der Konsumverein im Jahre 1970 noch grundsätzlich mit der Einführung des wöchentlichen Abendverkaufes einverstanden erklärt, lehnt der Verwaltungsrat, als Vertreter der Coop-Mitglieder, den gleichen Antrag heute ab. Auch die Geschäftsleitung kommt nach Rücksprache mit einer Delegation des Verkaufspersonals zu einem ablehnenden Entscheid, dies weniger aus sozialpolitischen, sondern mehr noch aus wirtschaftlichen Erwägungen. Die bisherigen Abendverkäufe hätten in bezug auf Umsatzergebnis nicht befriedigt. Es sei nicht anzunehmen, dass ein regelmässiger, wöchentlicher Abendverkauf zu besseren Ergebnissen führen würde. Das Personal empfinde es als Zumutung, wenn seine Präsenz ohne sichtbaren geschäftlichen Erfolg gefordert werde.

III. Die Vorlage 1973

Nachdem die Landsgemeinde 1970 die Einführung der wöchentlichen Abendverkäufe abgelehnt hatte, erachtete der Regierungsrat anlässlich der Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss im Jahre 1973 den Zeitpunkt als gekommen, «um wie immer mehr Kantone (insbesondere auch in unserer Nachbarschaft) diese Möglichkeit des Abendverkaufes zu schaffen.» Es könne dies auch die wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons sicher nur positiv beeinflussen.

So heisst es im Memorial 1973 Seite 40 wörtlich:

«Wohl hatte die Landsgemeinde 1970 einen entsprechenden Antrag verworfen. Inzwischen sind aber damals geäusserte Befürchtungen durch das Entstehen von grossen ausserkantonalen Einkaufs-Centren mit Abendverkauf zur Tatsache geworden. Es ist klar, dass für das Personal ein Ausgleich erfolgen muss. Wir möchten aber nicht in diesem Gesetz hierüber detaillierte Vorschriften erlassen, sondern auf die arbeitsrechtlichen Vorschriften verweisen, wie sie im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) und im Bundesgesetz über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels ^{bis} des Obligationenrechtes (Der Arbeitsvertrag) geregelt sind.»

Die Stellungnahme des Landrates, bzw. der damaligen landrätlichen Kommission lautete wie folgt:

«Die Kommission hat über den Abendverkauf, wie er vom Regierungsrat erneut beantragt wird, eingehend diskutiert. Sie stimmt mehrheitlich dem Vorschlag des Regierungsrates zu. Jedermann kann sich davon überzeugen, dass die Einkaufs-Centren in unserer Nachbarschaft von Glarnern rege besucht werden, besonders anlässlich von Abendverkäufen. Offenbar entspricht diese Verkaufszeit einem weitverbreiteten Bedürfnis, und es ist nicht einzusehen, weshalb wir unsern glarnerischen Geschäften die gleichen Möglichkeiten nicht auch gewähren sollen. Was die Vorschriften des Bundes für das Personal betrifft, verweisen wir insbesondere auf Artikel 321 c OR. Darnach ist Ueberstundenarbeit entweder durch entsprechende Freizeit zu kompensieren; andernfalls muss zum Normallohn ein Zuschlag von mindestens einem Viertel ausgerichtet werden. Da das Bundesrecht möglicherweise Aenderungen erfahren kann, empfiehlt sich in Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss der blosse Hinweis darauf; solche Aenderungen erfordern dann keine Anpassung des kantonalen Rechtes.»

Ein an der Landsgemeinde 1973 gestellter Antrag, es seien lediglich im Monat Dezember Abendverkäufe einmal pro Woche zu gestatten, unterlag zugunsten eines Kompromissantrages, welcher einen Abendverkauf pro Monat und im Dezember einen pro Woche vorsah, welchem Antrag die Landsgemeinde mit der Massgabe zustimmte, dass die Abendverkäufe in den Monaten Januar bis November bis 21 Uhr und diejenigen im Dezember bis 21.30 Uhr gestattet sind.

IV. Der Standpunkt des Regierungsrates

Aus dem Vorstehenden — insbesondere aus den eingeholten Stellungnahmen — ergibt sich, dass die Frage des wöchentlichen Abendverkaufs offenbar nach wie vor kontrovers ist.

Was den Regierungsrat angeht, so hat er, wie in den Jahren 1970 und 1973, auch heute noch alles Interesse daran, dass unsere Geschäfte konkurrenzfähig bleiben. Die Lage im Detail- und vor allem im Lebensmittelhandel wird zurzeit mit Recht als wenig erfreulich bezeichnet und hat sich zwei-

felsohne in den letzten sechs Jahren noch verschlechtert. Innerhalb weniger Jahre hat diese Branche gesamthaft mehr als einen Drittel ihrer Substanz verloren. Der Rückgang der Verkaufsstellen geht hauptsächlich zu Lasten der privaten, an Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Ketten angeschlossenen Detaillisten. Das Aufkommen neuer Verkaufsmethoden, veränderter Konsumgewohnheiten, mangelnder Nachwuchs und zum Teil die Ueberalterung in kleinen Privatbetrieben haben zu einer Schwächung einer Branche geführt, die über eine reiche Tradition verfügte und bisher eine dezentralisierte Versorgung auch in den kleinen Gemeinden sicherstellte.

Die Gefahr der Schliessung weiterer kleiner Geschäfte, das sogenannte «Lädelerben», erschwert nicht nur die Versorgung älterer Leute, Behinderter und Bewohner in kleinen Gemeinden und abgelegenen Gebieten, sondern wirft vor allem auch die Frage auf, wie die Bevölkerung in solchen Regionen im Kriegs- oder Krisenfall ausreichend versorgt werden kann.

Aus Sorge um das einheimische Gewerbe bringt deshalb der Regierungsrat allen Bemühungen und Anstrengungen seitens der Glarner Detaillisten zur Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit und des Ueberlebens Verständnis entgegen. Er möchte sich daher und aufgrund der seit 1973 noch ungünstiger gewordenen Konkurrenzsituation dem Wunsch auf Einführung eines Abendverkaufes pro Woche auch heute nicht verschliessen, zumal sicher einzuräumen ist, dass verkaufpsychologisch ein wöchentlicher Abendverkauf wesentlich günstiger als einer pro Monat ist. Andererseits verkennt der Regierungsrat den Umstand nicht, dass der wöchentliche Abendverkauf möglicherweise auch Nachteile mit sich bringt, besonders für Geschäfte in kleineren und abgelegenen Gemeinden, für die sich ein wöchentlicher Abendverkauf kaum lohnen dürfte. Indessen hält er alles in allem dafür, dass — für die Volkswirtschaft im gesamten betrachtet — die Vorteile eines wöchentlichen Abendverkaufes doch überwiegen, was ihn dazu führt, entsprechend Antrag zu stellen.

Dabei sollen, wie dies bereits geltendes Recht darstellt (vgl. Artikel 3 der landrätlichen Ladenschlussverordnung), die Gemeinderäte nach Anhören der interessierten Kreise die Tage des Abendverkaufes in der betreffenden Gemeinde bestimmen.

Mit der Einführung des allwöchentlichen Abendverkaufes soll inskünftig von der Differenzierung hinsichtlich ihrer Dauer (Monate Januar bis November bis 21 Uhr und im Dezember bis 21.30 Uhr) Umgang genommen werden. Wie es auch die Antragsteller vorschlagen, sollen die Abendverkäufe längstens bis 21 Uhr gestattet sein. Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass selbstverständlich kein Geschäftsinhaber gehalten ist, von der Möglichkeit des Abendverkaufes Gebrauch zu machen bzw. es ihm auch freisteht, sein Geschäft bereits früher als um 21 Uhr zu schliessen.

Schliesslich ist es für den Regierungsrat selbstverständlich, dass durch die Verschiebung der Verkaufszeiten das Personal in keiner Weise benachteiligt werden darf. Die Bedenken des Verkaufspersonals, wie sie in den Stellungnahmen des Kaufmännischen Vereins und der Coop Linth zum Ausdruck kommen, können durch organisatorische Massnahmen wie auch durch die konsequente Handhabung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ausgeräumt werden. Artikel 6 Absatz 2 des Ladenschlussgesetzes, der ausdrücklich die arbeitsrechtlichen Vorschriften für das Personal vorbehält, soll nach wie vor unverändert gelten (vgl. auch die gleichlautende Vorschrift in Artikel 10 der Ladenschlussverordnung). Diese Formulierung — darauf wurde bereits im Memorial 1973 aufmerksam gemacht — hat den Vorteil, dass allfällige Änderungen des Bundesrechtes keine Anpassung des kantonalen Rechtes erforderlich machen. Im übrigen ist dem Regierungsrat nicht bekannt, dass die seinerzeitige Einführung des monatlichen Abendverkaufes für das Personal zu effektiven Nachteilen geführt hat bzw. dass die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten worden wären, weshalb ihm auch die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Memorialsantrag vorgebrachten Befürchtungen und Bedenken hinsichtlich der Arbeitsbedingungen für das Verkaufspersonal als nicht begründet erscheinen.

V. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat wurden zur Frage des Abendverkaufes die verschiedensten Standpunkte vertreten und auch entsprechende Anträge gestellt. Während es Votanten gab, die sich dafür aussprachen, beim bisherigen Recht zu bleiben und somit den Memorials-

antrag abzulehnen, wollten andere die Vorlage auf das Jahr 1980 verschieben und inzwischen noch nähere Abklärungen — insbesondere eine Konsumentenbefragung — vornehmen. Mehrheitlich entschied sich dann jedoch der Landrat für die materielle Behandlung des Memorialsantrages. Dabei überwog die Ansicht, der Staat sollte der privaten Initiative des Gewerbes, die mit dem vorliegenden Memorialsantrag zum Ausdruck komme, nicht unnötig Fesseln anlegen. Es handle sich hier um ein Stück Wirtschaftsförderung im Sinne der Selbsthilfe, was durchaus positiv zu werten sei. Schliesslich bleibe es ja jedem Geschäftsinhaber freigestellt, ob er von der Möglichkeit des Abendverkaufes Gebrauch machen wolle oder nicht. In diesem Sinne schloss sich der Landrat dem Antrag des Regierungsrates auf Zustimmung zum gestellten Memorialsantrag an.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Ladenschlussgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1973 über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 6

Abend-
verkäufe

¹ Abendverkäufe sind einmal pro Woche bis längstens 21 Uhr gestattet.

² Die arbeitsrechtlichen Vorschriften für das Personal bleiben vorbehalten.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1979 in Kraft.

§ 13 Anträge auf Aenderung des Steuergesetzes

(Finanzausgleich)

A. Eingereichte Memorialsanträge

Zuhanden der Landsgemeinde 1979 sind nachfolgende Anträge eingereicht worden:

I. Antrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus (SVP)

Die Schweizerische Volkspartei beantragt folgende Neufassung von Artikel 140 Absatz 3 des Steuergesetzes (StG):

«Vom Anteil der Ortsgemeinden (23%) sind vorerst 3% auszuscheiden. Diese 3 Prozente sind den steuerschwachen Ortsgemeinden im Verhältnis der Wohnbevölkerung auszuzahlen, sofern die berechnete Ortsgemeinde einen Zuschlag zur einfachen Steuer erhebt, der über dem kantonalen Mittel liegt. Anteile von Ortsgemeinden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind in den Ausgleichsfonds für Ortsgemeinden einzulegen.»

Der restliche Anteil der Ortsgemeinden ist zu drei Fünfteln im Verhältnis der Wohnbevölkerung und zu zwei Fünfteln nach dem Steueraufkommen der Gemeinden zu verteilen. Uebersteigt der Anteil einer nicht steuerschwachen Gemeinde 20% des eigenen Steueraufkommens und hat diese Ortsgemeinde einen unterdurchschnittlichen Steuerzuschlag erhoben, so ist der 20% übersteigende Betrag in den Ausgleichsfonds für Ortsgemeinden einzulegen. Die Ortsgemeinden können einen Teil ihres Anteils auch den Schul- und Fürsorgegemeinden zukommen lassen.»

Begründung:

«Im Interesse einer ausgeglicheneren Steuerbelastung der Ortsgemeinden ist sicher eine Anpassung unseres Steuergesetzes im Sinne einer Steuerharmonisierung dringend nötig. Diejenigen Ortsgemeinden, die heute bereits den maximalen Zuschlag von 8 % erheben müssen, würden von dieser Aenderung profitieren. Es ist bekannt, dass der Maximalzuschlag zum Teil nicht genügt, um die Ausgaben zu decken. Im weiteren würden die Steuerdifferenzen der Gemeinden innerhalb unseres Kantons ausgeglichener, und finanzschwache Gemeinden würden auch als Wohnraum wieder attraktiver.»

II. Antrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus stellen zuhanden der Landsgemeinde 1979 folgenden Antrag:

«Es seien an der Landsgemeinde 1979 gesetzliche Massnahmen über einen Finanzausgleich vorzulegen.»

Begründung:

«Die Rechnungsabschlüsse verschiedener Gemeinden unseres Kantons zeigen Ergebnisse, die diesen Gemeinden gestatten, den Steuerfuss zu senken. Teilweise wurden solche Anträge an den betr. Gemeindeversammlungen bereits in positivem Sinne verabschiedet.

Daneben aber müssen viele Gemeinden des Kantons das Maximum von 22 % an Gemeindesteuerzuschlägen für die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden erheben. Es sind dies meist kleine Gemeinden des Glarner Hinterlandes, alle Gemeinden des Sernftales sowie Obstalden und Filzbach.

Gemäss Tabelle im Amtsbericht mussten im Jahre 1977 15 Gemeinden das Maximum (22 %) der möglichen Gemeindesteuerzuschläge erheben. 1 Gemeinde (Netstal) war in der glücklichen Lage, mit total 10 % (1976 gar nur 6 %) auszukommen, während die übrigen Gemeinden zur einfachen Staatssteuer noch Zuschläge von 11 — 20 % erheben mussten.

Ein Vergleich z.B. zwischen Netstal und den Gemeinden mit einem Zuschlag von 22 % zeigt, dass die Steuerdifferenz innerhalb unseres Kantons beträchtliche Ausmasse erreicht:

Steuerbares Einkommen Fr.	Staats- steuer 100 %	Gemeindezuschläge			Differenz in Fr.	
		1976 6 %	1977 10 %	22 %	1976	1977
25 000	2 750.—	165.—	275.—	605.—	440.—	330.—
35 000	4 550.—	273.—	455.—	1 001.—	728.—	546.—
45 000	6 525.—	391.50	652.50	1 435.50	1 044.—	783.—

Obschon sich der Finanzausgleich zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden im Kanton Glarus gegenüber Regelungen anderer Kantone sehen lassen darf, sollte doch mehr getan werden, um den finanzschwachen Gemeinden noch mehr zu helfen. Es klingt nicht gerade freundnachbarlich, wenn Gemeinden im Kanton Glarus die Steuern senken können und andere Gemeinden durch Patenschaften ausserhalb des Kantons auf finanzielle Mittel angewiesen sind.

Für die weitere Entwicklung und den Fortbestand dieser Gemeinden wie auch letztendlich für die Zukunft unseres Kantons ist es nicht förderlich, wenn viele Gemeinden — und zwar meistens solche mit weniger Attraktivität als steuerprivilegierte Gemeinden — die Steuerkraft eines jeden Steuerpflichtigen voll ausschöpfen müssen. Zweifellos fördert diese Tatsache die Abwanderung in Gebiete und Ortschaften mit niedrigeren Gemeindezuschlägen.

Wir stellen deshalb z.H. der Landsgemeinde 1979 den Antrag, der Regierungsrat habe eine Vorlage auszuarbeiten und der Landsgemeinde zu unterbreiten, damit der Finanzausgleich wirksamer und gerechter wird.

Ergänzend ist noch festzuhalten, dass die meisten Gemeinden, die das Maximum an Gemeindesteuerzuschlägen erheben, auch noch das Maximum an Kirchensteuern (12 %) verlangen. Dadurch

wird die Belastung eines jeden Steuerzahlers noch grösser. Ziel der Revision soll sein, allmählich unter den Gemeinden in unserem Kanton mehr Steuergerechtigkeit zu erreichen. Nur dann werden die Bemühungen der verschiedenen Wirtschaftsregionen von Erfolg gekrönt sein und dem ganzen Lande dienen.»

B. Stellungnahme

Zu den eingereichten Memorialsanträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei (SVP) des Kantons Glarus betreffend Artikel 140 Absatz 3 StG / Einkommenssteueranteile der Ortsgemeinden

1. Gesetzliche Bestimmungen betreffend Ortsgemeindeanteile an der Einkommens- und Reinertragssteuer

Gemäss Artikel 140 Absatz 3 Steuergesetz werden vom Ertrag der Einkommens- und Reinertragssteuer 23 % den Ortsgemeinden zugeschrieben. Absatz 3 von Artikel 140 StG bestimmt sodann, dass der Anteil der Ortsgemeinden (23 %) zu drei Fünfteln im Verhältnis der Wohnbevölkerung und zu zwei Fünfteln nach dem Steueraufkommen der Gemeinden zu verteilen sei. Uebersteigt bei dieser Verteilung der Anteil einer steuerstarken Gemeinde 23 % des eigenen Aufkommens und hat diese Ortsgemeinde einen unterdurchschnittlichen Steuerzuschlag erhoben, so ist der 23 % übersteigende Betrag in den Ausgleichsfonds für Ortsgemeinden einzulegen.

Der Memorialsantrag der SVP sieht dagegen folgende Regelung vor:

- Vom Gesamtanteil der Ortsgemeinden (23 %) sind vorerst 3 % für steuerschwache Ortsgemeinden auszuscheiden.

Für die erste Verteilung, an welcher alle Ortsgemeinden partizipieren, stehen also 20 % zur Verfügung. Diese 20 % sind nach dem bisherigen Schlüssel auf alle Ortsgemeinden zu verteilen, nämlich:

$\frac{3}{5}$ nach Wohnbevölkerung und
 $\frac{2}{5}$ nach eigenem Steueraufkommen.

- Neu wird vorgeschlagen, dass nicht nur der Anteil der steuerstarken, sondern auch der mittelstarken Ortsgemeinden gekürzt werden soll (auf 20 %), wenn diese Gemeinden einen unterdurchschnittlichen Steuerzuschlag erheben.
- An der zweiten Verteilung (3 %) partizipieren gemäss Antrag lediglich die steuerschwachen Ortsgemeinden.

Die Verteilung dieser 3 % ist nach Einwohnerzahl der steuerschwachen Ortsgemeinden vorzunehmen. An diesem zweiten Verteiler partizipieren indessen nur jene staatssteuerschwachen Ortsgemeinden, die einen Steuerzuschlag erheben, der über dem kantonalen Mittel liegt.

2. Gesamtübersicht über die Verteilung der Einkommens- und Reinertragssteueranteile der Ortsgemeinden gemäss geltendem Recht und gemäss Memorialsantrag (Steuerertrag 1977)

Gesamter Anteil der Ortsgemeinden am Ertrag der Einkommens- und Reinertragssteuer 1977

23 % = Fr. 12 030 462.15

a. Verteilung nach geltendem Recht

- nach eigenem Steueraufkommen
- nach Einwohnerzahl 1970

$\frac{2}{5}$ = 9.2 %

= Fr. 4 812 184.85

— nach Einwohnerzahl 1970

$\frac{3}{5}$ = 13.8 %

= Fr. 7 218 277.30

Total

$\frac{5}{5}$ = 23.0 %

= Fr. 12 030 462.15

b. Verteilung gemäss Memorialsantrag SVP

Gesamter Anteil der Ortsgemeinden

23 % = Fr. 12 030 462.15

Anteil der steuerschwachen Ortsgemeinden

./. 3 % = Fr. 1 569 190.70

Anteil für alle Ortsgemeinden

20 % = Fr. 10 461 271.45

Erste Verteilung (alle Ortsgemeinden) 20 %

— nach eigenem Aufkommen	$\frac{2}{5} = 8\%$	=	Fr. 4 184 508.58
— nach Wohnbevölkerung	$\frac{3}{5} = 12\%$	=	Fr. 6 276 762.87
Total	$\frac{5}{5} = 20\%$	=	<u>Fr. 10 461 271.45</u>

Zweite Verteilung (nur für steuerschwache Ortsgemeinden) 3 %

— Verteilung nach Einwohnerzahl der steuerschwachen Ortsgemeinden:

$$\text{Fr. 1 569 190.70} : 6956 = \text{Kopfquote} = \text{Fr. 225.58}$$

Im Vergleich zur geltenden Ordnung würde die vorgeschlagene Verteilung insgesamt folgende Verschiebungen (Mehr- bzw. Minderanteile) bewirken:

Aufteilung der Ortsgemeinde-Anteile an der Einkommens- und Reinertragssteuer 1977 gemäss geltender Regelung und gemäss Antrag der SVP.

	Einkommenssteuer-Anteile gem.		Differenz + / —		
	geltender Regelung	Memorials- Antrag SVP	Fr.	%	
	Fr.	Fr.			
A. GESAMTAUFTEILUNG					
1. Verteilung 23/20 %					
— nach Aufkommen $\frac{2}{5}$	4 812 184.85	4 184 508.58	— 627 676.27	— 13.04	
— nach Bevölkerung $\frac{3}{5}$	7 218 277.30	6 276 762.87	— 941 514.43	— 13.04	
Total (für alle Gemeinden)	12 030 462.15	10 461 271.45	—1 569 190.70	— 13.04	
2. Verteilung:					
3 % für steuerschwache Ortsgemeinden nach Bevölkerung	—.—	1 569 190.70	+1 569 190.70	+ 100.00	
3. Gesamte Aufteilung	12 030 462.15	12 030 462.15	—.—	—.—	
B. AUSWIRKUNGEN für:					
1. Steuerstarke OG					
— nach Aufkommen	2 852 755.60	2 480 657.—	— 372 098.60	— 13.04	Minderanteil
— nach Bevölkerung (19247)	3 641 205.20	3 166 265.35	— 474 939.85	— 13.04	je Einwohner
Total Anteile	6 493 960.80	5 646 922.35	— 847 038.45	— 13.04	Fr. 44.—
2. Mittelstarke OG					
— nach Aufkommen	1 431 605.10	1 244 874.05	— 186 731.05	— 13.04	Minderanteil
— nach Bevölkerung (11952)	2 261 115.25	1 966 187.15	— 294 928.10	— 13.04	je Einwohner
Total Anteile	3 692 720.35	3 211 061.20	— 481 659.15	— 13.04	Fr. 40.29
3. Steuerschwache OG					
— nach Aufkommen	527 824.15	458 977.50	— 68 846.65	— 13.04	
— nach Bevölkerung (6956)					
Erste Verteilung	1 315 956.85	1 144 310.40	— 171 646.45	— 13.04	Mehranteil
Zweite Verteilung	—.—	1 569 190.70	+1 569 190.70	+ 100.00	je Einwohner
Total Anteile	1 843 781.—	3 172 478.60	+1 328 697.60	+ 72.06	Fr. 191.—

Kommentar:

Der Tabelle kann entnommen werden, dass die staatssteuerstarken Ortsgemeinden bei Annahme der beantragten Verteilungsvariante der SVP einen Minderanteil an der Einkommens- und Reinertragssteuer in der Höhe von Fr. 847 038.45 oder 13.04 % ihres bisherigen Anteils auf sich zu nehmen hätten.

Bei den staatssteuermittelstarken Ortsgemeinden würde der Steuerausfall Fr. 481 659.15 oder rund 13.04 % ihres bisherigen Anteils ausmachen.

Die staatssteuerschwachen Ortsgemeinden würden dagegen gegenüber heute Fr. 1 328 697.60 mehr erhalten, was einem Mehranteil von 72.06 % entspricht.

Bei den steuermittelstarken Gemeinden würde der Steuerausfall je Einwohner im Durchschnitt Fr. 40.25 und bei den steuerstarken Gemeinden Fr. 44.— ausmachen.

Dagegen würden bei der vorgeschlagenen Verteilungsvariante der SVP die steuerschwachen Ortsgemeinden je Einwohner im Durchschnitt Fr. 191.— mehr erhalten als bisher. Weder mit dem Steuerkraftausgleich noch mit dem Steuerbedarfsausgleich könnte indessen eine solche Erhöhung gerechtfertigt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Verteilungsvariante auf die einzelnen Ortsgemeinden

3.1. Minderanteile der mittel- und steuerstarken Ortsgemeinden

Die steuerstarken und mittelstarken Ortsgemeinden würden nachstehende Steuerausfälle erleiden:

Mittel- und steuerstarke Ortsgemeinden	Bevölkerung 1. 12. 1970	Steuerausfälle		
		Fr.	in %	je Einwohner Fr.
Mühlehorn	518	19 500.—	13.04	37.60
Filzbach	377	14 579.—	13.04	38.65
Bilten	1216	52 241.—	13.04	42.95
Niederurnen	3354	138 812.—	13.04	41.35
Oberurnen	1592	92 471.—	19.30*	58.05
Näfels	3739	154 698.—	13.04	41.35
Mollis	2628	105 573.—	13.04	40.15
Netstal	2771	130 959.—	13.04	47.25
Glarus	6189	278 901.—	13.04	45.05
Ennenda	2762	129 368.—	15.08*	46.80
Mitlödi	968	49 266.—	13.04	50.85
Schwanden	2823	117 301.—	13.04	41.55
Diesbach	336	12 997.—	13.04	38.65
Braunwald	468	21 122.—	13.04	45.10
Linthal	1458	58 436.—	13.04	40.05
Total	31199	1 376 224.—	13.51	Ø 44.10

*) Mittelstarke Ortsgemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Steuerzuschlag (Reduktion des Anteils aus der 1. Verteilung auf 20 % des eigenen Aufkommens).

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass die Steuerausfälle massive Beträge erreichen würden, die weder von den steuerstarken noch viel weniger aber von den mittelstarken Ortsgemeinden ohne Erhöhung ihrer bisherigen Steuerzuschläge finanziell verkraftet werden könnten.

Abgesehen davon, dass bei solchen Steuerfusserhöhungen mit dem politischen Widerstand dieser Gemeinden gerechnet werden müsste, gibt es noch eine Reihe gewichtiger Gründe, welche eine solche Massnahme ganz oder teilweise verunmöglichen würden.

So ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass z.B. die Gemeinden Filzbach und Mollis ihren Steuerzuschlag überhaupt nicht mehr erhöhen könnten, da sie bereits heute schon — wie die

steuerschwachen Ortsgemeinden — den maximalen Zuschlag von 22 % erheben. In diesen Gemeinden könnte daher der massive Steuerausfall nicht mehr ausgeglichen werden, obwohl sie aufgrund ihres Finanzbedarfes auf diese Mittel angewiesen sind.

Andere Gemeinden wie Mühlehorn und Oberurnen könnten selbst bei Anhebung ihres Steuerzuschlages auf das gesetzliche Maximum von 22 % den Steuerausfall nur zum Teil ausgleichen, wodurch auch diese Ortsgemeinden ihren Finanzbedarf nicht mehr aus eigener Kraft decken könnten.

Bei den übrigen steuermittel- und steuerstarken Ortsgemeinden würde durch die Erhöhung ihres Zuschlages von 2—3 % eine Belastung eintreten, die bedeutend höher sein würde als jene, die von den steuerschwachen Ortsgemeinden aufgrund des vorgeschlagenen Verteilungsschlüssels festgesetzt werden könnte.

3.2. Finanzielle Auswirkungen des Memorialsantrages der SVP für die staatssteuerschwachen Ortsgemeinden

Gemäss Memorialsantrag SVP sind vom Gesamtanteil der Ortsgemeinden am Ertrag der Einkommens- und Reinertragssteuer (23 %) vorweg 3 % auszuscheiden und für einen zusätzlichen Steuerausgleich für staatssteuerschwache Ortsgemeinden zu verwenden. Die Verteilung dieser Dreiprozentquote wäre nach Einwohnerzahl der staatssteuerschwachen Ortsgemeinden mit unterdurchschnittlichem Steuerzuschlag vorzunehmen.

Wir haben die finanziellen Auswirkungen dieses zusätzlichen Steuerausgleichs für die steuerschwachen Ortsgemeinden untersucht.

Aufgrund des Steuerertrages 1977 wäre für den zusätzlichen Steuerausgleich der steuerschwachen Ortsgemeinden (3 %) ein Betrag von Fr. 1 568 191.— zur Verfügung gestanden, was pro Einwohner dieser Gemeinden einen Betrag von rund Fr. 225.55 ergeben hätte.

Die Gegenüberstellung der bisherigen Ortsgemeindeanteile mit den Anteilen, die sich aufgrund des Memorialsantrages der SVP ergeben hätten, zeigt für die staatssteuerschwachen Ortsgemeinden folgende Verschiebungen (Mehranteile):

Staatssteuerschwache Ortsgemeinden	Bevölkerung 1970	Anteile an der Einkommens- und Reinertragssteuer			
		bisher Fr.	Antrag SVP Fr.	Differenz Fr.	Erhöhung + Abnahme — %
Obstalden	420	106 989	187 781	+ 80 792	+ 75.51
Riedern	705	195 497	169 997	— 25 500	— 13.04*
Sool	293	73 446	129 963	+ 56 517	+ 76.95
Schwändi	341	90 812	155 893	+ 65 081	+ 71.66
Nidfurn	314	78 844	139 395	+ 60 551	+ 76.79
Leuggelbach	171	45 995	78 572	+ 32 577	+ 70.82
Luchsingen	676	188 226	316 173	+ 127 947	+ 67.97
Haslen	603	161 807	276 732	+ 114 925	+ 71.02
Hätzingen	570	149 330	258 438	+ 109 108	+ 73.06
Betschwanden	201	53 363	91 746	+ 38 383	+ 71.92
Rüti	584	152 119	264 020	+ 111 901	+ 73.56
Engi	837	218 936	379 195	+ 160 259	+ 73.19
Matt	446	123 416	207 930	+ 84 514	+ 68.46
Elm	795	205 000	357 603	+ 152 603	+ 74.44
Total	6956	1 843 780	3 013 438	+ 1 169 658	+ 63.43

*) Riedern hätte an der zweiten Verteilung (3 %-Quote) nicht teilzunehmen, da sie als staatssteuerschwache Gemeinde einen unterdurchschnittlichen Steuerzuschlag erhoben hat.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, welche Mehranteile die staatssteuerschwachen Ortsgemeinden aufgrund des Memorialsantrages SVP erhalten würden. Während die steuerstarken und mittelstarken Ortsgemeinden einen Minderanteil (Steuerausfall) von rund 13 % (Oberurnen 19.3 %, Ennenda 15.1 %) erleiden würden, würden die Steueranteile der steuerschwachen Ortsgemeinden eine Erhöhung zwischen 68 % und 77 % erfahren.

Wir glauben annehmen zu dürfen, dass die Antragsteller die finanziellen Auswirkungen ihrer Anträge kaum geschätzt haben. Derartige Verschiebungen können nicht mehr als Massnahme zur Verbesserung des heute schon sehr gut ausgebauten kantonalen Steuerausgleichs gewürdigt werden, sondern müssten vielmehr die steuerstarken und mittelstarken Gemeinden in ihren Steueranteilen unverhältnismässig stark beeinträchtigen.

3.3. Einkommens- und Reinertragssteueranteile der Ortsgemeinden im Verhältnis zum eigenen Steueraufkommen

Zum Verhältnis zwischen eigenem Einkommenssteueraufkommen und den Anteilen, welche die Ortsgemeinden nach geltender Regelung und aufgrund des Memorialsantrages SVP erhalten, ist zu sagen, dass die steuerstarken Ortsgemeinden schon heute namhafte Beträge an den Einkommenssteuerausgleich der Ortsgemeinden beisteuern. Die bisherige Aufteilung des Ortsgemeindeanteils an der Einkommenssteuer (23 %) [$\frac{2}{5}$ nach eigenem Steueraufkommen und $\frac{3}{5}$ nach Einwohnerzahl] beinhaltet bereits einen weitgehenden Steuerausgleich, der den mittelstarken und steuerschwachen Ortsgemeinden zugute kommt.

Dass die vorgeschlagene Aenderung weit über das Ziel einer vertretbaren Verbesserung des Finanzausgleichs hinausschiesst, zeigen auch die Verhältniszahlen aus Steueraufkommen und Steueranteilen.

In dem vom Kanton Glarus gewählten Verbundsystem sind die Ortsgemeinden grundsätzlich mit 23 % am Gesamtertrag der Einkommens- und Reinertragssteuer des Kantons beteiligt. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Verteilung dieser 23 % [$\frac{2}{5}$ nach Aufkommen und $\frac{3}{5}$ nach Einwohnern] erhalten heute die steuerstarken Gemeinden — mit Ausnahme von Linthal — Anteile, die durchwegs unter 23 % ihres eigenen Steueraufkommens liegen. Die mittelstarken und insbesondere die steuerschwachen Ortsgemeinden erhalten dagegen Anteile, die im Jahre 1977 bei den mittelstarken Gemeinden zwischen 23.5 % und 26.7 % und bei den steuerschwachen Ortsgemeinden zwischen 28.7 % und 37.5 % des eigenen Steueraufkommens lagen.

Aufgrund des Memorialsantrages würden nun die Steueranteile der steuerstarken Gemeinden um weitere 3 % reduziert. Die mittelstarken Gemeinden wären vom Finanzausgleich ausgeschaltet und müssten sogar noch namhafte Beiträge an den Steuerausgleich beisteuern. Profitieren von der vorgeschlagenen Regelung würden einzig die steuerschwachen Ortsgemeinden, deren Anteile sich zwischen 48 % und 66 % des eigenen Steueraufkommens bewegen würden. Solche Verteilungsschlüssel können weder mit finanziellen noch mit wirtschaftlichen Ueberlegungen begründet werden.

3.4. Einkommenssteueranteile der Ortsgemeinden je Einwohner

In einem Steuerverbundsystem, bei dem die Gemeinden ihren Steuerbedarf ganz oder zur Hauptsache — wie in unserem Kanton — durch Ueberweisungen des Kantons von Anteilen an der Staatssteuer finanzieren, kommt der Wahl der Verteilungsschlüssel eine grosse Bedeutung zu. Einen aussagekräftigen Hinweis, ob die gewählten Schlüssel den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinden einigermassen gerecht werden, liefern die pro Kopf-Anteile, gegliedert nach Steuerkraft der Gemeinden.

Pro-Kopf-Anteile, wie sie sich aufgrund des vorgeschlagenen Verteilungsschlüssels für die Einkommenssteueranteile der Ortsgemeinden ergeben würden, würden weder den effektiven Finanzbedürfnissen der steuerschwachen noch den Bedarfsverhältnissen der mittel- und steuerstarken Gemeinden gerecht werden. Es darf eben nicht übersehen werden, dass der glarnerische Finanzausgleich nicht allein auf der Verteilung der Staatssteueranteile aufgebaut ist. Durch die verschiedenen Beiträge aus den Ausgleichsfonds und aus allgemeinen Staatsmitteln wird der Finanzausgleich noch sehr wesentlich verstärkt, wovon vor allem die steuerschwachen Gemeinden profitieren.

In der folgenden Tabelle werden die Einkommenssteueranteile je Einwohner aufgezeigt, die sich aufgrund des Memorialsantrages für das Steuerjahr 1977 ergeben hätten (Durchschnittswerte).

Steuerkraftgruppen	Einwohner 1970	Steuer-aufkommen je Gruppe	Anteile an der Einkommenssteuer 1977 gemäss Memorialsantrag				
			Total Fr.	in % vom Aufkommen	Anteil je Einwohner		
					Fr.	INDEX	
				neu	bisher		
1. Steuerstarke Ortsgemeinden	19247	31 008 213	5 646 923	18.211	293.40	93	107
2. Mittelstarke Ortsgemeinden	11952	15 560 923	3 211 061*	20.635	268.65	85	98
Total 1 + 2	31199	46 569 136	8 857 984	19.021	283.90	90	104
3. Steuerschwache Ortsgemeinden	6956	5 737 220	3 172 478*	55.296	456.—	144	84
T o t a l	38155	52 306 356	12 030 462	23.000	315.30	100	100

*) inkl. Anteile, die in den Ausgleichsfonds für Ortsgemeinden fließen, wegen unterdurchschnittlichem Steuerzuschlag der mittel- und steuerschwachen Ortsgemeinden (Oberurnen Fr. 29 997.—, Ennenda Fr. 17 529.— und Riedern Fr. 159 040.—).

3.5. Auswirkungen des zusätzlichen Steuerausgleichs gemäss Memorialsantrag SVP auf die Steuerkraft der Ortsgemeinden

Der Finanzausgleich für die Gemeinden erfolgt im allgemeinen auf folgenden drei Stufen:

- dem Steuerkraftausgleich (Ausgleich des unterschiedlichen Steueraufkommens)
- dem Steuerbelastungsausgleich (Ausgleich der Steuerfüsse)
- dem Ausgleich im Investitionsbereich (Investitionsbeiträge).

Unser Kanton kennt ein weitgehendes Steuerverbundsystem, das bei der Verteilung der vom Kanton erhobenen Steuern zwischen Kanton und Gemeinden einerseits und zwischen den Gemeinden andererseits sowohl Aufkommens- als auch Steuerbedarfsmerkmale berücksichtigt. Der Steuerverbund wird zudem durch ein beschränktes Zuschlagsrecht der Gemeinden ergänzt. Die gesetzliche Begrenzung der Zuschläge bewirkt automatisch, dass sich die Unterschiede in den Gemeindezuschlägen in verhältnismässig engen Grenzen bewegen.

Wenn mit dem Memorialsantrag der SVP versucht wird, den heute schon stark ausgebauten Steuerkraft- und Steuerbelastungsausgleich noch zu verbessern, so kann es u.E. nur darum gehen, den Gemeinden, welche eine relative Steuerkraft (Steuerkraftquote je Einwohner) aufweisen, die erheblich unter dem kantonalen Durchschnitt liegt, durch zusätzliche Zuschüsse aus einem Ausgleichsfonds ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern.

Ferner ist darauf zu achten, dass durch eine solche Massnahme die Steuerkraft der mittel- und steuerstarken Gemeinden nicht in einem Ausmasse geschmälert wird, die zu wesentlichen Steuererhöhungen führen müsste.

Jede Massnahme, die diesen beiden Forderungen nicht Rechnung trägt, gefährdet den bisherigen Finanzausgleich.

Welche Verschiebungen in der Steuerkraft der Ortsgemeinden würden nun aufgrund des mit dem Memorialsantrag vorgeschlagenen zusätzlichen Einkommenssteuerausgleichs eintreten?

Gemäss nachstehender Tabelle würden sich folgende Verschiebungen in der Steuerkraft der Ortsgemeinden einstellen (Berechnungsgrundlage bildet wiederum der effektive Steuerertrag 1977):

Gemeinden	Steuerkraft je Einwohner (relative St.-kraft) Geltende Ordng. heute		Steuerkraft je Einwohner (relative St.-kraft) Memorialsantrag SVP		Veränderung aufgrund des Memorialsantrages SVP	
	Fr.	INDEX	Fr.	INDEX	Fr.	%
1. Mitlödi	691.60	137.7	640.70	127.60	— 50.90	— 7.36
2. Braunwald	624.95	124.5	579.80	115.45	— 45.15	— 7.22
3. Netstal	618.15	123.1	570.90	113.70	— 47.25	— 7.64
4. Glarus	569.80	113.5	524.75	104.50	— 45.05	— 7.91
5. Linthal	556.95	110.9	516.90	102.95	— 40.05	— 7.20
6. Bilten	548.25	109.2	505.30	100.60	— 42.95	— 7.83
7. Schwanden	530.55	105.7	489.—	97.40	— 41.55	— 7.83
8. Niederurnen	513.05	102.2	471.65	93.90	— 41.40	— 8.07
9. Näfels	494.90	98.6	453.55	90.30	— 41.35	— 8.35
10. Ennenda	492.45	98.1	452.—*	90.02	— 40.45	— 8.21
11. Mollis	467.65	93.1	427.50	85.10	— 40.15	— 8.58
12. Oberurnen	445.65	88.8	406.45*	80.95	— 39.20	— 8.80
13. Filzbach	438.05	87.2	399.35	79.50	— 38.70	— 8.83
14. Diesbach	435.15	86.7	396.50	78.95	— 38.65	— 8.88
15. Mühlehorn	432.60	86.2	394.95	78.65	— 37.65	— 8.70
16. Matt	403.—	80.3	592.50	118.—	+ 189.50	+ 47.00
17. Elm	388.55	77.4	580.55	115.62	+ 192.—	+ 49.40
18. Leuggelbach	381.75	76.0	572.30	114.—	+ 190.55	+ 49.91
19. Luchsingen	381.70	76.0	571.—	113.72	+ 189.30	+ 49.60
20. Riedern	377.05	75.1	566.50*	112.83	+ 189.45	+ 50.24
21. Haslen	376.55	75.0	567.15	112.95	+ 190.60	+ 50.62
22. Engi	373.50	74.4	565.—	112.53	+ 191.50	+ 51.27
23. Hätzingen	367.95	73.3	559.40	111.41	+ 191.45	+ 52.03
24. Schwändi	366.70	73.0	557.55	111.04	+ 190.85	+ 52.04
25. Betschwanden	355.50	70.8	546.50	108.84	+ 191.—	+ 53.73
26. Obstalden	351.—	69.9	543.35	108.21	+ 192.35	+ 54.80
27. Rüti	348.20	69.3	539.80	107.50	+ 191.60	+ 55.02
28. Sool	331.85	66.1	524.75	104.51	+ 192.90	+ 58.13
29. Nidfurn	329.40	65.6	522.25	104.01	+ 192.85	+ 58.55
Mittel	502.10	100.0	502.10	100.00		

*) Abzug wegen unterdurchschnittlichem Zuschlag nicht berücksichtigt.

Legende:

Absolute Steuerkraft = Anteil der Ortsgemeinden am Ertrag der Staatssteuer und 8 % Zuschläge

Relative Steuerkraft = Absolute Steuerkraft dividiert durch Einwohnerzahl

Diese Tabelle gibt zu folgenden Feststellungen Anlass:

- Der vorgeschlagene Verteilungsschlüssel für die Einkommenssteueranteile würde die relative Steuerkraft der steuerstarken Ortsgemeinden um 7 — 8 %, diejenige der mittelstarken um 8 — 8.7 % reduzieren.
- Umgekehrt würde die relative Steuerkraft der steuerschwachen Ortsgemeinden um 47 — 58.5 % zu Lasten der mittel- und steuerstarken Ortsgemeinden angehoben.
- Die steuerstarken Ortsgemeinden Glarus, Linthal, Bilten, Schwanden und Linthal würden noch über eine relative Steuerkraft verfügen, die zum Teil wesentlich unter jener der steuerschwachen Gemeinden liegen würde. Die Ortsgemeinde Glarus würde z.B. noch eine gleiche relative Steuerkraft aufweisen wie die Gemeinde Sool.

- Die steuerstarken Ortsgemeinden Schwanden und Niederurnen müssten zu den Gemeinden mit einer mittleren relativen Steuerkraft eingereiht werden.
- Die Ortsgemeinden Mollis, Oberurnen, Filzbach, Diesbach und Mühlehorn, die bisher zu den mittelstarken Gemeinden gezählt wurden, würden zu Gemeinden mit einer steuerschwachen relativen Steuerkraft. Sie wären überhaupt noch die einzigen Ortsgemeinden, die aufgrund ihrer relativen Steuerkraft noch als steuerschwach bezeichnet werden müssten.
- Sämtliche steuerschwachen Ortsgemeinden würden aufgrund des zusätzlichen Steuerausgleichs eine relative Steuerkraft ausweisen, die jene der steuerstarken Ortsgemeinden zum Teil wesentlich übersteigen würde.

Derartige künstliche Steuerkraftverschiebungen können mit finanziellen und wirtschaftlichen Ueberlegungen nicht mehr begründet werden und müssten den bestehenden Finanzausgleich ernsthaft gefährden.

3.6. Auswirkungen des vorgeschlagenen Verteilungsschlüssels auf die Steuererhebung durch die Ortsgemeinden (Steuerzuschläge der Ortsgemeinden)

Die Beantwortung der Frage, in welchem Ausmass die Ortsgemeinden ihren bisherigen Steuerzuschlag zur einfachen Staatssteuer aufgrund des beantragten Verteilungsschlüssels für die Einkommenssteueranteile nach unten oder oben korrigieren müssten, ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem eigenen Staatssteueraufkommen und dem Mehr- bzw. Minderanteil an der Einkommenssteuer.

Gemäss angestellten Berechnungen schwankt der Minderanteil an der Einkommenssteuer bei den mittel- und steuerstarken Ortsgemeinden zwischen 2 und 4.26 % des einfachen Staatssteuerertrages. Damit diese Gemeinden den Minderanteil an der Einkommenssteuer (Steuerausfall) kompensieren könnten, müssten sie also ihren Zuschlag zur einfachen Staatssteuer um diese Prozente erhöhen. Wir haben darauf hingewiesen, dass dies bei verschiedenen mittelstarken Gemeinden überhaupt nicht mehr möglich wäre, da sie bereits heute schon den maximalen Zuschlag von 22 % erheben müssen.

Ein ganz anderes Bild ergibt sich bei den steuerschwachen Ortsgemeinden. Bei diesen Gemeinden schwanken die Mehranteile an der Einkommenssteuer — gemessen am eigenen Staatssteuerertrag — zwischen 16.9 und 25.37 %. Mit Ausnahme der Gemeinde Riedern haben im Jahre 1977 sämtliche steuerschwachen Ortsgemeinden den maximalen Steuerzuschlag von 8 % erhoben. Die steuerschwachen Ortsgemeinden könnten daher auf die Erhebung eines Gemeindezuschlages zur einfachen Staatssteuer ganz verzichten und würden gesamthaft trotzdem noch bedeutend höhere Steuereinnahmen erzielen. Die Gemeinde Matt würde z.B. beim Verzicht eines eigenen Steuerzuschlages noch 8.9 % und die Gemeinde Nidfurn sogar 17.37 % des eigenen Staatssteueraufkommens mehr erhalten.

Welche Konsequenzen hätte aber eine Senkung der Steuerzuschläge durch die steuerschwachen Ortsgemeinden?

Ziel des Memorialsantrages ist es an sich, durch die Schaffung eines zusätzlichen Steuerausgleichs den steuerschwachen Ortsgemeinden zu ermöglichen, ihren bisherigen maximalen Steuerzuschlag von 8 % zu reduzieren und ihnen gleichzeitig zusätzliche Mittel zu verschaffen.

Wir haben in unseren Ausführungen mehrmals nachgewiesen, dass aufgrund des vorgeschlagenen Verteilungsschlüssels für die Ortsgemeindeanteile an der Einkommenssteuer die mittel- und steuerstarken Ortsgemeinden grosse Steuerausfälle erleiden würden. Um diese zu kompensieren, wären diese Gemeinden gezwungen, ihren bisherigen Steuerzuschlag um 2 bis 3 % zu erhöhen, soweit dies überhaupt noch möglich wäre.

Durch eine Erhöhung der Steuerzuschläge bei den mittel- und steuerstarken Ortsgemeinden und bei gleichzeitiger Reduktion der Zuschläge bei den steuerschwachen Gemeinden (Ziel der Vorlage) würde aber das gewogene Mittel der Ortsgemeindezuschläge kaum eine ins Gewicht fallende Aenderung erfahren. Wenn beispielsweise die steuerschwachen Gemeinden ihren Steuerzu-

schlag nur um 4 %, d.h. von 8 % auf 4 %, reduzierten, ergäbe sich ein Gemeindedurchschnitt von rund 5.8 %. Würden sie überhaupt auf die Erhebung eines Zuschlages verzichten, wozu sie theoretisch aufgrund der erwarteten Mehranteile an der Einkommenssteuer in der Lage wären, ergäbe sich immer noch ein Gemeindedurchschnitt von rund 4 %.

Um nun aber am zusätzlichen Steuerausgleich partizipieren zu können, ist gemäss Memorialsantrag Voraussetzung, dass die steuerschwachen Ortsgemeinden einen Steuerzuschlag erheben, der über dem kantonalen Mittel liegt. Eine Senkung des Steuerzuschlages oder gar ein Verzicht würde zur Folge haben, dass die steuerschwachen Ortsgemeinden mit ihrem Steuerzuschlag unter den Gemeindedurchschnitt fallen würden. Damit würden sich die steuerschwachen Gemeinden selbst vom zusätzlichen Steuerausgleich ausschliessen und gegenüber heute ebenfalls einen Steuerausfall von 13 % erleiden.

Eine Reduktion des Steuerzuschlages durch die Ortsgemeinden könnte u.U. zur Folge haben, dass die freiwerdende Quote durch die Schulgemeinde beansprucht werden müsste, sofern diese Defizitgemeinde ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die von der Landsgemeinde 1976 beschlossene Neufassung von Artikel 200 Absatz 3 StG, welche das Ziel der vorgeschlagenen Revision in bestimmten Fällen nicht realisieren liesse.

4. Zusammenfassung

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus bezweckt mit ihrem Memorialsantrag, für die Ortsgemeinden eine ausgeglichene Steuerbelastung herbeizuführen und den steuerschwachen Ortsgemeinden, die heute den maximalen Steuerzuschlag von 8 % erheben müssen, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Zweck beantragt sie, Artikel 140 Absatz 3 StG in dem Sinne abzuändern, dass vom Gesamtanteil der Ortsgemeinden an der Einkommenssteuer (23 %) vorweg 3 % ausgeschieden und nach Einwohnerzahl auf die steuerschwachen Ortsgemeinden verteilt werden sollen. Anrecht an diesem zusätzlichen Steuerausgleich sollen indessen nur jene steuerschwachen Ortsgemeinden haben, die einen Zuschlag zur einfachen Steuer erheben, der über dem kantonalen Mittel liegt.

Der restliche Anteil der Ortsgemeinden (20 %) soll weiterhin zu $\frac{2}{5}$ nach dem Aufkommen und zu $\frac{3}{5}$ nach Einwohnerzahl auf alle Ortsgemeinden verteilt werden. Uebersteigt der Anteil einer nicht steuerschwachen Ortsgemeinde 20 % des eigenen Aufkommens und erhebt diese Gemeinde einen unterdurchschnittlichen Steuerzuschlag, ist der 20 % übersteigende Anteil in den Ausgleichsfonds für Ortsgemeinden einzulegen.

- Die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen für den Steuerertrag 1977 haben ergeben, dass gesamthaft der Einkommenssteueranteil der mittel- und steuerstarken Ortsgemeinden netto um rund 1.3 Mio Franken kleiner und dementsprechend der Anteil der steuerschwachen Ortsgemeinden um diesen Betrag höher wäre. Während der Steueranteil der nicht steuerschwachen Ortsgemeinden um rund 13 % reduziert werden müsste, würden die steuerschwachen Ortsgemeinden eine Erhöhung ihrer bisherigen Anteile in der Grössenordnung von 68 bis 77 % erfahren.
- Gemäss vertikalem Verteilungsschlüssel beträgt der Anteil der Ortsgemeinden an der Einkommenssteuer 23 %. Da die Gemeindeanteile nicht nur nach dem eigenen Aufkommen, sondern zu $\frac{3}{5}$ nach der Einwohnerzahl verteilt werden, geben die steuerstarken Ortsgemeinden bereits nach geltender Regelung zum Teil bedeutende Beträge an den Einkommenssteuerausgleich ab, die den mittel- und steuerschwachen Ortsgemeinden zugute kommen. Aufgrund des neuen Verteilungsschlüssels würden nun die Steueranteile der starken Gemeinden — die heute schon unter 23 % vom eigenen Aufkommen liegen — um weitere 3 % reduziert. Prozentual die gleiche Einbusse würden die Anteile der mittelstarken Gemeinden erfahren. Profitieren vom neuen Verteilungsschlüssel würden einzig die steuerschwachen Gemeinden, deren Anteile sich um 48 bis 66 % des eigenen Steueraufkommens bewegen würden.
- Eine der Hauptaufgaben des glarnerischen Steuerverbundssystems mit ergänzender Zuschlagsmöglichkeit besteht darin, bei der Verteilung der vom Kanton erhobenen Steuern zwischen Kanton und Gemeinden sowohl das eigene Steueraufkommen als auch den Steuerbedarf der

Gemeinden entsprechend zu berücksichtigen. Der Wahl der Verteilungsschlüssel kommt daher grosse Bedeutung zu. Einen aussagekräftigen Hinweis, ob die Verteilungsschlüssel den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinden einigermaßen gerecht werden, liefern die pro Kopf-Anteile, gegliedert nach Steuerkraft der Gemeinden.

Die aufgrund des vorgeschlagenen Verteilungsschlüssels resultierenden pro Kopf-Anteile an der Einkommenssteuer würden weder dem Steueraufkommen noch den Steuerbedarfsverhältnissen der Ortsgemeinden gerecht werden.

- Aufgabe des Steuerverbundsystems ist es sodann, den Gemeinden, welche eine relative Steuerkraft (Steuerkraft je Einwohner) aufweisen, die erheblich unter dem kantonalen Durchschnitt liegt, durch zusätzliche Zuschüsse ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern. Dabei ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, dass dadurch die Steuerkraft der mittel- und steuerstarken Gemeinden nicht derart geschmälert wird, dass diese Gemeinden gezwungen werden, ihren Steuerzuschlag (Steuerfuss) wesentlich anzuheben.

Aufgrund des vorgeschlagenen Verteilungsschlüssels würde die relative Steuerkraft der mittel- und steuerstarken Ortsgemeinden um 7 bis 8.7 % reduziert. Umgekehrt würde die relative Steuerkraft der steuerschwachen Gemeinden um 47 % bis 58.5 % erhöht. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Ortsgemeinden, die bisher aufgrund ihrer Steuerkraft als steuerschwache Gemeinden bezeichnet werden mussten, zur Spitze der steuerstarken Ortsgemeinden vorstossen würden. Steuerstarke Gemeinden würden zum Teil mittelstark und die Mehrzahl der bisherigen mittelstarken Ortsgemeinden würden noch eine relative Steuerkraft aufweisen, die als steuerschwach bezeichnet werden müsste.

- Ziel des Memorialsantrages ist es, den steuerschwachen Ortsgemeinden durch zusätzliche Anteile an der Einkommenssteuer (3 % Zusatzquote) zu ermöglichen, ihren maximalen Steuerzuschlag von 8 % auf eine mittlere Belastung zu reduzieren. Aufgrund der zum Teil massiven Minderanteile an der Einkommenssteuer wären die mittel- und steuerstarken Ortsgemeinden gezwungen, ihren Steuerzuschlag zur einfachen Steuer im Umfang von 2 bis 4 % zu erhöhen. Da umgekehrt die steuerschwachen Ortsgemeinden aus dem vorgeschlagenen zusätzlichen Steuerausgleich Mehranteile im Ausmass von 16.9 bis 25.37 % ihres einfachen Staatssteueraufkommens erhalten würden, wären diese in der Lage, den eigenen Steuerzuschlag entsprechend zu senken oder überhaupt auf eine Erhebung zu verzichten. Damit wäre an sich ein Ziel des Memorialsantrages theoretisch erreicht. Nun haben aber die Antragssteller offenbar übersehen, dass bei einer Erhöhung der Steuerzuschläge durch die mittel- und steuerstarken Ortsgemeinden und gleichzeitiger Senkung der Zuschläge durch die steuerschwachen Gemeinden die durchschnittliche Steuerbelastung der Ortsgemeinden kaum wesentlich gesenkt würde. Nehmen z.B. die steuerschwachen Ortsgemeinden eine Steuersenkung von bisher 8 % auf 4 % vor, beträgt das durchschnittliche Mittel der Steuerbelastung immer noch mehr als 5 %. Da aber nur jene steuerschwachen Ortsgemeinden am zusätzlichen Steuerausgleich (3 %-Quote) partizipieren können, die einen überdurchschnittlichen Zuschlag erheben, müsste eine solche Steuersenkung automatisch zum Ausschluss vom zusätzlichen Steuerausgleich führen. Die Voraussetzung für die Erhältlichmachung eines Anteils aus dem zusätzlichen Ausgleichsfonds wäre nicht mehr erfüllt, da sie durch die Senkung ihres Steuerzuschlages eben keinen überdurchschnittlichen, sondern nur noch einen unterdurchschnittlichen Zuschlag erheben würden.

Uebersehen wurde offenbar auch Artikel 200 Absatz 3 StG, wonach Defizitschul- und Fürsorgegemeinden die von der Ortsgemeinde nicht ausgeschöpfte Zuschlagsquote zusätzlich erheben müssen, bevor der Kanton zur Uebernahme des Defizitanteils verhalten werden kann. Damit könnte aber die von den Antragstellern anvisierte Steuerentlastung ebenfalls nicht realisiert werden.

5. Schlussfolgerungen

Der vorgeschlagene Verteilungsschlüssel für die Einkommenssteueranteile der Ortsgemeinden lässt das Ziel, die Steuerbelastung der steuerschwachen Ortsgemeinden spürbar zu senken, nicht realisieren. Die negativen Auswirkungen des neuen Verteilungsschlüssels können weder mit finanziellen noch mit Gerechtigkeitsüberlegungen begründet werden. Je mehr in einem Steuerverbundsystem zwischen Kanton und Gemeinden vom eigenen Steueraufkommen der Gemeinden als Verteilungsmerkmal abgerückt wird, desto mehr verlieren die Verbundeinnahmen den Charakter eigener kommunaler Steuereinnahmen.

Die steuerschwachen Gemeinden würden in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zu den mittel- und steuerstarken Ortsgemeinden geraten, womit auch der freie Gestaltungsraum wesentlich eingeschränkt würde.

Aufgrund dieser Ueberlegungen beantragen wir den Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus der Landsgemeinde zur Ablehnung.

II. Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus stellen den Antrag

«es seien an der Landsgemeinde 1979 gesetzliche Massnahmen über den Finanzausgleich vorzulegen».

Aus der Begründung des Antrages kann geschlossen werden, dass es sich um Massnahmen handeln soll, die den bereits gesetzlich verankerten Finanzausgleich noch «wirksamer und gerechter» werden lassen.

1. Form und Inhalt des Antrages

Im Gegensatz zum Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus, der einen konkreten Antrag zur Aenderung von Artikel 140 Absatz 3 Steuergesetz enthält, ist der Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells in der Form einer allgemeinen Anregung gehalten.

Grundsätzlich sollte u.E. bei derartigen Anträgen vorerst die Landsgemeinde darüber entscheiden, ob die zuständige Behörde mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes beauftragt werden soll oder nicht.

«Anträge, welche inhaltlich allgemeine Anregungen darstellen, können aber in der Praxis auch den Sinn haben, dass die vorberatenden Behörden unmittelbar einen entsprechenden ausgearbeiteten Entwurf aufstellen und der Landsgemeinde unterbreiten sollen. Dieses direkte Vorgehen kommt vor allem dann in Frage, wenn die vorberatenden Behörden der allgemeinen Anregung zustimmen und in der Lage sind, der Landsgemeinde sofort einen entsprechenden ausgearbeiteten Entwurf zu unterbreiten. Sind die Behörden nicht in der Lage, die allgemeine Anregung sofort in einen ausgearbeiteten Entwurf überzuführen, so werden sie der Landsgemeinde einfach die allgemeine Anregung als solche in zustimmendem oder ablehnendem Sinne vorlegen.» (Vgl. hierzu «Die Versammlungsdemokratie im Kanton Glarus» von Dr. iur. Werner Stauffacher, S. 353/54)

2. Entgegennahme des Antrages zur Prüfung und Antragstellung auf eine der nächsten Landsgemeinden

«Obschon sich der Finanzausgleich zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden im Kanton Glarus gegenüber Regelungen anderer Kantone sehen lassen darf», sollte gemäss den Ausführungen der Antragsteller «doch mehr getan werden, um den finanzschwachen Gemeinden noch mehr zu helfen».

Aufgrund eines Steuerbelastungsvergleiches zwischen der Gemeinde Netstal (1977 tiefste Gemeindesteuerbelastung mit 10 %) und den Gemeinden mit dem maximalen Steuerzuschlag von 22 % wird verallgemeinert, dass die Steuerdifferenzen innerhalb unseres Kantons beträchtliche Ausmasse erreichen.

Im Gegensatz zum Memorialsantrag der SVP, welcher lediglich eine ausgeglichene Steuerbelastung innerhalb der Ortsgemeinden postuliert, anvisiert der sozialdemokratische Antrag eine stärkere Nivellierung der Gesamtsteuerbelastung, die sich aus den Steuerzuschlägen der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde zusammen ergibt.

Eine Aenderung des bestehenden, gesetzlich verankerten horizontalen Finanzausgleichs — im Sinne einer noch stärkeren Angleichung der Gemeindesteuerfüsse — wirft verschiedene finanzielle und wirtschaftliche Probleme und Fragen auf, die noch einer eingehenden Prüfung und umfangreicher Berechnungen bedürfen.

Ursachen der Steuerbelastungsunterschiede

Bevor entsprechende Massnahmen zur Ausschaltung der Steuerbelastungsunterschiede ergriffen werden können, müssen deren Ursachen analysiert und gewertet werden.

Dabei stellen sich u.a. folgende Fragen:

- Sind die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden ganz allgemein als «beträchtlich» zu taxieren oder trifft diese Behauptung lediglich für ganz wenige Gemeinden zu?
- Ist es nicht so, dass für die Mehrheit der glarnerischen Steuerzahler eine ziemlich ausgeglichene Steuerbelastung besteht?
- Sind die als extrem bezeichneten Steuerbelastungsunterschiede allein auf die unterschiedlichen Steuerkraftverhältnisse der Gemeinden zurückzuführen?
- Sind derartige Steuerbelastungsunterschiede dauernder oder nur vorübergehender Natur, da in gewissen Gemeinden und Regionen ein grösserer Nachholbedarf im Investitionsbereich besteht?
- Inwieweit wird die Steuerkraft der Gemeinden durch schwindende Einwohnerzahlen und Gliederung der Altersstruktur beeinflusst?
- In welchem Bereich der Gemeindeaufgaben ist der Finanzbedarf derart gestiegen, dass die Aufgaben nur noch mit dem maximalen Steuerzuschlag finanziert werden können? Sind es laufende oder Investitionsausgaben der Orts-, Schul- oder Fürsorgegemeinden?

Erst nachdem die Ursachen der wesentlichsten Steuerbelastungsunterschiede in den Gemeinden feststehen und bekannt sind, können entsprechende Massnahmen geprüft und in die Wege geleitet werden.

Massnahmen zur Herabsetzung der Steuerbelastungsunterschiede

Als Massnahmen könnten in Erwägung gezogen werden:

- Aenderung in der Aufgabenteilung;
 - Aenderung der Schlüssel für die Verteilung der Gemeindeanteile an der Staatssteuer und übrigen Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer);
 - Herabsetzung des maximalen Steuerzuschlages auf 20 % für Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden;
 - Einbezug der Vermögens- und Eigenkapitalsteuern in den horizontalen Steuerausgleich der Gemeinden (analog der Einkommens- und Reinertragssteuer);
 - Zusätzliche Ausgleichsabgaben der steuerstarken Gemeinden mit tiefer Steuerbelastung;
 - Umstellung auf ein vollumfängliches Steuerverbundsystem, bei dem die Gemeinden überhaupt keine Steuerzuschläge mehr erheben und ihren Finanzbedarf durch Ueberweisungen des Kantons finanzieren;
 - Vermehrte und stärkere Abstufung der laufenden Beiträge und insbesondere der Investitionsbeiträge nach Finanzkraft der Gemeinden
- usw.

Massnahmen ausserhalb des Finanz- und Steuerbereichs

Finanzausgleichsmassnahmen des Staates allein genügen aber auf die Dauer kaum, die wirtschaftlichen und strukturellen Probleme verschiedener Gemeinden und Regionen zu lösen. Sie müssen begleitet werden von entsprechenden Massnahmen durch die Gemeinden. Hierzu können u.a. gezählt werden:

- Zusammenlegung der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde zu einer gemeinsamen Rechnungsgemeinde, wie dies auch mit dem Entwurf zur Totalrevision der Kantonsverfassung zur Diskussion gestellt wird;
 - Zusammenschluss mehrerer kleiner Gemeinden zu leistungsfähigeren Einheiten, wie dies in anderen Kantonen seit Jahren mit Erfolg vollzogen wird;
 - Stärkere Heranziehung der Tagwen für Ortsgemeindeaufgaben / Abschaffung bzw. Umwandlung der Tagwensrechtvergütungen
- usw.

Erlass eines Finanzausgleichsgesetzes

Endlich könnte auch geprüft werden, ob die verschiedenen Ausgleichsmassnahmen in einem einzigen Erlass zusammengefasst und geregelt werden sollten. Gegenstand eines solchen Finanzausgleichsgesetzes wären z.B. die Kantonsbeiträge

- zum Ausgleich «erheblicher» Steuerkraftunterschiede, die trotz Steuerverbund auftreten können,
- zur Sicherung der Erfüllung der laufenden Gemeindeaufgaben,
- zur Förderung von kommunalen Investitionen, welche für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde, einer Region oder des Kantons bedeutsam sind.

Wenn mit dem Memorialsantrag auch nicht direkt der Erlass eines eigentlichen Finanzausgleichsgesetzes, sondern lediglich der Erlass von «gesetzlichen Massnahmen über den Finanzausgleich» beantragt wird, so kann u.E. auch diese Frage nicht ganz aus dem Problembereich der Aenderung des bestehenden, gesetzlich verankerten Finanzausgleichs ausgeklammert werden.

Vorstehende Ueberlegungen und Ausführungen hatten primär den Zweck, zu begründen, weshalb wir nicht in der Lage sind, die mit dem Memorialsantrag vorgebrachte Anregung in der zur Verfügung stehenden Zeit in einen ausgearbeiteten Entwurf überzuführen. Finanzausgleichsprobleme können nicht einfach mit dem Rechenschieber gelöst werden. Die Regelung des Finanzausgleichs wird stets ein Ausgleich sein, dessen Form und Ausmass von Ideen und Interessen der politischen Kräfte bestimmt wird, die im Kanton und in den Gemeinden wirksam sind.

3. Schlussfolgerung

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus zur Prüfung entgegenzunehmen und Regierungsrat und Landrat zu beauftragen, auf eine der nächsten Landsgemeinden entsprechend Antrag zu stellen.

III. Uebergangslösung

1. Unterschiedliche Gemeindesteuerzuschläge

Allgemein kann man die Feststellung machen, dass unser Finanzausgleich als gut bezeichnet wird, der sich von den Regelungen anderer Kantone sehr vorteilhaft abhebt.

Wo heute Kritik geübt wird, beschränkt sich diese vorwiegend auf noch bestehende Unterschiede in der Höhe der Gemeindesteuerzuschläge. Zu deren Begründung wird i.d.R. auf den Unterschied zwischen dem Gesamtsteuerzuschlag der Gemeinde Netstal und dem maximalen Zuschlag der finanzschwachen Gemeinden hingewiesen.

Bei diesem Vergleich wird übersehen, dass der Zuschlag der Gemeinde Netstal einen Extremwert darstellt, der übrigens auch unter dem durchschnittlichen Zuschlag der finanzstarken Gemeinden liegt. Die finanzstarken Gemeinden haben im Jahre 1977 einen durchschnittlichen Zuschlag von 14.25 % erhoben. Ohne die Gemeinde Netstal beträgt der durchschnittliche Zuschlag sogar 14.86 %.

Bei den mittelstarken Gemeinden lag der durchschnittliche Steuerzuschlag im Jahre 1977 bei rund 18.85 %, also nur rund 2.72 % unter dem Zuschlag der steuerschwachen Gemeinden.

Wenn die durchschnittliche Gemeindesteuerbelastung je Kopf der Bevölkerung zum Vergleich herangezogen wird, ergeben sich folgende Gesamtsteuerzuschläge:

Finanzstarke Gemeinden	13.63 %
Mittelstarke Gemeinden	18.68 %
Steuerschwache Gemeinden	21.39 %

Für die mittel- und finanzstarken Gemeinden, in denen gemäss Volkszählung 1970 immerhin 31 199 Einwohner oder rund 82 % der Gesamtbevölkerung des Kantons wohnen, ergab sich pro 1977 ein durchschnittlicher Gemeindesteuerzuschlag von 15.57 % gegenüber 21.39 % in den steuerschwachen Gemeinden.

Wie wirken sich nun diese unterschiedlichen Steuerzuschläge auf die Gesamtsteuerbelastung je Steuerpflichtigen aus?

Gemäss nachstehender Tabelle betrug im Jahre 1977 der Unterschied zwischen der Maximalbelastung und dem gewogenen Gemeindemittel rund 2.3 %.

Maximalbelastung / Durchschnittliche Gemeindesteuer-Belastung

Steuerbares Einkommen in tausend Franken	Einfache Steuer 100 % Fr.	Steuerbelastung		Differenz zwischen maximaler und durchschnittlicher Steuerbelastung	
		im Maximum 130 % *)	im gewogenen Mittel der Gemeinden 127 %	Fr.	%
1	25.—	32.50	31.75	—,75	2.307
5	200.—	260.—	254.—	6.—	2.307
10	575.—	747.50	730.25	17.25	2.307
15	1 125.—	1 462.50	1 428.75	33.75	2.307
20	1 850.—	2 405.—	2 349.50	55.50	2.307
25	2 750.—	3 575.—	3 492.50	82.50	2.307
30	3 600.—	4 680.—	4 572.—	108.—	2.307
35	4 550.—	5 915.—	5 778.50	136.50	2.307
40	5 600.—	7 280.—	7 112.—	168.—	2.307
45	6 525.—	8 482.50	8 286.75	195.75	2.307
50	7 500.—	9 750.—	9 525.—	225.—	2.307
60	9 600.—	12 480.—	12 192.—	288.—	2.307
70	11 550.—	15 015.—	14 668.50	346.50	2.307
80	13 600.—	17 680.—	17 272.—	408.—	2.307
90	15 660.—	20 358.—	19 888.20	469.80	2.307
100	17 800.—	23 140.—	22 606.—	534.—	2.307

*) Ohne Berücksichtigung der Kirchgemeindefzuschläge, da hier keine ins Gewicht fallende Unterschiede bestehen und die Kirchgemeinden einen eigenen Finanzausgleich haben.

Zusammensetzung des Gesamtsteuerzuschlages zur einfachen Steuer:

Einfache Steuer	100 %
Kantonale Zuschläge 6 + 2 %	8 %
Maximale Gemeindefzuschläge	22 %
Maximaler Steuerfuss	<u>130 %</u> excl. Kirchgemeinden

Steuerbelastung im Mittel (gewogen) der Gemeinden:

Einfache Steuer	100 %
Kantonale Zuschläge 6 + 2 %	8 %
Gewogenes Mittel der Gemeindefzuschläge	19 % (genau: 18.896 %)
Steuerbelastung im Mittel der Gemeinden	<u>127 %</u> excl. Kirchgemeinden

Wird die Steuerbelastung je Einwohner zum Vergleich herangezogen, ergab sich im Jahre 1977 ein Unterschied zwischen der Maximalbelastung und dem gewogenen Mittel je Einwohner von rund 4 %.

In Anbetracht dieser tatsächlichen Verhältnisse glauben wir feststellen zu dürfen, dass die durchschnittliche Steuerbelastung in unserem Kanton als ausgewogen zu taxieren ist und jeden Vergleich mit anderen Kantonen aushält.

2. Uebergangslösung

Wir haben in unserer Stellungnahme zu den vorliegenden Memorialsanträgen ausführlich begründet, weshalb eine Aenderung des bestehenden kantonalen und kommunalen Finanzausgleichs nicht von heute auf morgen realisiert werden kann.

Um nun aber der von den steuerschwachen Gemeinden erhobenen Kritik an den unterschiedlichen Steuerzuschlägen Rechnung tragen zu können, hat der Regierungsrat Mittel und Wege gesucht, wie den steuerschwachen Ortsgemeinden in der Zwischenzeit geholfen werden könnte.

Ausgehend von der Ueberlegung, dass bei den Schul- und Fürsorgegemeinden auch die Defizite weitgehend durch Beiträge des Kantons finanziert werden, muss sich eine zusätzliche Ausgleichsleistung im Augenblick auf die steuerschwachen Ortsgemeinden beschränken.

Dabei schwebt dem Regierungsrat als mögliche Lösung vor, den steuerschwachen Ortsgemeinden, welche den maximalen Steuerzuschlag von 8 % erheben müssen, jährliche Beiträge aus den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden auszurichten. Diese Beiträge wären nicht zweckgebunden, sondern zur Finanzierung der laufenden Ausgaben verwendbar.

Die Berechnung solcher Steuerfuss-Ausgleichsbeiträge ist verhältnismässig einfach. Der Steuerfuss-Ausgleichsbetrag beträgt sovieler Prozente des absoluten Staatssteuerertrages (Staatssteuerertrag je Gemeinde), als der von der Gemeinde erhobene Steuerzuschlag vom durchschnittlichen Zuschlag der Ortsgemeinden abweicht.

Beispiel für die Berechnung des Steuerfussausgleichsbetrages:

Annahmen: Der Staatssteuerertrag der Gemeinde X betrage im Jahr Y Fr. 800 000.—. Der Unterschied zwischen dem maximalen Ortsgemeindezuschlag von 8 % zum durchschnittlichen Ortsgemeindezuschlag betrage 3 %.

Der Steuerfuss-Ausgleichsbetrag beträgt somit:

3 % von Fr. 800 000.— = Fr. 24 000.—

Bei einem Staatssteueraufkommen der steuerschwachen Gemeinden von rund 6.6 Mio Franken im Jahre 1977 würde der Ausgleichsfonds für Ortsgemeinden mit einem Gesamtbetrag von rund Franken 198 000.— belastet.

Da gemäss Artikel 140 Absatz 5 StG der Regierungsrat für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Ausgleichsfonds zuständig ist, könnte diese Uebergangslösung ohne Aenderung des Gesetzes bereits für das Jahr 1979 in Kraft treten.

C. Der Standpunkt des Landrates

Aus dem Bericht der vorberatenden landrätlichen Kommission sei folgendes festgehalten:

«Der Kommissionspräsident wies anhand von Beispielen auf die Lage in den finanzschwachen Gemeinden hin, die trotz beschränkten finanziellen Mitteln die gleichen Aufgaben zu lösen haben wie die finanzstarken und verwies dann auf die Situation in anderen Kantonen. Ein Vergleich mit dem Kanton Zürich zeigt, was im Kanton Glarus auf dem Gebiete des Finanzausgleichs schon erreicht ist. Seitens der Finanzdirektion wird darauf hingewiesen, dass eine Neuregelung des Finanzausgleichs allein die Probleme der finanzschwachen Gemeinden nicht zu lösen vermöge. Auch liegen die Ursachen für den Bevölkerungsrückgang in den Regionen Hinterland, Unterland und Kerenzerberg nicht allein in der höheren Steuerbelastung. So kann zum Beispiel die Gemeinde Mollis, welche einen Zuschlag von 22 % erhebt, einen erfreulichen Bevölkerungszuwachs verzeichnen, während die Bevölkerungszahl von Netstal, der Gemeinde mit den niedrigsten Steuerzuschlägen, stagniert. Nach Ansicht der Finanzdirektion ist eine Neuregelung des Finanzausgleichs kurzfristig nicht möglich, da gegenwärtig zuviele Fragen noch offen sind. So müsste u. a. geprüft werden, ob der Finanzausgleich nicht durch ein eigentliches Gesetz geregelt werden sollte.

Allgemein wird zum Ausdruck gebracht, dass der Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus zu weit gehe. Seitens eines Vertreters dieser Partei wird festgestellt, dass

der Antrag in Kenntnis der Tragweite nicht in der vorliegenden Form gestellt worden wäre, da es nicht um eine grundsätzliche Aenderung des bereits sehr ausgewogenen Finanzausgleichs gehe, sondern lediglich um dessen Verfeinerung mit dem Resultat, dass den finanzschwachen Gemeinden geholfen werden könne.

Bezüglich des Antrages der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus wird seitens der Finanzdirektion ausgeführt, dass gegenwärtig noch keine konkrete Vorstellung über eine Neuregelung des Finanzausgleichs bestehe. Hingegen stehe heute schon fest, dass die gegenwärtige Gemeindeorganisation ohne gemeinsame Rechnungsgemeinde eine befriedigende Neuregelung stark erschweren würde. Jedenfalls brauche eine ausgewogene Lösung ihre Zeit, da die Materie ihrer vielfältigen Auswirkungen wegen keine Experimente erlaube.

Im weiteren kam in der Kommission die Uebergangslösung gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates zur Diskussion. Diese könnte ohne Aenderung des Gesetzes bereits ab 1979 in Kraft treten, da gemäss Artikel 140 Absatz 5 StG der Regierungsrat für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Ausgleichsfonds zuständig ist. Grundsätzlich kann sich die Kommission zu dieser Lösung bekennen. Die Frage nach dem Verteilungsmodus aus dem Ausgleichsfonds beantwortet die Finanzdirektion in dem Sinne, dass kein eigentliches Reglement bestehe. Der Beschluss des Regierungsrates werde aufgrund verschiedener bekannter Faktoren — wie Steuerkraft der Gemeinde, Amortisationsmöglichkeit usw. — gefällt. Eine erschöpfende Regelung wäre ohnehin nicht möglich. Bei den Auszahlungen aufgrund der Uebergangslösung würde es sich um sogenannte Basisbeiträge, d. h. nicht zweckgebundene Beiträge handeln, welche insgesamt um Fr. 200 000.— p. a. liegen sollten. Anzustreben ist aber in jedem Falle ein einfach zu handhabender Verteilungsmodus.

Die Kommission beantragt dem Landrat, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.»

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat ergaben sich keine grundlegend neuen Aspekte mehr. Dem Antrag des Regierungsrates bzw. der vorberatenden landrätlichen Kommission wurde oppositionslos zugestimmt.

D. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen und die in Aussicht gestellte Uebergangslösung, die nach den Zusicherungen des Regierungsrates bereits für das laufende Jahr in Kraft treten soll, stellt der Landrat der Landsgemeinde folgende Anträge:

1. *es sei der Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus abzulehnen;*
2. *es sei der Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus zur Prüfung entgegenzunehmen und Regierungsrat und Landrat zu beauftragen, auf eine der nächsten Landsgemeinden entsprechend Antrag zu stellen.*

§ 14 A. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

B. Aenderung der Zivilprozessordnung

C. Aenderung der Strafprozessordnung

I. Die eingereichten Memorialsanträge

Auf die Landsgemeinde 1979 sind insgesamt vier Memorialsanträge eingereicht worden, die das Gerichtswesen betreffen. Es handelt sich dabei um die nachstehenden Vorstösse:

1. Antrag des Obergerichtes

«Mit der Gesamtrevision der Zivilprozessordnung im Jahre 1965 wollte man vor allem auch eine Verkürzung der Prozessdauer erwirken. Schon damals wurde die Schaffung zweier Zivilgerichtskammern diskutiert. Die Beratungen im Landrat führten dazu, die Spruchkompetenz der Zivilgerichtskommission auf Fr. 2000.— zu erhöhen (durch eine Revision im Jahre 1973 kam es zu einer

nochmaligen Erhöhung auf Fr. 3000.—). Gewisse Kompetenzen des Zivilgerichtes gingen auf das Augenscheingericht über. In Marken- und Patentstreitigkeiten, für die nach Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, trat das Obergericht an die Stelle des Zivilgerichtes. Auf diese Weise glaubte man, von einer zweiten Zivilkammer absehen zu können, das heisst dass das Zivilgericht künftig aus einem Präsidenten und zwei Kammern bestehe. Diese Lösung hätte damals auch personelle und räumliche Schwierigkeiten bereitet. Um aber später nötigenfalls eine solche Regelung einführen zu können, wurde Artikel 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung erlassen, der dem Gesetzgeber eine entsprechende Kompetenz einräumt.

Ging man im Jahre 1965 davon aus, dass die Geschäftslast an den Gerichten eher rückläufig sei, so zeigen die Amtsberichte der vergangenen Jahre ein anderes Bild. Nachdem die Prozesslast in den Jahren 1965 bis 1971 mehr oder weniger stagnierte, ging sie in den folgenden Jahren stark in die Höhe. Waren im Berichtsjahr 1970/71 noch 152 Fälle beim Zivilgericht in Beurteilung, so waren es 1971/72 bereits 174, 1972/73 210, 1973/74 228, 1974/75 215, 1975/76 242 und 1976/77 265; in der Periode 1977/78 wurde schliesslich der Rekord von 278 Fällen erreicht. Die Zahlen über die vorgenommenen Vermittlungen verdeutlichen ebenfalls, wie sehr die Prozesslast zugenommen hat. Dazu kommt, dass im Gefolge der vermehrten Gesetzestätigkeit der legislativen Behörden, namentlich derjenigen des Bundes, von den Richtern eine intensivere Vorbereitung verlangt wird.

Das Obergericht hat sich angesichts dieser Entwicklung 1976 dazu entschlossen, einen Memorialsantrag auf Aenderung unserer Prozessordnung zu stellen, wonach erstinstanzliche Urteile nur noch zu begründen sind, wenn es die Parteien verlangen und als Voraussetzung für die Appellation. An der Landsgemeinde 1977 wurde den betreffenden Anträgen zugestimmt. Sie waren zunächst auf Widerstand gestossen, wohl deshalb, weil Glarus einer der ersten Kantone war, der sich zu diesem Schritt entschlossen hatte. Schon heute möchte man aber die neuen Lösungen nicht mehr missen. Dank diesen und weiteren Massnahmen (wie vermehrte Sitzungstage/vereinfachtes Protokoll) liess sich die Dauer der einzelnen Prozesse bereits etwas verkürzen und dies trotz der gestiegenen Prozesslast. Es zeigt sich aber, dass zusätzliche Vorkehren erforderlich sind, um die Prozessdauer in genügendem Masse herabzusetzen.

Ohne einer Totalrevision der Verfassung vorgreifen zu wollen, muss das Obergericht unter den geschilderten Verhältnissen erneut vor den Souverän treten und diesem einen Memorialsantrag des Inhalts unterbreiten, dass auf dem Wege der Gesetzgebung die in Artikel 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung vorgesehene Möglichkeit zur Schaffung zweier Zivilgerichtskammern genutzt wird. Damit wird es möglich sein, mehr Sitzungen abzuhalten, ohne dass die berufstätigen Zivilrichter übermässig beansprucht werden. Sodann werden die Beratungen in einem Gericht mit Fünferbesetzung speditiver vor sich gehen als in einem siebenköpfigen Plenum. Die ehemals gegen die Einführung zweier Zivilgerichtskammern vorgetragenen Einwände wie Rückgang der praktizierenden Anwälte, ungenügende Räumlichkeiten im Gerichtshaus und Personalvermehrung sind heute dahingefallen. Die Zahl der praktizierenden Anwälte hat sich mehr als verdoppelt, durch die Renovation und den Umbau des Gerichtshauses dürfte das Raumproblem gelöst sein, und auf eine Vermehrung des Gerichtspersonals lässt sich dank der vorerwähnten Zivilprozessrevision von 1977 verzichten. Die Mehrbelastung des Zivilgerichtspräsidenten ist diesem insofern zuzumuten, als er bereits entlastet worden ist (Uebertragung des Amtes des Einzelrichters in Strafsachen auf den Augenscheingerichtspräsidenten) und weiter entlastet wird, wie durch die vorgeschlagene Revision von Artikel 270 der Zivilprozessordnung. Als weitere Massnahmen, die, ohne dass eine Gesetzesrevision notwendig wäre, in Anwendung kommen müssen, sind vor allem zu nennen die vermehrte Anordnung des schriftlichen Verfahrens und zwar auch in Scheidungsprozessen hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung, womit zudem das Eheverhör entlastet wird. Ferner die Ausschöpfung der Möglichkeit, dass bei Vorliegen einer Konvention über die Nebenfolgen einer Scheidung die Anwälte nicht mehr vor Gericht erscheinen. Schliesslich können die Parteien und die Anwälte ebenfalls zur Verminderung der Prozesslast und damit zur Verringerung der Prozessdauer beitragen, indem sie zum Beispiel von aussichtslosen Prozessen Abstand nehmen, bzw. abraten, ihre Begehren rechtzeitig stellen und auf überflüssige verzichten sowie wieder vermehrt schriftliche Rechtssätze einreichen. Es bleibt abschliessend darauf hinzuweisen, dass stets Fälle vorkommen, in denen sich eine längere Prozessdauer nicht vermeiden lässt, so etwa wenn Expertisen durchzuführen oder familiäre Verhältnisse abzuklären sind, letzteres namentlich in Zusammenhang mit der Kinderzuteilung. Bei den heutigen Verhältnissen kommt es auch wieder vermehrt zur Sistierung von Prozessen, weil eine Partei in Konkurs gefallen ist.

Aus den vorstehenden Ueberlegungen, die vom Willen getragen sind, die bisherigen Massnahmen zur Verkürzung der Prozessdauer zu unterstützen und dem angestrebten Ziel ohne Aufbauschung des Beamten- und Behördeapparates und ohne erhebliche Mehrausgaben zum Durchbruch zu verhelfen, unterbreitet Ihnen das Obergericht zuhanden der Landsgemeinde 1979, gestützt auf Artikel 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung, die folgenden Anträge:

1. Es sei das *Gerichtsorganisationsgesetz* vom 2. Mai 1965 wie folgt zu ändern:

Art. 7 (neu)

Das Zivilgericht besteht aus dem Zivilgerichtspräsidenten und acht Zivilrichtern. Es bestellt aus seiner Mitte zwei Kammern, der je vier Zivilrichter angehören. Beide Kammern werden vom Zivilgerichtspräsidenten präsiert, jede Kammer bestimmt einen Vizepräsidenten.

Alle dem Zivilgericht zugewiesenen Geschäfte fallen in die Kompetenz einer der beiden Kammern. Die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern erfolgt durch den Zivilgerichtspräsidenten.

Das Zivilgericht als Gesamtgericht bestellt die Zivilgerichtskommission, welcher der Zivilgerichtspräsident und zwei Zivilrichter angehören.

Art. 27 Absatz 1, erster Teil (neu)

In Ausstand- und Verhinderungsfällen ergänzen sich die Gerichte wie folgt:

Die Kammern des Zivilgerichtes gegenseitig und nötigenfalls aus den Mitgliedern des Augenschein- oder des Kriminalgerichtes;

Art. 41 Abs. 2 (neu)

Die revidierten Artikel 7 und 27 Absatz 1, erster Teil, treten mit der Annahme durch die Landsgemeinde 1979 in Kraft. Bis zur Wahl zweier neuer Zivilrichter erfolgt die Ergänzung der Kammern des Zivilgerichtes durch Ersatzrichter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Es sei die *Zivilprozessordnung* vom 2. Mai 1965 wie folgt zu ergänzen:

Art. 270a (neu)

Der Zivilgerichtspräsident kann sich für das Eheverhör durch ein Mitglied des Zivilgerichtes, welches derjenigen Kammer angehören soll, die den Fall beurteilt, vertreten lassen.

Art. 363 Abs. 2 (neu)

Der neu erlassene Artikel 270a tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.»

2. Antrag eines Bürgers

«1. Es sei das *Gesetz über die Gerichtsorganisation* vom 2. Mai 1965 wie folgt zu ändern:

Art. 7 (neu)

Das Zivilgericht besteht aus dem Zivilgerichtspräsidenten und acht Zivilrichtern. Es bestellt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten und zwei Kammern, denen je ein Vizepräsident und je drei Zivilrichter angehören. Beide Kammern werden vom Zivilgerichtspräsidenten präsiert, der sich aber durch den betreffenden Vizepräsidenten vertreten lassen kann.

Alle dem Zivilgericht zugewiesenen Geschäfte fallen in die Kompetenz einer der beiden Kammern. Die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern erfolgt durch den Zivilgerichtspräsidenten.

Das Zivilgericht als Gesamtgericht bestellt die Zivilgerichtskommission, welcher der Zivilgerichtspräsident und zwei Zivilrichter angehören.

Art. 27 und Art. 41 Abs. 2:

Gleiche Fassung, wie sie im Memorialsantrag des Obergerichts vorgeschlagen wird.

2. Es sei die *Zivilprozessordnung* vom 2. Mai 1965 in der Weise zu ergänzen, wie dies im Memorialsantrag des Obergerichts vorgeschlagen wird.

Begründung:

Die obenstehende Fassung meines Memorialsantrages zeigt, dass ich mit den Vorschlägen des Obergerichts grundsätzlich einig gehe, dass ich aber Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation etwas flexibler gefasst sehen möchte.

Bei der leider immer noch anhaltenden Flut von Prozesseingängen kann eine wünschenswerte Verkürzung der Prozessdauer nur durch angepasste gesetzgeberische Massnahmen erreicht werden. Es ist jedoch anzustreben, dass der Zivilgerichtspräsident nicht nur von der persönlichen

Durchführung von Eheverhören, sondern auch von anspruchsloseren Prozessen entlastet wird, namentlich von Ehescheidungsprozessen, die sich aufgrund des Eheverhörs als rechtlich einfache Fälle erweisen. Schon bisher hat das Zivilgericht während der Ferien des Präsidenten solche Prozesse unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten bestens erledigt.

Das Zivilgericht soll nicht nur die einzelnen Kammern, sondern als Gesamtbehörde auch deren Vizepräsidenten wählen.

Aus der mir zu starr erscheinenden Fassung des Obergerichtes könnte herausgelesen werden, jede Kammer müsse unter dem Vorsitz des Zivilgerichtspräsidenten tagen. Es sollte ihm aber künftig erst recht ermöglicht werden, die Leitung der Gerichtssitzung in rechtlich problemlosen Fällen dem Vizepräsidenten jener Kammer, die sich dann durch einen weiteren Richter auf fünf zu ergänzen hat, zu übertragen.

Auf diese Weise könnte sich der Zivilgerichtspräsident in vermehrtem Masse dem Studium schwieriger Prozesse und der damit verbundenen Rechtsfragen widmen, um auch sie, sei es durch eine Referentenaudienz, sei es durch die gewissenhafte Vorbereitung eines Urteils, innert angemessener Frist zu einem Abschluss zu bringen. Jedenfalls möchte ich dieses Bestreben noch intensivieren. Dies und die allgemeine Leitung der Prozesse, die sich ja gegenüber früher mehr als verdoppelt haben, erfordert für den Zivilgerichtspräsidenten viel Zeit, welche dort eingespart werden sollte, wo eine persönliche Mitwirkung nicht erforderlich ist.

Werden die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Sinne anpassungsfähig gestaltet, so sollte eine Verkürzung der Prozessdauer trotz der grossen Geschäftslast möglich werden.»

3. Antrag eines weitem Bürgers

«Gestützt auf Artikel 45 der Kantonsverfassung stellte ich zu Händen der Landsgemeinde 1979 folgenden Memorialsantrag:

1. Es sei gestützt auf Artikel 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung das Zivilgericht auf dem Wege der Gesetzgebung in zwei Kammern aufzuteilen.
2. Evtl. sei auf dem Wege der Gesetzgebung eine zweite vollamtliche Gerichtspräsidentenstelle zu schaffen.
3. Evtl. seien auf dem Wege der Gesetzgebung andere geeignete Massnahmen zur Entlastung des Zivilgerichts und zur Verkürzung der Prozessdauer vor dem Zivilgericht zu treffen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 31. August 1978 an das Obergericht des Kantons Glarus habe ich auf die übermässige Dauer der Prozesse vor dem Zivilgericht aufmerksam gemacht. Jeder, der mit unserem Gerichtswesen zu tun hat, weiss, dass die übermässige Dauer der Prozesse vor dem Zivilgericht gegenüber dem rechtsuchenden Bürger nicht mehr verantwortet werden kann. Man weiss aber auch, dass die verantwortlichen Instanzen trotz dieser Einsicht in den vergangenen Jahren zu wenig zur Verkürzung der Prozessdauer unternommen haben. Mit meiner Eingabe vom 31. August 1978 an das Obergericht habe ich nachgewiesen, dass die gleichen Prozesse in vielen andern Kantonen viel rascher erledigt werden. Wer jetzt bei unserem Zivilgericht eine Sache anhängig macht, muss in der Regel 10 Monate warten, bis das Gericht darüber verhandelt. An manchen Orten scheint man diese Tatsache als unabänderlich hinzunehmen. Wenn es jedoch in zahlreichen anderen Kantonen möglich ist, Zivilprozesse innert 3 oder 6 Monaten zu erledigen, dann müssen wir dafür besorgt sein, dass dies auch in unserem Kanton möglich wird. Uebrigens bringt eine lange Prozessdauer dem zuständigen Gericht mehr Arbeit als eine kurze Prozessdauer.

Im Kanton Zürich sind im Jahre 1977 folgende Zivilprozesse durch Urteil erledigt worden:

Urteile	3 793
innert 6 Monaten erledigt	3 082 = 81,2 %
innert 2 Monaten erledigt	1 894 = 50 %

Im Jahre 1976 sind folgende Zivilprozesse durch Urteil erledigt worden:

Urteile	3 312
innert 6 Monaten erledigt	2 606 = 78,7 %
innert 2 Monaten erledigt	1 494 = 45,1 %

Die vorstehenden Zahlen sind derart eindrucklich, dass die zürcherische Zivilprozessgerichtsbarkeit im Vergleich zu der unsrigen als äusserst speditiv bezeichnet werden kann. Die weitaus meisten Zivilprozesse werden bei uns im mündlichen Verfahren geführt. Während die Parteien bei uns nach Anhängigmachung einer Klage in der Regel 10 Monate auf die Hauptverhandlung warten müssen, wird im Kanton Zürich üblicherweise innert 3—6 Wochen zur Hauptverhandlung vorgelesen. Am Jahresende müssen übrigens die zürcherischen Bezirksgerichte dem Zürcher Obergericht über jeden vor mehr als einem Jahr eingegangenen Prozess einen detaillierten Rechenschaftsbericht erstatten.

Im *Kanton Zug* gibt es ein mündliches Verfahren nur bis zu einem Streitwert von Fr. 2 000.—. Klagen mit einem Streitwert von mehr als Fr. 2 000.— unterliegen dem schriftlichen Verfahren. In der Regel gibt es einen zweimaligen Schriftenwechsel. Von den ungefähr 100 Scheidungsklagen pro Jahr werden ca. 80% innerhalb von 2—3 Monaten erledigt. In diesen Fällen besteht ein Konvention, wie das in den meisten Fällen auch bei uns gemacht wird.

Im *Kanton Schaffhausen* besteht für alle Prozesse ein Schriftenwechsel, ausgenommen bei Miet-sachen und Forderungen aus Arbeitsvertrag. Zu Vergleichszwecken seien nachstehend die Jahre 1975 bis 1977 detailliert erwähnt:

1975 : 151 Urteile	1976 : 182 Urteile	1977 : 190 Urteile
78 innert 3 Monaten	112 innert 3 Monaten	102 innert 3 Monaten
37 innert 6 Monaten	26 innert 6 Monaten	50 innert 6 Monaten
13 innert 9 Monaten	26 innert 9 Monaten	14 innert 9 Monaten
3 innert 1 Jahr	5 innert 1 Jahr	5 innert 1 Jahr
11 innert 2 Jahren	9 innert 2 Jahren	10 innert 2 Jahren

Schaffhausen hat zwei Gerichtskammern.

Die Zivilkammern tagen jährlich im Durchschnitt je 50mal, wobei nur die beiden Präsidenten vollamtlich Richter sind.

In den *Kantonen Obwalden, Schwyz, Uri, Graubünden und Luzern* besteht trotz teilweise schriftlichem Verfahren (Parteischriften) eine wesentlich kürzere Prozessdauer, zumal dann, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht übermässig kompliziert sind.

Mit dem vorliegenden Memorialsantrag beabsichtigt der Unterzeichnete, das zuständige kantonale Obergericht eventuell zusammen mit dem Regierungsrat zu veranlassen, die dringend notwendigen und geeigneten Massnahmen zur Verkürzung der Prozessdauer zu ergreifen und auf dem Gesetzeswege der nächsten ordentlichen Landsgemeinde zu unterbreiten. Die nötigen verfassungsrechtlichen Grundlagen sind bereits gegeben und ich halte fest, dass das Obergericht im Anschluss an meine Eingabe vom 31. August 1978 bereits tätig geworden ist.

Artikel 56 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Glarus lautet:

«Auf dem Wege der Gesetzgebung kann das Zivilgericht in zwei Kammern unterteilt werden. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der Richter von 6 auf 8 und jede Kammer besteht aus dem Zivilgerichtspräsidenten und 4 Richtern.»

Von dieser Bestimmung ist nun Gebrauch zu machen und das Zivilgericht in zwei Kammern zu unterteilen. Mit zwei Kammern könnten mehr Sitzungen gehalten und mehr Fälle behandelt werden. Die Ergreifung dieser Massnahmen auf dem Gesetzeswege ist keine umwälzende Sache, bringt kaum Mehrkosten und ist angesichts des Notstandes am Zivilgericht dringend erforderlich.

Im Entwurf der Kommission für die Vorberatung der Totalrevision der Kantonsverfassung vom April 1977 wird in Artikel 100 die Aufteilung des Zivilgerichts in zwei Kammern mit je einem Präsidenten und vier Mitgliedern vorgesehen. Es wird aber noch Jahre dauern, bis die neue Verfassung in Kraft gesetzt werden kann, und es ist keineswegs gewiss, ob die Bestimmung im Entwurf auch angenommen werden wird. In jedem Falle ist aber schon jetzt die Frage der Einsetzung von zwei vollamtlichen Gerichtspräsidenten bei gleichzeitiger Aufhebung nebenamtlicher Gerichtspräsidenten zu prüfen.

Auf dem Wege der Gesetzgebung ist insbesondere Artikel 7 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus zu ändern. Dieser Artikel ist im Hinblick auf Ziffer 1 des Memorialsantrages wie folgt neu zu fassen:

«Das Zivilgericht besteht aus einem Präsidenten und 8 Zivilrichtern. Das Zivilgericht ist in zwei Kammern unterteilt und besteht aus dem Zivilgerichtspräsidenten und je 4 Richtern.

Das Zivilgericht bildet eine Gerichtskommission, welcher der Zivilgerichtspräsident und zwei Mitglieder der ersten Kammer des Zivilgerichtes angehören.»

4. Antrag zweier Bürger

«Gestützt auf Artikel 45 der Kantonsverfassung stellen wir zuhanden der Landsgemeinde 1979 folgenden Memorialsantrag:

A. Aenderung der Zivilprozessordnung

B. Aenderung der Strafprozessordnung

A. Aenderung der Zivilprozessordnung

Artikel 27 Absatz 2 Gerichtskostenvorschuss

Der derzeit gültige Artikel 27 Absatz 2 hat folgenden Wortlaut:

«Die Frist zur Leistung des Vorschusses oder zu dessen Ergänzung beträgt 20 Tage vom Datum der Zustellung der vorgenannten Weisung an. Wird diese Frist nicht eingehalten, so setzt der Gerichtspräsident eine Nachfrist von höchstens 10 Tagen, mit der Androhung, dass bei unbenutztem Ablauf der Nachfrist Rückzug der Klage im Sinne des Artikels 47 unter endgültiger Verzichtleistung auf die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches angenommen würde.»

Art. 27 Abs. 2 soll neu wie folgt lauten:

«Die Frist zur Leistung des Vorschusses oder zu dessen Ergänzung beträgt 20 Tage vom Datum der Zustellung der vorgenannten Weisung an. Wird diese Frist nicht eingehalten, so setzt der Gerichtspräsident eine Nachfrist von höchstens 10 Tagen, mit der Androhung, dass bei unbenutztem Ablauf der Nachfrist Rückzug der Klage im Sinne des Artikels 47 angenommen würde.»

Es sind mithin die Worte:

«unter endgültiger Verzichtleistung auf die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches»

zu streichen.

Begründung:

Das Schweizerische Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 8. März 1978 in der Sache X gegen Y sowie gegen das Zivilgericht und das Obergericht des Kantons Glarus zu Artikel 27 Absatz 2 folgendes festgestellt:

«Eine kantonale Bestimmung, welche für den Fall, dass der Kläger den Kostenvorschuss nicht fristgemäss leistet, die nochmalige gerichtliche Geltendmachung der Forderung ausschliesst und damit praktisch den Untergang der Forderung bewirkt, ist bundesrechtswidrig. Sie verstösst überdies gegen den verfassungsmässigen, auch für die Rechtssetzung geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit und ist wegen groben Verstosses gegen den Gerechtigkeitsgedanken auch willkürlich.» (s. in «Praxis des Bundesgerichts» Mai 1978).

Wer bis anhin in unserem Kanton eine Sache beim Gericht anhängig machte und den Gerichtskostenvorschuss nicht bezahlte, dem wurde die Sache abgeschrieben mit der Wirkung, dass er die gleiche Sache nicht ein zweites Mal mehr vor Gericht bringen konnte.

Der vorstehend zitierte Bundesgerichtsentscheid hat nun diese Bestimmung der Glarner Zivilprozessordnung als willkürlich bezeichnet. Seit Er dem Gesetzestext streichen will. Die Glarner Gerichte in ihren vorgedruckten Aufforderungen zur Bezahlung des Kostenvorschusses genau jene Worte, die der vorliegende Memorialsantrag auslass dieses Entscheides streichen die Glarner Gerichte anerkennen demnach den höchststrichterlichen Entscheid aus Lausanne als verbindlich. Fortan ist es in unserem Kanton möglich, eine gleiche Sache ein zweites Mal vor den Richter zu bringen, wenn diese Sache beim ersten Mal wegen Nichtleistens des Kostenvorschusses abgeschrieben wurde. Das Bundesgericht stellt in seinem Entscheid unmissverständlich fest, dass die Kantone verpflichtet sind, die Organisation der Gerichte und das Verfahren vor ihnen so zu regeln, dass das Bundeszivilrecht tatsächlich durchgesetzt werden kann. Die jetzt gültige Fassung von Artikel 27 Absatz 2 beeinträchtigt und vereitelt das Bundeszivilrecht im vorerwähnten Sinne.

Art. 87 Verwirkung

Der derzeit gültige Artikel 87 hat folgenden Wortlaut:

«Durch Versäumnis vorstehender Fristen wird das Klagerecht für den Anspruch verwirkt.»

Artikel 87 soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Artikel 87 hängt eng zusammen mit Artikel 86 ZPO, wo die Dauer der Gültigkeit des Leitscheins geregelt ist. Wer den Leitschein nicht innert der dort genannten Fristen beim Gericht einreicht, verwirkt nach Artikel 87 das Klagerecht.

Nach Auffassung der Antragsteller ist die Verwirkung des Klagerechts wegen Nichteinreichung des Leitscheines eine zu harte Folgerung und gleichermaßen willkürlich und bundesrechtswidrig wie der Untergang des materiellen Klageanspruchs in Artikel 27 Absatz 2 ZPO. Das Bundesgericht müsste eine gegen Artikel 87 gerichtete Beschwerde zweifellos mit der gleichen Begründung gutheissen, wie es jene gegen Artikel 27 Absatz 2 gutgeheissen hat. Die meisten kantonalen Prozessordnungen lassen allgemein eine neue Klage zu, wenn der Prozess nicht mit einem richterlichen Sachentscheid beendet worden ist. An eine ordnungswidrige Prozessführung dürfen nur solche Rechtsnachteile geknüpft werden, die sich verfahrensrechtlich noch rechtfertigen lassen. Wer es aber aus irgendwelchen Gründen (Nachlässigkeit, Vergesslichkeit, Unmöglichkeit, Abwesenheit) unterlässt, den Leitschein beim Gericht innert Frist einzureichen, bekundet damit nicht schon den Willen auf Verzicht seines Klageanspruchs. Artikel 87 vereitelt gleichermaßen die Durchsetzung von Bundeszivilrecht und verstösst gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts. Artikel 87 ist mithin ersatzlos zu streichen.

Art. 86 Anmeldung des Leitscheins beim Richter

In Artikel 86 Absatz 1 und 2 ist von der sechsmonatigen Gültigkeit des Leitscheins die Rede.

Die Gültigkeit des Leitscheins soll in Artikel 86 Absatz 1 und 2 von 6 auf 3 Monate herabgesetzt werden.

Begründung:

Zu den Bestrebungen, die Dauer der Prozesse vor den richterlichen Behörden herabzusetzen, gehört auch die Herabsetzung der Gültigkeitsdauer des Leitscheins. Die bis anhin gültige Dauer von 6 Monaten ist extrem hoch.

Die umliegenden Kantone kennen eine sehr viel kürzere Leitscheingültigkeit.

Zürich	3 Monate
St. Gallen	3 Monate
Graubünden	20 Tage (!)

Ein Beispiel soll Nachteile einer langen Leitscheingültigkeit illustrieren:

Ein (schuldiger) Ehegatte leitet gegen den Willen des Ehepartners den Ehescheidungsprozess ein. Nach der Vermittlung erhält der Kläger den Leitschein, aber reicht diesen — weil er ganze 6 Monate gültig ist — erst kurz vor Ablauf dieser Dauer ein. Beim Richter verlangt der Kläger die Bewilligung zum Getrenntleben, was ihm von Gesetzes wegen zugestanden werden muss. Vor Ablauf der 6 Monate reicht er den Leitschein beim Gericht ein, welches über die Klage zirka 10 Monate danach entscheidet. So kann ein (schuldiger) Kläger zirka 16 Monate für sich das Getrenntleben bewirken und den (unschuldigen) Ehegatten zwingen, von der Familie getrenntleben zu müssen. Mit einer langen Leitscheingültigkeit kommt die Prozessordnung solchen verwerflichen Absichten des Klägers entgegen, ohne dass der Beklagte eine rasche Beurteilung durch den Richter herbeiführen kann. Die Prozessordnung kennt zwar gewisse Massnahmen, den Kläger zur Leitscheineingabe aufzufordern, die jedoch ungenügend sind.

B. Aenderung der Strafprozessordnung

Art. 202 Abs. 2 Zuständiges Gericht

Der derzeit gültige Artikel 202 Absatz 2 hat folgenden Wortlaut:

«Die Appellation ist jedoch nur zulässig, wenn das Rechtsbegehren auf Bestrafung wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB) oder Verleumdung (Art. 174 StGB) lautet.»

Artikel 202 Absatz 2 soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Vorweg ist festzustellen, dass Artikel 202 Absatz 2 eine prozessuale Eigentümlichkeit sondergleichen sein dürfte. Wer im Rahmen eines Ehrverletzungsprozesses einen Beschimpfungstatbestand einklagen will, muss vorsorglicherweise auch — notfalls gegen seine Ueberzeugung — zusätzlich wegen übler Nachrede oder wegen Verleumdung klagen, wenn er nicht Gefahr laufen will, vom Appellationsverfahren ausgeschlossen zu werden. Das kann schon in erster Instanz im Hinblick auf die Kostenregelung etwa für den Kläger von Nachteil sein. Ausserdem sollte man durch prozessuale Bestimmungen nicht gezwungen werden, Tatbestände einzuklagen, von denen man selbst glaubt, dass sie nicht erfüllt sind. Das Obergericht hat unlängst in einem Fall den Beklagten wegen Beschimpfung verurteilt, welcher vom Polizeigericht freigesprochen worden ist. Hätte der Kläger nur auf Beschimpfung und nicht gleich auch auf üble Nachrede oder Verleumdung geklagt, wäre es zu einem obergerichtlichen Verfahren und Urteil gar nicht gekommen. Der Tatbestand der Beschimpfung ist ein Ehrverletzungsdelikt wie die üble Nachrede und die Verleumdung. Alle drei Straftatbestände kennen die Strafandrohung auf Gefängnis oder Busse. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb der Tatbestand der Beschimpfung nur dann an das Obergericht weitergezogen werden kann, wenn das Rechtsbegehren schon vor der ersten Instanz Bestrafung wegen übler Nachrede oder Verleumdung verlangt. Absatz 2 des Artikels 202 ist ersatzlos zu streichen.»

II. Die Stellungnahme der Expertenkommission

Nach Rücksprache mit dem Obergerichtspräsidium hat der Regierungsrat beschlossen, für die Vorberatung der vier eingereichten Memorialsanträge, die das Gerichtswesen betreffen, eine Kommission einzusetzen. Diese stand unter dem Vorsitz des Obergerichtspräsidenten Dr. iur. Peter Hefti.

Ferner gehörten ihr an:

Dr. iur. Werner Stauffacher, Landratspräsident

Dr. iur. Alfred Heer, Kriminalgerichtspräsident

Dr. iur. Kurt Luchsinger, Zivilgerichtspräsident

lic. iur. Friedrich Baumgartner, Augenscheingerichtspräsident und Präsident des Glarner Anwaltsverbands

lic. iur. Alban Brodbeck, Rechtsanwalt, sowie

lic. iur. Hans Ryhner, Gerichtsschreiber.

Die Kommission wurde eingeladen, dem Regierungsrat zuhanden von Landrat und Landsgemeinde einen formulierten und entsprechend kommentierten Vorschlag für die Revision der einschlägigen Gesetzgebung auszuarbeiten. Diesem Auftrag kam die Kommission mit Bericht vom 8. Februar nach, der wie folgt lautet:

«Beiliegend lassen wir Ihnen den von der Expertenkommission ausgearbeiteten bereinigten Entwurf zur vorgeschlagenen Revision der Zivil- wie auch der Strafprozessordnung und des Gerichtsorganisationsgesetzes zukommen.

Der Entwurf gibt, abgesehen von Artikel 87 ZPO, in allen Punkten die schliesslichen Intentionen sämtlicher Kommissionsmitglieder wieder.

Die einzelnen, in Revision begriffenen Gesetzesartikel seien, soweit dies überhaupt erforderlich erscheint, wie folgt kurz kommentiert:

1. Zur Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (OG)

Art. 7

Der Gesetzgeber macht von der ihm in Artikel 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung eingeräumten Kompetenz Gebrauch. Wie in der Verfassung vorgesehen, soll der von der Landsgemeinde als solcher gewählte Zivilgerichtspräsident beiden Kammern vorstehen. Diese Lösung bietet weitgehend Gewähr dafür, dass die Rechtssprechung beider Kammern möglichst gleichmässig ist. Aus

der Bevorzugung dieser, auf dem Memorialsantrag des Obergerichtes fussenden Fassung darf nicht geschlossen werden, dass eine Stellvertretung nicht möglich wäre, dass mit andern Worten sich der Zivilgerichtspräsident nie vertreten lassen dürfte. Gegenteils ist die Stellvertretung in den im Rahmen von Artikel 131 der Zivilprozessordnung aufgeführten Verhinderungsfällen nach den Regeln des Artikels 27 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation zulässig; insbesondere wird sich der Zivilgerichtspräsident gemäss Artikel 131 Ziffer 7 ZPO auch dann durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen dürfen, wenn unaufschiebbare amtliche Verrichtungen, zum Beispiel die Bearbeitung umfangreicher oder rechtlich schwieriger Fälle, dies erfordern und ein gerade zur Verhandlung anstehender, rechtlich einfacher Fall durch einen Vizepräsidenten geleitet werden kann.

Es darf erwartet werden, dass mit der vorgesehenen Regelung vor allem die Prozessdauer von Scheidungen verkürzt werden kann. Sobald dieses, von Anwaltsseite primär gewünschte Ergebnis erzielt sein wird, dürfte sich auch auf den anderen Prozessgebieten sukzessive eine Verkürzung der Verfahrensdauer realisieren lassen. Es ist aber festzuhalten, dass bereits heute die durchschnittliche Prozessdauer im Kanton Glarus nicht länger ist als andernorts, besonders dann nicht, wenn die durch das Augenscheingericht erledigten Fälle mitberücksichtigt werden; sodann darf darauf hingewiesen werden, dass die glarnerischen Richter gegenüber Parteien und Anwälten hinsichtlich deren Wünsche betreffend Terminfestsetzungen und Verschiebungen im allgemeinen grosszügig sind. Solange Vergleichsverhandlungen laufen, sind Verschiebungen natürlich ohne weiteres gegeben. Vorgehendes besagt indessen nicht, dass die bisherigen Massnahmen zur rascheren Erledigung der Prozesse nicht durch die vorliegenden neuen ergänzt werden sollen.

Was die Konstituierung des Zivilgerichts anbelangt, so sollen die Vizepräsidenten durch das Gesamtgericht bestimmt werden und nicht durch jede Kammer einzeln. Es liessen sich für beide Varianten Vor- und Nachteile aufzählen. Im Sinne eines möglichst einheitlichen Systems gebührt aber der Lösung der Wahl der Vizepräsidenten durch das Gesamtgericht der Vorrang.

Die Kommission hat sich ebenfalls mit der Frage auseinandergesetzt, ob die im Nebenamt ausgeübten Gerichtspräsidien durch ein weiteres Vollamt ersetzt werden sollen. Sie ist dabei zur Auffassung gelangt, dass von dieser weiteren Möglichkeit im heutigen Zeitpunkt und vor allem losgelöst von der anstehenden Totalrevision der Kantonsverfassung kein Gebrauch gemacht werden soll. Es ist auch so, dass vor einer so einschneidenden Massnahme, wie sie die Schaffung zweier vollamtlicher Gerichtspräsidien für die ersten Instanzen darstellt, die Ergebnisse der vorstehenden Revision abgewartet und geprüft werden sollten.

Art. 27 Abs 1

Dieser Artikel hat zu keinen Diskussionen Anlass gegeben.

Inkrafttreten:

Hiezu darf bemerkt werden, dass eine Ergänzung der Kammern bis zur Wahl zweier neuer Zivilrichter an der Landsgemeinde 1980 keine Schwierigkeiten bieten wird, kann doch auf mehrere nicht mehr berufstätige Richter zurückgegriffen werden. Es erübrigt sich deshalb, die Traktandenliste der Landsgemeinde so umzustellen, dass zuerst über die Sachgeschäfte abgestimmt wird und erst im nachhinein die Wahlen vollzogen werden.

2. Zur Aenderung der Zivilprozessordnung (ZPO)

Art. 270a

Eine wesentliche Entlastung des Zivilgerichtspräsidenten kann dadurch erreicht werden, dass er nicht mehr jedes Eheverhör persönlich durchführt. Es soll unabhängig von den gesetzlichen Entschuldigungsgründen dem Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten überlassen werden, ob und welche Eheverhöre er welchem Zivilrichter zur Vornahme überbinden will. Wichtig ist nur, dass derjenige Richter, der das Eheverhör durchgeführt hat, der urteilenden Kammer angehört. Sofern aus irgendeinem Grund der betreffende Richter zur Verhandlung nicht erscheint (Art. 122 ZPO),

so soll deswegen allerdings die Beurteilung des Falles nicht verschoben werden müssen. Die vorliegende Bestimmung ist deshalb nicht als eine absolute formuliert.

Währenddem die vorstehend kurz erläuterten Gesetzesänderungen auf eine Verkürzung der Prozessdauer abzielen, beinhalten die nachfolgend kommentierten solche Anpassungen, die im Gefolge eines bundesgerichtlichen Urteils vorgenommen werden müssen:

Art. 27 Abs. 2

In einem, seine ältere Praxis desavouierenden Entscheid hat das Bundesgericht prozessuale Bestimmungen, die für den Fall, dass ein Prozesskostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht bezahlt wird, Klageverwirkung vorschreiben, als willkürlich und als bundesrechtswidrig bezeichnet. Obschon die Möglichkeit besteht, dass das Bundesgericht in einem neuen Entscheid auf seine ältere, die bisherige glarnerische Regelung bestätigende Rechtsprechung zurückkommt, ist es im Interesse der Rechtsuchenden angezeigt, dem neuesten bundesgerichtlichen Präjudiz zu folgen und demgemäss den Artikel 27 Absatz 2 ZPO um die Worte «unter endgültiger Verzichtleistung auf die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs angenommen würde» zu kürzen. Selbstredend ist Artikel 47 Absatz 2 ZPO in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 ZPO neue Fassung so zu verstehen, dass ein zufolge Nichtleistung des Kostenvorschusses abgeschriebener Prozess neu eingebracht werden darf.

Art. 86 Abs. 2 und Art. 87

Ob Artikel 87 ZPO ersatzlos zu streichen ist oder ob er grundsätzlich belassen, wenn auch etwas gemildert werden soll, bleibt in der Kommission umstritten. Artikel 87 ZPO kann nicht aus denselben Gründen wie Artikel 27 Absatz 2 ZPO als bundesrechtswidrig erklärt werden, da diese beiden Bestimmungen verschiedenartig sind. Eine ersatzlose Streichung von Artikel 87 ZPO kann für den Beklagten zu Unzukömmlichkeiten führen. Die grosse Mehrheit der Kommission sprach sich aber für eine ersatzlose Streichung aus.

Nach dem geltenden Artikel 86 Absatz 2 ZPO kann die für die Anmeldung des Leitscheins bestehende Frist von sechs Monaten durch den Richter verkürzt werden, jedoch nur in sehr dringenden Fällen. Diese Voraussetzung will man etwas weniger streng halten und auf die Worte «nur» und «sehr» verzichten. Mit der ersatzlosen Streichung von Artikel 87 ZPO wird allerdings der ganze Artikel 86 Absatz 2 ZPO problematisch. Der Kläger könnte die durch den Richter verkürzte Frist zur Anmeldung des Leitscheins unbenutzt verstreichen lassen und sich nachher auf den Standpunkt stellen, infolge der vorbehaltlosen Streichung von Artikel 87 ZPO dürfe eine neue Vermittlung und die Ausstellung eines neuen Leitscheins verlangt werden und derselbe wäre wieder sechs Monate in Kraft, es sei denn, es würde ein neues Begehren um Verkürzung der Frist gutgeheissen, worauf dann aber das erwähnte Spiel frisch beginnen könnte.

3. Zur Aenderung der Strafprozessordnung (StPO)

Was den Memorialsantrag hinsichtlich *Artikel 202 Absatz 2 StPO* anbelangt, so lassen sich heute keine wichtigen Gründe mehr finden, die eine Differenzierung in der Art der bisherigen rechtfertigen. Artikel 202 Absatz 2 StPO ist deshalb ersatzlos zu streichen.»

III. Antrag

Regierungsrat und Landrat danken der eingesetzten Expertenkommission für die von ihr geleistete Arbeit. Sie nehmen davon Kenntnis, dass die nachstehend formulierten Aenderungsvorschläge die Auffassungen aller Kommissionsmitglieder wiedergeben, mit Ausnahme von Artikel 87 ZPO. Diesbezüglich schliessen sie sich der Kommissionsmehrheit an und unterstützen somit die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen, wodurch die vier eingereichten Memorialsanträge als erledigt abzuschreiben sind:

A. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1965 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 7

Zivilgericht

¹ Das Zivilgericht besteht aus dem Zivilgerichtspräsidenten und acht Zivilrichtern. Es bestellt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten und zwei Kammern, denen je ein Vizepräsident und je drei Zivilrichter angehören. Beide Kammern werden vom Zivilgerichtspräsidenten präsiert.

² Alle dem Zivilgericht zugewiesenen Geschäfte fallen in die Kompetenz einer der beiden Kammern. Die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern erfolgt durch den Zivilgerichtspräsidenten.

³ Das Zivilgericht als Gesamtgericht bestellt die Zivilgerichtskommission, welcher der Zivilgerichtspräsident und zwei Zivilrichter angehören.

Art. 27

Gerichts-
ergänzung

¹ In Ausstands- und Verhinderungsfällen ergänzen sich die Gerichte wie folgt:

- a. die Kammern des Zivilgerichtes gegenseitig und nötigenfalls aus den Mitgliedern des Augenschein- oder des Kriminalgerichtes;
- b. das Augenscheingericht aus den Mitgliedern des Zivil- und nötigenfalls des Kriminalgerichtes;
- c. das Kriminalgericht aus den Mitgliedern des Zivil- und nötigenfalls des Augenscheingerichtes.

Absätze 3 — 6 (unverändert) werden zu Absätzen 2 — 5.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Bis zur Wahl zweier neuer Zivilrichter erfolgt die Ergänzung der Kammern des Zivilgerichtes durch Ersatzrichter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

B. Aenderung der Zivilprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

I.

Die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2

Vorschuss

Die Frist zur Leistung des Vorschusses oder zu dessen Ergänzung beträgt 20 Tage vom Datum der Zustellung der vorgenannten Weisung an. Wird diese Frist nicht einge-

halten, so setzt der Gerichtspräsident eine Nachfrist von höchstens 10 Tagen, mit der Androhung, dass bei unbeutztem Ablauf der Nachfrist Rückzug der Klage im Sinne des Artikels 47 angenommen würde.

Art. 86 Abs. 2

Anmeldung
des Leit-
scheins beim
Richter

Eine Verkürzung der sechsmonatigen Frist durch gerichtliche Terminstellung ist in dringenden Fällen zulässig.

Art. 87

Verwirkung

Aufgehoben

Art. 270^a (neu)

Vertretung
des
Präsidenten

Der Zivilgerichtspräsident kann sich für das Eheverhör durch ein Mitglied des Zivilgerichtes, welches derjenigen Kammer angehören soll, die den Fall beurteilt, vertreten lassen.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

C. Aenderung der Strafprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 202 Abs. 2

Zuständiges
Gericht

Aufgehoben

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und gilt auch für diejenigen unerledigten Fälle, die vor der Landsgemeinde 1979 anhängig gemacht worden sind.

**§ 15 Erwerb und Umbau der Liegenschaft Baer Söhne AG, Glarus
Renovation und Umbau des Mercierhauses
Erstellung eines Fahrzeugunterstandes
Beschluss über die Gewährung eines Kredites von Fr. 4 715 000**

I.

Die Ausgangslage

Die Landsgemeinde 1977 hat die Krediterteilung für den Neubau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des Postgebäudes PTT auf dem Areal südlich des Kunsthouses Glarus erneut verschoben. Aufgrund einer Interpellation von Landrat Franz Lacher und eines Postulates der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission wurde dem Landrat am 20. Dezember 1977 in dieser Sache ausführlich Bericht erstattet. Der Landrat hat diesen Bericht anlässlich der Sitzung vom 11. Januar 1978 zur Kenntnis genommen und das Postu-

lat der Geschäftsprüfungskommission als erledigt abgeschrieben. Dem Regierungsrat wurde der Auftrag erteilt zu prüfen, ob und inwieweit die Kantonspolizei im Mercierhaus untergebracht werden könnte; dem Landrat sei hierüber Bericht und Antrag zu stellen.

Bereits im erwähnten Bericht an den Landrat wird ausgeführt, dass das Mercierhaus für die Bedürfnisse der Kantonspolizei eingerichtet werden könnte, wenn in der Nähe desselben die Möglichkeit zur Erstellung von Garagen usw. bestünde. Auch der Grundsatz, wonach der Merciergarten nicht überbaut werden dürfe und Bestandteil der Kantonsschule sei, ist im Bericht enthalten.

Im Laufe des Jahres 1978 ergaben sich einige Klärungen der Randbedingungen bezüglich der Raumbedürfnisse des Zivilschutzes und des Kantonalen Laboratoriums (Lebensmittelinspektorat).

Zivilschutz

Im Zusammenhang mit der Erstellung einer neuen Truppenunterkunft der Gemeinde Glarus konnte eine Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und der Gemeinde Glarus erreicht werden. Der Landrat stimmte in der Sitzung vom 28. Juni 1978 einer Vorlage zu, welche ein Mietverhältnis für die Büros des Kantonalen Zivilschutzamtes, Theorie- und Arbeitsräume und den Uebungsschutzraum des Zivilschutzes umfasst. Raumprobleme im Sektor Zivilschutz sind nun nur noch in Bezug auf Lager- und Retablierungsräume für das umfangreiche Zivilschutzmaterial vorhanden.

Kantonales Laboratorium (Lebensmittelinspektorat)

Ein Teil des Areals der ehemaligen Skifabrik Jacober wurde bekanntlich zur Erstellung einer Neuüberbauung (Migros) verkauft. Dies hatte zur Folge, dass das Mietverhältnis für die Laborräumlichkeiten auf den 30. September 1979 gekündigt wurde. Das Raumprogramm für ein Kantonales Laboratorium wurde bereits in der Vorlage für die Landsgemeinde 1977 auf die Bedürfnisse eines Lebensmittelinspektorates — gemäss Beschluss des Landrates vom 2. März 1977 — ausgerichtet.

Im Hinblick auf die weitere Planung haben wir bei verschiedenen privaten Grundeigentümern in Glarus Abklärungen dahingehend vorgenommen, ob ein Verkauf ihrer Liegenschaft an den Kanton in Frage käme. Diese Abklärungen sind jedoch — wenigstens bis heute — negativ verlaufen.

Der Gemeinderat Glarus stellt in seinem Schreiben vom 23. Januar 1978 zur Parkplatzfrage fest, dass der Landsgemeindeplatz nur im bisherigen Rahmen und Umfang für die Fahrzeugparkierung benutzt werden könne und dass sich das Problem der Einführung einer blauen Zone in Prüfung befinde. Der Gemeinderat erwarte daher, dass bei einem allfälligen Neubau eines Verwaltungsgebäudes die Bauherrschaft selber für genügend Parkplätze besorgt sei. Die Parzelle Nr. 466, Turngut, werde nicht zur Ueberbauung freigegeben, hingegen könnte dort der Bau unterirdischer Garagen in Erwägung gezogen werden. (Zu diesem Punkt wurde uns mündlich noch mitgeteilt, dass der Grünstreifen entlang der Burgstrasse in der jetzigen Form erhalten bleiben müsse und dass deshalb die Zufahrt zu den Garagen von der Postgasse her zu erfolgen hätte). Eine Ueberbauung des Areals Salzmagazin mit Garagen lehnt der Gemeinderat ab; als Standort für ein Verwaltungsgebäude erscheint ihm diese Lage als ungeeignet.

II.

Das neue Modell

Bereits im Sommer 1978 erhielten wir Kenntnis von der Möglichkeit, die Gebäulichkeiten der Firma Baer Söhne AG, ehemals Fensterfabrik, Glarus, mieten zu können. Im Hinblick auf eine eventuelle Verlegung des Laboratoriums haben wir mit den Herren Baer Kontakt aufgenommen und die fraglichen Räumlichkeiten besichtigt. Zwar wäre diese Liegenschaft für das Labor allein zu gross, doch würde sie sich als Mehrzweckgebäude zur Erfüllung weiterer Raumbedürfnisse gut eignen, wie unsere Untersuchungen ergeben haben.

In diesem Zusammenhang haben wir das Modell «*Mercierhaus - Liegenschaft Baer*» im Sinne einer Teillösung der Raumprobleme der Kantonalen Verwaltung entwickelt. Bevor wir dieses Modell im einzelnen erläutern, können wir festhalten, dass sich damit die Raumprobleme der Kantonspo-

izei, des Zivilschutzes (soweit nicht bereits erledigt) und des Kantonalen Lebensmittelinspektors vollständig lösen lassen, mit andern Worten diejenigen Raumbedürfnisse, die gegenwärtig die dringendsten sind. Zudem handelt es sich hier alles um Räumlichkeiten mit relativ komplizierten Betriebseinrichtungen und Installationen, die sich also nicht ohne weiteres — wie z. B. Büroräume — finden lassen bzw. gemietet werden können. Offen bleibt bei diesem Modell weiterhin die Frage der Platzierung der übrigen, nicht in kantonseigenen Bauten untergebrachten Verwaltungen, welche heute eine Büroraumfläche von ca. 2500 m² belegen (Haus «Elmag», Haus Hauptstrasse 49, «Soolerbogen», «Oertlihaus», Glarner Kantonalbank und Haus «Hug»). Offen bleibt auch insbesondere die Frage, ob allenfalls die ehemalige Höhere Stadtschule für die Bedürfnisse der Kantonalen Verwaltung Verwendung finden könnte.

Indem somit das vorliegende Modell die genannten Punkte offenlässt, präjudiziert es sie in keiner Weise, was als grosser Vorteil zu werten ist. Dies will heissen, dass dem Modell «Mercierhaus - Liegenschaft Baer» zugestimmt werden kann, ohne dass dadurch hinsichtlich der spätern Unterbringung der Kantonalen Verwaltung und besonders der Standortfrage Entscheide vorweggenommen würden. Gegenteils darf festgestellt werden, dass man in dieser Beziehung flexibler wird, weil dann die Polizei mit ihren spezifischen Bedürfnissen (Garagen, Zu- und Ausfahrten), aber auch das Kantonale Laboratorium in Wegfall kommen, so dass es sich im wesentlichen nur noch darum handelt, eigene Büroflächen für die bisher gemieteten 2500 m² zu beschaffen.

III.

Die Liegenschaft Baer Söhne AG

Die weiteren Abklärungen in Bezug auf die Liegenschaft Fensterfabrik Baer an der Schweizerhofstrasse 28, Glarus, ergaben folgendes:



1. Raumbedarf

a) Sanitätsdirektion

Die Räumlichkeiten des kantonalen Laboratoriums wurden per 30. September 1979 gekündigt.

Raubedarf

ca.

110 m²

3. Vorgesehene Verwendung (siehe Grundrissplan)

a) Hauptgebäude

Werkstatthalle (100 Prozent ausgenützt)

In der Werkstatthalle können folgende Räumlichkeiten und Materialien untergebracht werden:

Zivilschutz: — Verbandsmaterial Bund und Kanton
 — Persönliche Ausrüstung
 — Allgemeines Material
 — Büromaterial
 — Schlauchmaterial
 — Motorspritzen und Kompressoren
 — Werkstätte
 — Schlauchpflegeanlage

Kantonales Laboratorium (Lebensmittelinspektorat):

— Chemisches- und Milchlabor
 — Wasser- und Bakteriologielabor
 — Lebensmittel- und Giftlabor
 — Heilmittelinspektorat und Sekretariat

Polizeikommando:

— Werkstätte
 — Waschplatz für Fahrzeuge

Kellergeschoss

Der vorhandene Kellerteil kann im jetzigen Zeitpunkt lediglich teilweise genutzt werden, weil die Raumhöhe nur 2 Meter beträgt und der Zugang über relativ enge Treppen erfolgt. In Frage kommen folgende Verwendungsmöglichkeiten:

— Glaskeller für das Lebensmittelinspektorat
 — Reserveräume für den Zivilschutz

b) Lagergebäude

Erdgeschoss (100 Prozent ausgenützt)

Das Erdgeschoss des Lagergebäudes bietet Platz für folgendes Material:

Zivilschutz: — Ein- und Zweiachsanhänger
 — Holzlager
 — 4 Fahrzeuge

Polizeikommando: — 6 Fahrzeuge
 — Signalisation und Verkehrsgartenmaterial

Obergeschoss

Zivilschutz: — Reserveräume

Zu dieser Zusammenstellung ist zu bemerken, dass es sich mit Ausnahme der Schlauchpflegeanlage um Lager- bzw. Werkstatt Räume handelt, die in verschiedenen Mietobjekten schon vorhanden sind. Für eine Schlauchwasch- und Pflegeanlage, die neu in das Raumprogramm einbezogen ist, besteht ein grosses Bedürfnis seitens des Zivilschutzes, der Friedensfeuerwehr und des Zeughauses.

Das Amt für Zivilschutz schreibt uns dazu sinngemäss:

«Der Bestand an Feuerwehrschräuchen in unserem Kanton beträgt 75 690 m und stellt einen Wert (Neupreis) von 1 263 300 Franken dar.

nämlich:

— Zivilschutz	32 400 m	Wert Fr.	583 520.—
— Zeughaus + Ls Kp 113	6 290 m	Wert Fr.	122 780.—
— Feuerwehren	37 000 m	Wert Fr.	557 000.—
	<u>75 690 m</u>	Wert Fr.	<u>1 263 300.—</u>

Das Schlauchmaterial des Brandschutzdienstes der Armee und des Zivilschutzes sowie dasjenige der Feuerwehren der Gemeinden ist aus Mischgewebe oder aus vollsynthetischen Kunstfasern her-

gestellt, ist innen gummiert und sollte jährlich gewaschen, abgepresst, talkumiert und neu gerollt werden. Durch diese Behandlung können Lagerschäden vermieden und die Lebensdauer wesentlich verlängert werden.

Für das Material des Zivilschutzes ist die Pflege auf einer entsprechenden Anlage unbedingt erforderlich; indessen hat auch das Zeughaus ein Interesse an einer solchen Anlage. Auch das Schlauchmaterial der Feuerwehren sollte in einer zweckmässigen Anlage gepflegt und nach Brandfällen schonend gewaschen werden können. Wesentlich ist, dass speziell die Schläuche aus Mischgewebe nach der Reinigung einwandfrei getrocknet werden. Ferner sollten Reparaturen vorgenommen werden können. Das Schlauchmaterial von Zivilschutz und Armee ist 20 m lang, dasjenige der Friedensfeuerwehr 10 m. Es sind bereits auch Transportschläuche von 110 mm \varnothing und einer Länge von 40 m in Beschaffung (für die LS-Trp, später ebenfalls für den Zivilschutz vorgesehen).

Es ist nun aber nicht möglich, diese Arbeiten auf bestehenden Anlagen von Feuerwehren durchzuführen, da nur Glarus eine solche Anlage, die aber nur 10 m lang und für grosse Mengen zu wenig leistungsfähig ist, besitzt. Für die Bedürfnisse von Zivilschutz und Armee ist daher eine Anlage für 20 m lange Schläuche erforderlich.

Für die Benützung der Anlage durch die Gemeinden, sowohl für das Zivilschutz- wie auch für das Feuerwehrmaterial, wäre nach effektivem Aufwand Rechnung zu stellen, wobei die Bedienung der Anlage durch die Materialwarte der Gemeinden (gemäss Artikel 94 der Verordnung über den Zivilschutz) erfolgen würde.»

4. Fehlende Räumlichkeiten

In das vorhandene Objekt der Firma Baer AG lassen sich folgende Räumlichkeiten nicht integrieren:

Zivilschutz:	— Reservematerial für Gemeinden	600 m ²
Polizeikommando:	— Rapport- und Instruktionsraum	60 m ²

Hiezu ist zu bemerken:

— Das Zivilschutzmaterial der Gemeinden muss ohnehin in absehbarer Zeit in den Gemeinderäumlichkeiten dezentralisiert untergebracht werden. Es wäre demzufolge unrichtig, für diese Uebergangsphase noch neue Räumlichkeiten (600 m²) zu beschaffen.

— Die bestehende Fabrikhalle eignet sich für die Unterbringung eines Rapport- und Instruktionsraumes nur schlecht bzw. nur mit hohen Einrichtungskosten. Der Rapport- und Instruktionsraum wird nicht ständig benützt. Es sollte daher möglich sein, das Sitzungszimmer im Zivilschutzgeschoss der neuen Truppenunterkunft der Gemeinde Glarus für diese Zwecke in Anspruch zu nehmen.

5. Bauliche Massnahmen

Um die vorhandenen Räumlichkeiten der Liegenschaft Baer der vorgesehenen Verwendung zuführen zu können, sind verschiedene bauliche Massnahmen notwendig:

a) Hauptgebäude

Die Werkstatthalle muss in vier Grossräume unterteilt werden, nämlich für:

— Zivilschutz:	Allgemeines und Verbandsmaterial
— Zivilschutz:	Schlauchpflegeanlage
— Zivilschutz und	
— Polizeikommando:	Maschinen und Werkstätte
— Kantonales Laboratorium:	Laborräume

Werkstatthalle

Aussentüre Labor inkl. Abbruch	Fr. 5 000.—
Bodenbeläge roh	Fr. 40 000.—
Zwischenwände	Fr. 80 000.—
Bodenbeläge fertig	Fr. 20 000.—
Kanalisation	Fr. 20 000.—
	<hr/>
Uebertrag	Fr. 165 000.—

	Uebertrag	Fr. 165 000.—
Wasserzuleitungen		Fr. 20 000.—
Gaszuleitungen		Fr. 15 000.—
Elektrische Zuleitungen		Fr. 20 000.—
Feste Inneneinrichtungen		Fr. 20 000.—
WC-Anpassungen		Fr. 5 000.—
Heizungsanpassungen		Fr. 10 000.—
Total Werkstattgebäude		<u>Fr. 255 000.—</u>
<i>b) Lagergebäude</i>		
Fahrzeugteil		Fr. 30 000.—
Lagerteil		Fr. 40 000.—
Total Lagergebäude		<u>Fr. 70 000.—</u>
<i>c) Hofanpassungen</i>		
		Fr. 10 000.—
	Totale Umbaukosten	Fr. 335 000.—
	Unvorhergesehenes	Fr. 25 000.—
	Projekt und Bauleitung	Fr. 40 000.—
	Total	<u>Fr. 400 000.—</u>

6. Beurteilung

Das vorhandene Raumangebot der Werkstatt- und Lagergebäude entspricht somit praktisch genau den heute fehlenden Raumbedürfnissen; dies jedoch nur im Rahmen des «Modells» mit Renovation und Ausbau des Mercierhauses gemäss Abschnitt IV hernach.

Das zentral gelegene Grundstück ist für das Kantonale Laboratorium, Polizeikommando und Zivilschutz ein idealer Standort mit guter Verkehrserschliessung und Geleiseanschluss.

Die baulichen Massnahmen sind relativ gross. Für die Einrichtungen des Kantonalen Labors, der Schlauchpflegeanlage des Zivilschutzes und eventuell einer Waschanlage des Polizeikommandos sind zusätzliche Investitionen notwendig. Ein Mietverhältnis mit normaler Vertragsdauer könnte demzufolge nicht empfohlen werden; es wäre höchstens ein Mietverhältnis mit sehr langer Vertragsdauer, z. B. 50 Jahre, vertretbar. Ein Kauf des Objekts ist aber auf alle Fälle vorzuziehen und hat den Vorteil, dass die heute bestehenden Kellerräume und das Obergeschoss des Lagergebäudes für spätere Raumbedürfnisse der Kantonalen Verwaltung oder für Dritte mit relativ bescheidenen finanziellen Mitteln ausgebaut werden könnten. Die zwei im Obergeschoss des Werkstattgebäudes vorhandenen Wohnungen können weiterhin vermietet werden.

Die mit den Eigentümern der Liegenschaft geführten Verhandlungen führten zu einer Einigung über alle wesentlichen Punkte eines abzuschliessenden Kaufvertrages. Der vorgesehene Kaufpreis von 1 260 000 Franken darf gemäss einer von der Baudirektion unter Beizug von aussenstehenden Fachleuten durchgeführten Verkehrswertschätzung als günstig bezeichnet werden.

Die Kosten der Einrichtungen wurden durch die unmittelbar betroffenen Amtsstellen in der Regel aufgrund von Offerten ermittelt; sie betragen:

<i>a) Zivilschutz</i>	
— Zusätzliche Lagerstelle	Fr. 45 000.—
— Schlauchpflegeanlage	Fr. 60 000.—
<i>b) Polizei</i>	
— Werkstatttraum	Fr. 14 000.—
— Autowaschplatz	Fr. 53 000.—
<i>c) Laboratorium</i>	
— Labortische und spezielle Materialschränke	<u>Fr. 80 000.—</u>
Total Einrichtungen	<u>Fr. 252 000.—</u>

Die Gesamtübersicht der Kosten im Zusammenhang mit der Liegenschaft Fensterfabrik Baer stellt sich wie folgt dar:

	Franken
Grundstück	1 260 000.—
Gebäude	
— Rohbau, Installationen und Ausbau	350 000.—
— Honorare	40 000.—
Total Gebäude	<u>390 000.—</u>
Betriebseinrichtungen	252 000.—
Umgebungsarbeiten	10 000.—
Ausstattung	1 000.—
Gesamte Investitionen demnach	<u>1 913 000.—</u>

IV.

Das Mercierhaus



Ursprünglich war das Mercierhaus Bestandteil der Planung für eine neue Kantonsschule. Im Memorial zur Landsgemeinde 1972 wurde hiezu u. a. folgendes ausgeführt:

«In den Wettbewerbsbestimmungen war festgelegt worden, dass das Mercierhaus den Zwecken der Schule dienstbar gemacht werden könne und der Park für Pausen- und Freizeitanlagen in die Gesamtkonzeption einbezogen werden dürfe. Herr Architekt Leu hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es sollen innere Um- und Einbauten für Aufenthalts- und Essräume, Bibliothek und Arbeitszimmer vorgenommen werden. Ferner wird es eventuell dem Hauswart als Wohnung dienen. Der Essraum mit Office wie auch die Bibliothek werden sich nach Auffassung des Archi-

tekten gut in die vorhandenen Raumdispositionen einfügen. Mit dem Oeffnen gewisser Wandpartien und dem Anbringen geeigneter Installationen für das Office, wo angelieferte Speisen nur noch aufbereitet werden, versucht man, die baulichen Eingriffe auf einem Minimum zu halten. Das Ziel aller Bemühungen wird es sein, das wertvolle Gebäude in seinem Charakter zu erhalten und voll zur Geltung zu bringen.

Der Einbau einer Hauswartswohnung samt Nebenräume ist im dritten Stockwerk vorgesehen. Ebenso werden bedeutsame Verbesserungsarbeiten am Aufgang, an den sanitären Anlagen, im Innenausbau wie auch am Dach notwendig sein.

Mit dem Innenausbau soll eine Aussenrenovation verbunden werden, die schon heute dringend notwendig erscheint.

Der Park bleibt weiter bestehen und kann als wertvolle Ergänzung des Pausenplatzes dienen. Besonders ausserhalb der Schulzeit dürfte er dann auch einer weiteren Oeffentlichkeit zur Verfügung stehen.»

Die landrätliche Kommission äusserte sich hiezu wie folgt:

«Als besonders vorteilhaft darf der Einbezug des Mercierhauses in die Gesamtanlage betrachtet werden. Der Park, der bis anhin der Oeffentlichkeit verschlossen blieb, wird inskünftig ausserhalb der Schulzeit auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Die Frage des Essraumes, Küche, Office usw. im Mercierhaus bedarf noch näherer Abklärungen seitens der Baukommission im Zusammenhang mit der Detailplanung.»

Die Detailplanung des Architekten und die weiteren Abklärungen seitens der Baukommission ergaben in der Folge eine Lösung ohne Beanspruchung des Mercierhauses. Die Mensa und die Bibliothek konnten im Neubau untergebracht werden, und auf die Bereitstellung von Abwärtswohnungen wurde verzichtet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Bericht an den Landrat betreffend «Bauabrechnung über den Neubau der Kantonsschule» vom 2. Mai 1978. Für die Renovation und den Umbau des Mercierhauses waren seinerzeit 800 000 Franken (Preisbasis 1. Oktober 1971) vorgesehen, welcher Betrag in der Folge nicht in Anspruch genommen wurde (vgl. hiezu Abschnitt VII).

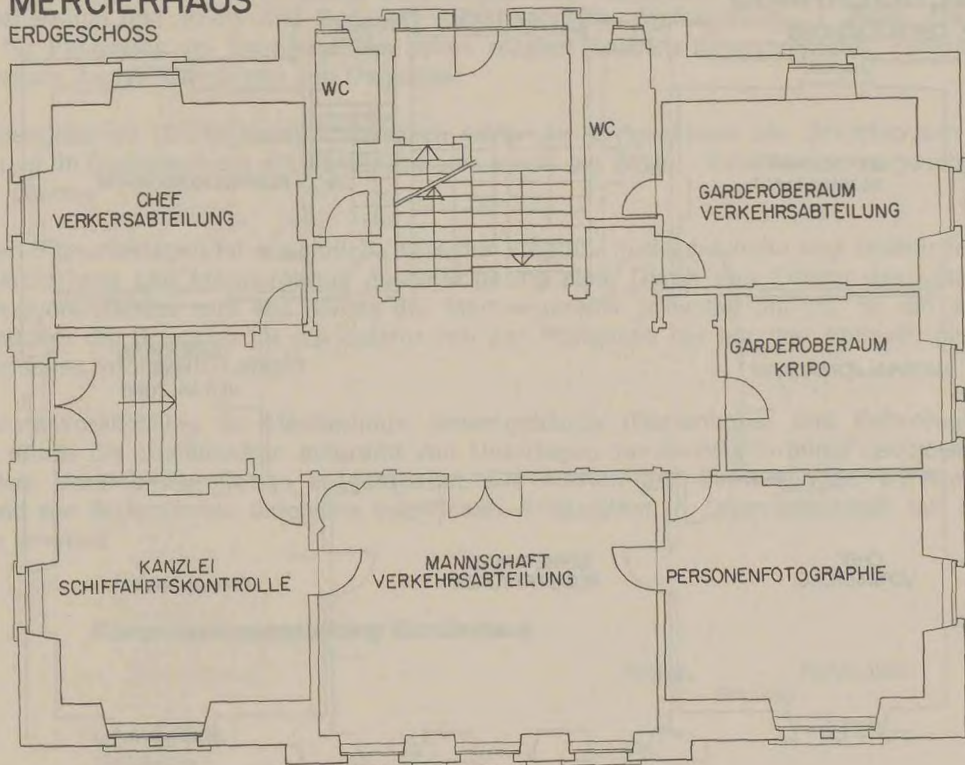
Aufgrund des eingangs erwähnten Landratsbeschlusses vom 11. Januar 1978 wurde versucht, das Mercierhaus in die Raumbeschaffung bzw. -planung für die Zwecke der Kantonspolizei einzubeziehen. Dabei gingen wir immer von der Voraussetzung aus, dass am Gebäude aus Gründen der Denkmalpflege keine grossen Eingriffe vorgesehen werden dürfen und dass auch der Mercierpark erhalten werden müsse. Diese Voraussetzungen waren auch für die seinerzeitige Planung im Rahmen des Kantonsschulneubaues beachtet worden.

Das vorhandene Raumprogramm — dieses ist bereits für die Vorlage 1977 betr. Bau eines Verwaltungsgebäudes erarbeitet worden — haben wir mit den im Mercierhaus vorhandenen Räumen verglichen. Es stellte sich dabei heraus, dass bei einem Ausbau des Dachgeschosses praktisch alle im Raumprogramm vorgesehenen Büroräume für die Kantonspolizei im Mercierhaus sowie im Nebengebäude (Gartenhaus) untergebracht werden können. Für die notwendigen Fahrzeugunterstände wurde die Möglichkeit eines unterirdischen Unterstandes im Merciergarten geprüft. Es hat sich gezeigt, dass eine solche Lösung möglich ist, ohne dass dabei der bestehende Baumbestand angetastet werden muss.

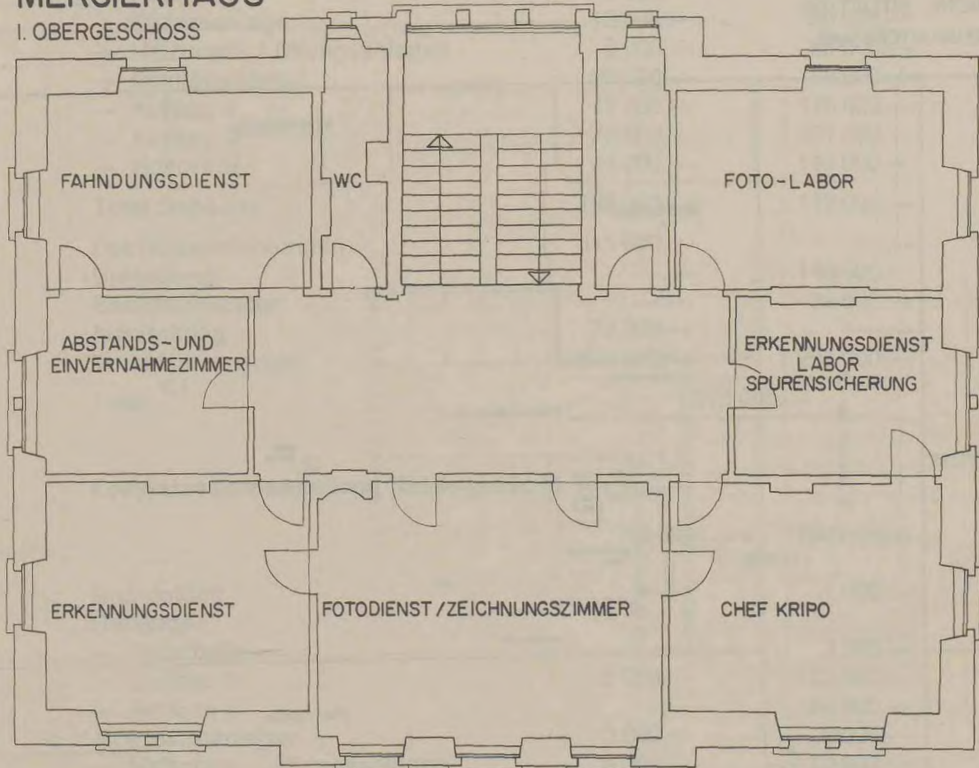
Die nachstehenden Skizzen orientieren über die vorgesehene Raumaufteilung im Erdgeschoss und den beiden Obergeschossen des Mercierhauses sowie über die allgemeine Situation und den Fahrzeugunterstand.

MERCIERHAUS

ERDGESCHOSS

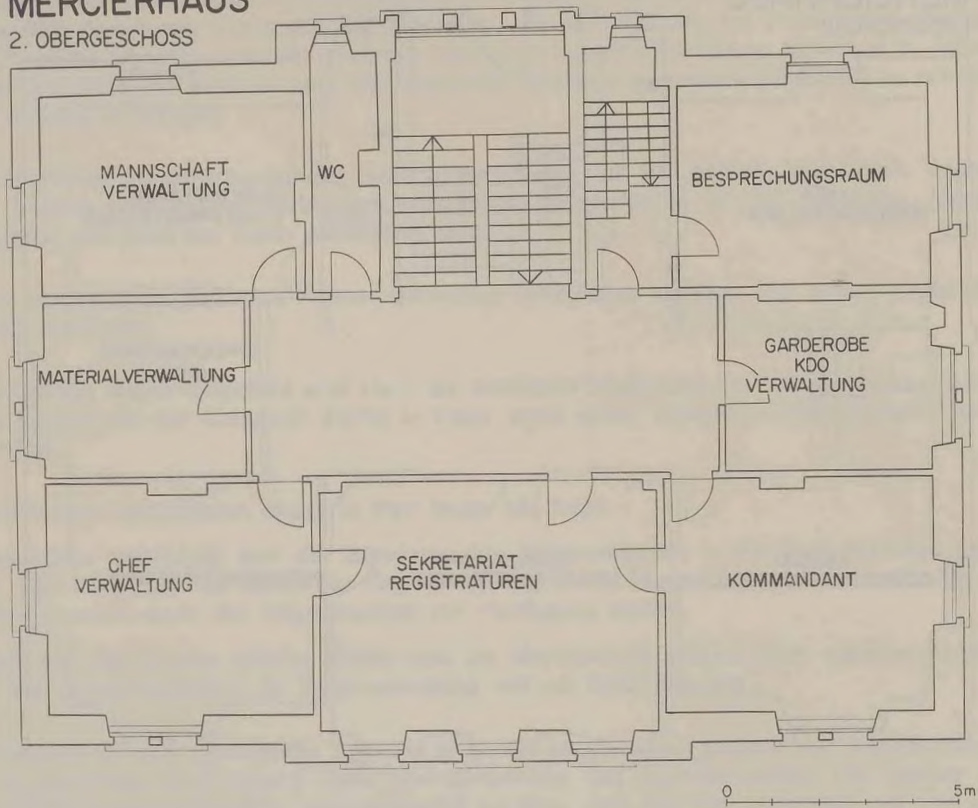
**MERCIERHAUS**

I. OBERGESCHOSS

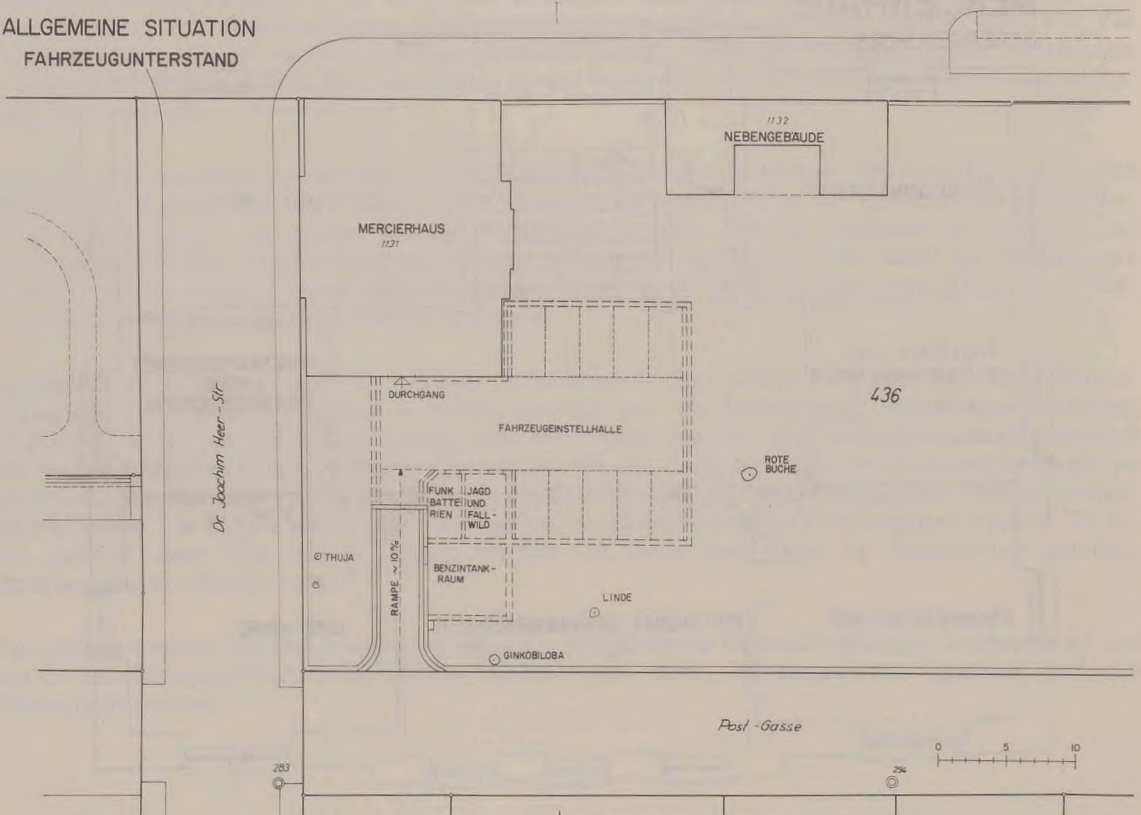


MERCIERHAUS

2. OBERGESCHOSS



ALLGEMEINE SITUATION FAHRZEUGUNTERSTAND



Im Untergeschoss des Mercierhauses sind vorgesehen: Heizungs-/Trockenraum, Notstrom-/Elektroverteilerraum inkl. Pneu- und Oellager, Heizöltankraum, Materialraum, 1 Zelle, Magazin und Raum für Fundvelos. Im Dachgeschoss sollen plaziert werden: Einsatzzentrale, Funkraum, Kommandoraum, Archiv, Garderobe und Magazine.

Im Nebengebäude (Gartenhaus) schliesslich wären im Erdgeschoss ein Schalterraum und zwei Büros und im Dachgeschoss ein Garderoberraum sowie ein Einvernahmezimmer vorgesehen (Hauptposten Glarus).

Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass die Eingriffe in die bauliche und räumliche Substanz von Mercierhaus und Merciergarten äusserst gering sind. Durch den Einbau des unterirdischen Fahrzeugunterstandes wird das Niveau des Merciergartens teilweise um ca. 50 cm angehoben, währenddem die Schneise für die Zufahrt von der Postgasse her nur den Abbruch eines kurzen Mauerstückes erforderlich macht.

Der Kostenvoranschlag für Mercierhaus, Nebengebäude (Gartenhaus) und Fahrzeugunterstand wurde durch die Baudirektion aufgrund von Unterlagen des Architekturbüros Leu sowie von ausführlichen Unternehmerofferten ausgearbeitet. Die Kosten der Einrichtungen wurden ebenfalls aufgrund von Richtofferten durch die betroffenen Amtsstellen in Zusammenarbeit mit der Baudirektion ermittelt.

Kostenzusammenstellung Mercierhaus

	Ausbau	Renovation
	Franken	
Grundstück	—.—	3 000.—
Gebäude		
— Erdarbeiten	—.—	5 000.—
— Rohbau 1	13 000.—	294 000.—
— Rohbau 2	6 000.—	138 000.—
— Elektroanlage	12 000.—	30 000.—
— Heizungs-, Lüftungsanlagen	2 000.—	58 000.—
— Sanitäranlagen	26 000.—	38 000.—
— Ausbau 1	42 000.—	176 000.—
— Ausbau 2	72 000.—	261 000.—
— Honorare	22 000.—	116 000.—
Total Gebäude	195 000.—	1 116 000.—
Betriebseinrichtungen	411 000.—	—.—
Umgebung	—.—	149 000.—
Baunebenkosten	—.—	29 000.—
Ausstattung	72 000.—	—.—
Total Mercierhaus	678 000.—	1 297 000.—
Total	1 975 000.—	

Kostenzusammenstellung Nebengebäude

	Ausbau	Renovation
	Franken	
Grundstück	—.—	1 000.—
Gebäude		
— Erdarbeiten	—.—	2 000.—
— Rohbau 1	8 000.—	122 000.—
— Rohbau 2	—.—	64 000.—
— Elektroanlagen	3 000.—	9 000.—
— Heizungs-, Lüftungsanlagen	4 000.—	10 000.—
— Sanitäranlagen	—.—	5 000.—

	Franken	
— Ausbau 1	15 000.—	48 000.—
— Ausbau 2	9 000.—	31 000.—
— Honorare	5 000.—	44 000.—
Total Gebäude	44 000.—	335 000.—
Betriebsanlagen	3 000.—	—.—
Umgebungsarbeiten	—.—	5 000.—
Baunebenkosten	im Projekt Mercierhaus	
Ausstattung	18 000.—	—.—
Total Gartenhaus	65 000.—	340 000.—
Total	<u>405 000.—</u>	

Kostenzusammenstellung Fahrzeugunterstand

	Franken
Grundstück	16 000.—
Vorbereitungsarbeiten	4 000.—
Gebäude	
— Erdarbeiten	18 000.—
— Rohbau 1	208 000.—
— Rohbau 2	36 000.—
— Elektroanlagen	10 000.—
— Heizungs-, Lüftungsanlagen	14 000.—
— Sanitäranlagen	7 000.—
— Ausbau 1	3 000.—
— Ausbau 2	5 000.—
— Honorare	56 000.—
Total Gebäude	357 000.—
Betriebseinrichtungen	38 000.—
Umgebungsarbeiten	5 000.—
Ausstattung	1 000.—
Total	<u>421 000.—</u>

Die Kosten der Betriebseinrichtungen betragen:

	Franken
<i>Mercierhaus</i>	
— Beleuchtung Einsatzzentrale	6 000.—
— Telefonanlage	64 000.—
— Ausbau und Verlegung des bestehenden Telefonautomaten	63 000.—
— Gegensprechanlage	56 000.—
— Provisorische Telefonanlage	6 000.—
— Versetzung und teilweise Neueinrichtung der SOS-Telefonanlage N 3	82 000.—
— Versetzung der Funkanlage	21 000.—
— Radio- und TV-Anlage	5 000.—
— Versetzen von bestehenden Apparaten	16 000.—
— Notstromanlage	60 000.—
— Fotolabor und Erkennungsdienst	32 000.—
Total	<u>411 000.—</u>
<i>Nebengebäude</i>	
— Telefonanlage	3 000.—
<i>Fahrzeugunterstand</i>	
— Tank und Benzinsäule	38 000.—
Total Einrichtungen	<u>452 000.—</u>

Der Standort Mercierhaus darf für die Zwecke der Kantonspolizei als günstig bezeichnet werden. Vorteilhaft ist vor allem die zentrale Lage in Glarus und die Nähe zum Gerichtshaus (Verhör-
amt, Gefängnis). Das Problem der Parkplätze lässt sich durch den Bau des unterirdischen Fahr-
zeugunterstandes auf beste Weise und ohne Inanspruchnahme zusätzlichen Bodens lösen. Ver-
kehrsmässig liegt das Mercierhaus praktisch an der Kantonsstrasse T 17, d. h. an der zentralen
Verkehrsachse.

Das heute der Polizei dienende Gebäude an der Burgstrasse würde bei der Verwirklichung des
vorgestellten Modells wie die verschiedenen anderen von der Polizei zurzeit gemieteten Räum-
lichkeiten frei.

Gemäss dem mit der Hauseigentümerin, der Kantonalen Sachversicherung, bestehenden Vertrag
erwachsen dem Kanton aus der Rückgabe des Gebäudes an der Burgstrasse keine zusätzlichen
Kosten. Es wäre dann Sache der Kantonalen Sachversicherung, über die weitere Verwendung
dieses Objektes (Verkauf, Vermietung) zu beschliessen.

V.

Kostenzusammenstellung

Aufgrund der vorstehenden Kostenberechnungen lassen sich die gesamten Aufwendungen wie
folgt zusammenstellen:

	Liegenschaft Baer	Mercierhaus	Nebengebäude	Unterstand	Total
Grundstück	1 260 000.—	3 000.—	1 000.—	16 000.—	1 280 000.—
Vorbereitungen	—	—	—	4 000.—	4 000.—
Bauausgaben	390 000.—	1 311 000.—	379 000.—	357 000.—	2 437 000.—
Betriebseinrichtungen	252 000.—	411 000.—	3 000.—	38 000.—	704 000.—
Umgebung	10 000.—	149 000.—	5 000.—	5 000.—	169 000.—
Baunebenkosten	—	29 000.—	—	—	29 000.—
Ausstattung	1 000.—	72 000.—	18 000.—	1 000.—	92 000.—
Total	1 913 000.—	1 975 000.—	405 000.—	421 000.—	4 715 000.—

Die Baukosten entsprechen einem Baukostenindex von 250.3 Punkten (Zürcher Baukostenindex
vom 1. Oktober 1978).

Zu den einzelnen Gruppen dieser Kostenzusammenstellung ist noch folgendes zu bemerken:

Bauausgaben

Hier sind die reinen Renovationskosten des Mercierhauses mit Nebengebäude, welche ohnehin
anfallen würden, im Betrag von 1 451 000 Franken enthalten. Für Unvorhergesehenes sind die übli-
chen Zuschläge gemacht worden.

Betriebseinrichtungen

Im Gegensatz zur Vorlage 1977 haben wir auch die Kosten aller notwendigen Betriebseinrichtun-
gen ermittelt; diese betragen zusammen 704 000 Franken. Diese Kosten würden auch erwachsen,
wenn die Raumbeschaffung auf eine andere Art erfolgen würde.

Baunebenkosten

Gemäss ständiger Praxis des Kantons haben wir die Bauzinsen weder berechnet noch in die Ko-
stenzusammenstellung aufgenommen.

Ausstattung

In den Kosten sind die Beträge für die normale Büromöblierung nicht enthalten. Ein Teil des vor-
handenen Mobiliars kann weiter verwendet werden. Die Kosten für die notwendigen Neuanschaf-
fungen sollen jeweils in den Voranschlag der ordentlichen Verwaltungsrechnung aufgenommen
werden. Pro Arbeitsplatz müsste mit ca. 5700 Franken gerechnet werden, falls sämtliches Mobi-
liar neu angeschafft würde.

Beiträge:

An die Anlagen und Einrichtungen, welche in der Liegenschaft Baer untergebracht werden sollen, können folgende Beiträge erwartet werden:

Schlauchpflgeanlage

Die Kantonale Sachversicherung ist grundsätzlich bereit, ca. 25 Prozent der Anlagekosten zu übernehmen.

Laboratorium

Der Bund leistet an die Baukosten mit allfälligen anteilmässigen Kosten des Gebäudeerwerbes Beiträge von ca. 26 Prozent der anerkannten Kosten sowie Beiträge von ca. 16 Prozent an die Einrichtungen. Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat mit Schreiben vom 9. Februar 1979 dem Kauf der Liegenschaft ohne Präjudiz einer späteren Beitragsleistung zugestimmt.

Einsparungen:

Mietzinseinsparungen sind im folgenden Ausmass möglich:

Verschiedene Objekte der Kantonspolizei	Fr. 17 800.—
Lagerräume Zivilschutz	Fr. 12 700.—
Kantonales Laboratorium	Fr. 4 900.—
	<u>Fr. 35 400.—</u>

Dazuzurechnen sind auch die Einnahmen aus der Vermietung der Wohnungen und eines Teils des Kellergeschosses der Liegenschaft Baer im Ausmass von ca. 16 000 Franken.

Ausserdem ergeben sich Einsparungen beim Aufwand für Wartung, Heizung und Reinigung, welche nicht genau beziffert werden können.

VI.**Finanzierung und Tilgung der Kosten****1. Geldbeschaffung**

Soweit für die Finanzierung der Erwerbs- und Umbaukosten die eigenen Mittel nicht ausreichen, sind diese durch Darlehen zu beschaffen. Die Aufnahme der erforderlichen Fremdmittel ist im gegenwärtigen Zeitpunkt zu vorteilhaften Konditionen möglich.

2. Verzinsung und Tilgung der Baukosten

Die Verzinsung und Tilgung der Bauschulden kann entweder zu Lasten der laufenden Rechnung (aus allgemeinen Staatseinnahmen) oder durch die kantonale Bausteuer erfolgen. Gemäss Artikel 195 ff des Steuergesetzes kann der Kanton für die Finanzierung seiner grossen Bauvorhaben eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben. Die Bausteuer wird in prozentualen Zuschlägen zur Staats-, Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Sie ist für jedes Objekt mit der Krediterteilung durch die Landsgemeinde festzusetzen. Die Bausteuer darf insgesamt folgende Ansätze nicht übersteigen:

- 6 Prozent Zuschlag auf die einfache Steuer
- 10 Prozent Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen erhebt der Kanton zurzeit eine volle Bausteuer für die Verzinsung und Tilgung der Bauschulden an der Kantonsschule und Kantonalen Gewerblichen Berufsschule. Gemäss Landsgemeindebeschluss 1973 wird der Bausteuerertrag im Verhältnis von 70 Prozent für die Kantonsschule und zu 30 Prozent für die Kantonale Gewerbliche Berufsschule verwendet. Im Landsgemeindebeschluss 1973 wurde allerdings der Vorbehalt angebracht, dass eine andere Aufteilung der Bausteuer erfolgen könne, wenn neue Bauvorhaben beschlossen werden. Es ist daher gesetzlich möglich, mit der nachgesuchten Krediterteilung für die Erwerbs- und Umbaukosten eine neue Aufteilung des Bausteuerertrages zu beschliessen.

2.1. Tilgung und Verzinsung der Baukosten zu Lasten der laufenden Rechnung

Gemäss Kostenberechnung betragen die mutmasslichen Brutto-Gesamtkosten für den Erwerb und für die Umbauten rund 4 715 000 Franken (allfällige Bundesbeiträge nicht berücksichtigt).

Unter der Annahme einer durchschnittlichen Zinsbelastung von 5 Prozent und einer Tilgungsdauer von 20 Jahren müsste mit einer jährlichen Belastung der laufenden Rechnung in der Höhe von rund 378 000 Franken gerechnet werden. Diesem Betrag stehen Mietzinseinsparungen von ca. 35 400 Franken und Einnahmen aus der Vermietung der Wohnungen und eines Teils des Kellergeschosses der Liegenschaft Baer in der Höhe von 16 000 Franken gegenüber.

Bei dieser Finanzierungsvariante würde dementsprechend die laufende Rechnung in den nächsten 20 Jahren jährlich mit rund 326 600 Franken belastet.

2.2. Tilgung und Verzinsung durch die kantonale Bausteuer

Gemäss provisorischer Berechnung werden die Bauschulden für die beiden Schulhausbauten per 1. Januar 1979 folgende Bestände aufweisen:

— Neubau Kantonsschule	Fr. 16 433 000.—
— Kantonale Gewerbliche Berufsschule	Fr. 6 698 000.—
Total Bauschuld per 1. Januar 1979	<u>Fr. 23 131 000.—</u>

Bei unveränderter Aufteilung des Bausteuerertrages und unter der Annahme, dass die Bausteuer in den nächsten Jahren mindestens den Ertrag des Jahres 1976 von rund 3 570 000 Franken erreichen wird (1977 Fr. 3 836 000.—), wären die Bauschulden dieser beiden Schulhausbauten Ende 1986 bzw. 1987 getilgt.

2.3. Vorschlag zur Tilgung und Verzinsung der gesamten Hochbausschuld

Nachdem eine andere Aufteilung des Bausteuerertrages möglich ist und die laufende Rechnung in den nächsten Jahren weiterhin für zusätzliche Tilgungen der Strassenbau- und Unterhaltskosten herangezogen werden sollte, sind wir der Meinung, dass die vorliegenden Erwerbs- und Umbaukosten in der Höhe von rund 4,7 Mio. Franken ebenfalls durch die Bausteuer getilgt werden sollten.

Die ab 1979 zu tilgende gesamte Hochbausschuld (Kantonsschule, Gewerbliche Berufsschule, Liegenschaft Baer und Mercierhaus) würde dadurch von rund 23,1 Mio. Franken auf rund 27,8 Mio. Franken ansteigen.

Bei einer durchschnittlichen Zinsenlast von 5 Prozent und unter der Annahme, dass die Bausteuer ab 1979 mindestens einen Ertrag von 3 750 000 Franken abwerfen wird, könnte die gesamte Hochbausschuld innerhalb der nächsten 10 bis 11 Jahre getilgt werden.

Da die Bausteuer für jedes Objekt mit der Krediterteilung durch die Landsgemeinde festzusetzen ist, muss eine neue Aufteilung des gesamten Bausteuerertrages und eine Aenderung der ergangenen Landsgemeindebeschlüsse vorgenommen werden.

Aufgrund der Schuldbestände dürfte sich folgende neue Aufteilung des Bausteuerertrages rechtfertigen.

- 60 Prozent zur Tilgung der Bauschuld Kantonsschule
- 25 Prozent zur Tilgung der Bauschuld Kantonale Gewerbliche Berufsschule
- 15 Prozent zur Tilgung der Bauschuld Liegenschaft Baer und Mercierhaus

In diesem Sinne stellen wir Antrag, wobei die neue Aufteilung der Bausteuer ab 1. Januar 1979 zur Anwendung kommen soll.

VII.

Schlussbemerkungen

a. Der Regierungsrat erachtet das dargelegte Modell zur Verwirklichung eines Teils der langfristigen Raumbeschaffung für die Kantonale Verwaltung als zweckmässige Lösung. Mit der Verwirkli-

chung dieses Modells können vorab der Kantonspolizei, die unter sehr prekären Raumbedingungen ihre Aufgaben erfüllen muss, endlich zweckdienliche Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden. Ferner erlaubt das Modell die Unterbringung des Kantonalen Lebensmittelinspektorates, wofür angesichts der erfolgten Kündigung so oder anders eine Lösung gefunden werden muss. Schliesslich können die dringenden Raumbedürfnisse des Kantonalen Amtes für Zivilschutz befriedigt werden. Andererseits — und darauf möchten wir besonderes Gewicht legen — stellt dieses Modell für die spätere Unterbringung der Kantonalen Verwaltung in einem Neubau kein Präjudiz dar. Gegenteils dürfte es die anzustrebende Lösung erleichtern, als nun inskünftig auf die speziell gelagerten Bedürfnisse der Kantonspolizei nicht mehr Rücksicht genommen werden muss.

Sowohl die Liegenschaft Baer als auch das Mercierhaus stellen für die daselbst unterzubringenden Verwaltungsweige einen in jeder Hinsicht zweckmässigen Standort dar.

b. Finanziell darf die vorliegende Lösung als günstig bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass — anders als in der Vorlage 1977 — die Betriebseinrichtungen von 704 000 Franken im Kredit von 4,715 Mio. Franken mitenthalten sind. Um die heutige Vorlage mit derjenigen von 1977 vergleichen zu können, müssten somit die Betriebseinrichtungen abgezogen werden, was dann noch eine Kreditsumme von 4,011 Mio. Franken ergäbe. Ferner muss an dieser Stelle nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass im angeforderten Gesamtkredit auch die Renovationskosten des Mercierhauses samt Nebengebäude im Betrage von 1,451 Mio. Franken enthalten sind, wovon die Aussenrenovation allein 743 000 Franken ausmacht; dazu kommen Umgebungskosten von 154 000 Franken und Baunebenkosten (Anteil Renovation) von 29 000 Franken, so dass sich der gesamte Renovationsanteil auf 1,634 Mio. Franken stellt. Diese Kosten von 1,634 Mio. Franken würden dem Kanton, der als Eigentümer gehalten ist, die Liegenschaft Mercierhaus in gutem Zustand zu unterhalten, mit der Zeit ohnehin anfallen. Dabei werden nach ständiger Praxis die erforderlichen Kredite für solche Renovationsarbeiten nur ins Budget aufgenommen, da sie nicht dem Finanzreferendum unterliegen. Da nun aber das Mercierhaus nicht nur renoviert, sondern auch umgebaut werden soll, möchten wir diese Unterscheidung nicht machen und den gesamten Kredit — auch für den Renovationsanteil — von der Landsgemeinde einholen lassen. Würde man aber die reinen Renovationskosten in Abzug bringen, reduzierte sich die Kreditsumme auf 3,081 Mio. Franken, bzw. auf 2,377 Mio. Franken ohne die Betriebseinrichtungen. Schliesslich sei nochmals daran erinnert, dass die Landsgemeinde 1972 für die Renovation und den Umbau des Mercierhauses bereits 800 000 Franken bewilligt hat, welcher Kredit dann bekanntlich nicht in Anspruch genommen worden ist und der — da jene Krediterteilung unter andern Voraussetzungen und insbesondere für eine andere Zweckbestimmung (Kantonsschule) erfolgte — als verfallen betrachtet werden muss. Immerhin sei die Rechnung erlaubt, dass unter Einrechnung dieser 800 000 Franken heute nurmehr ein Kredit von 3,915 Mio. Franken erforderlich wäre. — All diese Zahlen belegen die eingangs gemachte Feststellung, dass die vorliegende Lösung als eine finanziell günstige bezeichnet werden darf.

c. Mit dieser Vorlage soll schliesslich das der Landsgemeinde 1977 vorgelegte und von ihr verschobene Projekt «Bau eines Kantonalen Verwaltungsgebäudes» seine — zumindest vorläufige — Erledigung finden. Der betreffende Antrag soll also als dadurch erledigt abgeschrieben werden, wobei sich der Regierungsrat vorbehält, für die Beschaffung von Büroräumlichkeiten einer späteren Landsgemeinde ein entsprechendes Kreditbegehren zu unterbreiten.

— Soweit der Bericht des Regierungsrates.

VIII.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat in ihrer Eigenschaft als vorberatende Kommission nach einem Augenschein im Mercierhaus und der Liegenschaft Baer in zwei Sitzungen die Vorlage des Regierungsrates behandelt. Sie erstattete dem Landrat sinngemäss nachstehenden Bericht:

«Die Kommission ist nach eingehender Prüfung der Vorlage zur Auffassung gelangt, dass die vorgeschlagene Lösung für den dringenden Raumbedarf der Polizei, des Laboratoriums und des Zivilschutzes als zweckmässig und preisgünstig erachtet werden darf. Sie hält fest, dass damit das Problem der in dieser Vorlage nicht enthaltenen Schaffung zusätzlichen Büroraumes für die kan-

tonale Verwaltung nicht präjudiziert wird und die Möglichkeit der Verwendung der Höheren Stadtschule für diesen Zweck nach wie vor gegeben ist.

In diesem Sinne hat die Kommission einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

1. Liegenschaft Baer

Die Kommission konnte sich anlässlich des Augenscheins davon überzeugen, dass sich die Liegenschaft für die vorgesehenen Verwendungszwecke — Lagerung von Zivilschutzmaterial, Kantonales Laboratorium sowie Werkstätte und Waschplatz für Fahrzeuge — sehr gut eignet. Der Preis der Liegenschaft in der Höhe von 1,26 Mio. Franken erscheint für den Kanton auch unter Berücksichtigung des einem der früheren Eigentümer entgeltlich eingeräumten Wohnrechtes für die Dauer von zehn Jahren vorteilhaft. Zur Klarstellung ist noch festzuhalten, dass die Trafostation nicht in den Kauf einbezogen wurde.

2. Mercierhaus

Die Kommission stellt fest, dass durch die Renovation und den Umbau des Mercierhauses die Raumbedürfnisse der Polizei auf lange Sicht voll befriedigt werden können. Der Standort in unmittelbarer Nähe des Stadtzentrums von Glarus mit seinen Banken und Geschäften an der Hauptstrasse ins Unterland ist für die polizeilichen Belange als ideal zu bezeichnen. Die recht grossen Renovations- und Umbaukosten erscheinen im Hinblick auf die Erhaltung dieses Herrensitzes mit seinen prachtvollen Holz- und Gipsdecken gerechtfertigt. Es darf diesbezüglich auch mit namhaften Beiträgen der eidgenössischen Denkmalpflege gerechnet werden. Unbedingt erhaltenswürdig erscheint auch der Park mit seinem wertvollen Baumbestand. Mit unverhältnismässig hohen Kosten — 379 000 Franken — ist die Renovation des recht auffälligen Oekonomiegebäudes verbunden (Bauausgaben). Ein Neubau käme hier wohl billiger zu stehen. Indessen muss den Belangen der Denkmalpflege und den städtebaulichen Aspekten die nötige Beachtung geschenkt werden, wird doch der Herrensitz mit Park und Oekonomiegebäude als unteilbares Ganzes betrachtet. Es wird im einzelnen Aufgabe der Fachleute sein, abzuklären, inwieweit aufgrund des gegenwärtigen Zustandes und der Nutzung des Gebäudes die bauliche Substanz unter Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege und des Städtebaus erhalten bleiben muss.

3. Finanzierung

Die Kommission erachtet es als zweckmässig, dass die Finanzierung nicht aus allgemeinen Mitteln des Kantons, sondern über die Bausteuer erfolgt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht die Tilgung dieser neuen Bauschuld erst nach der Tilgung der Bauschuld für die Kantonsschule und die Gewerbliche Berufsschule in Angriff genommen werden sollte. Dies erscheint jedoch nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes nicht statthaft. Durch die Ausscheidung der für die neue Bauschuld notwendigen Tilgungsquote von 15 Prozent soll dem Bürger klar vor Augen geführt werden, wie teuer ihn das Bauvorhaben zu stehen kommt.

4. Schlussbemerkungen und Antrag

Die Kommission erachtet die Vorlage in allen Teilen als ausgewogen. Sie regt die Bildung einer Baukommission analog der Kantonsschule und der Gewerblichen Berufsschule an, in der Persönlichkeiten aus allen vier politischen Parteien unseres Kantons vertreten sein sollen.

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig Zustimmung zur Vorlage in der vorliegenden Form.»

IX.

Die Beratung der Vorlage im Landrat

Anlässlich der Beratung dieser Vorlage im Landrat stand vor allem die Verwendung des sogenannten Nebengebäudes im Vordergrund der Diskussion. Es herrschte die Ansicht vor, dass sich eine Renovation des Nebengebäudes mit mutmasslichen Kosten von rund 380 000 Franken nicht mehr lohne und es besser wäre, einen der Umgebung angepassten Neubau zu erstellen, was mit dieser Kostensumme ohne weiteres möglich wäre. Der Landammann gab dem Rat zu bedenken,

dass bei dieser ganzen Frage noch mit der Denkmalpflege verhandelt werden müsse, doch sicher- te er zu, dass nach Möglichkeit eine Lösung gesucht werde, die den Intentionen des Landrates ent- spreche. In der Folge wurde in Ziffer 1 Buchstabe *b* des Beschlussentwurfes die darin enthaltene Erwähnung des Nebengebäudes weggelassen; dies in der Meinung, dass die im Kostenvoranschlag enthaltenen 405 000 Franken sowohl für die Renovation und den Umbau des Nebengebäudes, aber auch für die nach der Auffassung des Landrates als bessere Lösung anzustrebende Erstel- lung eines Neubaus Verwendung finden könnten.

Im übrigen fand die Vorlage des Regierungsrates im Landrat eine gute Aufnahme. Auch die vor- gesehene Finanzierung — 15 Prozent einer vollen Bausteuer — wurde als richtig erachtet.

X.

Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen und da- durch den seinerzeitigen Antrag auf Bau eines Kantonalen Verwaltungsgebäudes als erledigt abzu- schreiben:

**Erwerb und Umbau der Liegenschaft Baer Söhne AG, Glarus
Renovation und Umbau des Mercierhauses
Erstellung eines Fahrzeugunterstandes
Beschluss über die Gewährung eines Kredites von Fr. 4 715 000**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

1. Die Landsgemeinde gewährt
 - a. für den Erwerb und den Umbau der Liegenschaft Fensterfabrik Baer Söhne AG, Glarus
 - b. für die Renovation und den Umbau des Mercierhauses
 - c. für die Erstellung eines unterirdischen Fahrzeugunterstandes im Merciergarten
 - d. für die notwendigen Einrichtungen und Ausstattungen einen gesamten Kredit von 4 715 000 Franken (Stand Zürcher Baukostenindex 1. Oktober 1978).
2. Die Finanzierung erfolgt durch 15 Prozent einer vollen Bausteuer gemäss Artikel 195 ff. des Steuergesetzes.
3. a. Der Beschluss der Landsgemeinde vom 7. Mai 1972 betreffend Neubau einer Kantonsschule wird in Ziffer 2 Buchstabe *b* durch folgende Fassung ersetzt:
«durch 60 Prozent einer vollen Bausteuer gemäss Artikel 195 ff. des Steuergesetzes».
- b. Der Beschluss der Landsgemeinde vom 6. Mai 1973 betreffend Neubau einer Gewerblichen Berufsschule in Niederurnen-Ziegelbrücke wird in Ziffer 2 Buchstabe *b* durch folgende Fassung ersetzt:
«durch 25 Prozent einer vollen Bausteuer gemäss Artikel 195 ff. des Steuergesetzes».
- c. Diese neue Aufteilung der Bausteuer kommt ab 1. Januar 1979 zur Anwendung.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 16 Aenderung des Baugesetzes

I.

Zuhanden der Landsgemeinde 1979 unterbreitete die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus folgenden Antrag auf Aenderung des Baugesetzes:

«Abschnitt V des Baugesetzes befasst sich mit der Ausführung der Bauten. In diesen Abschnitt sind Bestimmungen aufzunehmen, die eine starke Wärmedämmung vorschreiben. Die Vorschriften sollen K-Werte für Aussenwände und Fenster enthalten, welche eine einwandfreie Isolation gewährleisten.

Begründung:

Energie zu sparen ist ein dringendes Gebot unserer Zeit. Wärmeverluste durch ungenügend isolierte Bauten kommen einer Energieverschwendung gleich. Der heutige Stand der Technik erlaubt es, einen K-Wert von 0,3 zu erreichen, ohne dass der Bauaufwand unverhältnismässig hoch wird. Es trifft zu, dass beim Bau von Einfamilienhäusern der Wärmeisolation vermehrte Beachtung geschenkt wird. Gesetzliche Bestimmungen sind aber trotzdem notwendig, weil die Besitzer von Mietwohnungen die Heizkosten auf die Mieter überwälzen und deshalb an einer vorzüglichen Wärmedämmung nicht interessiert sind.»

II.

Im Rahmen der in den letzten Jahren überall geführten Diskussion über Energiesparmassnahmen wurde die Anregung, Isolationsvorschriften in die kantonalen Baugesetze aufzunehmen, wiederholt gemacht. Die Konferenz der kantonalen und eidgenössischen Energiefachstellen hat deshalb bereits im Dezember 1976 einen «Ausschuss Wärmeisolvorschriften» ins Leben gerufen mit dem Auftrag, Empfehlungen zuhanden der Kantone zu erarbeiten.

Der Auftrag des Ausschusses lautete wie folgt:

1. Beurteilung der vorhandenen technischen Grundlagen und Empfehlungen auf dem Gebiet der Wärmeisolation von Bauten. Es sind die einschlägigen in- und ausländischen Arbeiten zu berücksichtigen.
2. Erarbeitung von einfach zu vollziehenden kantonalen Isolationsvorschriften. Es sind Musterartikel für kantonale Baugesetze und darauf aufbauende Musterreglemente zu formulieren. Es ist darauf zu achten, dass die erarbeiteten Vorschriften möglichst in allen kantonalen Reglementen angewendet werden können. Falls sich der Ausschuss nicht auf ein einheitliches Konzept (zum Beispiel auf der Basis des K-Wertes oder des G-Wertes) einigen kann, sollen entsprechende parallele Vorschriften vorgeschlagen werden. Den Bedürfnissen des Schallschutzes ist Rechnung zu tragen.
3. Dem Ausschuss können später weitere Arbeiten auf dem Gebiete der Energieeinsparungen in Bauten übertragen werden.

Der Ausschuss hat sechs Sitzungen abgehalten. Die ersten Sitzungen dienten der Information der Mitglieder über die verschiedenen Arten von Wärmeisolvorschriften für Gebäude, die sowohl in der Schweiz (SIA Normen und Vorschriften der Elektrizitätsunternehmen) als auch im Ausland Anwendung finden.

Der Ausschuss versuchte anschliessend, sich Klarheit über verschiedene Arten von Vorschriften zu verschaffen, wobei folgende Hauptkriterien erfüllt sein mussten:

- die Energieeinsparung bei Gebäuden sollte gefördert werden
- die Einschränkung der gestalterischen Freiheit von Architekten und Ingenieuren sollte möglichst klein sein
- die Vorschriften sollten bereits in einem frühen Stadium der Projektierung angewendet werden können
- sie sollten so einfach in der Anwendung sein, dass sie durch die Behörden bei der Erteilung der Bauvorschriften einfach überprüft werden können.

Auf der andern Seite war man sich im Ausschuss bewusst, dass die Problematik der Gebäudeisolation und deren technische Anwendung noch ziemlich neu ist. Man muss darum damit rechnen, dass einmal erlassene Vorschriften nur beschränkte Zeit von Bestand sein dürften, da sie Gefahr laufen, rasch überholt zu sein.

III.

Ein erster Entwurf dieser Fachstellenkonferenz zu den Empfehlungen an die Kantone liegt wie folgt vor:

1. «Allgemeines

Die Verpflichtung des Grundeigentümers, ein Gebäude nach bestimmten Vorschriften zu erstellen, z.B. nur Bauelemente mit einer ganz bestimmten wärme- und schallisolierenden Eigenschaft zu verwenden, stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar. Beschränkungen der verfassungsmässig garantierten Eigentumsfreiheit sind gemäss Artikel 22^{ter} der Bundesverfassung nur zulässig, wenn sie

- a) auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen,
- b) im öffentlichen Interesse liegen, und
- c) gegen volle Entschädigung erfolgen, sofern sie einer Enteignung gleichkommen.

Der letztere Punkt (c) braucht nicht weiter verfolgt zu werden, da die zur Diskussion stehenden Wärmeschutzvorschriften sicher keiner Enteignung gleichkommen.

2. Die einzelnen Voraussetzungen der Eigentumsbeschränkung

a) Die gesetzliche Grundlage

Grundsätzlich ist die Gesetzlichkeit der Grundlage einer Eigentumsbeschränkung bereits dann erfüllt, wenn sie in einem Gesetz im materiellen Sinn, d.h. in einer allgemeinen, generell-abstrakten Norm enthalten ist, die sich ihrerseits als verfassungsmässig erweist. Eine genügende rechtliche Grundlage kann somit neben einem formellen Gesetz auch eine Verordnung oder ein Dekret darstellen.

Für besonders schwere Eigentumsbeschränkungen verlangt das Bundesgericht eine qualifizierte eindeutige Verankerung im kantonalen Gesetzesrecht. Obschon Vorschriften über die Ausgestaltung von Bauten und Anlagen keinen aussergewöhnlich tiefen Eingriff in das Eigentum darstellen, ist es vorliegend doch angepasst, die gesetzliche Grundlage für den Erlass der betreffenden Wärmeschutzvorschriften in einem Gesetz im formellen Sinn zu schaffen.

b) Das öffentliche Interesse

Eigentumsbeschränkungen müssen im öffentlichen Interesse liegen. Um eine Ueberprüfung zu ermöglichen, ist der Zweck der entsprechenden Norm im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen. Zweifellos sind Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Bauten und Anlagen zum Zwecke der Einsparung von Energie und aus Gründen des Umweltschutzes (Art. 24^{septies} BV) im öffentlichen Interesse.

3. Der Umfang des Mustergesetzesartikels

Den Kantonen wird empfohlen, auf Stufe Gesetz nur einen Rahmentext (Kompetenznorm) einzuführen. Die entsprechenden Ausführungsnormen sind auf Vollzugsstufe (Verordnung, Dekret) zu erlassen. Damit können die Ausführungsbestimmungen auf dem jeweiligen wissenschaftlichen und technischen Stand gehalten werden, ohne dass der Gesetzesartikel bei jeder Anpassung der technischen Ausführungsbestimmungen geändert zu werden braucht.

Der Auftrag des Ausschusses erfasst nur die Ausarbeitung von Musterisolationvorschriften. Der Rahmen des vorgeschlagenen Gesetzestextes wurde jedoch bewusst weiter gespannt und gibt den Kantonen die Möglichkeit, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, weitere energie- und umweltpolitisch bedeutsame Massnahmen als nur isolationstechnische Anordnungen zu treffen.

4. Bemerkungen zum vorgeschlagenen Rahmentext

a) Allgemeines

Den Kantonen wird empfohlen, den vorgeschlagenen Gesetzesartikel in ihr kantonales Baugesetz aufzunehmen. Der Artikel gibt nur den Zweck und die im Rahmen dieser Zweckbestim-

mung zu treffenden Massnahmen wieder. Die Kompetenz, die entsprechenden technischen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wird an die Vollzugsbehörde (im Normalfall Regierungsrat) delegiert.

b) Zielsetzung

Angesichts der weltweiten Verknappung der traditionellen Energiereserven, der Auslandabhängigkeit sowie zur Herabsetzung der Umweltbelastung (Emissionen/Immissionen) durch sparsame Verwendung der Energie sind Energiesparmassnahmen unerlässlich. Aus diesen energie- und umweltpolitischen Gründen soll eine rationelle Energieverwendung angestrebt werden, namentlich durch Vorschriften über den Wärmeschutz von Bauten und Anlagen sowie über die Zulassung und den Unterhalt von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen.

c) Massnahmen

Beim Erlass von Vorschriften über konkrete Massnahmen ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten. Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung darf nicht weiter gehen, als es das öffentliche Interesse verlangt. Der Eingriff muss das richtige Mittel zur Erreichung des Zieles darstellen und dieses muss seinerseits in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln stehen. Mit den Massnahmen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Innenraumklima (Wohnwert, Behaglichkeit) und dem Energiebedarf anzustreben. Dies kann insbesondere durch folgende, mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext in Einklang stehenden Massnahmen erfolgen:

- Richtlinien über Situations-, Grund- und Aufrissgestaltung von Ueberbauungen und einzelnen Gebäuden.
- Vorschriften über den spezifischen Wärmeverlust der gesamten Gebäudehülle und des zulässigen Wärmedurchganges durch einzelne Bauelemente, wie Wände, Decken, Dächer, Böden, Fenster und Aussentüren.
- Vorschriften über Dimensionierung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen.
- Vorschriften über Beheizung von Schwimmbädern, Gewächshäusern usw.
- Vorschriften über die Begrenzung des höchstzulässigen Lüftungswärmeverlustes.

Bei Erlass von Vollzugsbestimmungen ist die bauphysikalische Funktionstüchtigkeit (Schallschutz, Feuchtigkeitsschutz, Raumklima usw.) der Bauten und Anlagen zu beachten.

d) Bestehende Bauten und Anlagen

Vorschriften, welche nicht nur auf neue, sondern auch auf bestehende Bauten und Anlagen Verwendung finden, stellen rückwirkende Rechtssätze dar. Der Erlass solcher Rechtssätze würde vorliegend die vom Verwaltungsrecht geforderten Voraussetzungen an die Rückwirkung von gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllen. Hingegen kann verlangt werden, dass bei Umbauten, z.B. bei der Ersetzung von Heizanlagen, bestimmte, mit dem Umbau sachlich zusammenhängende Vorschriften zu beachten sind. Die Einzelheiten sind im Rahmen der Ausführungsbestimmungen festzulegen.

e) Ausnahmegewilligung

Ebenfalls in den Ausführungsbestimmungen wird zu regeln sein, unter welchen Umständen Ausnahmegewilligungen erteilt werden können. Ausnahmegewilligungen sind insbesondere dann zu erteilen, wenn der Zweckbestimmung des Gesetzes entsprochen wird, z.B. durch den Nachweis, dass sich gesamthaft gesehen durch andere Lösungen ein kleinerer Verbrauch an fossilen Brennstoffen oder elektrischer Energie ergibt.

5. Vorschlag für einen Gesetzesartikel Wärmeschutz

¹ Der Regierungsrat (eventuell andere Behörde) erlässt auf dem Verordnungsweg (eventuell anderer Verfahrensweg) zur Energieeinsparung und zur Herabsetzung der Umweltbelastung Vorschriften über den Wärmeschutz von neuen Bauten und Anlagen sowie über die Zulassung und den Unterhalt von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen.

² Die Verordnung bestimmt, welche Massnahmen bei Umbauten von bestehenden Bauten und Anlagen Anwendung finden.»

IV.

Regierungsrat und Landrat sind grundsätzlich der gleichen Meinung, wie sie im vorstehenden Zwischenbericht zum Ausdruck kommt. Es würde auch dem Aufbau unseres Baugesetzes widersprechen, wenn in einem Teilgebiet sehr spezielle und ins Detail gehende Vorschriften darin aufgenom-

men würden. Ausserdem sind die Meinungen der Fachleute darüber, wie weit solche Vorschriften gehen sollen, noch sehr geteilt, was zum Beispiel auch im von den Antragsstellern angegebenen K-Wert von 0,3 zum Ausdruck kommt. Ein solch niedriger Wert ist wohl mit den heutigen Bau- und Isolierstoffen erreichbar; die Verhältnismässigkeit, d.h. das Ausmass der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung in Bezug auf das öffentliche Interesse, ist jedoch dabei nicht mehr gegeben.

Gegenwärtig stehen auf dem Gebiete des Wärmeschutzes verschiedene Empfehlungen zur Diskussion, nämlich:

- SIA Empfehlung 180.1
«Winterlicher Wärmeschutz im Hochbau»
- Empfehlungen SES, Schweiz.-Energie-Stiftung
- Empfehlungen des Kantons Zürich
- Empfehlungen des Ausschusses Wärmeisolationvorschriften
zuhanden der Kantone
- Empfehlungen der Umweltschutzorganisationen
- Definition des K-Wertes

Da die Forschung auf diesem Gebiet sehr intensiv betrieben wird, ist in kurzen Zeitabständen mit neuen Empfehlungen zu rechnen.

Beim Erlass der Detailvorschriften ist ferner zu beachten, dass diese, auch wenn sie von einer kantonalen Stelle erlassen werden, gemäss Artikel 46 des Baugesetzes durch die Gemeinden kontrolliert und durchgesetzt werden müssen; die zu erlassenden Vorschriften sollten daher einfach und praktikabel sein.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass mehrere Bauordnungen von Gemeinden unseres Kantons zum Teil seit langem Vorschriften über Bauisolationen enthalten, z.B. Niederurnen (1978), Filzbach (1978), Glarus (1955), Ennenda (1964), Luchsingen (1978), Braunwald (1978) und Linthal (1976). Diese Vorschriften sind aber mit wenigen Ausnahmen sehr allgemein gehalten. Unseres Wissens sind bei der Anwendung keine Schwierigkeiten aufgetreten; so mussten z.B. keine diesbezüglichen Rekurse behandelt werden.

Aufgrund dieses Sachverhaltes halten wir dafür, dass den Antragsstellern in dem Sinne entsprochen werden sollte, dass eine Bestimmung ins Baugesetz aufgenommen wird, welche den Regierungsrat zum Erlass von Vorschriften über die Wärmedämmung verpflichtet. Dabei sollte auch die Möglichkeit bestehen, dass der Regierungsrat allgemein anerkannte technische Richtlinien auf diesem Gebiet mit oder ohne Aenderungen und Ergänzungen als verbindlich erklären kann.

Diese Bestimmung könnte als neuer Absatz 4 dem Artikel 22 angegliedert werden. Wir schlagen hierzu folgende Fassung vor:

«Der Regierungsrat erlässt zur Energieeinsparung und zur Herabsetzung der Umweltbelastung Vorschriften über den Wärmeschutz von Bauten und Anlagen. Er kann allgemein anerkannte technische Richtlinien auf diesem Gebiet als verbindlich erklären.»

V.

Im Zusammenhang mit der Revision des Feuerpolizeigesetzes drängt sich auch eine Anpassung von Artikel 22 Absatz 3 des Baugesetzes auf. Die Begriffe «Feuerpolizei» und «feuerpolizeilich» werden im Entwurf zum neuen Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr nicht mehr verwendet. Wir schlagen deshalb vor, Absatz 3 der neuen Terminologie durch folgende Fassung anzupassen:

«Zur Verhütung von Feuerschäden gelten die einschlägigen Vorschriften.»

VI.

Bei der Revision des Baugesetzes anlässlich der Landsgemeinde vom 1. Mai 1977 wurde auch Artikel 16 geändert. Dabei entstand — unbeabsichtigt — im Absatz 3 insofern eine Lücke, als Bestimmungen für Wohnbauten mit 6 Geschossen fehlen. Der letzte Satz des Absatzes 3 müsste richtigerweise wie folgt lauten:

«Für Wohnbauten mit sechs und mehr Geschossen . . . »

Die Anpassung des Gesetzes soll dementsprechend vorgenommen werden.

VII.

Die Aenderung des Baugesetzes soll sofort — mit der Annahme durch die Landsgemeinde — in Kraft treten. Inwieweit die zu erlassenden Vorschriften über den Wärmeschutz auf bestehende Bauten und Anlagen Anwendung finden können (z.B. bei Umbauten), soll in den betreffenden Vorschriften selber geregelt werden (vgl. Abschnitt III. Ziffer 4 Buchstabe d).

VIII.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen, womit der von der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus eingereichte Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben wäre:

Aenderung des Baugesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

I.

Das Baugesetz für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1952 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 3

Bei vier- und fünfgeschossigen Wohnbauten beträgt der Grenzabstand mindestens $\frac{3}{4}$ der Höhe des höheren Gebäudes, abzüglich 4 m. Für Wohnbauten mit sechs und mehr Geschossen wird der Grenzabstand bzw. der Abstand der Baulinie von der Parzellengrenze im Teilbebauungsplan festgelegt.

Art. 22 (Materialien, Wärmeschutz)

Absatz 1 und 2 (unverändert)

³ Zur Verhütung von Feuerschäden gelten die einschlägigen Vorschriften.

⁴ Der Regierungsrat erlässt zur Energieeinsparung und zur Herabsetzung der Umweltbelastung Vorschriften über den Wärmeschutz von Bauten und Anlagen. Er kann allgemein anerkannte technische Richtlinien auf diesem Gebiet als verbindlich erklären.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 17 Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz

I. Einleitung

An seiner Sitzung vom 8. März 1978 hatte der Landrat beschlossen, das neue Jagdgesetz erst der Landsgemeinde 1979 vorzulegen, da die Landsgemeinde 1978 vorerst den Grundsatzentscheid Patent- oder Revierjagd treffen sollte. Nachdem dieser Entscheid zugunsten der Patentjagd gefallen ist, wird jetzt das neue Rahmengesetz der kommenden Landsgemeinde vorgelegt. Dieses Gesetz wurde in der Zwischenzeit nochmals überarbeitet und auch in der kantonalen Jagdkommission behandelt. Die von der seinerzeitigen landrätlichen Kommission gemachten Vorschläge wurden im neuen Gesetzesentwurf weitgehend berücksichtigt.

Mit dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz (BGJV) und dem noch in Kraft stehenden kantonalen Vollziehungsgesetz vom 5. Mai 1963 gelang es auch in unserem Kanton, einer zunehmenden Verarmung der Wildbahn und der Ausrottung verschiedener Wild- und Vogelarten entgegenzuwirken. Diese gesamtschweizerische und kantonale Regelung des Jagdwesens hat im Verlaufe der Jahrzehnte wesentlich zum Schutz und zur Erhaltung des heimatlichen Wildbestandes beigetragen. Die unterschiedlichen Ansichten und Interessen unter den Jägern sowie zwischen der Jägerschaft, der Land- und Forstwirtschaft waren in der Folge wiederholt Anlass von Landsgemeindeanträgen.

Die Veränderungen und die damit verbundene Bedrohung der Umwelt haben in den letzten Jahren vielerorts zu einer Störung des biologischen Gleichgewichtes geführt, so dass sich die Natur ohne sachgemässe Eingriffe kaum mehr erhalten lässt. Es geht deshalb heute nicht mehr nur allein um die Jagd, sondern vielmehr um die Erhaltung oder Schaffung einer lebenswerten Umwelt in ihrer Gesamtheit. So wie der Wald forstwissenschaftlich gepflegt und ständig verjüngt werden muss, so muss auch der Wildbestand als Teil unserer Wälder und Landschaft gehegt werden. Gerade heute hat deshalb die Jagd — selektiv und auf den Grundlagen wildbiologischer Erkenntnisse durchgeführt — auch diesen zeitgemässen Aufgaben gerecht zu werden.

In stärkerem Mass als andere Gesetze ist deshalb ein Jagdgesetz nichts Statisches; es hat sich unmittelbar mit der lebendigen Kreatur zu befassen und den ständigen Veränderungen der Umwelt Rechnung zu tragen. Mit der bestehenden glarnerischen Jagdgesetzgebung ist aber eine solche Anpassung an die veränderten wildbiologischen Gegebenheiten erschwert, denn die Landsgemeinde hätte sich in Zukunft noch in vermehrtem Masse mit jagdlichen Belangen und Details zu befassen. Aus diesen Ueberlegungen heraus wie auch zum Zwecke einer notwendig gewordenen Verbesserung der Jagd drängt sich eine grundlegende Revision unserer Jagdgesetzgebung auf.

II. Das bisherige Gesetz

Das bisherige kantonale Vollziehungsgesetz beinhaltete die Rechtsgrundlagen und regelte alle Fragen, welche die Ausübung der Jagd betreffen, soweit sie nicht im BGJV festgelegt sind. Es ermächtigte den Regierungsrat insbesondere

- bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Jagdzeit im Rahmen der durch das BGJV festgesetzten Schranken zu verschieben, zu verlängern, zu verkürzen oder nötigenfalls ganz zu untersagen;
- weitere Tierarten als geschützt zu erklären und in solchen Fällen die entsprechenden Strafbestimmungen zu erlassen;
- falls es besondere Umstände erfordern, die Jagd auf alle jagdbaren Tiere gänzlich oder regional zu verbieten, ebenso die Stückzahl jeder Wildart, welche pro Jäger erlegt werden darf, festzusetzen und die nötigen Kontrollmassnahmen anzuordnen;
- über die Verwendung weiterer Geräte und von Motorfahrzeugen oder Motorbooten zur Ausübung der Jagd einschränkende Bestimmungen zu erlassen;
- unter Beachtung der Mindestansätze die Höhe der Versicherungssummen festzusetzen;
- die Vergütung der Wildschadenverhütungsmassnahmen und der Wildschäden zu reglementieren;
- für den erlaubten Abschuss von Haarraubwild und gewissen Vogelarten Abschussprämien festzusetzen;
- zur Begutachtung und Vorberatung aller die Jagd betreffenden Fragen eine kantonale Jagdkommission zu wählen.

Die übrigen Befugnisse lagen bis jetzt in der Kompetenz der Landsgemeinde, die immer wieder über ausgesprochen administrative Belange oder über jagdliche Details wie z.B. Krickellänge, Risthöhe der Hunde usw., die bei weitem nicht von allgemeinem Interesse waren, zu entscheiden hatte.

III. Das neue Gesetz

Ein weitgespanntes Rahmengesetz, das den heutigen, modernen Erkenntnissen Rechnung trägt, beinhaltet nun die Grundsätze bezüglich Jagdsystem, Ausübung der Jagd, Aufgaben des Kantons, Kompetenzdelegation an Landrat, Regierungsrat und Polizeidirektion sowie die Strafbestimmungen. Alle weiteren Einzelheiten werden — analog der 1977 beschlossenen kantonalen Fischereigesetzgebung — durch Verordnungen des Landrates bzw. durch Erlasse des Regierungsrats geregelt.

Die neue kantonale Jagdgesetzgebung gliedert sich somit in nachstehende Erlasse:

- Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Kantonales Jagdgesetz);
- Verordnung des Landrates (Jagdverordnung);
- jagdpolizeiliche Vorschriften sowie spezielle Bestimmungen des Regierungsrates.

Das neue kantonale Jagdgesetz wurde im Entwurf dem eidgenössischen Jagdinspektorat zur Prüfung vorgelegt, wobei von dieser Stelle keine Einwände gemacht wurden. Die kantonale Jagdkommission wie auch die Forstdirektion haben sich zum Rahmengesetz und somit zur vorgesehenen Entlastung der Landsgemeinde von Detailfragen grundsätzlich in zustimmendem Sinne geäußert. Die weiteren Anregungen wurden in den einzelnen Artikeln des neuen Gesetzes — soweit möglich — berücksichtigt.

Ebenso haben der Glarner Patentjägerverein und der Glarner Jagdschutzverein der vorgesehenen Jagdgesetzgebung schon im Jahre 1978 grundsätzlich zugestimmt. Die verschiedenen Aenderungsanträge sind bei den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln erwähnt.

IV. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

In der Folge erläutern wir den Gesetzestext wie folgt:

Artikel 1

Dieser Artikel bringt gegenüber dem bisherigen Recht keine materiellen Aenderungen.

Artikel 2

Die Landsgemeinde 1978 hat sich in klarer Weise für das Patentsystem und gegen die Revierjagd entschieden.

Artikel 3

Neu und übersichtlicher dargestellt werden hier die Aufgaben des Kantons im Sinne eines besseren Schutzes der gesamten Umwelt. Es genügt heute nicht mehr, nur Wildarten nach ihrer momentanen Lage zu schonen oder zu regulieren. Vielmehr ist es notwendig, dass der Schutz auf alle andern Lebewesen tierischer und pflanzlicher Natur, die in einem oekologischen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, ausgedehnt wird.

Artikel 4

Dem Regierungsrat soll ermöglicht werden, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden anzuordnen, z.B. durch ausserordentliche Jagden usw. Im weitem will man mit diesem Artikel eine klare Regelung in der gesamten Wildschadenfrage erreichen und diese in der landrätlichen Verordnung näher regeln (vgl. hiezu im übrigen Abschnitt V.).

Artikel 5

Anstelle der Landsgemeinde ist inskünftig weitgehend der Landrat für den Erlass der Vorschriften über die Ausübung der Jagd und den Vollzug des BGJV zuständig. Ebenso hat der Landrat über die Patentarten und -taxen sowie über die entsprechenden Voraussetzungen über Erteilung, Verweigerung und Entzug der Patente zu bestimmen; dazu gehört allenfalls auch die Kompetenz, eine Höchstzahl von auszustellenden Jagdpatenten festzulegen, wenn sich dies als notwendig erweist. Die diesbezüglichen Vorschriften soll der Landrat in die Form einer Verordnung (Jagdverordnung) kleiden.

Artikel 6

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Recht.

Artikel 7

Es handelt sich hier im wesentlichen um Bestimmungen, die bis anhin schon im Kompetenzbereich des Regierungsrates lagen. Durch zusätzlich zugeschiedene Kompetenzen wird bezweckt, bei allfälligen Aenderungen des BGJV einerseits als auch in der Handhabung von administrativen Belangen andererseits etwas flexibler zu sein.

Artikel 8

Der Anregung des glarnerischen Jagdschutzvereins auf Erhöhung der Vertretung der Jägerschaft von vier auf fünf Mitglieder wurde nicht entsprochen. Mit unserm Vorschlag erscheint die Jägerschaft genügend vertreten, indem seitens der Patentjäger (450 Mitglieder) drei Vertreter und seitens des Jagdschutzvereins (30 Mitglieder) und des «Diana»-Jagdvereins (28 Mitglieder) zusammen ein Vertreter in der Kommission Einsitz haben. Dem Antrag der Forstdirektion auf Erweiterung der Jagdkommission um je einen Vertreter des glarnerischen Waldwirtschaftsverbandes und des Glarner Vogelschutzvereins wurde in dem Sinne entsprochen, dass dem Waldwirtschaftsverband eine Vertretung zugestanden wurde; die Interessen des Vogelschutzes wären hingegen durch den Vertreter des Tierschutzes wahrzunehmen. Aus diesem Grunde wurde dem Naturschutz (Naturforschende Gesellschaft, Naturschutzbund, WWF) und den Tierschutzvereinigungen (Tierschutzverein, Vogelschutzverein) ihre Vertretung belassen. Der Anregung des Patentjägervereins auf Bestimmung von Ersatzmännern für die Kommission soll entsprochen werden. Ein im Landrat gestellter Antrag, es sei für die Mitglieder der Jagdkommission eine Altersgrenze (65 Jahre) zu statuieren, wurde unter Hinweis darauf, dass für andere Kommissionen und auch für die Mitgliedschaft in kantonalen und kommunalen Behörden auch keine solchen Alterslimiten bestehen, abgelehnt.

Artikel 9

Die Wahl der Wildhüter soll dem Regierungsrat anheim gestellt bleiben, was bisheriges Recht darstellt.

Artikel 10

Mit diesem Artikel wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, nötigenfalls Verträge mit andern Kantonen abschliessen zu können. Wir denken z.B. an die Wasserwildjagd auf dem Walensee und dem Linthkanal oder auch an gemeinsame Jagdvorschriften im Jagdgebiet Bilten-Reichenburg, wo gegenseitig die Kantonsgrenze überschritten werden muss, um ins Jagdgebiet zu gelangen.

Artikel 11

Auf einen detaillierten, kantonalen Bussenkatalog soll in Uebereinstimmung mit der neueren Praxis im Kanton verzichtet werden. Die Vorschrift entspricht Artikel 20 des neuen kantonalen Fischereigesetzes. Nach Artikel 5 der Strafprozessordnung ist zur Ahndung von Uebertretungen der Einzelrichter in Strafsachen zuständig, wobei gegen seine Strafverfügung sowohl der Bestrafte als auch die anzeigende Behörde Beurteilung durch das Polizeigericht verlangen können (Art. 191 Strafprozessordnung). Die Rechte des Bürgers als auch des Staates werden in diesem Verfahren, das dem Richter seine Freiheit in der Strafzumessung belässt, somit bestens gewahrt.

Artikel 12

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Falls die Landsgemeinde 1979 diesem Gesetz zustimmt, wird es möglich sein, die landrätliche Jagdverordnung wie auch die jagdpolizeilichen Vorschriften des Regierungsrates im Verlaufe des Jahres zu bereinigen, so dass die neue Jagdgesetzgebung auf die Jagd 1980 angewendet werden kann.

Die Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Bannung des Bergli ist eine Folge von Artikel 7 Absatz 4, wonach die Schaffung von Schongebieten nach Anhören der betreffenden Gemeinden dem Regierungsrat obliegt. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit und nach Anhören des Gemeinderates Glarus prüfen, ob das Gebiet des Bergli weiterhin gebannt bleiben soll.

V. Der Memorialsantrag des Gemeinderates Schwanden

Auf die Landsgemeinde 1976 hat der Gemeinderat Schwanden einen Antrag auf Aenderung der Artikel 27 und 27^{bis} des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz eingereicht.

Der Antrag lautete wie folgt:

Artikel 27 neu:

«Für Wildschäden leistet der Kanton grundsätzlich keine Vergütung. Hievon ausgenommen sind nachgewiesene, durch das Hirschwild verursachte Schäden an Kulturen von privaten und öffentlichen Grund- und Waldeigentümern in den eidgenössischen Jagdbezirken und im offenen Jagdgebiet.

Die gemäss Absatz 1 zu entrichtenden Vergütungen erfolgen in erster Linie aus dem Wildschadenfonds, der aus Beiträgen von den Einnahmen gespeist wird, die der Kanton aus dem Wildabschuss erhält. Soweit der Wildschadenfonds nicht ausreicht, gehen die Vergütungen zu Lasten der Staatskasse. Der Regierungsrat regelt das einzelne in einem Reglement.»

Artikel 27^{bis} soll durch folgenden neuen zweiten Absatz ergänzt werden:

«Der Regierungsrat ist für die Einhaltung von Artikel 32 Absatz 3 BGJV besorgt.»

Die beantragte Aenderung in Artikel 27 Absatz 1 bezieht sich darauf, dass nicht nur dem privaten, sondern auch dem öffentlichen Grund- und Waldeigentümer die durch das Hirschwild verursachten Schäden vergütet werden sollen. Die beantragte neue Fassung von Absatz 2 bezweckt, dass der Kanton ohne Begrenzung die effektiven Schäden zu vergüten hat, welche das Hirschwild nachgewiesenermassen den Kulturen der Grund- und Waldeigentümer zufügt. Der neue beantragte Absatz 2 von Artikel 27^{bis} macht es ausdrücklich zu den Obliegenheiten des Regierungsrates, über die Einhaltung von Artikel 32 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz zu wachen.

Die nähere Begründung zu diesem Antrag findet sich im Landsgemeinde-Memorial 1976, Seite 111.

Auf Antrag des Landrates beschloss dann die Landsgemeinde, den Memorialsantrag «auf eine der nächsten Landsgemeinden» zu verschieben. Im Landrat fand seinerzeit sowohl der Antrag des Gemeinderates Schwanden als auch der Ablehnungsantrag des Regierungsrates Befürworter. Mehrheitlich überwog jedoch die Ansicht, dass zwar auf dem Gebiete der Bestandesreduktion an Hirschwild noch ein Vermehrtes getan werden müsse, dass es aber primär nicht um die (an sich problematische) Vergütung von Wildschäden gehen könne, sondern in erster Linie um eine angemessene Wildbewirtschaftung. In dieser Hinsicht aber wolle man nun noch abwarten, wie sich die vom Regierungsrat bereits eingeleiteten und noch zu treffenden Massnahmen im Verlaufe der kommenden Jahre auswirken würden.

Inzwischen darf man wohl ohne Uebertreibung feststellen, dass sich die vom Regierungsrat im Verlaufe der letzten Jahre in dieser Hinsicht getroffenen Massnahmen bewährt haben. Nicht nur hat er — im Interesse eines vermehrten Wildabschusses — die alljährlichen Jagdvorschriften entsprechend ausgestaltet, sondern auch jeweils noch eine ausserordentliche Hirschwildjagd angeordnet und selber in den Bannbezirken entsprechende Hegeabschüsse vornehmen lassen. All dies führte zu einer beträchtlichen Reduktion des Tierbestandes, vor allem des Hirschwildes. Der Regierungsrat wird weiterhin in dieser Richtung tätig sein, wozu er nun ja auch gemäss Artikel 4 Absatz 1 des neuen Jagdgesetzes verpflichtet ist.

Die neue, in Artikel 4 vorgesehene Bestimmung über Verhütung und Vergütung von Wildschäden legt das Hauptgewicht auf die Wildschadenverhütung. Neben der anzustrebenden Bestandesreduktion möchte sich der Regierungsrat neu die Kompetenz geben lassen, den Waldeigentümern — seien es Gemeinden oder Private — Beiträge an Massnahmen zum Schutze der Waldbestände zu gewähren (in Frage kommen dabei Einzäunungen, chemische oder mechanische Schutzmittel). Treten dann trotzdem noch Schäden auf, sollen sie privaten Grundeigentümern vergütet werden, wenn sie ein erhebliches Ausmass angenommen haben. Andererseits halten wir es nach wie vor für richtig, dass Gemeinden und Tagwen für Wildschäden selber aufzukommen haben. Der Kanton richtet den Gemeinwesen unter den verschiedensten Titeln bereits derart namhafte Beiträge aus, dass er nicht auch noch für Wildschäden belangt werden soll. Dieses natürliche «Risiko», das mit dem Waldbesitz seit jeher verbunden war, sollen die Gemeinden nach wie vor selber tragen, zumal ihnen der Kanton nun Beiträge an Schutzmassnahmen ausrichten wird. Im Landrat wurden zu Artikel 4 verschiedene Aenderungen vorgeschlagen, die aber alle in Minderheit blieben. Insbesondere fand es der Landrat für richtig, dass lediglich die Hirschwildschäden vergütet werden und nicht auch

Schäden von Gamsen und Rehwild oder gar «Wildschäden» ganz generell, welcher letzterem Vorschlag entgegengehalten wurde, dass er Missbräuchen Tür und Tor öffnen und zu einer Unzahl von Entschädigungsgesuchen führen könnte.

Die für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden erforderlichen Mittel sind dem Wildschadenfonds zu entnehmen. Dieser wird gespeist aus den Einnahmen des Kantons aus dem Wildabschuss und einem jährlichen Zuschlag zur Patenttaxe. Es ist also nicht vorgesehen, allgemeine Staatsmittel für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden einzusetzen.

Die Details der Wildschadenverhütung und -vergütung werden in einer landrätlichen Verordnung separat geregelt.

Auf Grund dieser in Artikel 4 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Regelung sowie der bisherigen, konsequenten Haltung des Regierungsrates bei der Reduktion der Wildbestände dürfte den Intentionen des Gemeinderates Schwanden, der den seinerzeitigen Memorialsantrag eingereicht hat, weitgehend entsprochen sein. Dieser Antrag soll somit als durch die neue Jagdgesetzgebung erledigt abgeschlossen werden.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen und den Memorialsantrag des Gemeinderates Schwanden als dadurch erledigt abzuschreiben:

Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz

(Kantonales Jagdgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1979)

Art. 1

Rechtsgrundlagen

Die Jagd im Kanton Glarus ist ein Regal des Staates. Für ihre Ausübung gelten neben dem Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz folgende Erlasse:

- a. das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (Bundesgesetz);
- b. die Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz;
- c. die Verordnung des Bundesrates über die eidgenössischen Jagdbanngelände;
- d. die landrätliche Verordnung zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdverordnung);
- e. die landrätliche Verordnung über Wildschadenverhütung und -vergütung;
- f. die Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates über Jagd, Wild- und Vogelschutz;
- g. interkantonale Vereinbarungen gemäss Artikel 10.

Art. 2

Jagdsystem

¹ Die Jagd wird nach dem Patentsystem ausgeübt.

² Das Recht zur Ausübung der Jagd wird mit dem Bezug des Jagdpatentes erworben, welches von der Polizeidirektion ausgestellt wird.

Art. 3*Aufgaben des Kantons*

Dem Kanton obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ordnung und Ueberwachung des Jagdwesens;
- b. die Jagdpolizei und die Organisation der Wildhut;
- c. die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes;
- d. die Erhaltung geschützter Wild- und Vogelarten;
- e. die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes der freilebenden Tiere.

Art. 4*Verhütung und Vergütung von Wildschäden*

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass der Wildbestand auf einem für die Land- und Forstwirtschaft erträglichen Mass gehalten wird. Der Regierungsrat ist befugt, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden anzuordnen. Insbesondere kann er den Waldeigentümern Beiträge an Massnahmen zum Schutze der Waldbestände gewähren.

² Die durch Hirsche an landwirtschaftlichen Kulturen und Waldbeständen verursachten erheblichen Schäden werden den privaten Grundeigentümern vergütet. Eine Vergütung wird abgelehnt, wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat.

³ Die für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden erforderlichen Mittel sind dem Wildschadenfonds zu entnehmen. Dieser wird gespeisen durch einen jährlichen Zuschlag zur Patenttaxe sowie aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt.

⁴ Ueber die Verhütung und Vergütung von Wildschäden erlässt der Landrat eine Verordnung.

Art. 5*Zuständigkeit des Landrates*

¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung, in welcher die erforderlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd und den Vollzug des Bundesgesetzes enthalten sind. Er legt, soweit hiefür nicht der Bund zuständig ist, die Bannbezirke fest.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Patentarten und -taxen;
- b. die Voraussetzungen über Erteilung, Verweigerung und Entzug der Patente;
- c. das jagdbare und zu schützende Wild;
- d. die Jagdzeiten und die Schontage;
- e. die zulässigen Waffen und Munition sowie die Waffenkontrolle;
- f. verbotene Jagd- und Hilfsmittel.

Art. 6*Aufsicht, Vollzug*

¹ Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes zu.

² Die unmittelbare Aufsicht und der Vollzug des Gesetzes obliegen der Polizeidirektion.

Art. 7*Zuständigkeit des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über:

- a. die Eignungsprüfung für Jäger;
- b. die dem Jäger zustehende Anzahl jagdbarer Tiere;
- c. die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten;
- d. die Wild- und Abschuss-Statistik;
- e. die Ausweisungspflicht;
- f. das Schussgeld;
- g. die Abschussprämien;
- h. die Verwendung von Jagdhunden;
- i. die Haftpflichtversicherung.

² Der Regierungsrat erlässt alljährlich die jagdpolizeilichen Vorschriften.

³ Dem Regierungsrat steht das Recht zu, im Interesse der Jagd, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Gesundheit von Mensch und Tier einschränkende Verfügungen zu erlassen.

⁴ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Schongebiete und Vogelschutzgebiete schaffen.

Art. 8*Jagdkommission*

¹ Zur Begutachtung und Vorberatung aller das Jagdwesen sowie den Wild- und Vogelschutz betreffenden Fragen wählt der Regierungsrat eine Jagdkommission und die Ersatzmitglieder.

² Diese besteht aus dem Vorsteher der Polizeidirektion als Vorsitzendem, einem Vertreter der Wildhut, vier Vertretern der organisierten Jäger, je einem Vertreter des Glarner Bauernbundes, des Kantonsforstamtes, des Waldwirtschaftsverbandes, der Naturschutzvereinigungen und des Tierschutzes.

Art. 9*Wahl der Wildhüter*

¹ Der Regierungsrat wählt die Wildhüter für die eidgenössischen Jagdbanngebiete, die kantonalen Schongebiete und das offene Jagdgebiet. Er regelt das Anstellungsverhältnis im Rahmen der Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten.

² Der Polizeidirektion obliegt die Aufsicht über die Wildhüter. Sie erlässt ein Dienstreglement.

Art. 10*Interkantonale Vereinbarungen*

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Vereinbarungen über das Jagdwesen abzuschliessen.

Art. 11*Strafbestimmung*

Uebertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 12*Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Vollziehungsgesetz vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz sowie der Beschluss der Landsgemeinde vom 3. Mai 1959 betreffend Bannung des Gebietes Bergli-Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd, aufgehoben.

§ 18 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels

Die Amtsdauer dieser Stellen läuft am 31. Oktober 1979 ab. Nachdem auf die erfolgte Ausschreibung für die Stellen der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels keine Bewerbungen eingegangen sind, gelten die bisherigen Inhaber als angemeldet, nämlich:

als Ratsweibel: Fritz Schindler, von Glarus, und
Ernst Moor, von Basel

als Gerichtsweibel: Felix Weber, von Netstal

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1979 hat ein Bürger folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Ich stelle den Antrag an Regierung und Volk, dass man nicht mehr schwört. Im Verantwortungsbewusstsein gegen Gott Jehova. An der Landsgemeinde soll man stattdessen in Wahrheit und Gerechtigkeit handeln. Ich schlage vor, dass anstelle des Schwörens ein Lied gesungen wird. Folgendes möchte ich mit den Bibelstellen wie folgt begründen, ihr könnt es annehmen oder nicht, doch wenn ihr es ablehnt, werdet ihr unter das Gericht Gottes fallen. Insbesondere dann, wo die Gerechtigkeit und Wahrheit unterdrückt oder dagegen lästernde Worte geredet wird.

Matt. 23.22 / Matt. 5.34 / Jakobus 5.42 / Joh. 12.48 / Joh. 14.23 / Joh. 8.47.»

Der Landrat hat diesen Memorialsantrag als unerheblich erklärt. Gemäss Artikel 46 Absatz 4 der Kantonsverfassung wird über einen nicht erheblich erklärten Antrag an der Landsgemeinde nur auf speziellen Antrag eingetreten, so, dass sie entweder die Ablehnung oder die Begutachtung auf das folgende Jahr beschliesst.

Landesgesetz über die Wahl der Richter

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1920 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle im bisherigen Landesgesetz über die Wahl der Richter enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Wahlverfahren für die Richter der Landgerichte vom 1. Juli 1920 an durch das hier beschriebene Gesetz ersetzt. Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, die sich auf die Wahlverfahren für die Richter der Landgerichte beziehen, sind demnach außer Kraft zu setzen.

§ 10 Wahl der beiden Ratswahl- und des Gerichtswahl-

Die Amtsbezirke der Richter der beiden Ratswahl- und des Gerichtswahl-Bezirks sind die Bezirke der beiden Ratswahl- und des Gerichtswahl-Bezirks. Die Amtsbezirke der Richter der beiden Ratswahl- und des Gerichtswahl-Bezirks sind die Bezirke der beiden Ratswahl- und des Gerichtswahl-Bezirks.

Die Ratswahl-Bezirk ist der Bezirk der Ratswahl-Bezirk. Die Ratswahl-Bezirk ist der Bezirk der Ratswahl-Bezirk. Die Ratswahl-Bezirk ist der Bezirk der Ratswahl-Bezirk.

Unethisch erhaltener Mandatsbesitz

Zurück der Landesgesetz über die Wahl der Richter. Unethisch erhaltener Mandatsbesitz. Die Amtsbezirke der Richter der beiden Ratswahl- und des Gerichtswahl-Bezirks sind die Bezirke der beiden Ratswahl- und des Gerichtswahl-Bezirks. Die Amtsbezirke der Richter der beiden Ratswahl- und des Gerichtswahl-Bezirks sind die Bezirke der beiden Ratswahl- und des Gerichtswahl-Bezirks.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle im bisherigen Landesgesetz über die Wahl der Richter enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Wahlverfahren für die Richter der Landgerichte vom 1. Juli 1920 an durch das hier beschriebene Gesetz ersetzt.

Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, die sich auf die Wahlverfahren für die Richter der Landgerichte beziehen, sind demnach außer Kraft zu setzen. Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, die sich auf die Wahlverfahren für die Richter der Landgerichte beziehen, sind demnach außer Kraft zu setzen.

Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, die sich auf die Wahlverfahren für die Richter der Landgerichte beziehen, sind demnach außer Kraft zu setzen. Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, die sich auf die Wahlverfahren für die Richter der Landgerichte beziehen, sind demnach außer Kraft zu setzen.

Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, die sich auf die Wahlverfahren für die Richter der Landgerichte beziehen, sind demnach außer Kraft zu setzen. Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, die sich auf die Wahlverfahren für die Richter der Landgerichte beziehen, sind demnach außer Kraft zu setzen.

Landes-Rechnungen

**des Kantons Glarus
vom Jahre 1978**

und

**Voranschlag
für das Jahr 1979**

Staatssteuerertrag 1978

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer *	Einkommens- und Reinertrags- steuer brutto	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL Einfache Staatssteuer *
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	126 222.05	657 177.90	—.—	657 177.90	783 399.95
Obstalden	62 900.—	331 920.15	—.—	331 920.15	394 820.15
Filzbach	62 907.80	331 365.45	—.—	331 365.45	394 273.25
Bilten	347 489.55	1 880 109.35	—.—	1 880 109.35	2 227 598.90
Niederurnen	911 512.80	4 870 604.95	487.40	4 870 117.55	5 781 630.35
Oberurnen	260 276.85	2 052 234.30	—.—	2 052 234.30	2 312 511.15
Näfels	887 534.15	5 336 050.65	99 160.—	5 236 890.65	6 124 424.80
Mollis	491 278.80	3 477 892.35	576.10	3 477 316.25	3 968 595.05
Netstal	1 018 474.30	5 679 036.20	14 301.85	5 664 734.35	6 683 208.65
Riedern	50 718.10	621 376.35	348.80	621 027.55	671 745.65
Glarus	1 935 663.70	10 682 958.60	6 281.55	10 676 677.05	12 612 340.75
Ennenda	671 268.95	3 489 541.55	8 999.40	3 480 542.15	4 151 811.10
Mitlödi	337 425.90	2 168 358.50	289.40	2 168 069.10	2 505 495.—
Sool	33 184.55	209 664.75	101.70	209 563.05	242 747.60
Schwändi	40 836.70	282 877.80	—.—	282 877.80	323 714.50
Schwanden	911 878.15	3 929 968.10	6 222.35	3 923 745.75	4 835 623.90
Nidfurn	29 311.65	203 696.70	—.—	203 696.70	233 008.35
Leuggelbach	21 810.75	145 788.10	—.—	145 788.10	167 598.85
Luchsingen	56 739.75	609 302.—	—.—	609 302.—	666 041.75
Haslen	85 153.75	505 156.50	13.80	505 142.70	590 296.45
Hätzingen	54 307.85	456 655.05	174.80	456 480.25	510 788.10
Diesbach	97 331.10	265 983.80	18.65	265 965.15	363 296.25
Betschwanden	18 346.90	161 114.15	—.—	161 114.15	179 461.05
Rüti	50 977.—	385 973.90	—.—	385 973.90	436 950.90
Braunwald	230 626.85	765 940.10	66 681.30	699 258.80	929 885.65
Linthal	616 759.35	1 843 788.85	43.95	1 843 744.90	2 460 504.25
Engi	134 629.65	697 442.05	37.80	697 404.25	832 033.90
Matt	77 305.05	409 320.70	—.—	409 320.70	486 625.75
Elm	196 362.55	628 212.55	—.—	628 212.55	824 575.10
Total	9 819 234.55	53 079 511.40	203 738.85	52 875 772.55	62 695 007.10

*) inkl. Gemeindeanteile

Rechnung 1977			Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
1. Allgemeine Verwaltung						
3 659 186.80	2 887 828.05	1.0 Allgemeine Verwaltung	3 581 305.15	3 218 999.34	3 601 300.—	2 946 500.—
	1 075 000.—	201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		1 245 000.—		1 307 500.—
	1 623 270.30	202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		1 617 263.34		1 500 000.—
		203 Zinsvergütung Zweckverband KVA		112 866.60		
	39 912.40	210 Miet- und Pachtzinsen		47 334.85		35 000.—
5 762.25		750 Unterhalt der Liegenschaften	16 255.15		12 000.—	
	62 788.30	301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		84 710.—		45 000.—
	9 476.25	310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		22 788.25		7 000.—
	64 891.50	311 Andere Rückerstattungen		70 601.50		45 000.—
	12 489.30	330 Drucksachen- und Materialverkäufe		18 434.80		7 000.—
39 185.—		601 Ständerat	47 388.—		45 000.—	
29 124.25		602 Landrat	38 264.10		30 000.—	
12 961.40		603 Landrätliche Kommissionen	13 836.60		15 000.—	
370 221.60		604 Regierungsrat, Besoldungen	380 559.20		370 000.—	
105 706.80		605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	91 761.20		76 000.—	
36 887.10		606 Experten- und Spezialkommissionen	31 814.90		40 000.—	
13 224.25		606.1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	49 496.80		50 000.—	
786 540.85		620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung	802 135.60		730 000.—	
97 453.30		620.1 Ratsweibel und Abwart	103 576.65		100 000.—	
18 502.65		621 Taggelder der Beamten	19 589.90		22 000.—	
139 921.30		660 Alterssicherung der Regierungsräte	161 193.—		148 000.—	
508 743.20		661 Arbeitgeberbeiträge AHV	554 698.85		565 000.—	
26 209.10		662 Arbeitgeberbeiträge ALV	37 012.10		44 000.—	
30 542.80		670 Ruhegehälter an Landesbeamte	19 219.65		30 000.—	
309 436.—		671 Teuerungszulagen an Rentner	294 293.80		315 000.—	
1 791.15		680 Uebriger Personalaufwand	6 728.—		7 000.—	
42 523.05		701 Landsgemeinde	44 660.20		50 000.—	
12 975.35		702 Fahrtsfeier	10 049.—		12 000.—	
11 997.10		703 Konferenzen	6 949.80		12 000.—	
138 771.75		704 Büromieten in fremden Lokalitäten	138 238.55		142 000.—	
—		706 Studien über Einführung der Datenverarbeitung	—		5 000.—	
62 548.30		710 Druckkosten	62 802.45		80 000.—	
119 038.80		711 Memorial und Amtsbericht	118 503.80		102 000.—	
36 356.—		712 Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung	58 113.75		65 000.—	
40 638.30		712.1 Neuherausgabe der Gesetzessammlung	—		—	
84 938.95		713 Kanzleibedarf	119 802.60		80 000.—	

2 325.85		714	Bücher und Zeitschriften	2 148.05		3 000.—	
142 596.15		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	175 289.75		190 000.—	
59 857.—		716	Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	63 360.65		65 000.—	
17 601.35		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	18 829.65		25 000.—	
42 215.50		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	42 371.45		56 000.—	
13 275.35		719	Uebriger Sachaufwand	9 240.15		12 000.—	
4 444.40		719.1	Haftpflichtversicherungen	4 444.40		5 000.—	
1 517.—		801	Prozesskosten	3 675.—		—.—	
300.—		931	Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
3 000.—		932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	4 000.—		3 000.—	
30 053.60		933	Beiträge verschiedener Art	26 792.75		35 000.—	
—.—		933.1	1100-Jahrfeier Stadt Säckingen	3 909.65		—.—	
260 000.—		510	Neue Telefonanlage, Tilgung	—.—		60 000.—	
889 897.94	446 374.45		1.1 Gerichtswesen	923 875.99	453 029.85	813 500.—	430 000.—
	122 037.65	140	Gebühren der Gerichtskanzlei		148 274.35		130 000.—
	324 336.80	150	Bussen und Kostenrechnungen		304 755.50		300 000.—
		601	Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	57 074.70		55 000.—	
66 220.20		602	Oeffentlicher Verteidiger	2 250.—		4 000.—	
2 170.—		604.1	Besoldungen Obergerichtspräsident	30 279.60		29 500.—	
29 440.20		604.2	Kriminalgerichtspräsident	35 840.40		35 000.—	
35 090.40		604.3	Zivilgerichtspräsident	71 079.60		69 000.—	
68 940.60		604.4	Augenscheingerichtspräsident	24 000.—		23 500.—	
18 623.40		660	Alterssicherung	13 440.—		12 000.—	
12 330.—		620.1	Besoldungen Gerichtskanzlei	239 130.50		240 000.—	
235 457.35		620.2	Verhöramt	172 272.50		115 000.—	
159 106.95		620.3	Staatsanwalt	31 527.—		29 500.—	
29 440.80		620.4	Gerichtsweibel und Abwart	74 113.05		70 000.—	
70 233.55		710	Druckkosten	8 433.50		6 000.—	
5 946.50		713	Kanzleibedarf	17 287.55		10 000.—	
25 440.55		715	Telefon, Porti	21 926.35		25 000.—	
24 937.50		716	Reinhaltung Gerichtshaus	5 717.75		7 000.—	
6 615.15		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	20 274.55		16 000.—	
18 691.90		719	Uebriger Sachaufwand	16 790.20		5 000.—	
21 097.95		801	Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 990.20		2 000.—	
1 265.30		802	Untersuchungs- und Haftkosten	9 473.05		10 000.—	
10 383.80		803	Gefangenenwäsche	1 127.50		2 000.—	
2 406.80		804	Anschaffungen für die Gefängnisse	104.90		1 000.—	
618.70		805	Kosten der Gefangenen	42 062.15		20 000.—	
21 243.15		806	Vergütungen an Anzeiger	1 062.05		2 000.—	
1 561.30		807	Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	5 794.64		8 000.—	
7 013.14							

Rechnung 1977				Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 000.—		820	Revisionskosten	2 000.—		2 000.—	
13 622.75		930	Unentgeltlicher Rechtsbeistand	16 824.25		15 000.—	
4 549 084.74	3 334 202.50			4 505 181.14	3 672 029.19	4 414 800.—	3 376 500.—
2. Finanzdirektion							
41 455 418.95	82 213 702.25	2.0 Finanzdirektion allgemein		41 251 609.15	82 601 233.65	35 490 600.—	71 590 000.—
	80.50	101	Vermögens- und Kapitalsteuern		58.60		—.—
	6 167 794.90	101.2	Vermögenssteuern von natürlichen Personen		6 463 544.65		5 600 000.—
1 233 559.—		910	Anteil Ortsgemeinden	1 292 708.90		1 120 000.—	
1 233 559.—		911	Anteil Schulgemeinden	1 292 708.90		1 120 000.—	
1 233 558.95		912	Anteil Fürsorgegemeinden	1 292 708.90		1 120 000.—	
	3 202 864.95	102	Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen		3 355 689.90		3 000 000.—
960 859.50		910.1	Anteil Ortsgemeinden	1 006 698.05		900 000.—	
640 573.—		911.1	Anteil Schulgemeinden	671 146.90		600 000.—	
640 572.95		912.1	Anteil Fürsorgegemeinden	671 146.90		600 000.—	
	52 306 357.25	103	Einkommens- und Ertragssteuern		52 875 772.55		45 000 000.—
12 030 462.15		910.2	Anteil Ortsgemeinden	12 161 427.70		10 350 000.—	
7 971 417.20		911.2	Anteil Schulgemeinden	7 976 923.60		6 870 000.—	
397 600.—		950	Anteil Kantonsschule	483 200.—		330 000.—	
1 569 190.70		530	Anteil Ausgleichsfonds	1 586 273.15		1 350 000.—	
1 500 000.—		532	Anteil Ausgleichsfonds Staatssteuern	—.—		—.—	
	5 994.50	201	Verzugszinsen a/Steuern		6 632.80		—.—
	1 518 244.75	104	Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		2 122 756.60		1 500 000.—
	1 373 580.40	105	Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 278 102.05		1 000 000.—
206 037.05		911.3	Anteil Schulgemeinden	191 715.40		150 000.—	
274 716.10		912.2	Anteil Fürsorgegemeinden	255 620.40		200 000.—	
	1 025 329.40	106	Grundstückgewinnsteuern		864 342.30		600 000.—
		901	Anteil Bund, Nationalstrasse	4 401.30		—.—	
		910.3	Anteil Ortsgemeinden	345 736.90		240 000.—	
	70 476.05	531	Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	86 434.20		60 000.—	
11 944.85		107	Nachsteuern		152 318.15		20 000.—
	3 699 534.10	910.4	Anteil Ortsgemeinden	23 839.25		5 000.—	
		108	6% Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern		3 762 824.45		3 216 000.—

	137 438.90	108.1	10% Bausteuer a/Erbschaftssteuern		128 504.50		100 000.—
		108.2	2% Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern		1 232 687.50		1 072 000.—
2 685 881.—	1 185 343.50	510.1	Zuweisung a/Neubau Kantonsschule	2 723 930.25		2 321 200.—	
1 151 092.—		510.2	Zuweisung a/Neubau Gewerbliche Berufsschule	1 167 398.70		994 800.—	
1 185 343.50		510.3	Zuweisung a/Gewässerschutz	1 232 687.50		1 072 000.—	
	125 974.50	109	Billettsteuern		137 422.35		110 000.—
125 974.50		951	Zuweisung a/Kantonsspital	137 422.35		110 000.—	
	152 546.50	110	Handelsregistergebühren		137 778.50		140 000.—
42 175.—		901	Bundesanteil	36 870.20		35 000.—	
	28 327.85	111	Lotteriegebühren		28 429.—		28 000.—
	702 795.65	130	Besteuerung der Wasserwerke		1 206 634.40		680 000.—
16 000.—		520	Einlage in das Spezialkonto	7 000.—		20 000.—	
	—.—	150	Bussen		6 170.80		—.—
	5 500 000.—	160	Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		4 400 000.—		4 400 000.—
	596 590.85	161	Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		587 816.50		570 000.—
	788 536.50	162	Anteil an der Verrechnungssteuer		680 970.15		620 000.—
	164 969.—	240	Salzregal Ertrag		185 109.—		140 000.—
	1 300 000.—	241	Anteil Reingewinn der Kantonbank		1 300 000.—		1 200 000.—
	30 524.—	320	Anteil Reingewinn der Nationalbank		30 524.—		30 000.—
	1 151.45	321	Uebrige Verwaltungseinnahmen		1 681.70		1 000.—
	6.—	420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung		10 245.—		3 000.—
3 643 685.95		501	Verzinsung der Landesschuld	3 212 588.45		3 550 000.—	
	923 472.45	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		721 005.50		970 000.—
	349 205.—	443	Zins zu Lasten Neubau gewerbliche Berufsschule		342 146.80		350 000.—
	783 461.20	444	Zins zu Lasten Strassenbauten		511 230.—		990 000.—
	23 723.10	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz		32 506.70		210 000.—
2 999.—		540	Abschreibung auf Wertschriften	5 000.—		5 000.—	
1 560.—		606	Kommission für Wasserwerksteuer	480.—		1 000.—	
32 138.80		607	Steuerkommissionen	12 008.70		17 000.—	
971 318.80		620.1	Besoldungen Steuerverwaltung	1 064 387.55		1 060 000.—	
58 270.85		620.2	Finanzkontrolle	101 819.65		100 800.—	
174 565.20		620.3	Staatskasse	180 908.60		178 000.—	
	49 379.—	441	Verrechnung zu Lasten N3		38 329.20		40 000.—
12 635.25		621	Taggelder Steuerverwaltung	13 593.—		20 000.—	
424 164.—		660	Beamtenversicherung Prämien	483 479.35		440 000.—	
49 076.95		660.1	Einkaufssummen	65 882.60		80 000.—	
247 032.45		660.2	Sparkasse	1 234 649.85		260 000.—	
—.—		680	Uebrigere Personalaufwand	—.—		1 000.—	
41 624.75		710	Druckkosten	53 310.65		30 000.—	
21 781.25		713	Kanzleibedarf	43 614.85		24 000.—	
5 420.40		719	Uebrigere Sachaufwand	1 752.90		10 000.—	
135 164.10		810	Steuerrödel und Steuereinzug	119 333.55		135 000.—	

Rechnung 1977				Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 000.—		820	Revision der Staatskasse	10 000.—		10 000.—	
600.—		930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
200.—		931	Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
41 455 418.95	82 213 702.25			41 251 609.15	82 601 233.65	35 490 600.—	71 590 000.—
3. Militärdirektion							
10 339.40	75 555.—		3.0 Militärdirektion allgemein	8 413.50	65 489.30	9 800.—	55 500.—
	69 632.50	162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		60 465.40		50 000.—
9 875.40		720	Rekrutierung und Inspektion	7 805.50		8 000.—	
	5 632.50	310	Bundesvergütung		4 367.25		4 000.—
464.—		721	Militärarrestanten	608.—		800.—	
	290.—	311	Bundesvergütung		656.65		500.—
—.—		930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—.—		1 000.—	
	—.—	250	Zins von Militärunterstützungsfonds		—.—		1 000.—
213 462.90			3.1 Militärverwaltung	286 787.55		221 000.—	
145 837.20		620	Besoldungen	169 439.35		135 000.—	
3 980.95		621	Taggelder	5 090.80		4 000.—	
42 915.55		640	Sektionschefs	56 094.80		50 000.—	
3 968.90		710	Druckkosten	2 444.75		5 000.—	
4 225.45		713	Kanzleibedarf	2 130.35		3 000.—	
5 027.80		719	Uebriger Sachaufwand	2 684.60		4 000.—	
		720	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand	5 220.55		5 000.—	
148.70		641	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Personalaufwand	43 682.35		15 000.—	
7 358.35							
25 161.70			3.3 Schiesswesen	24 493.55		26 500.—	
2 116.70		607	Kantonale Schiesskommission	2 060.30		2 500.—	
23 045.—		930	Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	22 433.25		24 000.—	

1 640 745.15	592 424.65		3.4 Zivilschutz	1 871 653.30	413 955.10	1 663 000.—	714 500.—
1 500.—		608	Kantonale Zivilschutzkommission	/.	2 500.—	2 000.—	
216 043.75		620	Besoldungen		229 278.70	223 000.—	
8 389.45		621	Taggelder		3 121.25	6 000.—	
108 550.85		720	Ausbildung		104 719.85	147 000.—	
266 091.65		721	Material und Ausrüstung		102 128.05	292 000.—	
		722	Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen		—.—	3 000.—	
88.—		510	Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen		1 000 000.—	400 000.—	
430 000.—		723	Uebriger Sachaufwand		1 711.80	7 000.—	
8 231.80		310	Bundesvergütungen			86 519.25	224 000.—
	178 902.40	410	Anteile der Gemeinden			56 122.80	98 000.—
	67 806.60	420	Anteile von Firmen			955.55	6 000.—
	438.65	724	Ausbildungszentrum Wyden		23 955.45		23 000.—
90 644.40		311	Bundesbeitrag			—.—	1 500.—
		931	Subventionen an Schutzräume		373 452.—		530 000.—
483 694.—		401	Bundesbeiträge			154 850.—	235 000.—
	217 497.—	411	Gemeindebeiträge			115 507.50	150 000.—
	127 780.—	725	Unterhalt geschützte Operationsstelle		22 325.90		15 000.—
21 087.05		726	Fahrzeug-Betriebskosten		13 460.30		15 000.—
6 424.20							
1 301 233.10	1 227 468.20		3.5 Zeughausverwaltung	1 427 730.30	1 427 613.50	1 270 000.—	1 210 000.—
199 240.15		620	Besoldungen		203 950.45	200 000.—	
570 825.95		630	Arbeitslöhne		633 643.80	580 000.—	
12 290.—		661	Unfallversicherung		12 810.—	13 000.—	
83 866.60		662	Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung		90 878.05	90 000.—	
2 934.55		713	Kanzleibedarf		5 090.20	3 000.—	
3 186.75		715	Telefon, Porti, Frachten usw.		2 972.70	5 000.—	
20 345.25		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser		10 447.55	13 000.—	
13 219.60		719	Uebriger Sachaufwand		8 571.55	5 000.—	
301 960.—		724	Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung		272 161.50	260 000.—	
57 000.95		725	Instandstellung pers. Ausrüstung und Korpsmaterial		75 487.80	60 000.—	
7 730.—		727	Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden		9 470.—	8 000.—	
2 521.35		728	Zeughausbedarf		1 112.70	3 000.—	
26 111.95		729	Unterhalt der ALST Truppenunterkunft		101 134.—	30 000.—	
	180 580.85	301	Vom Bund an Besoldungen			184 293.50	185 000.—
	549 938.05	302	an Arbeitslöhne			617 824.55	564 000.—
	11 733.65	303	an Unfallversicherung			12 885.15	12 000.—
	82 434.10	304	an AHV und Beamtenversicherungs-Prämien			90 536.60	85 000.—
	282 899.15	312	an Bekleidung und Ausrüstung			315 867.40	260 000.—
	59 975.05	313	an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial			76 337.25	60 000.—

Rechnung 1977				Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	4 669.90	314	Vom Bund an Zeughausbedarf		5 676.70		1 800.—
	2 724.70	315	an Telefon, Porti usw.		2 507.80		4 000.—
	11 369.75	316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser		9 876.10		12 000.—
	21 312.75	317	an Unterhalt ALST		105 359.05		22 000.—
	19 830.25	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		6 449.40		4 200.—
3 190 942.25	1 895 447.85			3 619 078.20	1 907 057.90	3 190 300.—	1 980 000.—
4. Polizeidirektion							
4.0 Polizeidirektion allgemein							
109 417.25	299 409.—			128 438.95	330 870.70	111 000.—	287 500.—
	174 276.95	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren		167 921.50		140 000.—
35 905.20		810	Bezugskosten	29 673.45		20 000.—	
	7 250.—	113	Schiffskontrolle, Steuern und Gebühren		40 308.50		38 500.—
3 330.—		606	Personalkosten	15 528.55		15 000.—	
2 004.80		606.1	Sachaufwand	11 569.—		7 500.—	
	6 358.40	120	Handelsreisendenpatente		6 094.—		7 000.—
./. 1 502.65		901	Bundesanteil/. 2 203.85		./. 1 500.—	
	26 347.15	121	Hausier- und Ausverkaufspatente		25 344.95		20 000.—
	6 918.25	122	Marktpatente		9 330.25		7 000.—
	78 258.25	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		81 871.50		75 000.—
3 912.90		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds	4 093.60		4 000.—	
62 606.60		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	65 497.20		60 000.—	
2 460.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht	2 715.—		3 000.—	
700.40		730	Sachaufwand	1 566.—		2 000.—	
—.—		731	Filmprüfung	—.—		1 000.—	
269 911.30	334 226.80			247 052.05	366 993.05	237 600.—	285 000.—
	183 556.—		4.1 Jagdwesen				
		120	Jagdpatente		180 384.50		180 000.—
1 992.—		813	Bezugsprovisionen	2 270.—		2 600.—	
9 900.—		840	Jagdhaftpflichtversicherung	10 000.—		10 000.—	
15 456.—		950	Uebertrag auf Wildschadenfonds	15 176.—		15 000.—	

	65 248.30	330	Erlös aus Wildabschuss		59 801.65		30 000.—
11 000.—		530	Einlage in den Wildschadensfonds	4 000.—		4 000.—	
192 488.45		620	Besoldung der Wildhüter	174 411.25		175 000.—	
3 050.—		641	Wohnungsentschädigungen	3 050.—		3 000.—	
6 572.35		650	Bekleidung und Ausrüstung	5 128.40		5 000.—	
7 519.40		680	Uebrigere Personalaufwand	5 548.70		7 000.—	
793.95		731	Unterhalt der Wildhüterhütten	848.30		1 000.—	
21 139.15		732	Uebrigere Sachaufwand	26 619.40		15 000.—	
	85 422.50	401	Bundesbeitrag Wildhut		126 806.90		75 000.—
107 921.45	117 722.35		4.2 Fischereiwesen	118 396.90	124 424.10	117 500.—	122 000.—
	101 713.45	120	Fischereipatente		107 982.10		105 000.—
2 857.—		814	Bezugsprovisionen	3 058.—		4 000.—	
	180.90	330	Erlös aus Fischverkäufen		1 026.—		1 000.—
	8 128.—	402	Bundesbeitrag Fischzucht		7 716.—		8 000.—
	7 700.—	420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		8 000.—
36 983.95		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen	44 146.25		37 000.—	
5 142.35		621	Taggelder	5 727.80		5 000.—	
13 444.25		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	12 630.65		21 500.—	
11 200.—		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 090.—		1 000.—	
8 293.90		733	Uebrigere Sachaufwand	21 744.20		19 000.—	
30 000.—		510	Fischbrutanstalt, Tilgung	30 000.—		30 000.—	
2 331 598.70	294 940.15		4.3 Polizeikorps	2 566 694.30	277 791.30	2 456 000.—	285 000.—
1 863 557.80		620	Besoldungen	2 065 262.30		1 950 000.—	
	180 000.—	441	Anteil Autokontrolle		180 000.—		180 000.—
55 980.20		621	Taggelder, Touren usw.	68 200.05		60 000.—	
46 902.20		651	Bekleidung und Ausrüstung	64 163.70		63 000.—	
25 835.90		652	Ausbildung	40 280.20		35 000.—	
18 781.80		660	Haftpflichtversicherung	17 231.50		21 000.—	
61 061.30		715	Telefon, Porti, Frachten	53 934.85		60 000.—	
44 110.90		730	Polizeiautos, Betriebskosten	54 714.70		45 000.—	
5 223.90		731	Polizeianzeiger und Transporte	3 739.70		5 000.—	
	2 887.25	310	Rückvergütungen von Transporten		4 702.—		5 000.—
43 238.30		732	Uebrigere Sachaufwand	43 671.70		50 000.—	
19 216.50		733	Polizeiposten Glarus und Garagemiete	17 820.50		22 000.—	
13 249.60		734	Unterhalt, Reinigung, Heizug usw.	12 818.10		18 000.—	
64 489.50		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt	46 909.15		50 000.—	
	18 192.75	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		16 089.30		15 000.—

Rechnung 1977				Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	8 001.60	210	Mietzinsen		—		—
30 950.80		736	Anschaffung von Uebermittlungsgeräten	57 000.—		57 000.—	
39 000.—		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen	20 947.85		20 000.—	
	85 858.55	301	Rückvergütung Kanton St. Gallen für N3		77 000.—		85 000.—
2 818 848.70	1 046 298.30			3 060 582.20	1 100 079.15	2 922 100.—	979 500.—
5. Baudirektion							
122 767.95			5.0 Baudirektion allgemein	162 608.45		110 000.—	
122 767.95		510	Tilgung Grundbuchvermessung	162 608.45		110 000.—	
4 940 798.85	4 940 798.85		5.1 Motorfahrzeugkontrolle	5 356 615.10	5 356 615.10	5 350 000.—	5 350 000.—
	3 129 832.—	130	Motorfahrzeugsteuern		3 318 691.80		3 200 000.—
391 229.—		950	Gemeindeanteile hieran	414 836.50		400 000.—	
	441 162.85	110	Steuern und Gebühren, Ausweise		478 693.10		400 000.—
762.30		840	Haftpflichtversicherung	1 001.—		500.—	
	232 476.—	131	Fahrradtaxen		236 775.20		250 000.—
99 725.80		841	Haftpflichtversicherung	115 144.—		110 000.—	
	1 137 328.—	401	Benzinzoll		1 322 455.—		1 500 000.—
761 774.20		510.1	Tilgungen Strassenunterhalt N3/Werkhof	730 238.30		915 000.—	
1 307 291.85		510.2	Tilgungen Strassenunterhalt Kantonsstrassen	1 706 723.45		1 820 000.—	
165 114.—		510.3	Tilgungen Gemeinde- u. Gemeindeverbindungsstrassen	122 853.60		150 000.—	
1 655 419.25		510.4	Tilgungen Konto Strassen und Brücken	1 693 167.15		1 402 000.—	
310 065.55		620	Besoldungen	294 611.55		300 000.—	
180 000.—		951	Besoldungsanteil Polizeikorps	180 000.—		180 000.—	
5 800.90		621	Taggelder	9 501.55		4 500.—	
37 328.40		710	Druckkosten	38 484.15		35 000.—	
2 126.80		713	Kanzleibedarf	3 736.65		3 000.—	
24 160.80		719	Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	46 317.20		30 000.—	

6 011 702.65	671 274.20		5.2 Bauamt	6 692 665.70	624 723.20	1 877 000.—	430 500.—
	30 265.30	110	Konzessionsgebühren		64 402.50		500.—
	90 000.—	242	Strombezugsrecht KLL		90 000.—		90 000.—
	21 578.30	301	Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		24 059.75		20 000.—
		440	Verrechnungen für Arbeiten des Personals an				
	449 430.60		Strassenbauten		366 260.95		240 000.—
531 396.15		620	Besoldungen	604 748.05		530 000.—	
	80 000.—	441	Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen		80 000.—		80 000.—
39 380.35		621	Taggelder und Reiseentschädigungen	38 282.60		35 000.—	
31 155.40		661	Unfallversicherung	31 950.80		35 000.—	
2 063.20		680	Uebriger Personalaufwand	—.—		5 000.—	
105 472.90		709	Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	44 470.—		50 000.—	
17 465.45		713	Kanzleibedarf	15 825.50		20 000.—	
1 308.20		719	Uebriger Sachaufwand	2 057.75		2 000.—	
1 983 461.—		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken	1 711 230.—		1 200 000.—	
1 800 000.—		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3	2 400 000.—		—.—	
1 500 000.—		510.2	Tilgung Sernftalstrasse	1 800 000.—		—.—	
—.—		510.3	Amortisation auf Werkhof Biäsche	39 053.—		—.—	
—.—		510.4	Tilgung Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	5 048.—		—.—	
			5.3 / 5.4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche				
394 417.55			5.3 Personelle Aufwendungen	412 502.30		505 000.—	
40 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal	40 000.—		40 000.—	
199 626.25		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	193 486.—		200 000.—	
107 934.35		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	126 518.30		150 000.—	
5 965.50		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	7 737.15		50 000.—	
762.90		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	4 895.65		20 000.—	
40 128.55		641	Uebriger Personalaufwand	39 865.20		45 000.—	
990 163.55	1 084 581.10		5.4 Sachaufwand	659 546.65	1 072 048.95	700 000.—	1 205 000.—
71 680.60		740	Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	76 395.95		75 000.—	
300 000.—		510	Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	100 000.—		100 000.—	
84 499.10		741	Baulicher Unterhalt	105 582.70		90 000.—	
100.—		742	Belagerneuerungen	1 441.90		10 000.—	
14 391.15		743	Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	29 045.60		25 000.—	
49 231.05		744	Sachaufwand für Winterdienst	55 481.50		50 000.—	
201 173.80		745	Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	148 399.70		200 000.—	
	149 517.—	401	Bundesbeitrag		179 732.—		130 000.—
79 087.85		746	Werkhof Biäsche, Sachaufwand und Unterhalt	53 199.30		60 000.—	
140 000.—		511	Amortisation Gebäude	40 000.—		40 000.—	

Rechnung 1977			Rechnung 1978		Voranschlag 1978		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
50 000.—		512	Amortisation, Mobiliar und Einrichtungen	50 000.—		50 000.—	
	113 163.75	310	Rückvergütungen Dritter		108 331.10		100 000.—
	60 126.15	311	Kostenanteil Kanton St. Gallen		53 747.55		60 000.—
	761 774.20	440	Tilgung aus 5.1		730 238.30		915 000.—
			5.5 / 5.6 Unterhalt Kantonsstrassen				
764 352.15			5.5 Personelle Aufwendungen	788 086.80		775 000.—	
40 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal	40 000.—		40 000.—	
159 468.45		630.1	Anteil Löhne Chauffeure	176 914.10		140 000.—	
407 750.25		630.2	Anteil Löhne Berufs- und Regiearbeiter	364 216.40		390 000.—	
20 742.15		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	26 898.40		35 000.—	
56 712.05		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	97 300.—		90 000.—	
79 679.25		641	Uebriger Personalaufwand	82 757.90		80 000.—	
988 307.90	1 552 660.05		5.6 Sachaufwand	1 101 236.40	1 889 323.20	1 185 000.—	1 960 000.—
62 401.65		740	Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt	63 388.60		60 000.—	
300 000.—		510	Amortisationen auf Fahrzeugen	100 000.—		100 000.—	
226 789.50		741	Baulicher Unterhalt	274 191.95		250 000.—	
198 257.80		742	Belagserneuerungen	357 188.25		400 000.—	
19 931.30		743	Sachaufwand Fried- und Leitplanken	20 595.60		15 000.—	
171 246.20		744	Sachaufwand für Winterdienst	279 306.90		350 000.—	
9 681.45		745	Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten	6 565.10		10 000.—	
	76 597.55	310	Rückvergütungen Dritter		51 805.70		80 000.—
	1 307 291.85	440	Tilgung aus 5.1		1 706 723.45		1 820 000.—
	168 770.65	441	Verrechnung für Arbeiten des UD an Strassenbauten		130 794.05		60 000.—
868 474.90			5.7 Hochbauten	314 243.85		673 000.—	
47 149.70		750	Rathaus	18 424.85		150 000.—	
3 762.65		751	Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	2 175.25		5 000.—	
710 808.40		752	Gerichtshaus	223 166.60		420 000.—	
6 029.55		753	Zeughaus und Pulverturm	25 366.10		30 000.—	
110.—		754	Salzmagazin	55.—		1 000.—	

29 556.60		755	Trümpyhaus	31 472.35		50 000.—	
14 510.25		757	Kantonsschule	375.90		—.—	
1 993.40		758	Haus Hug, Rathausplatz	3 593.65		5 000.—	
37 572.—		759	Haus Mercier	1 617.20		—.—	
—.—		759.1	Büros Glarner Kantonalbank	—.—		1 000.—	
575.90		759.2	Schlachtdenkmal Näfels	351.—		1 000.—	
1 250.40		759.3	Badeanlage Gäsi	2 812.40		7 000.—	
13 864.—		759.4	Verwaltungsgebäude, Projektkosten	—.—		—.—	
1 292.05		759.5	ELMAG-Verwaltungsgebäude	4 833.55		3 000.—	
711 952.90	59 800.—		5.8 Wasserbauten	593 412.05	207 834.—	875 000.—	387 000.—
500 000.—		510	Tilgungsquote Durnagelbach	200 000.—		100 000.—	
—.—		910	Beiträge an Gemeinden	83 324.20		400 000.—	
211 952.90		930	Beiträge an Korporationen und Private	310 087.85		375 000.—	
	59 800.—	401	Bundesbeiträge		207 834.—		387 000.—
794 507.50	556 343.—		5.9 Beiträge	821 323.10	746 690.10	870 000.—	550 000.—
165 114.—		910	Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	122 853.60		150 000.—	
	165 114.—	440	Tilgung aus 5.1.510.3		122 853.60		150 000.—
160.—		910	Beiträge an Ausbau Wanderwege	2 499.20		10 000.—	
	391 229.—	441	Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		414 836.50		400 000.—
391 229.—		911	Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	414 836.50		400 000.—	
60 803.50		930	Beiträge an sozialen Wohnungsbau	63 248.80		60 000.—	
		931	Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	217 885.—		250 000.—	
177 201.—		410	Ablösungssummen für die Uebernahme von Gemeindestrassen		209 000.—		—.—
	—.—						
278 282.20	32 074.—		5.10 Gewässerschutz / Kehrlichtbeseitigung / Raumplanung	225 666.20	15 108.—	364 000.—	60 000.—
93 243.60		620	Besoldungen Gewässerschutzamt	101 590.90		95 000.—	
14 308.25		621	Taggelder	12 900.05		18 000.—	
61 487.60		790	Sachaufwand	39 243.35		40 000.—	
3 906.—		791	Oelwehr	5 175.40		6 000.—	
28 734.75		792	Raumplanung	1 812.50		25 000.—	
76 602.—		910	Beiträge an Orts- und Regionalplanung	64 944.—		180 000.—	
	32 074.—	401	Bundesbeiträge hieran		15 108.—		60 000.—
16 865 728.10	8 897 531.20			17 127 906.60	9 912 342.55	13 284 000.—	9 942 500.—

Rechnung 1977				Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12 374.45	22 751.—	6. Erziehungsdirektion					
	22 751.—	6.0 Erziehungsdirektion allgemein		17 585.75	22 751.—	8 000.—	22 000.—
12 374.45		401	Bundessubvention für die Primarschule		22 751.—		22 000.—
		760	Sachaufwand Erziehungsdirektion	17 585.75		8 000.—	
161 604.95		6.1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule		164 816.65		162 000.—	
150 861.85		620	Besoldungen	154 692.20		152 000.—	
10 743.10		621	Taggelder	10 124.45		10 000.—	
208 930.30		6.2 Landesarchiv / Landesbibliothek		209 918.90		210 500.—	
167 601.15		620	Besoldungen	166 858.80		167 000.—	
1 687.80		621	Taggelder	3 358.60		3 500.—	
26 255.30		760	Anschaffungen	24 251.85		25 000.—	
13 386.05		761	Sachaufwand	15 449.65		15 000.—	
839 685.35	59 450.85	6.3 Turn- und Sportamt		647 104.80	52 168.10	665 500.—	70 000.—
9 127.20		606	Kommissionen und Experten	10 334.20		14 000.—	
91 845.65		620	Besoldungen	96 486.70		92 000.—	
3 602.60		621	Taggelder	2 937.85		4 500.—	
32 095.85		760	Ausbildung der Leiter	21 140.30		35 000.—	
	59 450.85	401	Bundesbeitrag		52 168.10		70 000.—
1 060.85		761	Sachaufwand	6 804.60		5 000.—	
1 953.20		762	Schulturnen / Schulsport	9 401.15		15 000.—	
700 000.—		510	Tilgung auf Anlagen für sportliche Ausbildung	500 000.—		500 000.—	
11 756.80		6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung		10 338.60		15 000.—	
3 776.50		640	Entschädigung an Verwalter und Abwart	3 091.90		4 000.—	
6 000.—		760	Miete	6 000.—		6 000.—	
1 980.30		761	Anschaffungen und Unterhalt	1 246.70		5 000.—	

118 721.90	40 775.—		6.5 Berufsberatung	125 876.25	40 505.—	123 500.—	40 000.—
110 948.20		620	Besoldungen	117 960.80		111 000.—	
2 876.25		621	Taggelder	3 870.05		4 500.—	
4 897.45		760	Sachaufwand	4 045.40		8 000.—	
	40 775.—	401	Bundesbeitrag		40 505.—		40 000.—
188 320.90	35 337.—		6.6 Lehrlingswesen	198 443.30	32 136.—	189 500.—	33 500.—
50 867.35		620	Besoldungen Berufsbildungsamt	52 175.30		51 000.—	
1 655.55		621	Taggelder Berufsbildungsamt	1 533.—		2 500.—	
9 535.15		760	Sachaufwand Berufsbildungsamt	3 784.—		4 000.—	
1 662.40		601	Berufsbildungskommission	1 399.20		2 000.—	
86 200.45		762	Lehrlingsprüfungen	92 751.80		80 000.—	
	21 265.—	402	Bundesbeitrag hieran		20 679.—		20 000.—
38 400.—		931	Lehrlingsstipendien	46 800.—		50 000.—	
	14 072.—	403	Bundesbeitrag hieran		11 457.—		13 500.—
726 399.85	473 327.95		6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	1 820 906.20	1 262 105.75	924 700.—	512 500.—
9 877.30		601	Aufsichtskommission	2 558.70		8 000.—	
353 103.80		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	916 180.05		461 000.—	
213 574.75		620.2	Nebenamtlehrer	356 988.50		175 000.—	
18 975.80		620.3	Verwaltung / Sekretariat	46 748.65		20 000.—	
—.—		620.4	Abwart und Hilfspersonal	95 479.75		54 000.—	
—.—		621.1	Spesen und Repräsentationskosten	504.80		—.—	
—.—		621.2	Reisespesen und Taggelderentschädigung, Hilfslehrer	518.40		—.—	
23 155.—		660	Lehrer- und Beamtenversicherungskasse	46 823.75		29 000.—	
29 263.80		661	AHV / IV / ALV	75 404.90		34 000.—	
—.—		713	Kanzleibedarf	2 341.20		—.—	
—.—		715	Telefon, Porti usw.	3 154.90		—.—	
—.—		716	Reinhaltung Schulgebäude	2 691.30		7 000.—	
—.—		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 600.—		12 000.—	
—.—		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	117 769.65		70 000.—	
1 323.—		760	Druckkosten / Insetate	10 806.60		2 700.—	
33 275.—		761	Mietzins	20 040.—		—.—	
20 713.55		762	Lehrmittel mit Bundessubvention	39 012.80		35 000.—	
—.—		762.1	Uebrige Lehrmittel und Schulmaterial	8 458.65		—.—	
6 622.90		763	Tagungen, Exkursionen	14 335.05		7 000.—	
5 584.20		764	Bibliothek	4 522.40		2 000.—	
10 864.75		765	Uebrigere Sachaufwand	42 681.10		6 000.—	
66.—		840	Versicherungen	11 285.05		2 000.—	

Rechnung 1977				Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	223 677.—	401	Bundesbeiträge		549 420.45		216 000.—
	198 746.95	410	Gemeindebeiträge		445 782.55		240 000.—
	—.—	411	Beiträge anderer Kantone (Betriebskosten)		142 800.—		—.—
	49 754.—	420	Lehrmeisterbeiträge		104 610.—		55 000.—
	1 150.—	421	Kursgelder		2 564.—		1 500.—
	—.—	422	Miete		16 928.75		—.—
2 503 218.80	463 404.90		6.8 Kantonsschule	2 649 479.85	579 762.05	2 346 500.—	399 000.—
	2 957.—	401	Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		—.—		2 000.—
	40 400.—	410	Beiträge der Schulgemeinden		40 400.—		25 000.—
	22 447.90	420	Schulgelder und Miete		56 162.05		42 000.—
	397 600.—	440	Erwerbssteueranteil		483 200.—		330 000.—
7 787.20		606	Sitzungen und Kommissionen	9 939.20		8 000.—	
1 556 718.85		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	1 594 961.80		1 500 000.—	
30 962.—		620.2	Rektorat usw.	31 640.—		30 000.—	
198 235.20		620.3	Hilfslehrer	272 655.—		110 000.—	
74 322.55		620.4	Abwarte und Reinigungspersonal	172 299.60		122 000.—	
36 090.20		620.5	Kanzleipersonal	40 990.35		36 000.—	
20 434.90		620.6	Stellvertreter	18 742.90		10 000.—	
112 987.85		660	Lehrerversicherungskasse	126 287.30		150 000.—	
98 979.30		661	AHV / IV / ALV	109 338.15		100 000.—	
14 820.30		662	Unfallversicherung	12 751.70		15 000.—	
4 212.80		710	Druckkosten	4 049.55		10 000.—	
1 916.70		713	Kanzleibedarf	3 500.90		3 500.—	
4 876.10		715	Telefon, Porti usw.	4 641.—		3 000.—	
92 080.45		716	Reinhaltung der Schulgebäude	8 464.90		7 000.—	
24 848.15		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	19 703.15		25 000.—	
77 074.35		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	74 517.70		85 000.—	
22 473.90		719	Uebriger Sachaufwand	37 610.80		20 000.—	
3 697.35		719.1	Einweihungsspesen Kantonsschule	—.—		—.—	
9 449.20		760	Lehrerbildung und Delegationen	9 445.30		8 000.—	
18 705.95		761	Lehrmittel	10 797.55		12 000.—	
10 975.95		762	Schulmaterial	19 923.35		16 000.—	
18 500.40		763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	21 566.80		20 000.—	
16 331.80		764	Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen	13 551.—		20 000.—	

42 716.20		765	Einmalige Anschaffungen	26 463.35		26 000.—	
2 950.30		766	Schulgesundheitspflege	3 048.10		6 000.—	
102.35		767	Berufsberatung	714.—		500.—	
968.50		930	Verschiedene Beiträge	1 876.40		3 500.—	
11 972 975.80	956 536.10		6.9 Beiträge	12 215 825.25	992 123.45	11 144 200.—	879 200.—
5 601 216.20	—.—	910	Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer	5 637 208.25		5 500 000.—	
		441	Anteil LAK für Militärdienst		13 843.40		—.—
		913	Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	112 370.—		150 000.—	
109 050.—		914	Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	225 108.—		200 000.—	
217 977.45	74 967.—	402	Bundesbeiträge		75 036.—		40 000.—
—.—		640	Seminaristenbetreuung und Mentorenenentschädigung	6 822.—		7 700.—	
298 655.25		916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden	231 757.40		250 000.—	
348 295.45		918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	347 272.90		320 000.—	
14 413.85		919	Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten	23 474.75		60 000.—	
		920	Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	59 147.20		18 000.—	
14 129.20		921	Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	22 241.35		10 000.—	
25 100.—		922	Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	3 750.—		10 000.—	
4 800.—		923	Beiträge an Stenografiekurse	300.—		1 000.—	
300.—		924	Beitrag an Schulgesundheitspflege	223 559.60		100 000.—	
173 114.35		925	Beitrag an Schulversicherung	132 587.10		130 000.—	
136 149.—	66 272.15	410	Von den Schulgemeinden		70 793.25		65 000.—
464 767.60		927	Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten	572 151.90		400 000.—	
176 775.90		930	Beiträge für soziale Massnahmen	173 648.05		180 000.—	
291 258.30		931	Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	281 644.20		300 000.—	
	118 355.35	411	Anteil Schulgemeinden		111 453.65		120 000.—
		933	Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule	279 000.—		279 000.—	
279 000.—		935	Beitrag an auswärtige Berufsschulen	496 958.30		400 000.—	
430 226.85	15 083.—	404	Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		18 312.—		—.—
	148 177.30	412	Anteile von Lehrortsgemeinden		153 999.80		140 000.—
	41 031.35	420	Anteil von Lehrmeistern und Eltern		43 394.30		40 000.—
53 334.30	14 708.90	935.1	Beitrag an Fachkurse	102 702.75		70 000.—	
		405	Bundesbeiträge		46 969.65		30 000.—
397 171.20		936	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	433 140.45		360 000.—	
42 571.65		938	Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	43 399.05		40 000.—	
248 139.80		939	Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	235 060.15		190 000.—	
	116 884.55	413	Anteil Schulgemeinden		110 607.25		95 000.—

Rechnung 1977				Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
61 822.15		940	Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	56 148.95		65 000.—	
5 750.—		941	Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	—.—		6 000.—	
477 048.55	260 469.—	942	Stipendien	500 733.05	183 341.—	600 000.—	240 000.—
5 160.—		406	Bundesbeitrag hieran				
79 650.—		943	Beiträge an Schulgelder	4 910.—		30 000.—	
		944	Beiträge an Oberseminarien	41 900.—		40 000.—	
12 911.85		945	Beiträge an Institutionen der Erziehungs- direktorenkonferenz	36 475.25		16 000.—	
182 775.—	91 387.50	946	Beiträge an Musikunterricht	199 825.—		200 000.—	
		416	Anteile der Schulgemeinden		99 912.50		100 000.—
11 500.—		947	Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
10 000.—		947.2	Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		10 000.—	
489 897.20		948	Beiträge an Kleinkinderschulen	480 279.85		450 000.—	
210 014.70	9 200.—	949	Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben .	226 262.75		240 000.—	
	—.—	440	Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel		9 200.—		9 200.—
1 100 000.—		442	Rückzahlung Baubeitrag Technikum Rapperswil		55 260.65		—.—
—.—		510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	800 000.—		500 000.—	
		511	Tilgung Maurerausbildungszentrum	218 131.—		—.—	
85 934.10			6.10 Schulpsychologischer Dienst	90 052.90		91 500.—	
83 447.30		620	Besoldungen	87 578.85		85 000.—	
2 105.80		621	Taggelder	1 801.55		2 500.—	
381.—		760	Sachaufwand	672.50		4 000.—	
			6.11 Hauswirtschaftlicher Jahreskurs	87 184.60	16 700.—		
		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	26 803.30			
		620.2	Besoldungen Nebenamtlehrer	44 818.70			
		660	Anteil Lehrer- und Beamtenversicherungskasse	1 530.15			
		661	Anteil AHV / IV / ALV	1 489.35			
		715	Anteil Verwaltungskosten	485.20			
		718	Anteil Betriebskosten	8 681.—			
		719	Uebriger Sachaufwand	2 026.40			
		762	Lehrmittel mit Bundessubvention	936.50			
		762.1	Uebrige Lehrmittel und Schulmaterial	414.—			

14 591.30	10 573.80		8.2 Fleischschau	17 745.05	26 992.60	26 000.—	19 000.—
14 591.30		770	Sachaufwand	17 745.05		26 000.—	
	280.80	401	Bundesbeitrag		852.10		1 000.—
	10 293.—	310	Für Fleischschaubegleitscheine		26 140.50		18 000.—
28 631.90	2 764.—		8.3 Sanitätsdienst	19 711.90	3 302.—	34 200.—	4 500.—
10 841.10		640	Sanitätskommission und Kantonsarzt	2 829.—		7 000.—	
	565.—	110	Bewilligungsgebühren		800.—		—.—
		771	Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	8 228.65		13 000.—	
9 278.55		401	Bundesbeiträge		2 151.—		4 000.—
1 731.25	1 880.—	772	Kinderlähmungsbekämpfung	1 816.25		2 000.—	
		402	Bundesbeitrag		351.—		500.—
1 435.40	319.—	774	Baderettungsdienst	1 392.40		5 000.—	
4 247.90		910	Hebammenwesen	4 347.90		6 000.—	
1 097.70		773	Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 097.70		1 200.—	
589 025.—	9 693.—		8.4 Tuberkulosebekämpfung	553 378.—	7 570.—	551 500.—	—.—
—.—		770	Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	—.—		5 000.—	
	1 168.—	401	Bundesbeiträge		692.—		—.—
574 000.—		930	Beitrag an Sanatorium Braunwald	540 000.—		540 000.—	
6 500.—		931	Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
	8 525.—	402	Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		6 878.—		—.—
8 525.—		933	Hievon für kantonale Tuberkulosekommission	6 878.—		—.—	
4 244 564.85	155 382.65		8.5 Kantonsspital	4 127 049.25	166 788.—	4 308 500.—	135 000.—
3 418.40		606	Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 501.20		4 500.—	
29 712.95		652	Schwesternausbildung	32 567.25		40 000.—	
29 420.35		660	Sparkasse des Hauspersonals	31 586.30		35 000.—	
3 927 500.—		770	Defizit der Betriebsrechnung	3 697 405.—		3 883 000.—	
	125 974.50	442	Billettsteuer		137 422.35		110 000.—
52 813.60		771	Krankentransporte und Anschaffungen	110 310.55		90 000.—	
	29 408.15	310	Rückerstattungen		29 365.65		25 000.—
201 699.55		772	Schule für praktische Krankenpflege	230 878.95		235 000.—	
—.—		773	Baubeitrag evang. Krankenpflegeschule, Chur	20 800.—		21 000.—	

Rechnung 1977			Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
426 877.10		8.6 Beiträge	417 151.30		480 000.—	
5 000.—		932 Beiträge an Kinderkrippen	4 000.—		5 000.—	
43 000.—		933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	23 000.—		50 000.—	
236 272.40		934 Unentgeltliche Beerdigung	252 493.65		250 000.—	
102 604.70		936 Verschiedene Beiträge	97 657.65		135 000.—	
40 000.—		937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	40 000.—		40 000.—	
5 463 906.25	215 787.50		5 307 457.15	239 799.55	5 617 200.—	190 000.—
		9. Landwirtschaftsdirektion				
151 289.25	41 971.10	9.1 Meliorationsamt	152 358.50	62 988.40	162 000.—	35 000.—
128 596.50		620 Besoldungen	132 066.80		135 000.—	
5 300.30		621 Taggelder	4 569.30		7 000.—	
2 225.80		661 Unfallversicherung	1 329.60		1 800.—	
3 286.65		713 Kanzleibedarf	1 382.80		3 700.—	
	30 391.10	301 Vergütung für technische Vorarbeiten		49 228.40		20 500.—
11 880.—		780 Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat	13 010.—		14 500.—	
	11 580.—	310 Rückerstattungen		13 760.—		14 500.—
68 217.45	20 361.45	9.2 Landwirtschaftliche Berufsschule	49 152.95	19 701.40	89 200.—	27 100.—
44 948.45		620 Besoldungen	28 018.70		46 200.—	
3 161.75		621 Taggelder	2 016.80		4 000.—	
3 261.—		640 Entschädigung der Hilfslehrer	6 310.40		6 000.—	
11 986.10		760 Sachaufwand	7 474.20		15 000.—	
	17 733.45	401 Bundesbeitrag		16 507.20		16 100.—
4 860.15		761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	6 239.30		18 000.—	
	2 628.—	402 Bundesbeitrag hieran		2 038.—		11 000.—
—.—		621.1 Kurskosten für Aus- und Weiterbildung/.	906.45		—.—
	—.—	403 Bundesbeitrag hieran		1 156.20		—.—

5 379.20	./ 1 828.—		9.3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	5 182.—	./ 1 828.—	14 500.—	2 000.—
2 238.20		621	Taggelder	308.—		6 000.—	
3 041.—		640	Entschädigungen	3 641.—		2 500.—	
100.—		780	Sachaufwand	1 233.—		6 000.—	
	./ 1 828.—	320	Kostenvergütungen/ 1 828.—		2 000.—
89 416.60	99 385.—		9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	62 084.55	98 440.—	102 800.—	90 000.—
	99 385.—	131	Hundetaxen		98 440.—		90 000.—
6 526.50		812	Bezugskosten	8 402.05		9 000.—	
48 978.—		640	Wartgelder	19 138.—		55 000.—	
11 112.10		780	Sachaufwand	11 744.50		16 000.—	
22 800.—		510	Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	22 800.—		22 800.—	
5 295.60			9.5 Alpaufsicht	6 578.55		7 000.—	
5 295.60		606	Alpkommission	6 578.55		7 000.—	
319 024.40	115 962.90		9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	316 020.15	117 953.60	449 000.—	167 000.—
6 998.20		607	Viehschaukommission	6 893.40		9 000.—	
21 601.45		781	Viehschau	20 505.80		20 000.—	
13 324.90		782	Prämierung der Zuchtbestände	25 525.15		15 000.—	
	6 522.45	401	Bundesbeitrag		6 452.90		6 500.—
6 985.15		783	Entlastungskäufe	9 607.—		55 000.—	
	6 410.—	402	Bundesbeiträge		5 674.70		38 500.—
125 318.60		784	Ausmerzaktionen	108 335.65		170 000.—	
	99 363.—	403	Bundesbeitrag		102 149.05		115 000.—
64 436.40		785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.	65 767.90		90 000.—	
	3 667.50	404	Bundesbeitrag		3 676.95		7 000.—
30 359.70		786	Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst	29 385.25		40 000.—	
50 000.—		787	Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
29 377.—	10 699.50		9.7 Viehprämien	28 572.—	10 047.—	42 000.—	15 000.—
11 035.—		930	Zuchtstiere	9 830.—		15 000.—	
	5 517.50	401	Bundesbeiprämien		4 915.—		7 500.—
7 270.—		931	Kühe	7 340.—		10 000.—	
	3 635.—	402	Bundesbeiprämien		3 670.—		5 000.—

Rechnung 1977				Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3 703.—		932	Rinder	4 058.—		7 000.—	
4 275.—		933	Gemeindestiere	4 420.—		5 000.—	
3 094.—		934	Kleinviehprämien	2 924.—		5 000.—	
	1 547.—	404	Bundesbeiprämien		1 462.—		2 500.—
1 420 000.—			9.8 Meliorationen und Wohnbausanierungen	1 300 000.—		1 100 000.—	
1 220 000.—		510	Meliorationen, Tilgung	1 000 000.—		800 000.—	
200 000.—		511	Wohnbausanierung, Tilgung	300 000.—		300 000.—	
2 810 165.55	2 696 468.—		9.9 Beiträge	2 862 248.20	2 744 095.90	2 890 100.—	2 721 300.—
800.—		930	Beiträge an Genossenschaftsstiere	1 700.—		3 500.—	
	—.—	401	Bundesbeiträge		900.—		2 000.—
1 160.—		931	Beiträge an Ziegenherden	1 190.—		2 500.—	
	560.—	402	Bundesbeitrag		590.—		1 300.—
26 013.—		932	Beiträge an Bodenschadenversicherung	33 142.65		50 000.—	
55 631.25		933	Beitrag an die Viehversicherung	55 662.75		30 000.—	
	24 234.—	403	Bundesbeitrag		24 129.75		—.—
1 100.—		934	Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
18 997.10		939	Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	19 349.25		20 000.—	
315 312.85		940	Betriebsberatung und Beiträge	315 009.45		330 000.—	
	302 464.—	407	Bundesbeitrag		296 634.30		315 000.—
17.40		941	Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	—.—		4 000.—	
11 139.—		942	Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffeln	13 248.—		13 000.—	
	13 686.—	409	Bundesbeitrag		13 370.40		13 000.—
2 202 734.—		943	Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2 179 652.—		2 210 000.—	
	2 196 734.—	409.2	Bundesbeitrag		2 185 716.45		2 210 000.—
158 790.—		944	Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung	222 755.—		180 000.—	
	158 790.—	409.3	Bundesbeitrag		222 755.—		180 000.—
1 365.—		945	Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	1 214.75		4 000.—	
6 822.20		946	Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	6 122.75		10 000.—	
10 283.75		947	Beitrag an landwirtschaftliches Technikum Zollikofen	12 101.60		11 000.—	
—.—		949	Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	—.—		21 000.—	
4 898 165.05	2 983 020.—			4 782 196.90	3 051 398.30	4 856 600.—	3 057 400.—

		10. Forstdirektion					
709 521.90	58 690.05		10.0 Forstdirektion allgemein	764 916.15	103 057.15	739 000.—	70 000.—
263 521.15		620	Besoldungen	271 006.15		269 000.—	
20 999.45		621	Taggelder	22 452.50		21 000.—	
3 471.50		661	Unfallversicherung	3 244.10		3 000.—	
	58 690.05	302	Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		103 057.15		70 000.—
5 103.55		713	Kanzleibedarf	6 820.—		10 000.—	
—.—		750	Bewirtschaftung des Staatswaldes	—.—		1 000.—	
250 000.—		510	Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	300 000.—		250 000.—	
150 000.—		511	Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
16 426.25		930	Verschiedene Beiträge	11 393.40		35 000.—	
199 821.40			10.1 Natur- und Heimatschutz	250 000.10		250 000.—	
199 821.40		930	Beiträge an Natur- und Heimatschutz	200 000.10		200 000.—	
—.—		931	Beiträge an europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	50 000.—		50 000.—	
909 343.30	58 690.05			1 014 916.25	103 057.15	989 000.—	70 000.—
11. Direktion des Innern							
547 117.55	1 563 165.10		11.0 Direktion des Innern allgemein	475 851.80	1 476 492.25	471 200.—	1 190 000.—
	567 793.20	110	Grundbuchgebühren		615 084.45		450 000.—
362 279.10		620	Grundbuchamt, Besoldungen	257 062.55		250 000.—	
	84 551.90	302	Anteil Gebäudeversicherung		—.—		—.—
	69 801.40	140	Kanzleigegebühren		73 670.80		40 000.—
		140.1	Einbürgerungstaxen		7 757.—		—.—
	841 018.60	401	Anteil am Alkoholmonopol		779 980.—		700 000.—
84 101.85		950	Uebertrag auf Fürsorgedirektion	77 998.—		70 000.—	
100 000.—		531	Einlage in den Beamtenunfallfonds	100 000.—		100 000.—	
536.60		621	Zivilstandsinspektorat	791.25		1 200.—	
200.—		702	Massnahmen zur Förderung des Kantons	20 000.—		30 000.—	
—.—		703	Rückstellung Jubiläum SBB 1979	20 000.—		20 000.—	

1 404 737.—		940	Beitrag des Kantons an die IV	1 619 442.—		1 558 600.—	
	1 556 150.35	412	Anteil der Gemeinden		1 709 811.35		1 675 700.—
1 591 972.—		941	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 803 868.—		1 400 000.—	
	843 745.15	401	Bundesbeitrag		938 011.35		742 000.—
	374 113.40	413	Anteil der Gemeinden		432 928.30		329 000.—
8 823 594.55	5 089 810.90			9 573 081.65	5 478 904.15	8 963 900.—	4 786 067.—

Rechnung 1977			Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
4 549 084.74	3 334 202.50	1. Allgemeine Verwaltung	4 505 181.14	3 672 029.19	4 414 800.—	3 376 500.—
41 455 418.95	82 213 702.25	2. Finanzdirektion	41 251 609.15	82 601 233.65	35 490 600.—	71 590 000.—
3 190 942.25	1 895 447.85	3. Militärdirektion	3 619 078.20	1 907 057.90	3 190 300.—	1 980 000.—
2 818 848.70	1 046 298.30	4. Polizeidirektion	3 060 582.20	1 100 079.15	2 922 100.—	979 500.—
16 865 728.10	8 897 531.20	5. Baudirektion	17 127 906.60	9 912 342.55	13 284 000.—	9 942 500.—
16 829 923.20	2 051 582.80	6. Erziehungsdirektion	18 237 533.05	2 998 251.35	15 880 900.—	1 956 200.—
1 732 846.85	90 615.50	7. Fürsorgedirektion	2 307 268.—	84 523.80	1 479 600.—	86 950.—
5 463 906.25	215 787.50	8. Sanitätsdirektion	5 307 457.15	239 799.55	5 617 200.—	190 000.—
4 898 165.05	2 983 020.—	9. Landwirtschaftsdirektion	4 782 196.90	3 051 398.30	4 856 600.—	3 057 400.—
909 343.30	58 690.05	10. Forstdirektion	1 014 916.25	103 057.15	989 000.—	70 000.—
8 823 594.55	5 089 810.90	11. Direktion des Innern	9 573 081.65	5 478 904.15	8 963 900.—	4 786 067.—
		Zusätzliche Teuerungszulagen			630 000.—	
107 537 801.94	107 876 688.85		110 786 810.29	111 148 676.74	97 719 000.—	98 015 117.—
338 886.91		Vorschlag	361 866.45		296 117.—	
107 876 688.85	107 876 688.85		111 148 676.74	111 148 676.74	98 015 117.—	98 015 117.—

Uebersicht nach Sachgruppen

		1978 Fr.	1977 Fr.
EINNAHMEN			
100	Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.		
101/9	Kantonale Steuern	72 374 023.60	70 813 019.20
110/9	Gebühren	1 533 417.55	1 402 187.65
120/9	Patente	411 007.30	403 151.50
130/9	Taxen	4 762 101.40	4 164 488.65
140/9	Sporteln	229 702.15	191 839.05
150/9	Bussen und Kostenrechnungen	310 926.30	324 336.80
160/9	Anteile an eidgenössischen Steuern	5 729 252.05	6 954 759.85
		85 350 430.35	84 253 782.70
200	Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds		
201/9	Zinsen und Dividenden	2 981 762.74	2 704 264.80
210/9	Miet- und Pachtzinsen	47 334.85	47 914.—
240/9	Erträge aus Unternehmungen	1 575 109.—	1 554 969.—
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	5 700.—	7 280.—
		4 609 906.59	4 314 427.80
300	Andere Verwaltungseinnahmen		
301/9	Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen	2 113 118.95	1 872 769.20
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen	1 030 275.05	991 522.30
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	47 107.70	59 153.50
330/9	Erlös aus Verkäufen	177 702.45	77 918.50
		3 368 204.15	3 001 363.50
400	Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten		
401/9	Beiträge des Bundes	7 665 455.45	6 991 474.70
410/9	Beiträge der Gemeinden	3 765 417.50	2 957 678.60
420/39	Andere Beiträge	249 459.65	122 527.90
440/9	Verrechnungsposten	6 139 803.05	6 235 433.65
		17 820 135.65	16 307 114.85
		111 148 676.74	107 876 688.85

	1978 Fr.	1977 Fr.
AUSGABEN		
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9 Zinsaufwand	3 212 588.45	3 643 685.95
510/9 Tilgungen	22 205 869.40	21 470 944.75
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	1 853 298.15	3 365 243.20
540/9 Abschreibungen	5 000.—	2 999.—
	27 276 756.—	28 482 872.90
600 Personalaufwand		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	955 046.40	916 112.10
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	13 045 216.10	11 386 926.60
630/9 Arbeitslöhne	1 631 609.80	1 529 787.85
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	287 116.60	277 572.65
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	142 139.55	109 023.40
660/9 Versicherungsleistungen	3 113 011.40	1 867 894.70
670/9 Ruhegehälter an Beamte	313 513.45	339 978.80
680/9 Uebriger Personalaufwand	12 276.70	11 373.75
	19 499 930.—	16 438 669.85
700 Sachaufwand		
701/19 Kosten der Verwaltung	1 721 969.—	1 601 391.60
720/9 Militärwesen	741 301.40	906 930.30
730/9 Polizeiwesen	322 120.25	315 051.15
740/9 Strassenunterhalt	1 470 783.05	1 188 471.45
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	330 499.—	874 237.15
760/9 Erziehungswesen	463 563.75	411 081.85
770/9 Sanitätswesen	4 089 674.55	4 210 147.35
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	335 114.25	335 118.30
790/2 Hygiene der Umwelt	46 231.25	94 128.35
	9 521 256.50	9 936 557.50
800 Andere Verwaltungsaufgaben		
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	67 289.49	46 009.19
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	162 737.05	182 444.80
820 Revisionen	12 000.—	12 700.—
830 Warenvermittlung	—.—	—.—
840/9 Haftpflichtversicherung	137 430.05	110 454.10
	379 456.59	351 608.09
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	39 067.65	40 672.35
910/29 Beiträge an Gemeinden	35 542 885.45	34 968 291.50
930/49 Uebrige Beiträge	17 138 825.25	16 044 768.40
950/9 Verrechnungsposten	1 388 632.85	1 274 361.35
	54 109 411.20	52 328 093.60
	110 786 810.29	107 537 801.94

Rechnung 1977				Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung							
1. Verwaltungsvermögen							
	791 412.—	2013	Gerichtshausrenovation		208 587.—		400 000.—
	73 912.—	401	Bundesbeiträge		—.—		—.—
	17 500.—	420	Kostenanteil EV Glarus		—.—		—.—
	700 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.752		208 587.—		400 000.—
3 883 513.80	3 009 726.—	2014	Baukonto Kantonsschule	909 068.55	2 773 930.25	1 470 000.—	2 321 200.—
2 960 041.35		750	Bauausgaben	188 063.05		500 000.—	
923 472.45		501	Bauzinsen Konto 2.442	721 005.50		970 000.—	
	23 845.—	401	Bundesbeitrag		—.—		—.—
	300 000.—	410	Gemeindebeitrag GV Glarus		50 000.—		—.—
	2 685 881.—	440	Zuweisung Bausteuern Konto 2.510		2 723 930.25		2 321 200.—
37 101.—	37 100.—	2015	Haus Mercier	1 617.20	1 617.20	—.—	—.—
37 101.—		750	Bauausgaben	1 617.20		—.—	—.—
	37 100.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.759		1 617.20		—.—
6 392 100.65	2 451 092.—	2017	Neubau Gewerbliche Berufsschule	647 243.05	2 576 667.70	800 000.—	1 894 800.—
6 042 895.65		750	Bauausgaben	305 096.25		450 000.—	
349 205.—		501	Bauzinsen Konto 2.443	342 146.80		350 000.—	
	1 300 000.—	401	Bundesbeiträge		1 409 269.—		900 000.—
	1 151 092.—	440	Zuweisung Bausteuern Konto 2.510		1 167 398.70		994 800.—
99 590.20	30 000.—	2018	Kantonale Fischbrutanstalt	163 962.35	43 000.—	140 000.—	30 000.—
99 590.20		750	Bauausgaben	163 962.35		140 000.—	
	—.—	420	Beiträge Dritter		13 000.—		—.—
	30 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.510		30 000.—		30 000.—

Rechnung 1977			Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
263 629.75	158 549.—	3104 Kehrlichtverbrennungsanlage	—.—	711 711.—	—.—	—.—
263 629.75		750 Bauausgaben inkl. Zinsen	—.—		—.—	
	158 549.—	401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
	—.—	410 Gemeindebeiträge		711 711.—		—.—
366 972.30	406 696.15	3105 Verbauungen und Aufforstungen	241 408.70	303 439.10	565 000.—	541 600.—
16 424.15		780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	27 206.85		40 000.—	
322 048.15		910 Beiträge an Gemeinden	195 965.—		395 000.—	
28 500.—		930 Beiträge an Korporationen und Private	18 236.85		130 000.—	
	256 696.15	401 Bundesbeiträge		153 439.10		391 600.—
	150 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.511		150 000.—		150 000.—
2 643 636.—	2 640 626.—	3106 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	1 750 367.—	1 948 011.—	1 910 000.—	1 910 000.—
590 415.—		910 Beiträge an Gemeinden	174 582.—		180 000.—	
2 053 221.—		930 Beiträge an Korporationen und Private	1 575 785.—		1 730 000.—	
	1 420 626.—	401 Bundesbeiträge		948 011.—		1 110 000.—
	1 220 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510		1 000 000.—		800 000.—
441 967.—	437 485.—	3106.1 Wohnbausanierungen (Berg und Tal)	674 022.—	675 550.—	700 000.—	700 000.—
441 967.—		930.1 Beiträge an Private	674 022.—		700 000.—	
	195 405.—	401.1 Bundesbeiträge		283 230.—		320 000.—
	42 080.—	410.1 Gemeindebeiträge		92 320.—		80 000.—
	200 000.—	440.1 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511		300 000.—		300 000.—
508 910.20	484 855.90	3107 Waldwege und Waldstrassen	364 005.90	437 057.40	615 500.—	592 900.—
497 449.—		910 Beiträge an Gemeinden	221 621.55		472 500.—	
11 461.20		930 Beiträge an Korporationen und Private	142 384.35		143 000.—	
	234 855.90	401 Bundesbeiträge		137 057.40		342 900.—
	250 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.510		300 000.—		250 000.—
4 367 511.05	4 568 909.—	3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	1 799 798.45	2 012 895.—	1 800 000.—	1 500 000.—
4 367 511.05		910 Beiträge an Altersheime	1 799 798.45		1 800 000.—	
	3 068 909.—	401 Bundesbeiträge		87 895.—		500 000.—
		420 Andere Beiträge		425 000.—		
	1 500 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510		1 500 000.—		1 000 000.—

—.—	—.—	3109.1	Baubeitrag an Schwerstbehinderten-Wohnheim Schwanden	400 000.—	400 000.—	—.—	—.—
—.—	—.—	930.1	Kantonsbeitrag	400 000.—		—.—	—.—
	—.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.511		400 000.—		—.—
	22 800.—	3110	Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen		22 800.—		22 800.—
	22 800.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510		22 800.—		22 800.—
122 767.95	122 767.95	3400	Grundbuchvermessung	158 970.85	158 970.85	110 000.—	110 000.—
122 767.95		701	Kosten der Grundbuchvermessung	158 970.85		110 000.—	
	122 767.95	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.510		158 970.85		110 000.—
13 483 053.50	13 685 723.35			9 319 723.05	11 794 971.20	13 853 500.—	10 349 300.—

Zusammenzug der Investitionsrechnung

10 983 497.50	6 579 330.—	1. Verwaltungsvermögen	1 723 172.70	5 622 796.15	2 410 000.—	4 706 000.—
15 482 276.60	17 672 137.06	2. Zu tilgende Aufwendungen (Strassenbauten)	10 040 490.55	15 640 172.07	16 545 000.—	13 277 000.—
13 483 053.50	13 685 723.35	3. Uebrige zu tilgende Aufwendungen	9 319 723.05	11 794 971.20	13 853 500.—	10 349 300.—
39 948 827.60	37 937 190.41	Total Investitionsrechnung	21 083 386.30	33 057 939.42	32 808 500.—	28 332 300.—

Abschluss der Investitionsrechnung

	37 937 190.41	Total der Einnahmen		33 057 939.42		28 332 300.—
39 948 827.60		Total der Ausgaben	21 083 386.30		32 808 500.—	
	1) 2 011 637.19	Ueberschuss der Ausgaben				2) 4 476 200.—
39 948 827.60	39 948 827.60	Ueberschuss der Einnahmen	11 974 553.12	33 057 939.42	32 808 500.—	32 808 500.—

1) inkl. Netto-Ausgaben Gewässerschutz Fr. 1 838 036.95

2) inkl. Netto-Ausgaben Gewässerschutz Fr. 3 131 000.—

Rechnung 1977			Rechnung 1978		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		III. Gesamtrechnung				
		I. Laufende Rechnung				
		II. Investitionsrechnung				
		Ausgabenüberschuss				
		Einnahmenüberschuss				
107 537 801.94	107 876 688.85		110 786 810.29	111 148 676.74	97 719 000.—	98 015 117.—
39 948 827.60	37 937 190.41		21 083 386.30	33 057 939.42	32 808 500.—	28 332 300.—
	1) 1 672 750.28					2) 4 180 083.—
147 486 629.54	147 486 629.54		12 336 419.57			
			144 206 616.16	144 206 616.16	130 527 500.—	130 527 500.—
		1) inkl. Netto-Ausgaben Gewässerschutz		Fr. 1 838 036.95		
		2) inkl. Netto-Ausgaben Gewässerschutz		Fr. 3 131 000.—		

IV. Vermögensrechnung

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1978	Fr. 31. Dez. 1977
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassenkonto	9 707.55		
Postcheckkonti	2 167 895.88		
Bank	24 080 549.45	26 258 152.88	15 133 833.54
Hypothehen	12 000.—		
Obligationen	9 911 000.—		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK Baden	5 964 000.—		
Kraftwerke Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	1.—		
Swissair, nom. 113 750.—	106 150.—		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.—	1.—		
Zuckerfabrik Frauenfeld AG, nom. 10 000.—	1.—		
Heliswiss AG, nom. 5 000.—	1.—		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.—	35 000.—		
Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, nom. 2 500.—	1.—		
Sesselbahn Kerenzlerberg AG	30 000.—		
Anteilscheine:			
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft	1.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA, St. Gallen, nom. 10 000.—	5 000.—		
Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit	20 000.—	23 723 656.—	22 348 656.—
Dotationskapital Kantonalbank		22 000 000.—	22 000 000.—
Ertragsabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		5 371 814.15	4 316 032.65
Inventarvorräte		2 386 971.35	2 209 114.60
2. Verwaltungsvermögen			
Gerichtshaus	1.—		
Haus Mercier	1.—		
Neubau Kantonsschule	16 160 276.90		
Neubau Gewerbliche Berufsschule	6 624 237.44		
Kantonale Fischbrutanstalt	190 552.55		
Neue Telefonanlage	—.—	22 975 068.89	26 868 171.74
Uebertrag		102 715 664.27	92 875 809.53

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1978	Fr. 31. Dez. 1977
		102 715 664.27	92 875 809.53
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Uebertrag			
Baukonto Strassen und Brücken	/./ 1 522 450.99		
Baukonto Nationalstrasse N3	2 340 672.58		
Baukonto Sernftalstrasse	6 493 103.05		
Werkhof Biäsche	2.30		
Militärstrasse Elm-Wichlen	/./ 130 267.05		
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	— .50	7 181 060.39	12 780 741.91
Durnagelbachverbauungen	/./ 76 779.93		
Schulhausbauten	/./ 52 432.80		
Anlagen für sportliche Ausbildung	/./ 183 500.—		
Zivilschutzbauten	129 267.90		
Baubeiträge an Altersheime	1 566 931.10		
Baubeitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	18 000.—		
Forstliche Projekte	8 112.45		
Meliorationen	161 249.—		
Wohnbausanierungen	24 771.50		
Gewässerschutz	1 042 737.30	2 638 356.52	4 371 893.67
4. Konto Vor- und Rückschläge		— .—	— .—
		112 535 081.18	110 028 445.11
Passiven			
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	12 375 674.30		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	7 192 258.16		
Darlehen von Versicherungskassen	1 696 007.95		
Darlehen von Verwaltungen	498 232.25	21 762 172.66	22 218 621.56
Obligationen-Anleihe 1975		20 000 000.—	20 000 000.—
Darlehen von AHV Genf		7 550 000.—	10 050 000.—
Darlehen von SUVA, Luzern		7 000 000.—	7 000 000.—
2. Unverzinsliche Schulden			
Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, Kontokorrent	2 768 516.59		
Schuld an verschiedene Konti	43 651 463.66		
Rückstellung Staatssteuern	5 800 000.—		
Rückstellung für Ausbau Kehrrechtverbrennungsanlage	2 098 441.80	54 318 422.05	49 217 203.53
3. Konto Vor- und Rückschläge		1 904 486.47	1 542 620.02
		112 535 081.18	110 028 445.11

V. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1978	31. Dez. 1978
1. Fonds für Psychischkranke			2 904 155.95	
Zinsen		151 604.30		
Beiträge an Irrenversorgungen	90 350.—			
	90 350.—	151 604.30		
Zunahme	61 254.30		61 254.30	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>2 965 410.25</u>
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstumm- fürsorge			37 861.05	
Zinsen		1 167.50		
Zuwendungen	400.—			
	400.—	1 167.50		
Zunahme	767.50		767.50	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>38 628.55</u>
3. Krankenhausfonds			471 342.80	
Zinsen		13 836.65		
An Kantonsspital	50 000.—			
	50 000.—	13 836.65		
Abnahme		36 163.35	36 163.35	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>435 179.45</u>
4. Kantonaler Freibettenfonds			803 580.50	
Legate und Spenden		13 075.90		
Zinsen		28 696.35		
An das Kantonsspital	45 681.80			
	45 681.80	41 772.25		
Abnahme		3 909.55	3 909.55	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>799 670.95</u>
5. Brigitte-Kundert-Fonds			286 376.90	
Zinsen		8 877.70		
		8 877.70		
Zunahme	8 877.70		8 877.70	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>295 254.60</u>
6. Fonds für Radiumbehandlung			21 967.30	
Zinsen		681.—		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	681.—		
Zunahme	681.—		681.—	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>22 648.30</u>

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1978	31. Dez. 1978
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			83 387.85	
Zinsen		4 441.05		
Zuwendungen	3 691.50			
	3 691.50	4 441.05		
Zunahme	749.55		749.55	
Vermögen am 31. Dezember 1978				84 137.40
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			54 892.65	
Zinsen		1 664.45		
Beiträge	2 400.—			
	2 400.—	1 664.45		
Abnahme		735.55	735.55	
Vermögen am 31. Dezember 1978				54 157.10
9. Fonds für ein Erholungsheim			1 255 695.25	
Zinsen		48 788.—		
Beiträge	—.—			
	—.—	48 788.—		
Zunahme	48 788.—		48 788.—	
Vermögen am 31. Dezember 1978				1 304 483.25
10. Militärunterstützungsfonds			149 862.99	
Bussenanteile		2 870.—		
Zinsen		7 169.50		
Uebertrag auf Konto 3.250	—.—			
	—.—	10 039.50		
Zunahme	10 039.50		10 039.50	
Vermögen am 31. Dezember 1978				159 902.49
11. Arbeitslosenfürsorgefonds			9 899 121.95	
Zinsen		237 568.90		
Prämienzahlungen		1 785.80		
Ausgesteuertenhilfe	7 200.—			
Uebertrag auf:				
Haftungsreservefonds	656 616.40			
Fonds zur Entwicklung des Kantons	3 000 000.—			
	3 663 816.40	239 354.70		
Abnahme		3 424 461.70	3 424 461.70	
Vermögen am 31. Dezember 1978				6 474 660.25
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			—.—	
Einlage aus Arbeitslosenfürsorge		656 616.40		
Arbeitgeberbeiträge		1 810.90		
Rückerstattung Bund		154.20		
Zinsen		20 416.—		
		678 997.50		
Zunahme	678 997.50		678 997.50	
Vermögen am 31. Dezember 1978				678 997.50

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1978	31. Dez. 1978
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13. Landesarmenreservfonds			186 764.85	
Zinsen		5 789.70		
Uebertrag auf Konto 7.250	5 700.—			
	5 700.—	5 789.70		
Zunahme	89.70		89.70	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>186 854.55</u>
14. Jost-Kubli-Stiftung			23 684.50	
Zinsen		734.20		
1978er Rentenanteile	728.—			
	728.—	734.20		
Zunahme	6.20		6.20	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>23 690.70</u>
15. Elmer-Stiftung			4 654.46	
Zinsen		144.30		
Beiträge	—.—			
	—.—	144.30		
Zunahme	144.30		144.30	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>4 798.76</u>
16. Kantonaler Stipendienfonds			143 577.75	
Zinsen		7 175.95		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		91.—		
Stipendien	7 266.95			
	7 266.95	7 266.95		
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>143 577.75</u>
17. Marty'scher Stipendienfonds			450 384.05	
Stipendienrückzahlung		—.—		
Zinsen		13 960.90		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	13 000.—			
An die Stiftungskommission	234.—			
Inseratspesen	66.—			
	13 300.—	13 960.90		
Zunahme	660.90		660.90	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>451 044.95</u>

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	1. Jan. 1978	31. Dez. 1978
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung					32 973.45	
Zinsen			1 116.75			
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds			13 000.—			
An Stipendien	7 900.—					
	7 900.—		14 116.75			
Zunahme	6 216.75				6 216.75	
Vermögen am 31. Dezember 1978						<u>39 190.20</u>
19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus, gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen					171 753.05	
Zinsen			8 175.65			
Vergütungen	20 000.—					
	20 000.—		8 175.65			
Abnahme			11 824.35		11 824.35	
Vermögen am 31. Dezember 1978						<u>159 928.70</u>
20. Kadettenfonds					10 759.35	
Zinsen			333.55			
			333.55			
Zunahme	333.55				333.55	
Vermögen am 31. Dezember 1978						<u>11 092.90</u>
21. Aufforstungsfonds					291 646.80	
Entschädigung für Rodungsersatz			5 525.—			
Aufwendungen	1 390.—					
Zinsen			9 105.15			
	1 390.—		14 630.15			
Zunahme	13 240.15				13 240.15	
Vermögen am 31. Dezember 1978						<u>304 886.95</u>
22. Evangelischer Reservefonds					379 325.07	
Zinsen			20 485.05			
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	9 000.—					
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	2 000.—					
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—					
Konkordatsprüfungen	3 839.40					
	16 539.40		20 485.05			
Zunahme	3 945.65				3 945.65	
Vermögen am 31. Dezember 1978						<u>383 270.72</u>

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1978	31. Dez. 1978
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwaltung: Frau Maria Rosa Hofstetter, Niederurnen				
Bestand am 1. Januar 1978			34 381.40	
Einnahmen: Zinsen		1 568.45		
Ausgaben:				
Landeswallfahrt nach Maria Einsiedeln	867.10			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	850.—			
	1 717.10	1 568.45		
Abnahme		148.65	148.65	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>34 232.75</u>
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			529 212.55	
Zinsen		26 118.30		
Aufwendungen	18 988.70			
	18 988.70	26 118.30		
Zunahme	7 129.60		7 129.60	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>536 342.15</u>
25. A. Bremicker-Fonds			433 323.45	
Zinsen		17 371.65		
		17 371.65		
Zunahme	17 371.65		17 371.65	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>450 695.10</u>
26. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1978				<u>1 229 770.—</u>
Verwendbare Zinsen			236 517.35	
Zinsen 1978		56 901.05		
Testamentarische Leistungen	16 800.—			
Zuwendungen	—.—			
	16 800.—	56 901.05		
Zunahme	40 101.05		40 101.05	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>276 618.40</u>
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			127 461.15	
Zinsen		5 590.35		
		5 590.35		
Zunahme	5 590.35		5 590.35	
Vermögen am 31. Dezember 1978				<u>133 051.50</u>

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	1. Jan. 1978	31. Dez. 1978
28. Tierseuchenfonds					417 452.80	
Zinsen			13 221.—			
Viehsteuer			32 039.25			
Viehhandelspatente			5 010.—			
Verkehrsscheine			7 811.10			
Bundesbeiträge an Seuchenbekämpfung			46 534.—			
Beitrag Glarner Bienenfreunde			804.—			
Kantonsbeitrag			50 000.—			
Impfstoff und Untersuchungen	27 543.30					
Tierärzte	77 567.45					
An die Eidg. Staatskasse und interkantonales Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	710.—					
Verschiedenes	234.70					
Bekämpfung der Dasselfliege	4 029.40					
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	1 047.30					
Mithilfe bei Impfungen	6 295.—					
Tollwutbekämpfung	2 127.40					
	119 554.55	155 419.35				
Zunahme	35 864.80				35 864.80	
Vermögen am 31. Dezember 1978						453 317.60
29. Legat Frl. Rosa Hefti sel., Schwanden					170 574.15	
Zinsen			8 172.30			
			8 172.30			
Zunahme	8 172.30				8 172.30	
Vermögen am 31. Dezember 1978						178 746.45
30. Fremdenverkehrsfonds					67 813.35	
Zinsen			2 291.65			
80% der Wirtschaftspatente			65 497.20			
Zuwendungen für Verkehrswesen	53 275.45					
	53 275.45	67 788.85				
Zunahme	14 513.40				14 513.40	
Vermögen am 31. Dezember 1978						82 326.75
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus					43 472.80	
Zinsen			1 347.65			
Einlage aus 703.933.06			14 046.40			
			15 394.05			
Zunahme	15 394.05				15 394.05	
Vermögen am 31. Dezember 1978						58 866.85
32. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons					—.—	
Einlage aus Arbeitslosenfürsorgefonds			3 000 000.—			
Zinsen			93 000.—			
			3 093 000.—			
Zunahme	3 093 000.—				3 093 000.—	
Vermögen am 31. Dezember 1978						3 093 000.—

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere u.	Guthaben bei
	31. Dez. 1978	Bankguthaben	Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 965 410.25	2 724 000.—	241 410.25
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	38 628.55		38 628.55
3. Krankenhausfonds	435 179.45		435 179.45
4. Kantonaler Freibettenfonds	799 670.95	612 000.—	187 670.95
5. Brigitte-Kundert-Fonds	295 254.60		295 254.60
6. Fonds für Radiumbehandlung	22 648.30		22 648.30
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	84 137.40	37 000.—	47 137.40
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	54 157.10		54 157.10
9. Fonds für Erholungsheim	1 304 483.25	525 000.—	779 483.25
10. Militärunterstützungsfonds	159 902.49	80 000.—	79 902.49
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	6 474 660.25	2 560 000.—	3 914 660.25
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	678 997.50		678 997.50
13. Landesarmenreservefonds	186 854.55		186 854.55
14. Jost-Kubli-Stiftung	23 690.70		23 690.70
15. Elmer-Stiftung	4 798.76		4 798.76
16. Kantonaler Stipendienfonds	143 577.75	120 000.—	23 577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds	451 044.95		451 044.95
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	39 190.20		39 190.20
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	159 928.70	157 031.85	2 896.85
20. Kadettenfonds	11 092.90		11 092.90
21. Aufforstungsfonds	304 886.95		304 886.95
22. Evangelischer Reservefonds	383 270.72	303 626.67	79 644.05
23. Katholischer Diözesanfonds	34 232.75	34 232.75	
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	536 342.15	320 000.—	216 342.15
25. A. Bremicker-Fonds	450 695.10	269 550.—	181 145.10
26. Hans-Streiff-Stiftung	276 618.40	28 732.—	247 886.40
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	133 051.50	78 000.—	55 051.50
28. Viehkassafonds	453 317.60		453 317.60
29. Legat Rosa Hefti sel.	178 746.45	93 816.25	84 930.20
30. Fremdenverkehrsfonds	82 326.75		82 326.75
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	58 866.85		58 866.85
32. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3 093 000.—		3 093 000.—
	20 318 663.82	7 942 989.52	12 375 674.30

VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1977			14 824 243.30
Einnahmen			
Beiträge des Landes	488 954.35		
Beiträge der Kantonalbank	100 653.70		
Mitgliederbeiträge	281 882.90		
Zinsen	592 283.45		
Einkaufssummen	177 989.—		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	40 238.60	1 682 002.—	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	651 337.40		
Rückerstattungen	13 964.50		
Verschiedenes und Abschreibung an Immobilien	13 496.20	678 798.10	
Zuweisung an Deckungskapital			1 003 203.90
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1978			<u>15 827 447.20</u>
Bestehend in:			
Immobilien		395 000.—	
Obligationen, Fondsanlagen, Bankguthaben		13 600 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		1 819 754.95	
Ausstehende Einkaufssummen		12 692.25	
		<u>15 827 447.20</u>	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1977			3 860 876.35
Einzahlungen		1 085 187.30	
Rückzahlungen		301 033.60	
Zunahme			784 153.70
Verm. am 31. Dez. 1978 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>4 645 030.05</u>
3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten			
Bestand am 31. Dezember 1977			—.—
Einnahmen			
Prämien Kanton		47 460.—	
Prämien Versicherte		23 730.—	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	198 363.—		
Ausgleich aus laufender Rechnung	198 363.—	71 190.—	
		127 173.—	
	198 363.—	198 363.—	
Vermögen am 31. Dezember 1978			<u>—.—</u>

	Fr.	Fr.	Fr.
4. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1977			137 006.75
Einnahmen			
Landesbeitrag	100 000.—		
Zinsen	4 753.05		
Prämienanteile von Verwaltungen	12 702.30		
Rückvergütungen	37 083.75	154 539.10	
Ausgaben			
Renten	441.35		
Versicherungsprämien	104 008.10	104 449.45	
Vorschlag			50 089.65
Verm. am 31. Dez. 1978 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>187 096.40</u>

VII. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	Fr.
Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: B. Stüssi, Lehrer, Riedern			
Deckungskapital am 31. Dezember 1977			17 507 497.35
Einnahmen			
Zinsen	847 913.10		
Einzahlungen der Lehrkräfte	447 856.45		
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufmännischen Schule	444 609.75		
Einzahlungen des Kantons	545 531.20		
Beiträge der Teuerungszahlungen	235 660.15		
Gruppenversicherung	45 522.20		
Diverse Einnahmen	—.—		
	2 567 092.85		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	112 716.—	2 454 376.85	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	800 741.95		
Rückzahlungen	55 666.15		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	238 660.15		
Verwaltungs-Kosten, Drucksachen, Revision	20 954.40		
Verschiedene Ausgaben	40 099.25	1 156 121.90	
Vermehrung des Deckungskapitals			1 298 254.95
Deckungskapital am 31. Dezember 1978			18 805 752.30
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			17 008 972.60
Liegenschaften			1 460 000.—
Kontokorrentguthaben bei der GKB			232 902.95
Postcheckguthaben			69 673.15
Debitoren			37 663.45
			18 809 212.15
abzüglich Kreditoren			3 459.85
Deckungskapital am 31. Dezember 1978			18 805 752.30

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. Daniel Hefti

2. Jahresrechnung pro 1978 für den eidgenössischen
Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Betriebs-Rechnung

Einnahmen

Zinserträge	85 297.50
Prämien-Nachforderungen pro 1977	892.90
zurückgeforderte Arbeitslosenentschädigung	326.—
Verwaltungskosten zu Lasten des Trägers der kantonalen Arbeitslosenkasse	157.25
Die Einnahmen pro 1978 betragen	<u>86 673.65</u>

Ausgaben

Arbeitslosenentschädigungen	503 199.90
Verwaltungskosten	57 212.45
Die Ausgaben pro 1978 betragen	560 412.35
Die Einnahmen pro 1978 betragen	86 673.65
Ausgabenüberschuss	<u>473 738.70</u>

Kapital-Rechnung und -Ausweis

Das vorschussweise Kapital des eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung am 1. Januar 1978 betrug	2 084 575.30
abzüglich Ausgabenüberschuss pro 1978 (wie oben)	473 738.70

Das vorschussweise Kapital des eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung am 31. Dezember 1978 betrug	<u>1 610 836.60</u>
---	---------------------

welches sich wie folgt zusammensetzt:

Postcheckkonto	114 595.40
Kontokorrent bei der Glarner Kantonalbank Glarus	67.—
Kapital-Konto bei der Staatskasse des Kantons Glarus	1 496 007.95
ausstehende Verrechnungssteuer	8.—
Verwaltungskosten zu Lasten des Trägers der kantonalen Arbeitslosenkasse	157.25
Mobilien	1.—
Total wie oben	<u>1 610 836.60</u>

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1978

(1. Februar 1978 — 31. Januar 1979)

Konten des Landesausgleichs**Einnahmen**

AHV / IV / EO-Beiträge		17 433 759.34
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		15 528.10
AIV-Beiträge		1 119 442.25
		<u>18 568 729.69</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen		28 219 956.—
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen :		5 071 810.55
IV-Durchführungskosten		223 169.90
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige		1 134 233.30
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an: landwirtschaftliche Arbeitnehmer	13 393.20	
Bergbauern	404 702.—	418 095.20
AIV-Durchführungskosten		50 950.—
		<u>35 118 214.95</u>

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen		35 118 214.95
Die Einnahmen betragen		18 568 729.69
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		<u>16 549 485.26</u>

B. Verwaltungskosten

(1. Februar 1978 — 31. Januar 1979)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		377 357.21
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		336 109.10
vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)		49 001.55
Arbeitslosenversicherungsbeiträge		50 950.—
Durchführungskosten Familienausgleichskasse		50 064.45
Auflösung, Rückstellung, Investitionen 1977		40 000.—
übrige Einnahmen		22 869.50
		<u>926 351.81</u>

	Fr.
Ausgaben	
Personalaufwand	563 928.65
Sachaufwand	132 540.54
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	34 292.35
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	53 095.25
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	7 410.—
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	39 107.—
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	30 733.15
Rückstellungen Investitionen für techn. Einrichtungen 1978	40 000.—
	<u>901 106.94</u>
Abschlussresultat	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen	901 106.94
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	926 351.81
Vorschlag	<u>25 244.87</u>
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	593 004.60
Kassa und Postcheck	3 631 896.12
Abrechnungspflichtige	3 599 191.40
Kontokorrent-Rentendifferenzen	7 988.05
	<u>7 832 080.17</u>
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	6 602 841.68
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	113 536.—
Familienausgleichskasse (FAK)	524 139.83
Nicht zustellbare Auszahlungen (Renten)	4 151.—
Transitorische Passiven	23 847.—
Rückstellung	40 000.—
Reserven	473 319.79
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK	25 000.—
	<u>7 806 835.30</u>

	Fr.	Fr.
Abschlussresultat		
Die Aktiven betragen		7 832 080.17
Die Passiven betragen		7 806 835.30
Vorschlag in laufender Rechnung		<u>25 244.87</u>
 D. Stand der kasseneigenen Anlagen		
Vermögen am 31. Januar 1979		498 564.66
Vermögen am 1. Februar 1978		473 319.79
Vermögensvermehrung im Jahre 1978		<u>25 244.87</u>
 E. Vermögensausweis		
a) Finanzvermögen		
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kantons Glarus	498 232.25	
./. Fondsbeanspruchung	<u>30 592.94</u>	467 639.31
b) Sachvermögen		
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen		94 772.35
Gesamtes Kassenvermögen		<u>562 411.66</u>

ÜBERTRAGENE AUFGABEN**1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV**
(1. Januar 1978 — 31. Dezember 1978)

a) Betriebsrechnung

Auszahlungen im Gesamten		1 803 868.—
abzüglich 52% Bundesbeitrag		938 011.35
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		865 856.65
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		* 432 928.30
zu Lasten des Kantons		432 928.35

* Wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 144 309.45 zu Lasten d. Ortsgemeinden
sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 288 618.85 zu Lasten der Fürsorge-
gemeinden

b) Verwaltungskostenrechnung

Personalaufwand	34 647.20	
Sachaufwand	14 304.35	48 951.55

2. Unfallversicherung in der Landwirtschaft

Im Gesamten zu Lasten des Kantons		50.—
		49 001.55

3. Familienausgleichskasse

Einnahmen

FAK-Beiträge		4 765 236.31
Zinserträge		24 569.55
Total		4 789 805.86

Ausgaben

Kinderzulagen		3 655 310.40
Personal- und Sachaufwand laut Aufstellung vom 19.1.79		50 064.45
übriger Sachaufwand		33 835.15
Kursdifferenzen		99 000.—
Total		3 838 210.—

Abschlussergebnis

Einnahmen		4 789 805.86
Ausgaben		3 838 210.—
Reingewinn per 31. Januar 1979		951 595.86

Vermögen

Stand 1. Februar 1978		1 217 034.07
Vermögenszuwachs		951 595.86
Stand 1. Februar 1979		2 168 629.93

**Staatliche Mobiliarversicherung
des Kantons Glarus**

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1978**Einnahmen (Ertrag)**

	Fr.	Fr.
1. Vortrag aus dem Jahre 1977	14 196.70	
2. Mobiliarprämien	714 974.85	
3. Zinsen von Kapitalanlagen	140 253.50	
4. Vergütung Rückversicherung, NB/Inkasso	65 876.40	
5. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden, Nebenbranchen	129 235.60	
6. Prämien- und Schadenreserve, Rückversicherung	365 625.30	1 430 162.35

Ausgaben (Kosten)

1. Brandschäden 1978	113 420.10	
2. Elementarschäden 1978	116 024.80	
3. Schäden Nebenbranchen 1978	63 311.65	
4. Schatzungskosten	4 181.25	
5. Rückversicherungsprämien	231 493.20	
6. Drucksachen, Büromaterial, Propaganda	5 464.80	
7. Miete, Reinigung	5 245.85	
8. Unkosten Verwaltung	2 900.55	
9. Porti, Postcheckspesen	8 694.60	
10. Beiträge AHV, Vereinigung, BfB, BVD	6 392.45	
11. Bankspesen und Depotgebühren	2 715.85	
12. Stempelabgabe auf Versicherungskapital	36 546.95	
13. Verwaltungskosten	105 993.80	
14. Sporteln, Inkasso, Policen	102 890.35	
15. Beiträge für Feuerpolizei	38 333.40	
16. Abschreibung Renovation Hauptstrasse 8	3 607.10	
17. Prämien- und Schadenreserve/Rückversicherung	465 325.30	1 312 542.—

Die Einnahmen betragen	1 430 162.35	
Die Ausgaben betragen	1 312 542.—	
Rechnungsüberschuss	117 620.35	
zusammengesetzt aus Saldo vortrag 1977	14 196.70	
Reingewinn 1978	103 423.65	103 423.65

	Fr.	Fr.
Verwendung des Ueberschusses gemäss Artikel 20 des Gesetzes:		
Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	50 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	20 000.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	20 000.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	5 000.—	
Zuweisung an das Beitragskonto Feuerlöschwesen	5 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung	17 620.35	117 620.35
BILANZ per 31. Dezember 1978		
Aktiven		
Kasse	76.45	
Guthaben Postcheck	141 538.65	
Guthaben Glarner Kantonalbank	53 877.80	
Guthaben Ersparniskasse Engi	18 924.—	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	2 646 500.—	
Aktien, Anteilscheine usw.	40 005.—	
Darlehen an Gebäudeversicherung	260 000.—	
Hypotheken	140 000.—	
Immobilien	90 000.—	
Mobilien, Buchungsmaschinen	25 000.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	19 106.85	
Abrechnungskonto mit Gebäudeversicherung	159 069.30	
Guthaben Rückversicherung	69 988.65	
Guthaben verschiedene	2 979.65	
Unerledigte Schäden Rückversicherung	64 897.70	
Abrechnungskonto Bodenschadenversicherung	85 331.35	
Transitorische Aktiven	3 640.45	4 420 935.85
Passiven		
Prämienübertrag	278 324.95	
Schwebende Schäden Feuer	97 200.—	
Schwebende Schäden Elementar	91 700.—	
Schwebende Schäden Nebenbranchen	70 300.—	
Prämien- und Schadenreserve	300 845.30	
Rückstellung für Anschaffung und Renovation	50 000.—	
Rückstellung Reorganisation Computer	50 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 860 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	251 200.—	
Gewinnanteilfonds	251 200.—	
Eigene Feuerlöschreserve	51 300.—	
Beitragskonto Feuerlöschwesen	29 300.—	
Vorauszahlungen Prämien etc.	8 250.—	
Transitorische Passiven	13 695.25	
Saldo vortrag	17 620.35	4 420 935.85

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Verwalter: H. Jenny

RECHNUNG 1978**I. Betriebsrechnung der Versicherung****Einnahmen**

Zinsen netto 340 264.80

Ausgaben

1 Invalidenrenten 15 848.—

2. Altersrenten 427 200.—

3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien 54 705.65

4. Auszahlung Alterskapital 426 891.—

5. Verwaltungskosten 69 067.10

6. Depotgebühren 2 769.30

7. Porti und Postcheckspesen 7 691.80

8. Unkosten, Büromieten usw. 4 136.30

1 008 309.15**Abschlussergebnis**

Die Ausgaben betragen 1 008 309.15

Die Einnahmen betragen 340 264.80

Mehrausgaben 668 044.35**II. BILANZ per 31. Dezember 1978**

Wertschriften 6 059 000.—

Guthaben bei der Staatskasse 540 376.76

Postcheckguthaben 87 - 96 87 124.70

Deckungskapital bestehend aus 7 347 887.81

abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung 668 044.35

Technisches Deckungskapital per 31. Dezember 1978 6 679 843.46

Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke 431 658.—

Entnahme für Subventionen Altersheime 425 000.—

6 686 501.466 686 501.46

**Jahresrechnung 1978 der Bodenschadenversicherung
des Kantons Glarus**

Verwalter: H. Jenny

Einnahmen (Ertrag)

1. Landesbeitrag für 1978	33 142.65	
2. Guthaben Versicherungsprämien 1978	67 688.—	
3. Zinsen von Obligationen/Darlehen	48 067.—	148 897.65

Ausgaben (Aufwand)

1. Bodenschäden 1978	100 700.40	
2. Verwaltungskosten	35 331.35	
3. Büromaterialien	—.—	
4. Unkosten Taggelder	—.—	
5. Postcheckspesen 87 - 9591	339.75	
6. Depotgebühren und Bankspesen	974.10	
7. Prämienbezugskosten	6 320.—	143 665.60

Die Einnahmen betragen		148 897.65
Die Ausgaben betragen		143 665.60
Rechnungsüberschuss		5 232.05

Bilanz per 31. Dezember 1978
Aktiven

Postcheckkonto 87 - 9591		63 758.70
Obligationen		963 000.—
Glarner Kantonalbank, Kontokorrent		13 745.—
Guthaben Versicherungsprämien pro 1978		67 688.—
Darlehen an die Gebäudeversicherung		150 000.—
Guthaben Verrechnungssteuer 1978		2 951.—
Abrechnungskonto Gebäudeversicherung		110 741.65
		<u>1 371 884.35</u>

Passiven

Schwebende Schäden 1970—1978		96 494.40
Schuld an Mobiliarversicherung am 31. Dezember 1978		85 331.35
Reservefonds 1. Januar 1978	1 184 826.55	
Zuweisung Ueberschuss 1978	5 232.05	
Reservefonds 31. Dezember 1978		1 190 058.60
		<u>1 371 884.35</u>

Gebäudeversicherung des Kantons Glarus

Verwalter: H. Jenny

RECHNUNG 1978**Einnahmen (Ertrag)**

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Guthaben Versicherungsprämien 1978 abzüglich Prämienübertrag		2 522 941.05	
2. Zinsen von Hypotheken, Obligationen, Liegenschaften und Verkäufen netto		305 355.35	
3. Vergütung des Rückversicherers für Brandschäden	386 928.15		
für Elementarschäden	47 334.60	434 262.75	
4. Schadenanteil der Rückversicherung auf unerledigte Schäden		1 025 013.40	
5. Feuerlöschbeiträge der privaten Versicherungsgesellschaften		96 230.20	
6. Feuerlöschbeiträge, Kurse, Subventionen Staatliche Mobilversicherung und Rückversicherung		75 530.15	4 459 332.90

Ausgaben (Kosten)

1. Brandschäden 1978		144 160.70	
2. Elementarschäden 1978		226 741.85	
3. Eidg. Stempelabgabe auf Prämien		129 496.30	
4. Rückversicherungsprämien Feuer, Elementar Grossrisiken und Erdbeben		928 511.30	
5. Verwaltungskosten		134 490.05	
6. Gebäude- und Schadensschätzungskosten		68 123.—	
7. Unkosten, Delegationen		14 530.80	
8. Bürokosten, Miete etc.		10 519.30	
9. Gesetzesrevision und Gutachten		15 253.30	
10. Abrechnung AHV		6 076.40	
11. Entschädigungen Prämieinzug, Gemeindefunktionäre		133 121.45	
12. Drucksachen, Büromaterial usw.		6 297.25	
13. Beiträge an Vereinigung, BfB, BVD und Fachverbände		8 177.75	
14. Bank- und Postcheckspesen		4 758.42	
15. Subventionen Dach- und Wandbeläge		15 626.35	
16. Subventionen Kaminumbauten inkl. Taggelder		74 476.20	
17. Subventionen Feuerwehrmaterial Gemeinden		137 069.95	
18. Feuerwehrbeiträge, Versicherung, Kurse etc.		54 092.95	
19. Anteil an Feuerschaukosten		53 080.60	
20. Anteil an Nachtwächterkosten		1 600.—	
21. Subventionen Wasserversorgung, Hydranten usw., zugesicherte Beiträge 1978		201 117.—	
Uebertrag		2 367 320.92	

VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.	
JAHRESERGEBNIS 1978			
Erfolgsrechnung			
Zinsertrag		17 582 822.79	
Zinsaufwand		17 382 682.55	
Zinsensaldo		200 140.24	
Ertrag des Wechselportefeuilles		57 607.47	
Kommissionen und Depotgebühren		1 935 395.46	
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		172 882.35	
Wertschriftenertrag		6 603 586.37	
Ertrag der dauernden Beteiligungen		40 352.95	
Couponsbetrag		83 208.02	
Bruttogewinn		9 093 172.86	
Verwaltungskosten und Beiträge	4 674 233.89		
Abschreibung auf Bank-Immobilien	250 000.—		
Abschreibung auf andern Liegenschaften	100 000.—		
Abschreibung auf Wertschriften	300 000.—		
Rückstellung für Renovationen an Agentur-Gebäuden	200 000.—		
Rückstellung für Kreditrisiken	650 000.—	6 174 233.89	
Betriebsgewinn		2 918 938.97	
Liegenschaftsertrag		189 474.45	
Unternehmungs-Reingewinn		3 108 413.42	
Gewinnvortrag des Vorjahres		58 113.23	
Verfügbarer Reingewinn		3 166 526.65	
Verwendung des Reingewinnes			
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 22 000 000.—		1 245 000.—	
Einlage in den Reservefonds		560 000.—	
Ablieferung an den Kanton		1 300 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung		61 526.65	
		3 166 526.65	

BILANZ per 31. Dezember 1978

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kassa, Giro- und Postcheck-Guthaben	15 423 864.55	
Banken-Debitoren auf Sicht	6 378 804.79	
Banken-Debitoren auf Zeit	86 150 000.—	
Wechsel	1 805 448.62	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	3 854 086.44	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	29 115 057.50	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	11 913 000.—	
Feste Darlehen mit Deckung	37 830 420.05	
Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	31 505 981.15	
Hypothekaranlagen	279 994 859.19	
Wertschriften	167 573 458.92	
Dauernde Beteiligungen	559 827.—	
Bank-Immobilien	2 475 000.—	
Andere Liegenschaften	2 000 000.—	
Sonstige Aktiven	11 883 547.48	
Banken-Kreditoren auf Sicht		1 814 970.25
Banken-Kreditoren auf Zeit		70 900 000.—
Kreditoren auf Sicht		54 914 545.15
Kreditoren auf Zeit		25 900 000.—
Spareinlagen		462 763 915.44
Depositen		23 557 165.06
Pfandbriefdarlehen		2 900 000.—
Sonstige Passiven		13 696 233.14
Dotationskapital		22 000 000.—
Reservefonds		9 955 000.—
Gewinnvortrag		61 526.65
	<u>688 463 355.69</u>	<u>688 463 355.69</u>
Kautionen	5 599 708.—	5 599 708.—
Treuhandkonten	882 120.—	882 120.—
Devisen-Termingeschäfte	2 591 385.—	2 591 385.—
Einzahlungsverpflichtungen auf Aktiven		373 700.—
Ausland-Aktiven	12 482 889.47	
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1978	49 930	
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1977	49 277	
Zunahme pro 1978	<u>653</u>	

IX. Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus im Jahre 1978

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Personalkosten	9 976 790.50	
Medizinischer Bedarf	1 215 386.31	
Lebensmittel	504 846.48	
Haushaltaufwand	396 078.18	
Immobilien und Mobilien: Ersatz, Unterhalt, Reparaturen	612 865.86	
Energie und Wasser	334 634.05	
Büro- und Verwaltungsspesen	226 003.70	
Versicherungsprämien und übriger Betriebsaufwand	121 929.85	
Pflegetaxen		7 066 616.—
Honoraranteile der Patienten		796 792.10
Medizinische Nebenleistungen		50 149.80
Erträge aus ambulanten Behandlungen		1 361 128.58
Uebrige Erträge aus Leistungen für Patienten		91 973.90
Miet- und Kapitalzinsertrag		45 242.20
Uebrige Erlöse aus Leistungen für Personal und Dritte		279 227.35
	13 388 534.93	9 691 129.93
Betriebsdefizit 1978		3 697 405.—
	13 388 534.93	13 388 534.93
BILANZ per 31. Dezember 1978	Aktiven	Passiven
Kassa	12 489.55	
Postcheck	200 713.08	
Bank	664 757.35	
Patientendebitoren	1 528 781.25	
Warenvorräte	687 014.40	
Transitorische Aktiven	85 679.95	
Betriebseinrichtungen	1.—	
Wertschriften	818 520.35	
Reisemarken	2 000.—	
Verrechnungssteuerguthaben	12 962.—	
Lieferantenkreditoren		586 006.91
Depositen		731 469.70
Rückstellungen		225 987.61
Fonds		149 135.51
Transitorische Passiven		12 546.10
Betriebsvermögen		2 307 773.10
	4 012 918.93	4 012 918.93

X. Abschluss der Staatsrechnung 1978

I. Ueberblick über die Gesamtrechnung 1978

Die Gesamtrechnung 1978 schliesst mit einem **Einnahmenüberschuss** von Fr. 12 336 419.57 ab. In diesem Betrag ist der Fehlbetrag im Vorschusskonto «Gewässerschutz» bereits berücksichtigt.

Im Vergleich zum Voranschlag 1978 und zur Staatsrechnung 1977 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1978 zu	
	1977	1978	1978	R 1977	B 1978
I. Laufende Rechnung					
Aufwand	107 537 802	97 719 000	110 786 810	3 249 008	13 067 810
Ertrag	107 876 689	98 015 117	111 148 676	3 271 987	13 133 559
Ertragsüberschuss	338 887	296 117	361 866	22 979	65 749
II. Investitionsrechnung *)					
Ausgaben	39 948 827	32 808 500	21 083 386	— 18 865 441	— 11 725 114
Einnahmen	37 937 190	28 332 300	33 057 939	— 4 879 251	+ 4 725 639
Mehr-Ausgaben	2 011 637	4 476 200	—	—	—
Mehr-Einnahmen	—	—	11 974 553	+ 13 986 190	+ 16 450 753
III. Gesamtrechnung					
Ausgaben	147 486 629	130 527 500	131 870 196	— 15 616 433	+ 1 342 696
Einnahmen	145 813 879	126 347 417	144 206 615	— 1 607 264	+ 17 859 198
Mehr-Ausgaben	1 672 750	4 180 083	—	—	—
Mehr-Einnahmen	—	—	12 336 419	+ 14 009 169	+ 16 516 502

*) Investitionsrechnung 1977: inkl. Fehlbetrag im Konto Gewässerschutz 1 838 036.95

Budget 1978: inkl. Fehlbetrag im Konto Gewässerschutz 3 131 000.—

Rechnung 1978: inkl. Fehlbetrag im Konto Gewässerschutz 273 950.—

Die Gesamtrechnung 1978 schliesst somit gegenüber der Rechnung 1977 um rund 14 Mio Franken und gegenüber dem Voranschlag 1978 um rund 16.5 Mio Franken **besser** ab.

Unter Berücksichtigung der von Landrat und Regierungsrat beschlossenen **Nachkredite** in der Höhe von Fr. 1 338 781.— ergeben sich für die Gesamtrechnung folgende Abweichungen:

Gesamtrechnung	Budget	Rechnung	Abweichung
	1978	1978	Fr.
Gesamtausgaben laut Budget	130 527 500		
Nachkredite	1 338 781		
Budgetkredite total	131 866 281	131 870 196	+ 3 915
Gesamteinnahmen	126 347 417	144 206 615	+ 17 859 198
Ergebnis laut Budget inkl. Nachkredite:			
Ausgabenüberschuss	5 518 864		
Ergebnis laut Rechnung:			
Mehreinnahmen		12 336 419	+ 17 855 283

Unter Einbezug der beschlossenen Nachkredite schliesst die Jahresrechnung 1978 gegenüber dem Voranschlag somit um rund 17.8 Mio Franken besser ab. (Im Vorjahr betrug der Einnahmenüberschuss in der Gesamtrechnung gegenüber dem Budget (inkl. Nachtragskredite 1977) rund 12.5 Mio Franken.)

Bei den Umsatzzahlen der laufenden Rechnung ist zu beachten, dass in diesen Beträgen auch die Gemeindeanteile an den Steuereinnahmen des Kantons enthalten sind. Steigen die Steuereinnahmen, erhöhen sich auch die Umsatzzahlen bei den Gesamtausgaben (prozentuale Anteile der Gemeinden an der Staatssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Grundstückgewinnsteuer).

Art. 1, Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz enthält den Grundsatz und die Vorschrift, dass ein **Schuldenüberschuss des Staates abzutragen** und das Vermögen den Aufgaben entsprechend zu mehren ist. Der Abschluss der Staatsrechnung 1978 entspricht dieser gesetzlichen Vorschrift — trägt er doch dazu bei, die Hoch- und Tiefbauschuld des Staates (kantonale Schulgebäude, Strassenbauten usw.) sowie die aktivierten Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte weiter abzutragen.

So erfreulich an sich der Gesamtabschluss 1978 zu werten ist, darf er indessen nicht zu falschen Schlussfolgerungen Anlass geben. Ein Vergleich der budgetierten Investitionsausgaben mit den per Ende 1978 abgerechneten Bauten zeigt eindeutig, dass verschiedene budgetierte Bauvorhaben im Jahre 1978 noch nicht oder nur zum Teil zur Ausführung und Abrechnung gelangten. **Ausgabenverschiebungen** sind jedoch keine echten Einsparungen, da sie die Rechnungen der kommenden Jahre belasten werden.

II. Laufende Rechnung 1978 (Ordentliche Verwaltungsrechnung)

Die Laufende Rechnung 1978 schliesst nach Vornahme der budgetierten und zusätzlichen Abschreibungen und Tilgungen mit einem **Vorschlag** (Ertragsüberschuss) von Fr. 361 866.45 ab.

Die Verbesserung gegenüber dem Rechnungsergebnis 1977 beträgt rund Fr. 22 979.- und gegenüber dem Voranschlag 1978 rund Fr. 65 749.—. Die gegenüber dem Voranschlag zusätzlich vorgenommenen Abschreibungen und Tilgungen belaufen sich auf rund 7.1 Mio Franken.

Gründe für den besseren Rechnungsabschluss

1. Steuerertrag 1978

Tabelle 1 vermittelt eine Uebersicht über die im Jahre 1978 vereinnahmten und abgerechneten Steuern im Vergleich zum Jahresertrag 1977 und zum Voranschlag.

Tabelle 1

Steuereinnahmen	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1978 zu	
	1977	1978	1978	R 1977	B 1978
1. Steuern a/Einkommen und Vermögen					
Vermögens- und Kapitalsteuern	9 370 740	8 600 000	9 819 293	448 553	1 219 293
Einkommen und Reinertrag	52 306 357	45 000 000	52 875 773	569 416	7 875 773
Total	61 677 097	53 600 000	62 695 066	1 017 969	9 095 066
Domizilges. Kapitalsteuern	1 518 245	1 500 000	2 122 757	604 512	622 757
Nach- und Strafsteuern	70 476	20 000	152 318	81 842	132 318
Verzugszinsen	5 792	—	6 633	841	6 633
Total Einkommen und Vermögen	63 271 610	55 120 000	64 976 774	1 705 164	9 856 774
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1 373 580	1 000 000	1 278 102	— 95 478	278 102
Grundstückgewinnsteuer	1 025 329	600 000	864 342	— 160 987	264 342
Total	2 398 909	1 600 000	2 142 444	— 256 465	542 444
Bausteuern (6% + 10%)	3 836 973	3 316 000	3 891 329	54 356	575 329
Gewässerschutz-Steuer 2%	1 185 343	1 072 000	1 232 688	47 345	160 688
Total	5 022 316	4 388 000	5 124 017	101 701	736 017
Total Steuern auf Einkommen und Vermögen	70 692 835	61 108 000	72 243 235	1 550 400	11 135 235
./. Gemeindeanteile	28 916 714	25 015 000	29 342 690	425 976	4 327 690
TOTAL NETTO KANTON	41 776 121	36 093 000	42 900 545	1 124 424	6 807 545
2. Aufwandsteuern					
Billettsteuern	125 974	110 000	137 422	11 448	27 422
Motorfahrzeugsteuern	3 129 832	3 200 000	3 318 691	188 859	118 691
Hundesteuern	99 385	90 000	98 440	— 945	8 440
TOTAL	3 355 191	3 400 000	3 554 553	199 362	154 553

1.1. Steuern auf Einkommen und Vermögen

Während der Kantonsanteil an den kantonalen Steuern um rund 1.1 Mio Franken über dem Vorjahresergebnis liegt, übersteigt er die Budgetzahlen um rund 6.8 Mio Franken. Dieses Ergebnis kommt nicht überraschend, nachdem bereits der Steuerertrag 1977 um rund 8.8 Mio Franken über dem Voranschlag 1977 lag und die Steuern 1978 auf den gleichen Bemessungsgrundlagen (1975/76) beruhen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Budgetierung des mutmasslichen Steuerertrages 1978 die Steuereinnahmen des Jahres 1977 noch nicht vorlagen und der Budgetbetrag 1978 unter Berücksichtigung eines rezessionsbedingten Minderertrages auf der Basis des Steuereinganges 1976 geschätzt werden musste.

Wenn auch der Steuerertrag bei den kantonalen Steuern insgesamt um rund 1.1 Mio Franken über dem Ergebnis 1977 liegt, so vermag er nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die **steuerlichen Zuwachsraten im zweiten Jahr** einer Steuerperiode in den letzten Jahren wesentlich zurückgegangen sind, was der nachstehenden Zahlenreihe zu entnehmen ist:

Mehrertrag im 2. Jahr einer Veranlagungsperiode

	Fr.	%
1972	2 055 469	9.92
1974	2 658 369	8.96
1976	1 783 773	4.81
1978	1 135 872	2.71

Bei den **Einkommens- und Reinertragssteuern** stammt der Zuwachs zu zwei Dritteln vom Steuerertrag der natürlichen Personen und zu einem Drittel von den juristischen Personen. Trotz dieses Zuwachses liegt aber der Reingewinnsteuerertrag 1978 der juristischen Personen immer noch rund 1.8 Mio Franken unter dem Steuerertrag des Jahres 1976.

Bei den **Kapitalsteuern der Domizilgesellschaften** ist der Zuwachs weitgehend auf Nachbezüge 1977 und früherer Jahre zurückzuführen.

Bei den **Erbschafts- und Schenkungssteuern** sowie **Grundstückgewinnsteuern** liegt der Steuerertrag 1978 um rund Fr. 256 000.— unter dem Ergebnis 1977. Gegenüber dem Voranschlag ergab sich ein Zuwachs von rund Fr. 542 000.—.

Die Erträge der **kantonalen Bausteuern** und des **Gewässerschutzzuschlages** laufen parallel mit der Staatssteuer bzw. Erbschafts- und Schenkungssteuer, da sie als Zuschlag zu diesen Steuern erhoben werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Steuerertrag der kantonalen Steuern annähernd mit dem Jahresergebnis 1977 übereinstimmt, wenn zwei ausserordentlich hohe einmalige Liquidationsgewinnsteuern ausgeklammert werden.

1.2. Aufwandsteuern

Die Aufwandsteuern 1978 übersteigen das Ergebnis 1977 um rund Fr. 199 000.— und die Budgetzahlen um rund Fr. 154 000.—, was zur Hauptsache auf den Mehrertrag der Motorfahrzeugsteuern zurückzuführen ist.

2. Kantonsanteile an Bundessteuern und -Einnahmen

Ueber die Abweichungen der Kantonsanteile an den Bundessteuern und -Einnahmen gibt nachstehende Uebersicht Auskunft:

Anteile an:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1978 zu	
	1977	1978	1978	R 1977	B 1978
Wehrsteuer	5 500 000	4 400 000	4 400 000	— 1 100 000	—
Stempelsteuer	596 591	570 000	587 817	— 8 774	17 817
Verrechnungssteuer	788 536	620 000	680 970	— 107 566	60 970
	6 885 127	5 590 000	5 668 787	— 1 216 340	78 787
Militärpflichtersatz	69 632	50 000	60 465	— 9 167	10 465
Alkoholmonopol	841 019	700 000	779 980	— 61 039	79 980
Reingewinn Nationalbank	30 524	30 000	30 524	—	524
Total Erträge	7 826 302	6 370 000	6 539 756	— 1 286 546	+ 169 756

Bei den Kantonsanteilen liegt der Gesamtertrag 1978 um rund 1.3 Mio Franken unter dem Vorjahresertrag, was im wesentlichen auf den Wehrsteuerminderanteil zurückzuführen ist. Aber auch der Anteil an der Verrechnungssteuer liegt mit rund Fr. 107 000.— doch wesentlich unter dem Ertrag 1977.

Gegenüber dem Voranschlag ist bei den Kantonsanteilen ein Zuwachs von rund Fr. 170 000.— zu verzeichnen.

3. Regalien und Patenteinnahmen

Zum positiven Ergebnis der Staatsrechnung 1978 haben auch die Mehrerträge aus Regalien und Patenteinnahmen beigetragen.

Erträge	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1978 zu	
	1977	1978	1978	R 1977	B 1978
Salzregal	164 969	140 000	185 109	20 140	45 109
Wasserwerkregal	702 795	680 000	1 206 634	503 839	526 634
Jagdregal	183 556	180 000	180 384	— 3 172	384
Fischereiregal	101 713	105 000	107 982	6 269	2 982
Total Regalien	1 153 033	1 105 000	1 680 109	527 076	575 109
Handelsreisendenpatente	6 358	7 000	6 094	— 264	906
Hausier- und Ausverkaufpatente	26 347	20 000	25 345	— 1 002	5 345
Marktpatente	6 918	7 000	9 330	2 412	2 330
Wirtschaftspatente	78 258	75 000	81 871	3 613	6 871
Bruttoerträge total	1 270 914	1 214 000	1 802 749	531 835	588 749

Der wesentliche Mehrertrag 1978 gegenüber dem Vorjahr und dem Budget 1978 ist auf den Ertrag der **Wasserwerksteuern** zurückzuführen.

4. Kapitalerträge

Ueber die Vermögens- und Kapitalerträge gibt nachstehende Uebersicht Auskunft:

Erträge aus:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1978 zu	
	1977	1978	1978	R 1977	B 1978
Wertschriften					
Aktien usw.	1 623 270	1 500 000	1 617 263	— 6 007	117 263
Zins von Dotationskapital	1 075 000	1 307 500	1 245 000	170 000	62 500
Zins von Zweckverband	—	—	112 866	112 866	112 866
Verzugszinsen	5 792	—	6 633	841	6 633
Total	2 704 062	2 807 500	2 981 762	277 700	174 262
Miet- und Pachtzinsen	47 913	35 000	47 335	— 578	12 335
Gewinnanteil GKB	1 300 000	1 200 000	1 300 000	—	100 000
Strombezugsrecht KLL	90 000	90 000	90 000	—	—
Bussen	324 336	300 000	304 755	— 19 581	4 755
Leistung Lohnausgleich	62 788	45 000	84 710	21 922	39 710
Gesamterträge	4 529 099	4 477 500	4 808 562	279 463	331 062

Die Mehrerträge gegenüber Rechnung 1977 und Voranschlag 1978 resultieren zur Hauptsache vom höheren Wertschriftenertrag, vom Zins vom Dotationskapital GKB und insbesondere vom ausserordentlichen Zinsertrag des Zweckverbandes KVA. Der Anteil am Reingewinn der Glarner Kantonalbank verblieb auf der Vorjahreshöhe.

5. Gebühren

Bei den Erträgen aus Gebühren sind folgende Zuwachsraten zu verzeichnen:

Gebührenerträge	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1978 zu	
	1977	1978	1978	R 1977	B 1978
Gerichtskanzlei	122 038	130 000	148 274	26 236	18 274
Handelsregister	152 546	140 000	137 778	— 14 768	2 222
Lotterieggebühren	28 328	28 000	28 429	101	429
Pass- und Fremdenpolizei	174 277	140 000	167 921	— 6 356	27 921
Schiffahrtskontrolle	7 250	38 500	40 308	33 058	1 808
Motorfahrzeugtaxen und Gebühren	441 163	400 000	478 693	37 530	78 693
Fahrradtaxen	232 476	250 000	236 775	4 299	13 225
Konzessionsgebühren	30 265	500	64 402	34 137	63 902
Grundbuchgebühren	567 793	450 000	615 084	47 291	165 084
Kanzleigebühren Grundbuchamt	69 801	40 000	73 671	3 870	33 671
Total Gebührenerträge	1 825 937	1 617 000	1 991 335	165 398	374 335

6. Uebrige Erträge

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1978 zu	
	1977	1978	1978	R 1977	B 1978
Ablösungssumme für Strassenübernahme des Kantons	—	—	209 000	209 000	209 000
Benzinzollanteil	1 137 328	1 500 000	1 322 455	185 127	— 177 545
Total	1 137 328	1 500 000	1 531 455	394 127	31 455

Ermittlung und Verwendung des Ertragsüberschusses

In **Tabelle 2** werden den Bruttoerträgen die Nettoausgaben gegenübergestellt. Die Gliederung der Ausgaben folgt dem Aufbau der Laufenden Rechnung (Allgemeine Verwaltung inkl. Gerichtswesen und anschliessend direktionsweise Aufstellung der Nettoausgaben).

Tabelle 2

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1978 zu	
	1977	1978	1978	R 1977	B 1978
I. Erträge (brutto)					
Steuern a/Einkommen und Vermögen	41 776 121	36 093 000	42 900 545	1 124 424	6 807 545
Aufwandsteuern	3 355 191	3 400 000	3 554 553	199 362	154 553
Anteile an Bundeseinnahmen	7 826 302	6 370 000	6 539 756	— 1 286 546	169 756
Regalien und Patente	1 270 914	1 214 000	1 802 749	531 835	588 749
Vermögenserträge	4 529 099	4 477 500	4 808 562	279 463	331 062
Gebühren	1 825 937	1 617 000	1 991 335	165 398	374 335
Uebrige Erträge	1 137 328	1 500 000	1 531 455	394 127	31 455
Total Erträge	61 720 892	54 671 500	63 128 955	1 408 063	8 457 455
II. Netto-Aufwand der Direktionen					
1. Allgemeine Verwaltung	4 208 018	4 295 800	4 399 988	191 970	104 188
2. Finanzdirektion	3 759 817	3 413 600	4 984 169	1 224 352	1 570 569
3. Militärdirektion	935 126	860 300	772 485	— 162 641	— 87 815
4. Polizeidirektion	2 335 228	2 485 100	2 549 737	214 509	64 637
5. Baudirektion	3 940 513	5 280 000	4 427 907	487 394	— 852 093
6. Erziehungsdirektion	12 978 340	12 924 700	13 721 150	742 810	796 450
7. Fürsorgedirektion	142 231	392 650	322 744	180 513	— 69 906
8. Sanitätsdirektion	5 374 092	5 537 200	5 205 079	— 169 013	— 332 121
9. Landwirtschaftsdirektion	571 730	766 400	506 438	— 65 292	— 259 962
10. Forstdirektion	450 653	519 000	461 859	11 206	— 57 141
11. Direktion des Innern	5 212 393	5 367 833	5 562 912	350 519	195 079
Zusätzliche Teuerungszulage	—	630 000	—	—	— 630 000
Total Aufwand	39 908 141	42 472 583	42 914 468	3 006 327	441 885
III. Ertragsüberschuss	21 812 751	12 198 917	20 214 487	— 1 598 264	+ 8 015 570
IV. Verwendung					
Abschreibungen, Tilgungen					
a) Hochbauten	5 279 073	4 006 000	4 931 533	— 347 540	+ 925 533
b) Strassenbauten	7 728 880	2 892 000	7 938 498	+ 209 618	+ 5 046 498
Total a/ eigenen Investitionen	13 007 953	6 898 000	12 870 031	— 137 922	+ 5 972 031
c) aktiv. Staatsbeiträge	6 965 911	— 004 800	6 982 590	+ 16 679	+ 1 977 790
Total Abschreibungen und Tilgungen	19 973 864	11 902 800	19 852 621	— 121 243	+ 7 949 821
Einlage in Reservefonds	1 500 000	—	—	— 1 500 000	—
TOTAL	21 473 864	11 902 800	19 852 621	— 1 621 243	+ 7 949 821
Uebertrag auf Konto Vor- und Rückschläge *)	338 887	296 117	361 866	+ 22 979	+ 65 749
ERTRAGSÜBERSCHUSS TOTAL	21 812 751	12 198 917	20 214 487	— 1 598 262	+ 8 015 570

*) Entspricht dem Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung nach Vornahme der Abschreibungen und Tilgungen.

— Brutto-Erträge

Die Staatsrechnung 1978 weist bei den Steuern, Anteilen an Bundessteuern und -Einnahmen, Regalien und Patenten, Vermögenserträgen, Gebühren und übrigen Erträgen gegenüber dem Vorjahr einen Mehrertrag von rund 1.4 Mio Franken auf, obwohl bei den Kantonsanteilen an den Bundessteuern ein Minderanteil von rund 1.3 Mio Franken in die Rechnung aufgenommen werden musste. Gegenüber dem Budget ergab sich dagegen ein Mehrertrag von rund 8.5 Mio Franken, wovon rund 6.8 Mio Franken (rund 80.5%) auf die Steuern auf dem Einkommen und Vermögen von natürlichen und juristischen Personen entfallen.

- Die **Netto-Ausgaben** 1978 liegen um rund 3 Mio Franken über dem Vorjahresaufwand. Gegenüber dem Budget beträgt die Zunahme rund Fr. 441 800.—

Der verhältnismässig hohe Ausgabenzuwachs 1978 zu 1977 (rund 7.5%) beruht weitgehend auf einmaligen, ausserordentlichen Ausgaben wie:

rund Fr. 630 000.— Erhöhung der Teuerungszulagen,

rund Fr. 964 000.— Nachzahlung der Umschuldungsbeiträge für die Sparversicherung,

rund Fr. 300 000.— Kantonale Gewerbliche Berufsschule / Umstellung der Rechnung vom Schuljahr auf das Kalenderjahr. Die Rechnung 1978 umfasst den Zeitraum vom 1. April 1977 bis 31. Dezember 1978 (1³/₄ Schuljahre).

Ohne diese ausserordentlichen Ausgaben beträgt der Ausgabenzuwachs rund 1.1 Mio Franken oder rund 2.78%.

- Der **Ertragsüberschuss 1978** liegt um rund 1.6 Mio Franken unter dem Vorjahresergebnis. Gegenüber dem Vorschlag ist dagegen eine Verbesserung von rund 8 Mio Franken zu verzeichnen, was vollumfänglich auf die Ertragssteigerung zurückzuführen ist.

- Die **Abschreibungen und Tilgungen** konnten auf der Vorjahreshöhe (rund 19.9 Mio Franken) gehalten werden, wodurch die Abschreibungs- und Tilgungsbestände vorübergehend wesentlich gesenkt werden konnten. Eine weitere Erhöhung der Staatssteuerreserve (Vorjahr 1.5 Mio Franken) konnte indessen nicht mehr vorgenommen werden.

Details zu den Abschreibungen, Tilgungen und Rückstellungen zu Lasten der laufenden Rechnung

In Tabelle 3 werden die zu Lasten der Laufenden Rechnung 1978 vorgenommenen Abschreibungen und Tilgungen (buchmässige Ausgaben) einzeln aufgeführt.

Tabelle 3	Abschreibungen und Tilgungen				
	Rechnung 1977	Budget 1978	Rechnung 1978	Abweichungen R 1978 zu R 1977 B 1978	
I. Staatseigene Investitionen					
1. Hochbauten und Einrichtungen					
Gerichtshaus	700 000	400 000	208 587	— 491 413	— 191 413
Kantonsschule	2 685 881	2 321 200	2 723 930	+ 38 049	+ 402 730
Haus Mercier	37 100	—	1 617	— 35 483	+ 1 617
Haus Brigitte Kundert	—	—	—	—	—
Gewerbliche Berufsschule	1 151 092	994 800	1 167 399	+ 16 307	+ 172 599
Fischbrutanstalt	30 000	30 000	30 000	—	—
Telefonanlage Rathaus	260 000	60 000	—	— 260 000	— 60 000
Zivilschutzanlage Kanton	415 000	200 000	800 000	+ 385 000	+ 600 000
Total	5 279 073	4 006 000	4 931 533	— 347 540	+ 925 533
2. Strassenbauten					
Baukonto Strassen und Brücken	3 638 880	2 602 000	3 404 397	— 234 483	+ 802 397
Nationalstrasse N3	1 800 000	—	2 400 000	+ 600 000	+ 2 400 000
Werkhof Biäsche	140 000	40 000	79 053	— 60 947	+ 39 053
Mobiliar und Einrichtungen	50 000	50 000	50 000	—	—
Fahrzeuge und Geräte	600 000	200 000	200 000	— 400 000	—
Sernftalstrasse	1 500 000	—	1 800 000	+ 300 000	+ 1 800 000
Lawinenverbauung Sernftalstrasse	—	—	5 048	+ 5 048	+ 5 048
Total	7 728 880	2 892 000	7 938 498	+ 209 618	+ 5 046 498
Gesamttotal staatseigene Investitionen	13 007 953	6 898 000	12 870 031	— 137 922	+ 5 972 031
II. Investitionsbeiträge (aktivierte)					
Durnagelbachverbauungen	500 000	100 000	200 000	— 300 000	+ 100 000
Schulhausbauten	1 100 000	500 000	800 000	— 300 000	+ 300 000
Sportanlagen	700 000	500 000	500 000	— 200 000	—
Maurerausbildungszentrum	—	—	218 131	+ 218 131	+ 218 131
Zivilschutzanlagen Gemeinden	15 000	200 000	200 000	+ 185 000	—
Gewässerschutz	1 185 343	1 072 000	1 232 688	+ 47 345	+ 160 688
Kehrichtverbrennungsanlage	—	—	—	—	—
Verbauungen und Aufforstungen	150 000	150 000	150 000	—	—
Meliorationen und landw. Hochbauten	1 220 000	800 000	1 000 000	— 220 000	+ 200 000
Wohnbausanierung Berg und Tal	200 000	300 000	300 000	+ 100 000	—
Waldwege und Waldstrassen	250 000	250 000	300 000	+ 50 000	+ 50 000
Alterswohnheime	1 500 000	1 000 000	1 500 000	—	+ 500 000
Schwerstbeh.-Wohnheim Schwanden	—	—	400 000	+ 400 000	+ 400 000
Tiermehlfabrik Ostschweiz	22 800	22 800	22 800	—	—
Grundbuchvermessung	122 768	110 000	158 971	+ 36 203	+ 48 971
Total	6 965 911	5 004 800	6 982 590	+ 16 679	+ 1 977 790
III. Total Tilgungen	19 973 864	11 902 800	19 852 621	— 121 243	+ 7 949 821
IV. Einlage in Steuerreservfonds	1 500 000	—	—	— 1 500 000	—
V. Total Abschreibungen, Tilgungen und Rückstellungen	21 473 864	11 902 800	19 852 621	— 1 621 243	+ 7 949 821

III. Investitionsrechnung 1978

In der Investitionsrechnung werden die Ausgaben und Einnahmen für die staatseigenen Investitionen und auch die Staatsbeiträge an die Investitionen der Gemeinden und Dritten eingestellt.

Tabelle 4 vermittelt eine Uebersicht über die im Jahre 1978 abgerechneten Investitionen und Investitionsbeiträge.

Tabelle 4	Ausgaben inkl. Bauzinsen	Eingehende Beiträge Dritter	Restkosten Kanton (Kol. 1—2)	Eigen- finanzierung (Tilgung)	Minder- ausgaben (Kol. 3—4)
	1	2	3	4	5
I. Staatseigene Investitionen					
1. Hochbauten und Einrichtungen					
Gerichtshaus	—	—	—	208 587	— 208 587
Kantonsschule	909 068	50 000	859 068	2 723 930	— 1 864 862
Haus Mercier	1 617	—	1 617	1 617	—
Haus Brigitte Kundert	—	—	—	—	—
Gewerbliche Berufsschule	647 243	1 409 269	— 762 026	1 167 399	— 1 929 425
Fischbrutanstalt	163 962	13 000	150 962	30 000	— 120 962
Telefonanlage Rathaus	1 282	18 994	— 17 712	—	— 17 712
Zivilschutzanlage Kanton	1 293 822	600 753	693 069	800 000	— 106 931
Total	3 016 994	2 092 016	924 978	4 931 533	— 4 006 555
2. Strassenbauten					
Baukonto Strassen und Brücken	4 869 012	3 115 240	1 753 772	3 404 397	— 1 650 625
Nationalstrasse N3	4 067 873	3 778 036	289 837	2 400 000	— 2 110 163
Werkhof Biäsche	69 475	—	69 475	329 053	— 259 578
Militärstrasse Elm-Wichlen	68 260	—	68 260	—	— 68 260
Sernftalstrasse	960 822	808 397	152 425	1 800 000	— 1 647 575
Lawinenverb. Sernftalstrasse	5 048	—	5 048	5 048	—
Total	10 040 490	7 701 673	2 338 817	7 938 498	— 5 599 681
Total staatseigene Investitionen	13 057 484	9 793 689	3 263 795	12 870 031	— 9 606 236
II. Investitionsbeiträge					
Durnagelbachverbauungen	—	—	—	200 000	— 200 000
Schulhausbauten	230 496	—	230 496	800 000	— 569 504
Sportanlagen	16 500	—	16 500	500 000	— 483 500
Maurerausbildungszentrum	436 262	218 131	218 131	218 131	—
Zivilschutzanlagen Gemeinden	491 315	354 834	136 481	200 000	— 63 519
Gewässerschutz	1 462 755	—	1 462 755	1 232 688	— 230 067
Kehrichtverbrennungsanlage	—	711 711	— 711 711	—	— 711 711
Verbauungen und Aufforstungen	241 409	153 439	87 970	150 000	— 62 030
Meliorationen und landw. Hochbauten	1 750 367	948 011	802 356	1 000 000	— 197 644
Wohnbausanierung Berg und Tal	674 022	375 550	298 472	300 000	— 1 528
Waldwege und Waldstrassen	364 006	137 058	226 948	300 000	— 73 052
Alterswohnheime	1 799 799	512 895	1 286 904	1 500 000	— 213 096
Schwerstbeh.-Wohnheim Schwanden	400 000	—	400 000	400 000	—
Tiermehlfabrik Ostschweiz	—	—	—	22 800	— 22 800
Grundbuchvermessung	158 971	—	158 971	158 971	—
Total	8 025 902	3 411 629	4 614 273	6 982 590	— 2 368 317
III. Gesamttotal staatseigene Investitionen und Investitions-Beiträge	21 083 386	13 205 318	7 878 068	19 852 621	— 11 974 553

— **Insgesamt** wurden für Investitionen und Investitionsbeiträge rund 21 Mio Franken ausgegeben. Hievon konnten durch eingehende Beiträge rund 13.2 Mio Franken finanziert werden. Für den Kanton ergab sich somit eine **Netto-belastung** von rund 7.8 Mio Franken, die aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung beglichen wurde.

Der für die Finanzierung der Investitionsausgaben 1978 nicht benötigte Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung (rund 11.97 Mio Franken) wurde für Abschreibungen und Tilgungen der aktivierten Aufwendungen verwendet.

— Nachdem bei den **staatlichen Hochbauten** (Kantonsschule und Gewerbliche Berufsschule) im Jahre 1978 nur noch kleinere Beträge für Bauausgaben zur Auszahlung gelangten, konnte der kantonale Bausteuerertrag 1978 zur Hauptsache für die Verzinsung und Abschreibung der Bauschulden verwendet werden.

— Für die **Strassenbauten** wurden im Jahre 1978 insgesamt rund 10 Mio Franken verausgabt (Vorjahr rund 15.5 Mio Franken). Nach Abzug der Bundesbeiträge in der Höhe von rund 7.7 Mio Franken verblieben dem Kanton **Restkosten** in der Höhe von rund **2.3 Mio Franken**. Aus den zweckgebundenen Einnahmen für die Strassenfinanzierung (Benzinzollanteil, Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen) standen im Jahre 1978 — nach Abzug der Strassenunterhaltskosten — rund 2 Mio Franken zur Finanzierung der **Strassenbaukosten** zur Verfügung. Die ungedeckten Strassenbaukosten von rund 0.3 Mio Franken wurden durch die zusätzlichen Tilgungen zu Lasten des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 1978 gedeckt. Vom gesamten Tilgungsbetrag von rund 7.9 Mio Franken entfallen somit Fr. 1 983 167.— auf den Ueberschuss der zweckgebundenen Einnahmen und rund Fr. 5 955 331.— auf den allgemeinen Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 1978.

Die **Strassenbauschuld** konnte somit per Ende 1978 im Ausmass des Einnahmenüberschusses von rund 5.6 Mio Franken reduziert werden, was im Hinblick auf die zu erwartenden Baukosten — insbesondere im Sektor Nationalstrasse — unbedingt notwendig ist.

Insgesamt konnten die Tilgungs- und Abschreibungsbestände für **staatseigene Investitionen** (Hoch- und Tiefbau) im Jahre 1978 um rund 9.6 Mio Franken gesenkt werden (Vorjahr Erhöhung um rund 2.5 Mio Franken).

— Im Jahre 1978 erreichten die **Staatsbeiträge an Investitionen der Gemeinden und Dritten** ein Ausmass von rund 8 Mio Franken (Vorjahr rund 12.3 Mio Franken). Nach Abzug der Bundesbeiträge und Leistungen Dritter verblieben dem Kanton rund 4.6 Mio Franken. Von diesen Restkosten entfallen rund 1.46 Mio Franken auf **Gewässerschutzbeiträge** und rund 3.15 Mio Franken auf die **übrigen Staatsbeiträge**. Zur Finanzierung der Gewässerschutzbeiträge standen aus der Gewässerschutzsteuer rund 1.23 Mio Franken zur Verfügung. Der Restbetrag von rund 0.23 Mio Franken wurde dem «Vorschusskonto Gewässerschutz» belastet, das per Ende 1978 einen Schuldbestand von rund 1 Mio Franken aufweist.

Die **übrigen Staatsbeiträge** in der Höhe von rund 3.15 Mio Franken wurden zu Lasten des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung finanziert. Darüberhinaus gestattete es der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung, auf den aktivierten Staatsbeiträgen noch Tilgungen in der Höhe von rund 2.6 Mio Franken vorzunehmen.

Gesamthaft ergibt sich für die Investitionsrechnung 1978 folgende **Abrechnung**:

— Investitionsausgaben 1978 total	Fr. 21 083 386.—
— Eingehende Subventionen	Fr. 13 205 318.—
— Nettokosten des Kantons	Fr. 7 878 068.—
— Verfügbare Einnahmen (Tilg. LR)	Fr. 19 852 621.—
— Einnahmenüberschuss 1978	Fr. 11 974 553.—

Der Einnahmenüberschuss wurde zur Tilgung der in den Vorjahren aktivierten Investitionen und Investitionsbeiträge verwendet. Um diesen Betrag konnten die Bauschulden per Ende 1978 reduziert werden.

Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung 1978 zum Voranschlag 1978

Tabelle 5 vermittelt eine Uebersicht über die Abweichungen zwischen der Rechnung 1978 und dem Voranschlag.

Tabelle 5	Ausgaben 1978			Einnahmen 1978		
	Budget *	Rechnung	+ / —	Budget *	Rechnung	+ / —
I. Staatseigene Investitionen						
1. Hochbauten und Einrichtungen						
Gerichtshaus	—	—	—	400 000	208 587	— 191 413
Kantonsschule	1 470 000	909 068	— 560 932	2 321 200	2 773 930	+ 452 730
Haus Mercier	—	1 617	+ 1 617	—	1 617	+ 1 617
Gewerbl. Berufssch.	800 000	647 243	— 152 757	1 894 800	2 576 668	+ 681 868
Fischbrutanstalt	140 000	163 962	+ 23 962	30 000	43 000	+ 13 000
Telefonanl. Rathaus	—	1 282	+ 1 282	60 000	18 994	— 41 006
Zivilschutzanl. Kt.	1 500 000	1 293 822	— 206 178	1 400 000	1 400 753	+ 753
Total	3 910 000	3 016 994	— 893 006	6 106 000	7 023 549	+ 917 549
2. Strassenbauten						
Baukto. Str. u. Br.	7 455 000	4 869 012	— 2 585 988	5 537 000	6 519 637	+ 982 637
Nationalstrasse N3	7 120 000	4 067 873	— 3 052 127	6 500 000	6 178 036	— 321 964
Werkhof Biäsche	70 000	69 475	— 525	290 000	329 053	+ 39 053
Militärstr. Elm-W.	—	68 260	+ 68 260	—	—	—
Sernftalstrasse	1 900 000	960 822	— 939 178	950 000	2 608 397	+ 1 658 397
Lawinenverbauung Sernftalstrasse	—	5 048	+ 5 048	—	5 048	+ 5 048
Total	16 545 000	10 040 490	— 6 504 510	13 277 000	15 640 171	+ 2 363 171
Gesamttotal staatselgene Investitionen	20 455 000	13 057 484	— 7 397 516	19 383 000	22 663 720	+ 3 280 720
II. Investitionsbeiträge (aktivierte)						
Durnagelbachverb.	—	—	—	100 000	200 000	+ 100 000
Schulhausbauten	850 000	230 496	— 619 504	500 000	800 000	+ 300 000
Sportanlagen	—	16 500	+ 16 500	500 000	500 000	—
Maurerausb.-Zentr.	—	436 262	+ 436 262	—	436 262	+ 436 262
Zivilsch.-Anl. Gem.	1 600 000	491 315	— 1 108 685	1 400 000	554 834	— 845 166
Gewässerschutz	4 203 000	1 462 755	— 2 740 245	1 072 000	1 232 688	+ 160 688
Kehrrichtverbr.-Anl.	—	—	—	—	711 711	+ 711 711
Verb. u. Aufforstg.	565 000	241 409	— 323 591	541 600	303 439	— 238 161
Mel. und Idw. Hochb.	1 910 000	1 750 367	— 159 633	1 910 000	1 948 011	+ 38 011
Wohnbausan. B. u. T.	700 000	674 022	— 25 978	700 000	675 550	— 24 450
Waldw. u. Waldstr.	615 500	364 006	— 251 494	592 900	437 058	— 155 842
Alterswohnheime	1 800 000	1 799 799	— 201	1 500 000	2 012 895	+ 512 895
Schwerstbeh.-Whm.	—	400 000	+ 400 000	—	400 000	+ 400 000
Tiermehlfabrik Otschweiz	—	—	—	22 800	22 800	—
Grundbuchverm.	110 000	158 971	+ 48 971	110 000	158 971	+ 48 971
Total aktivierte Investitionsbeiträge	12 353 500	8 025 902	— 4 327 598	8 949 300	10 394 219	+ 1 444 919
Total Ausgaben bzw. Einnahmen	32 808 500	21 083 386	— 11 725 114	28 332 300	33 057 939	+ 4 725 639

*) ohne Berücksichtigung der Nachkredite

— Bei den staatseigenen Investitionen für **Hochbauten und Einrichtungen** mussten die bewilligten Zahlungskredite (Budgetkredite) nicht in vollem Umfang beansprucht werden. Die **Minderausgaben** belaufen sich auf rund Franken 893 000.—. Die kassen- und buchmässigen **Einnahmen** (Abschreibungen) **übersteigen** hingegen die Budgetbeträge um rund Fr. 917 500.—, wozu der höhere Bausteuerertrag wesentlich beigetragen hat.

— Im Sektor **Strassenbau** blieben die Ausgaben 1978 um rund 6.5 Mio Franken u n t e r den Budgetzahlen, was zur Hauptsache auf Verschiebungen im Ausbauprogramm zurückzuführen ist. Aufgrund dieser Verschiebungen sind auch die Bundesbeiträge um rund 2.7 Mio Franken geringer ausgefallen. Die **Nettobaukosten des Kantons** blieben bei rund 2.3 Mio Franken um rund 3.8 Mio Franken u n t e r den Budgetzahlen.

Die **Einnahmen** der Strassenbaurechnung 1978 übersteigen andererseits die Budgetzahlen um rund 5 Mio Franken, was einerseits auf den höheren Tilgungsbetrag aus zweckgebundenen Einnahmen (rund 0.3 Mio Franken) und andererseits auf die zusätzlichen Tilgungen zu Lasten des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung (rund 4.7 Mio Franken) zurückzuführen ist.

Insgesamt blieben die **Ausgaben für staatseigene Investitionen** um rund 7.4 Mio Franken u n t e r den Budgetkrediten, während andererseits die kassen- und buchmässigen **Einnahmen** (Abschreibungen und Tilgungen) den Voranschlag um rund 3.3 Mio Franken **übersteigen**.

— Bei den **Staatsbeiträgen an die Investitionen der Gemeinden und Dritten** liegen die **Ausgaben** ebenfalls um rund 4.3 Mio Franken u n t e r den Budgetkrediten. Andererseits übersteigen die kassen- und buchmässigen **Einnahmen** die Budgetzahlen um rund 1.4 Mio Franken, was einerseits auf höhere Tilgungen und andererseits auf den Mehrertrag bei der Gewässerschutzsteuer sowie auf die Rückerstattung des Zweckverbandes KVA zurückzuführen ist.

— Gesamthaft blieben die Investitions**ausgaben** 1978 um rund 11.7 Mio Franken u n t e r dem Voranschlag, was zur Hauptsache auf **Verschiebungen** der Bauten zurückzuführen ist.

Bei den **Einnahmen** ergibt sich gegenüber dem Budget ein **Mehrertrag** von rund 4.7 Mio Franken.

Die Investitionsrechnung 1978 schliesst somit gegenüber dem Budget um rund 16.4 Mio Franken **besser** ab.

IV. Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände, Rückstellungen und Staatssteuerreserve

Tabelle 6 vermittelt eine Uebersicht über die Bestandesveränderungen im Jahre 1978 bei den verschiedenen Abschreibungs- und Tilgungskonten, Rückstellungen und Reserven.

Tabelle 6	Tilgungsbestand			+ / - Rechnung 1978	Bestand Rechnung 31. Dez. 1978
	Rechnung 31. Dez. 1975	Rechnung 31. Dez. 1976	Rechnung 31. Dez. 1977		
I. Staatseigene Investitionen					
1. Hochbauten und Einrichtungen					
Gerichtshaus	1 477 133	1 000 000	208 588	— 208 587	1
Kantonsschule	12 478 804	17 151 350	18 025 138	— 1 864 862	16 160 276
Haus Mercier	137 693	—	1	—	1
Haus Brigitte Kundert	100 000	—	—	—	—
Gewerbliche Berufsschule	2 157 410	4 612 653	8 553 662	— 1 929 425	6 624 237
Fischbrutanstalt	—	—	69 590	+ 120 962	190 552
Telefonanlage Rathaus	—	— 300 000	11 192	— 17 712	— 6 520
Zivilschutzanlage Kanton	—	—	287 065	— 106 931	180 134
Total	16 351 040	22 464 003	27 155 236	— 4 006 555	23 148 681
2. Strassenbauten					
Baukonto Strassen und Brücken	2 774 476	369 328	128 174	— 1 650 625	— 1 522 451
Nationalstrasse N3	5 944 365	5 681 058	4 450 835	— 2 110 163	2 340 672
Werkhof Biäsche	1 290 486	1 019 579	259 579	— 259 578	1
Militärstrasse Elm-Wichlen	9 148	— 258 433	— 198 527	+ 68 260	— 130 267
Sernftalstrasse	7 622 523	8 159 068	8 140 678	— 1 647 575	6 493 103
Lawinenverbauungen Sernftalstr.	—	—	—	—	—
Total	17 640 998	14 970 600	12 780 739	— 5 599 681	7 181 058
Total staatseigene Investitionen	33 992 038	37 434 603	39 935 975	— 9 606 236	30 329 739
II. Staatsbeiträge (aktivierte)					
Durnagelbachverbauungen	697 970	597 970	123 220	— 200 000	— 76 780
Schulhausbauten	1 298 071	1 416 471	487 071	— 569 504	— 82 433
Sportanlagen	—	1 000 000	300 000	— 483 500	— 183 500
Maurerausbildungszentrum	—	—	—	—	—
Zivilschutzanlagen Gemeinden	—	108 980	12 653	— 63 519	— 50 866
Gewässerschutz	— 4 977 518	— 1 025 367	812 670	+ 230 067	1 042 737
Verbauungen und Aufforstungen	— 148 750	— 117 075	— 156 799	— 62 030	— 218 829
Meliorationen und landw. Hochbauten	—	355 883	358 893	— 197 644	161 249
Wohnbausanierung Berg und Tal	—	21 817	26 299	— 1 528	24 771
Waldwege und Waldstrassen	203 925	275 939	299 993	— 73 052	226 941
Alterswohnheime	1 003 617	1 981 425	1 780 027	— 213 096	1 566 931
Schwerstbeh.-Wohnheim Schwanden	—	—	—	—	—
Tiermehlfabrik Ostschweiz	86 400	63 600	40 800	— 22 800	18 000
Grundbuchvermessung	—	—	—	—	—
Total	— 1 836 285	4 679 643	4 084 827	— 1 656 606	2 428 221
III. GESAMTTOTAL	32 155 753	42 114 246	44 020 246	— 11 262 842	32 757 960
IV. Rücklagen und Reserven					
Kehrichtverbrennungsanlage	1 771 705	1 491 811	1 386 730	+ 711 711	2 098 441
Staatssteuer-Reserve	1 600 000	4 300 000	5 800 000	—	5 800 000
Total	3 371 705	5 791 811	7 186 730	+ 711 711	7 898 441

— Staatseigene Hochbauten

Die aktivierten «Renovationskosten Gerichtsgebäude» konnten per Ende 1978 endlich ganz abgeschrieben werden. Die beiden Baukonten «Kantonsschule» und «Gewerbliche Berufsschule» weisen zusammen per Ende 1978 noch einen Abschreibungsbestand von rund 22.8 Mio Franken auf (Vorjahresende 26.5 Mio Franken). Die Verzinsung und Abschreibung dieser Bauschuld erfolgt zu Lasten der kantonalen Bausteuer.

— Staatseigene Strassenbauten

Die kantonale Strassenbauschuld konnte im Jahre 1978 aus bereits erwähnten Gründen um rund 5.6 Mio Franken auf rund 7.2 Mio Franken abgetragen werden.

Insgesamt haben die **Abschreibungs- und Tilgungsbestände für staatseigene Investitionen** im Jahre 1978 eine Reduktion von rund 9.6 Mio Franken erfahren und stehen somit noch mit einem Bestand von rund 30.3 Mio Franken zu Buch.

— Aktivierte Staatsbeiträge

Bei den aktivierten Staatsbeiträgen ergeben sich folgende Bestandesveränderungen:

	Tilgungsbestand per		+ / —
	31. Dez. 1977	31. Dez. 1978	
Durnagelbachverbauung	123 220	—	— 123 220
Schulhausbauten	487 071	—	— 487 071
Sportanlagen	300 000	—	— 300 000
Zivilschutzanlagen Gemeinden	12 653	—	— 12 653
Gewässerschutzbeiträge	812 670	1 042 737	+ 230 067
Meliorationen / landwirtschaftliche Hochbauten	358 893	161 249	— 197 644
Wohnbausanierung	26 299	24 771	— 1 528
Waldwege und Waldstrassen	299 993	226 941	— 73 052
Alterswohnheime	1 780 027	1 566 931	— 213 096
Tiermehlfabrik Ostschweiz	40 800	18 000	— 22 800
Total	4 241 626	3 040 629	— 1 200 997

Mit Ausnahme der aktivierten Staatsbeiträge für Gewässerschutz konnten die Tilgungskonti im Jahre 1978 voll oder teilweise abgetragen werden.

— Gesamthaft ergeben sich folgende Bestandesveränderungen:

	Tilgungsbestand per		Abnahme
	31. Dez. 1977	31. Dez. 1978	
Staatliche Hochbauten	27 155 236	23 148 681	— 4 006 555
Staatliche Strassenbauten	12 780 739	7 181 058	— 5 599 681
Staatseigene Bauten total	39 935 975	30 329 739	— 9 606 236
Investitionsbeiträge	4 241 626	3 040 629	— 1 200 997
Tilgungsbestände total	44 177 601	33 370 368	— 10 807 233

Die relativ grosse Abnahme der Tilgungsbestände ist neben den zusätzlichen Abschreibungen zu Lasten des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung zur Hauptsache auf die Verschiebung verschiedener Bauvorhaben zurückzuführen. Die nicht ausgeführten Bauten werden daher die Rechnung des Jahres 1979 und ff belasten.

— Bei den Rückstellungen für laufende Verpflichtungen (zugesicherte Staatsbeiträge) ergeben sich im Jahre 1978 folgende Bestandesveränderungen:

	Rückstellungsbestände		Erhöhung
	31. Dez. 1977	31. Dez. 1978	
Durnagelbachverbauung	—	76 780	76 780
Schulhausbauten	—	82 433	82 433
Sportanlagen SFG	—	183 500	183 500
Zivilschutzanlagen der Gemeinden	—	50 866	50 866
Verbauungen und Aufforstungen	156 799	218 829	62 030
Total	156 799	612 408	455 609

Unter Berücksichtigung der zugesicherten Staatsbeiträge sind obige Rückstellungen als eher bescheiden zu bewerten.

— Rücklage und Staatssteuerreserve

	Bestand per		Erhöhung
	31. Dez. 1977	31. Dez. 1978	
Kehrichtverbrennungsanlage (zweiter Ofen)	1 386 730	2 098 441	711 711
Staatssteuerreserve	5 800 000	5 800 000	—
Total	7 186 730	7 898 441	711 711

Die Erhöhung der Rücklage für den zweiten Ofen der KVA wurde zu Lasten der Rückvergütung der KVA vorgenommen.

Zusammenfassend ergibt sich:

— Abnahme der Tilgungskonti	Fr. 10 807 233.—
— Erhöhung der Rückstellungen	Fr. 455 609.—
— Erhöhung der Rücklage KVA	Fr. 711 711.—
Total	Fr. 11 974 553.—

(= Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung)

V. Schlussbemerkungen**1. Ungedeckte Staatsschuld**

Die ungedeckte Staatsschuld, die darüber Auskunft gibt, in welchem Ausmass die Fremdgelder (Schulden an Dritte) die realisierbaren Aktiven (Finanzvermögen) übersteigen und über einen längeren Zeitraum hinweg als Tendenzweiser für die finanzielle Entwicklung des Kantons dient, konnte im Jahre 1978 von rund 20.1 Mio Franken auf rund 4.6 Mio Franken gesenkt werden. Diese Reduktion war zur Hauptsache nur deshalb möglich, weil verschiedene Budgetkredite im Jahre 1978 nur zum Teil beansprucht werden mussten (Verschiebungen insbesondere im Sektor Strassenwesen).

2. Stand der Verpflichtungskredite

Gemäss Art. 30, Abs. 3 Finanzhaushaltgesetz hat der Regierungsrat bei der Ablage der Staatsrechnung den Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Ueber die von der Landsgemeinde, vom Landrat und Regierungsrat beschlossenen und zugesicherten Kredite (Beiträge) gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Beschlossene und zugesicherte Kredite	
inkl. Nationalstrasse bis 31.12.1978	655.6 Mio Franken
Anteil Bund und Dritte	— 524.3 Mio Franken
Netto-Anteil Kanton	131.3 Mio Franken
davon beansprucht bis Ende 1978	— 63.6 Mio Franken
bis Ende 1978 noch nicht beanspruchte Kredite	<u>67.7 Mio Franken</u>

— **hievon entfallen auf:**

— staatseigene Objekte (inkl. Nationalstrasse N3)	39.7 Mio Franken
— Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte	27.9 Mio Franken

Unter Berücksichtigung dieser schwebenden Verpflichtungen und der noch zu tilgenden Schulden aus staatseigenen Investitionen und aktivierten Staatsbeiträgen ergibt sich, dass eine Euphorie wegen des guten Rechnungsabschlusses 1978 fehl am Platze wäre. Sollten die Staatseinnahmen infolge Rezession und Steuergesetzrevision wesentlich zurückgehen wäre eine Streckung der verschiedenen Kredite unumgänglich.

XI. Kommentar zur Landesrechnung 1978

Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget.

I. LAUFENDE RECHNUNG

Besoldungskonti aller Direktionen (620, 630) inkl. Kantonsspitalpersonal: Die vom Landrat auf den 1. Januar 1978 gewährten zusätzlichen Teuerungszulagen in Höhe von 3% waren im Budget 1978 in einem Sammelposten am Schluss der Laufenden Rechnung eingesetzt worden.

1. Allgemeine Verwaltung

- 1.201 Weitere Senkung des für einen Teil des Dotationskapitals massgeblichen Hypothekarzinsatzes auf 4 $\frac{1}{2}$ % ab 1.4.1978 und 4 $\frac{1}{4}$ % ab 1.6.1978.
- 1.202 Erhöhung des Wertschriftenbestandes. Erträge im Rahmen des Vorjahres.
- 1.203 Vergütung von Bauzinsen auf Kostenbevorschussung.
- 1.210 Höhere Wasserzinse.
- 1.301 Zunahme als Folge vermehrter Dienstleistungen.
- 1.310 Erhöhung entsprechend den gestiegenen Kosten.
- 1.311 Höhere Rückvergütungen für AHV- und Versicherungsbeiträge.
- 1.330 Zusätzliche Einnahmen aus Nachträgen zur Gesetzessammlung.
- 1.620 Schaffung einer Kanzlistenstelle bei der Polizeidirektion.
- 1.660 Kantonsbeitrag und Deckung des Rückschlages der Separatrechnung gemäss Verordnung des Landrates vom 25.10.1972.
- 1.713 Höhere Mietgebühren für Bürogeräte und vermehrte Serviceabonnemente für Kugelkopf-Schreibmaschinen.
- 1.510 Tilgung auf Telefonanlage hinfällig, da vollständig abgeschrieben.

1.1 Gerichtswesen

- 1.1.620 Neu geschaffene Stelle eines Stellvertreters des Verhörrichters.
- 1.1.710 Zusätzliche Druckkosten für Strafverfügungen des Einzelrichters.
- 1.1.713 Ausgaben zu tief budgetiert.
- 1.1.719 Zusätzliche Kosten für Inserate und Konkurskosten zu Lasten des Staates.
- 1.1.805 Eingegangene Kostenrechnungen höher als erwartet.

2. Finanzdirektion

- 2.101—109 Siehe Finanzbericht.
- 2.130 Mehrertrag als Folge der von der Landsgemeinde 1977 beschlossenen Gesetzesrevision.
- 2.501 Minderaufwand dank fortgesetzter Zinssatzreduktionen.
- 2.442—45 Zinstreffnisse abhängig von jeweiliger Verschuldung.
- 2.660 Einbau von Teuerungszulagen in versicherte Besoldung.
- 2.660.2 Inbegriffen Umschuldungsbeiträge gemäss Landrats-Beschluss vom 22.11.1978.
- 2.710 Druckkosten für Steuererklärungen 1979 grösstenteils bereits enthalten.
- 2.713 Zusätzlich Formular- und Materialbedarf für Computer bei Staatskasse.

3. Militärdirektion

- 3.1.620 Einsatz von Aushilfen in Anbetracht früheren Personalabbaus unumgänglich notwendig.
- 3.1.641 Nachkredit für Stabsübung vom 16. — 20. Oktober 1978 in Höhe von Fr. 30 000.— gewährt.
- 3.4.720 Verzicht auf Kaderkurs mangels Personal.
- 3.4.721 Verzögerungen in den Auslieferungen seitens des Bundes.
- 3.4.931 Zum Teil ausstehende Bauabrechnungen. Bundes- und Gemeindebeiträge entsprechend niedriger.

4. Polizeidirektion

- 4.112 Zunahme der Erträge für Schweizerpässe und der Gebühren für Saisoniers.
- 4.810 Hauptsächlich Bezugskosten für Pässe.
- 4.606.1 Zusätzliche Kosten für EDV-Programmierung von Fakturierung etc.
- 4.1.330 Mehrertrag aus ausserordentlichem Hirschabschuss.
- 4.1.401 Höherer Bundesbeitrag als Folge der gestiegenen Vorjahreskosten.

- 4.2.731 Konkordatsbeitrag von Fr. 9 000.— pro Jahr 1978 noch nicht belastet.
 4.3.620 Zusätzliche Besoldung von 2 Aspiranten und ab 1.9.78 von zwei neu gewählten Polizisten.
 4.3.621 Teilweise Entlastung von Konto 4.3.735 für Büro- und Telefonkosten.
 4.3.652 Mehrkosten zufolge verspäteter Rechnungsstellung der Vorjahre-Ausbildung von zwei Aspiranten.
 4.3.730 Vermehrte Einsätze im Strassendienst.

5. Baudirektion

- 5.2.110 Konzessionsgebühr EW Niederurnen gemäss Landratsbeschluss vom 28.6.78 Fr. 55 250.— für die Ausnützung der Wasserkräfte des Niederurner Alpenteales sowie Sportzentrum Glarner Unterland Näfels Fr. 7 280.— für Grundwasser-Entnahme.
 5.2.620 Anstellung von Ingenieur-HTL-Mitarbeitern für Abteilung Hochbau und Kantonsingenieurbüro.
 5.2.510 Zusätzliche Abschreibungen gegenüber Budget Fr. 4 755 000.—.
 5.7.750 Verschiebung der vorgesehenen Sanierung der Rolläden und Malerarbeiten an den Fenstern.
 5.7.752 Tilgungsbetrag nur noch zur Hälfte beansprucht.
 5.8.510 Zusätzliche Tilgung Fr. 100 000.—.
 5.9.410 Uebernahme der Strassen «Schwanden-Schwändi-Glarus» und «Schwanden—Sool—Mitlödi» gemäss Landratsbeschluss vom 30.8.78.
 5.10.792 Effektive Einsparung gegenüber Budget.
 5.10.910 Zeitliche Verschiebungen, dazu weniger Arbeiten zur Abrechnung eingetroffen.

6. Erziehungsdirektion

- 6.6.762 Grössere Lehrlingszahlen.
 6.7. Kantonale Gewerbliche Berufsschule: Umstellung von Schul- auf Kalenderjahr. Entgegen Budget Zeitraum Frühjahr 1977 bis Ende 1978 erfasst.
 6.8.620.3 Zunahme der Hilfslehrerverpflichtungen infolge verwaister Lehrstellen.
 6.8.620.4 Trotz aller Sparbemühungen Mehraufwendungen, bedingt durch Bauvolumen.
 6.8.620.6 Folge von Militärdienstleistungen.
 6.9.910 Beitragsleistungen gemäss Gesetz.
 6.9.914 Grössere Schülerzahlen, mehr Kurse.
 6.9.918 Preisaufschläge bei Lehrmitteln und Schulmaterial.
 6.9.920 Nachholbedarf bei Realschulen.
 6.9.924 Mehraufwendungen, bedingt durch Schulschwimmen.
 6.9.927 Vermehrte Militärdienstleistungen der jungen Lehrkräfte.
 6.9.935 Ausgaben abhängig von Betriebskosten und Zahl der Schüler.
 6.9.935.1 dito
 6.9.936 Auf Volksschulstufe Vollbestand an versicherten Lehrkräften erreicht. Im weitem Folge der auf 1.1.1978 eingebauten Teuerungszulagen.
 6.11. Hauswirtschaftlicher Jahreskurs: Besoldungsanteil Kanton 50%. Rest sowie übrige Kosten zu Lasten Bund und Schüler-Herkunftsgemeinden. Eingang der Kostenanteile im folgenden Jahr.

7. Fürsorgedirektion

- 7.2.620 Vom Landrat bewilligter Ausbau der Familienfürsorge noch nicht realisiert.
 7.3.510 Zusätzliche Tilgung von Fr. 500 000.—.
 7.3.511 Tilgung von Fr. 400 000.— gemäss Regierungsratsbeschluss.

8. Sanitätsdirektion

- 8.1.620 Verzögerung in der Besetzung der Stelle des Lebensmittelinspektor-Stellvertreters.
 8.5.770 Erfreuliches Ergebnis der Betriebsrechnung des Spitals im Vergleich zu Budget und Vorjahresrechnung.
 8.5.771 Fr. 12 000.— Nachkredit gemäss Regierungsratsbeschluss für bessere Ausstattung eines Spitalautos.

9. Landwirtschaftsdirektion

- 9.2.620 Stelle des Landwirtschaftslehrers seit Sommer 1978 verwaist.
 9.4.640 Verschiedene Abrechnungen nach Abschluss eingetroffen.
 9.6.782 Aufwand von 2 Rechnungsjahren enthalten.
 9.6.783 Keine Entlastungskäufe für Kühe und Rinder nötig.

9.6.784 Weniger Tiere übernommen als erwartet.
 9.8.510 Zusätzliche Tilgung von Fr. 200 000.—.
 9.9.949 Verschiebung infolge Bauverzögerung.

10. Forstdirektion

10.510 Zusätzliche Tilgung von Fr. 50 000.—.
 10.930 Von der Anzahl beanspruchter Plätze in der Försterschule Maienfeld abhängig.

11. Direktion des Innern

11.110 Weiterhin rege Geschäftstätigkeit.
 11.140 Erträge im Rahmen des Vorjahres.
 11.4.941 Folge der Revision der EL-Fälle und der Ueberprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der EL-Bezüger.

II. INVESTITIONSRECHNUNG**Verwaltungsvermögen**

2013 **Gerichtshaus**
Resttilgung

2014 **Neubau Kantonsschule**
Die im Budget für die Aussenrenovation des Mercier-Hauses enthaltenen Ausgaben nicht getätigt.

2017 **Neubau Gewerbliche Berufsschule**
Bundesbeitrag um Fr. 500 000.— höher; Verschiebung vom Vorjahr.

2018 **Kantonale Fischbrutanstalt**
Mehrkosten von Fr. 25 000.— für Aquarienaufwand gemäss Regierungsratsbeschluss. Daran Beiträge Dritter in Höhe von Fr. 13 000.—.

2019 **Neue Telefonanlage**
Anlage vollständig getilgt.

Strassenbauten

3001 Verschiebung von geplanten Bauarbeiten als Folge von Verzögerungen beim Landerwerb. Zum Teil echte Kosteneinsparungen gegenüber Offerteingabe.

3003 **Nationalstrasse N3**
Beginn der Tunnelarbeiten vom Bund auf 1979 verschoben.

3005 **Militärstrasse Elm-Wichlen**
Kosten für Landerwerb und Kulturschäden.

3006 **Sernftalstrasse**
Arbeiten programmgemäss ausgeführt, Abrechnungen zum Teil noch ausstehend.

Uebrige zu tilgende Aufwendungen

3100 **Durnagelbachverbauung**
Zusätzliche Tilgung von Fr. 100 000.—.

3101 **Schulhausbauten**
Wegen ausgebliebener Abrechnungen geringere Beitragsleistungen des Kantons. Zusätzliche Tilgung von Fr. 300 000.—.

3101.1 **Anlagen für sportliche Ausbildung**
Restzahlung an SGU Näfels auf Grund der vom Bund anerkannten Abrechnung.

3101.2	Maurerausbildungszentrum Beitragsleistung im Rahmen des vom Landrat genehmigten Nachkreditbegehrens.		
3102	Zivilschutzbauten Zum Teil Verschiebungen von Arbeitsbeginn und Baufortschritt, zum Teil Abrechnungen ausstehend.		
3103	Gewässerschutz Reduzierte Bautätigkeit sowie Bauverzögerungen. Verbandsrückzahlung in Höhe von Fr. 750 000.— im Zusammenhang mit Anschluss Weesen.		
3104	Kehrichtverbrennungsanlage Rückzahlung Baukostenanteil.		
3105	Verbauungen und Aufforstungen Abgerechnet wurden folgende Projekte:		
	Fruttberge, Rietloch, Alp Gheist (Kantonseigene)		27 206.85
	Gemeinde Bilten, Bergwald		20 250.—
	Gemeinde Niederurnen, Hirzli		23 030.90
	Gemeinde Mollis, Ober-Häniswald		8 785.25
	Gemeinde Mollis, Rüfitobel		11 285.25
	Gemeinde Glarus, Sack		15 005.55
	Gemeinde Sool, Warth		8 173.35
	Gemeinde Engi, Chummenbergwald		734.70
	Gemeinde Matt, Grünwald-Hangeten		54 600.—
	Gemeinde Matt, Matt		41 500.—
	Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern, Bilten		18 236.85
	Tagwen Linthal-Dorf, Flöschwald		12 600.—
			<hr/> 241 408.70
3106	Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten Beitragsleistungen erfolgten für:		
	Entwässerungen und Kanalisationen	2 Projekte	127 744.—
	Gesamtmeliorationen und Güterwege	5 Projekte	654 477.—
	Umfassende Alpverbesserungen und Alpwege	3 Projekte	163 080.—
	Wasserversorgungen	6 Projekte	302 187.—
	Einzäunungen	1 Projekt	28 279.—
	Alpgebäude	2 Projekte	17 000.—
	Ställe und Scheunen (Gebäuderationalisierung)	9 Projekte	457 600.—
			<hr/> 1 750 367.—
3107	Waldwege und Waldstrassen Es wurden folgende Beiträge ausbezahlt:		
	Gemeinde Mühlehorn, Stutz-Wurf		32 000.—
	Gemeinde Mühlehorn, Stutz-Fliessen		16 316.85
	Gemeinde Niederurnen, Sitenwald		12 462.70
	Gemeinde Näfels, Hartswald-Egg		70 800.—
	Gemeinde Mollis, Brittern-Nüenalp		62 000.—
	Gemeinde Schwändi, Wygellenbrücke		11 792.—
	Gemeinde Schwanden, Auen-Schwanderberg		16 250.—
	Korporation Rietlistrasse, Mühlehorn		10 350.—
	Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern, Bilten		87 600.—
	Meliorationsgenossenschaft Elm		44 434.35
			<hr/> 364 005.90
3109	Baubeiträge an Alterswohnheime Zusätzliche Tilgung von Fr. 500 000.—. Leistung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung aus frei verfügbarem Vermögensüberschuss in Höhe von Fr. 425 000.— gemäss Regierungsratsbeschluss.		
3400	Grundbuchvermessung Kostenanteil Kanton gemäss Abrechnung der eidg. Vermessungsdirektion.		



Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1979

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

Rechnung 1977				Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3 659 186.80	2 887 828.05	I. Laufende Rechnung		3 634 000.—	2 897 500.—	3 601 300.—	2 946 500.—
		1. Allgemeine Verwaltung					
		1.0 Allgemeine Verwaltung					
	1 075 000.—	201	Zinsen vom Dotationskapital der Bank		1 187 500.—		1 307 500.—
	1 623 270.30	202	Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		1 550 000.—		1 500 000.—
	39 912.40	210	Miet- und Pachtzinsen		38 000.—		35 000.—
5 762.25		750	Unterhalt der Liegenschaften	12 000.—		12 000.—	
	62 788.30	301	Leistungen der Lohnausgleichskasse		45 000.—		45 000.—
	9 476.25	310	Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		7 000.—		7 000.—
	64 891.50	311	Andere Rückerstattungen		60 000.—		45 000.—
	12 489.30	330	Drucksachen- und Materialverkäufe		10 000.—		7 000.—
		601	Ständerat	45 000.—		45 000.—	
39 185.—		602	Landrat	30 000.—		30 000.—	
29 124.25		603	Landrätliche Kommissionen	15 000.—		15 000.—	
12 961.40		604	Regierungsrat, Besoldungen	379 000.—		370 000.—	
370 221.60		605	Taggelder, Abordnungen und Empfänge	90 000.—		76 000.—	
105 706.80		606	Experten- und Spezialkommissionen	40 000.—		40 000.—	
36 887.10		606.1	Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	—.—		50 000.—	
13 224.25		620	Besoldungen Allgemeine Verwaltung	810 000.—		730 000.—	
786 540.85		620.1	Ratsweibel und Abwart	105 000.—		100 000.—	
97 453.30		621	Taggelder der Beamten	22 000.—		22 000.—	
18 502.65		660	Alterssicherung der Regierungsräte	160 000.—		148 000.—	
139 921.30		661	Arbeitgeberbeiträge AHV	565 000.—		565 000.—	
508 743.20		662	Arbeitgeberbeiträge ALV	45 000.—		44 000.—	
26 209.10		670	Ruhegehälter an Landesbeamte	19 000.—		30 000.—	
30 542.80		671	Teuerungszulagen an Rentner	305 000.—		315 000.—	
309 436.—		680	Uebriger Personalaufwand	12 000.—		7 000.—	
1 791.15		701	Landsgemeinde	50 000.—		50 000.—	
42 523.05		702	Fahrtsfeier	12 000.—		12 000.—	
12 975.35		703	Konferenzen	12 000.—		12 000.—	
11 997.10		704	Büromieten in fremden Lokalitäten	152 000.—		142 000.—	
138 771.75		706	Studien über Einführung der Datenverarbeitung	5 000.—		5 000.—	
—.—		710	Druckkosten	80 000.—		80 000.—	
62 548.30		711	Memorial und Amtsbericht	120 000.—		102 000.—	
119 038.80		712	Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung	65 000.—		65 000.—	
36 356.—		712.1	Neuherausgabe der Gesetzessammlung	—.—		—.—	
40 638.30		713	Kanzleibedarf	85 000.—		80 000.—	
84 936.95							

2 325.85		714	Bücher und Zeitschriften	3 000.—		3 000.—	
142 596.15		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	190 000.—		190 000.—	
59 857.—		716	Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	68 000.—		65 000.—	
17 601.35		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	20 000.—		25 000.—	
42 215.50		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	56 000.—		56 000.—	
13 275.35		719	Uebriger Sachaufwand	15 000.—		12 000.—	
4 444.40		719.1	Haftpflichtversicherungen	5 000.—		5 000.—	
1 517.—		801	Prozesskosten	3 000.—		—.—	
300.—		931	Beitrag an Kantonschützenverein	—.—		300.—	
3 000.—		932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	4 000.—		3 000.—	
30 053.60		933	Beiträge verschiedener Art	35 000.—		35 000.—	
260 000.—		510	Neue Telefonanlage, Tilgung	—.—		60 000.—	
889 897.94	446 374.45		1.1 Gerichtswesen	926 900.—	440 000.—	813 500.—	430 000.—
	122 037.65	140	Gebühren der Gerichtskanzlei		130 000.—		130 000.—
	324 336.80	150	Bussen und Kostenrechnungen		310 000.—		300 000.—
		601	Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	65 000.—		55 000.—	
66 220.20		602	Oeffentlicher Verteidiger	4 000.—		4 000.—	
2 170.—		604.1	Besoldungen Obergerichtspräsident	30 300.—		29 500.—	
29 440.20		604.2	Kriminalgerichtspräsident	35 800.—		35 000.—	
35 090.40		604.3	Zivilgerichtspräsident	71 000.—		69 000.—	
68 940.60		604.4	Augenscheingerichtspräsident	24 000.—		23 500.—	
18 623.40		660	Alterssicherung	13 500.—		12 000.—	
12 330.—		620.1	Besoldungen Gerichtskanzlei	248 000.—		240 000.—	
235 457.35		620.2	Verhöramt	175 000.—		115 000.—	
159 106.95		620.3	Staatsanwalt	30 300.—		29 500.—	
29 440.80		620.4	Gerichtsweweibei und Abwart	74 000.—		70 000.—	
70 233.55		710	Druckkosten	6 000.—		6 000.—	
5 946.50		713	Kanzleibedarf	20 000.—		10 000.—	
25 440.55		715	Telefon, Porti	25 000.—		25 000.—	
24 937.50		716	Reinhaltung Gerichtshaus	7 000.—		7 000.—	
6 615.15		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	16 000.—		16 000.—	
18 691.90		719	Uebriger Sachaufwand	20 000.—		5 000.—	
21 097.95		801	Strafprozesse zu Lasten des Staates	2 000.—		2 000.—	
1 265.30		802	Untersuchungs- und Haftkosten	10 000.—		10 000.—	
10 383.80		803	Gefangenenwäsche	2 000.—		2 000.—	
2 406.80		804	Anschaffungen für die Gefängnisse	1 000.—		1 000.—	
618.70		805	Kosten der Gefangenen	20 000.—		20 000.—	
21 243.15		806	Vergütungen an Anzeiger	2 000.—		2 000.—	
1 561.30		807	Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	8 000.—		8 000.—	
7 013.14							

Rechnung 1977				Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 000.—		820	Revisionskosten	2 000.—		2 000.—	
13 622.75		930	Unentgeltlicher Rechtsbeistand	15 000.—		15 000.—	
4 549 084.74	3 334 202.50			4 560 900.—	3 337 500.—	4 414 800.—	3 376 500.—
2. Finanzdirektion							
41 455 418.95	82 213 702.25	2.0 Finanzdirektion allgemein		37 790 800.—	77 010 000.—	35 490 600.—	71 590 000.—
	80.50	101	Vermögens- und Kapitalsteuern		—.—		—.—
	6 167 794.90	101.2	Vermögenssteuern von natürlichen Personen		6 000 000.—		5 600 000.—
1 233 559.—		910	Anteil Ortsgemeinden	1 200 000.—		1 120 000.—	
1 233 559.—		911	Anteil Schulgemeinden	1 200 000.—		1 120 000.—	
1 233 558.95		912	Anteil Fürsorgegemeinden	1 200 000.—		1 120 000.—	
	3 202 864.95	102	Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen		3 200 000.—		3 000 000.—
960 859.50		910.1	Anteil Ortsgemeinden	960 000.—		900 000.—	
640 573.—		911.1	Anteil Schulgemeinden	640 000.—		600 000.—	
640 572.95		912.1	Anteil Fürsorgegemeinden	640 000.—		600 000.—	
	52 306 357.25	103	Einkommens- und Ertragssteuern		49 000 000.—		45 000 000.—
12 030 462.15		910.2	Anteil Ortsgemeinden	11 270 000.—		10 350 000.—	
7 971 417.20		911.2	Anteil Schulgemeinden	7 420 000.—		6 870 000.—	
397 600.—		950	Anteil Kantonsschule	420 000.—		330 000.—	
1 569 190.70		530	Anteil Ausgleichsfonds	1 470 000.—		1 350 000.—	
1 500 000.—		532	Anteil Ausgleichsfonds Staatssteuern	—.—		—.—	
	5 994.50	201	Verzugszinsen a/Steuern		2 000.—		—.—
	1 518 244.75	104	Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 500 000.—		1 500 000.—
	1 373 580.40	105	Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 000 000.—		1 000 000.—
206 037.05		911.3	Anteil Schulgemeinden	150 000.—		150 000.—	
274 716.10		912.2	Anteil Fürsorgegemeinden	200 000.—		200 000.—	
	1 025 329.40	106	Grundstückgewinnsteuern		600 000.—		600 000.—
410 131.75		910.3	Anteil Ortsgemeinden	240 000.—		240 000.—	
102 533.—		531	Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	60 000.—		60 000.—	
	70 476.05	107	Nachsteuern		20 000.—		20 000.—
11 944.85		910.4	Anteil Ortsgemeinden	5 000.—		5 000.—	
	3 699 534.10	108	6% Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern		3 492 000.—		3 216 000.—

	137 438.90	108.1	10% Bausteuer a/Erbschaftssteuern		100 000.—		100 000.—
		108.2	2% Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern				
	1 185 343.50				1 164 000.—		1 072 000.—
2 685 881.—		510.1	Zuweisung a/Neubau Kantonsschule	2 514 400.—		2 321 200.—	
1 151 092.—		510.2	Zuweisung a/Neubau Gewerbliche Berufsschule	1 077 600.—		994 800.—	
1 185 343.50		510.3	Zuweisung a/Gewässerschutz	1 164 000.—		1 072 000.—	
	125 974.50	109	Billettsteuern		110 000.—		110 000.—
125 974.50		951	Zuweisung a/Kantonsspital	110 000.—		110 000.—	
	152 546.50	110	Handelsregistergebühren		140 000.—		140 000.—
42 175.—		901	Bundesanteil	35 000.—		35 000.—	
	28 327.85	111	Lotteriegebühren		28 000.—		28 000.—
	702 795.65	130	Besteuerung der Wasserwerke		1 100 000.—		680 000.—
16 000.—		520	Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
	5 500 000.—	160	Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		4 500 000.—		4 400 000.—
	596 590.85	161	Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		600 000.—		570 000.—
	788 536.50	162	Anteil an der Verrechnungssteuer		600 000.—		620 000.—
	164 969.—	240	Salzregal Ertrag		140 000.—		140 000.—
	1 300 000.—	241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank		1 300 000.—		1 200 000.—
	30 524.—	320	Anteil Reingewinn der Nationalbank		30 000.—		30 000.—
	1 151.45	321	Uebrige Verwaltungseinnahmen		1 000.—		1 000.—
	6.—	420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung		3 000.—		3 000.—
3 643 685.95		501	Verzinsung der Landesschuld	3 340 000.—		3 550 000.—	
	923 472.45	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		850 000.—		970 000.—
	349 205.—	443	Zins zu Lasten Neubau gewerbliche Berufsschule		350 000.—		350 000.—
	783 461.20	444	Zins zu Lasten Strassenbauten		870 000.—		990 000.—
	23 723.10	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz		270 000.—		210 000.—
		540	Abschreibung auf Wertschriften	5 000.—		5 000.—	
2 999.—		606	Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.—		1 000.—	
1 560.—		607	Steuerkommissionen	40 000.—		17 000.—	
32 138.80		620.1	Besoldungen Steuerverwaltung	1 040 000.—		1 060 000.—	
971 318.80		620.2	Finanzkontrolle	103 000.—		100 800.—	
58 270.85		620.3	Staatskasse	190 000.—		178 000.—	
174 565.20		621	Taggelder Steuerverwaltung	20 000.—		20 000.—	
12 635.25		441	Verrechnung zu Lasten N3		40 000.—		40 000.—
	49 379.—	660	Beamtenversicherung Prämien	470 000.—		440 000.—	
424 164.—		660.1	Einkaufssummen	80 000.—		80 000.—	
49 076.95		660.2	Sparkasse	280 000.—		260 000.—	
247 032.45		680	Uebrigter Personalaufwand	1 000.—		1 000.—	
—		710	Druckkosten	40 000.—		30 000.—	
41 624.75		713	Kanzleibedarf	24 000.—		24 000.—	
21 781.25		719	Uebrigter Sachaufwand	10 000.—		10 000.—	
5 420.40		810	Steuerrödel und Steuereinzug	140 000.—		135 000.—	
135 164.10		820	Revision der Staatskasse	10 000.—		10 000.—	
10 000.—							

Rechnung 1977				Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
600.—		930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
200.—		931	Beitrag Glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
41 455 418.95	82 213 702.25			37 790 800.—	77 010 000.—	35 490 600.—	71 590 000.—
3. Militärdirektion							
3.0 Militärdirektion allgemein							
10 339.40	75 555.—			10 800.—	56 300.—	9 800.—	55 500.—
	69 632.50	162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		50 000.—		50 000.—
9 875.40		720	Rekrutierung und Inspektion	9 000.—		8 000.—	
	5 632.50	310	Bundesvergütung		4 800.—		4 000.—
464.—		721	Militärarrestanten	800.—		800.—	
	290.—	311	Bundesvergütung		500.—		500.—
—.—		930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		1 000.—	
	—.—	250	Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.—		1 000.—
213 462.90				247 000.—		221 000.—	
3.1 Militärverwaltung							
145 837.20		620	Besoldungen	160 000.—		135 000.—	
3 980.95		621	Taggelder	4 500.—		4 000.—	
42 915.55		640	Sektionschefs	50 000.—		50 000.—	
3 968.90		710	Druckkosten	5 000.—		5 000.—	
4 225.45		713	Kanzleibedarf	3 000.—		3 000.—	
5 027.80		719	Uebriger Sachaufwand	4 500.—		4 000.—	
		720	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand	5 000.—		5 000.—	
148.70		641	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Personalaufwand	15 000.—		15 000.—	
7 358.35							
25 161.70				26 500.—		26 500.—	
3.3 Schiesswesen							
2 116.70		607	Kantonale Schiesskommission	2 500.—		2 500.—	
23 045.—		930	Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	24 000.—		24 000.—	

1 640 745.15	592 424.65	3.4 Zivilschutz	1 646 000.—	692 000.—	1 663 000.—	714 500.—
1 500.—		608 Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		2 000.—	
216 043.75		620 Besoldungen	230 000.—		223 000.—	
8 389.45		621 Taggelder	8 000.—		6 000.—	
108 550.85		720 Ausbildung	167 000.—		147 000.—	
266 091.65		721 Material und Ausrüstung	303 000.—		292 000.—	
		722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	3 000.—		3 000.—	
88.—		510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	400 000.—		400 000.—	
430 000.—		723 Uebriger Sachaufwand	7 000.—		7 000.—	
8 231.80	178 902.40	310 Bundesvergütungen		277 000.—		224 000.—
	67 806.60	410 Anteile der Gemeinden		96 000.—		98 000.—
	438.65	420 Anteile von Firmen		—.—		6 000.—
90 644.40		724 Ausbildungszentrum Wyden	21 000.—		23 000.—	
	—.—	311 Bundesbeitrag		9 000.—		1 500.—
483 694.—	217 497.—	931 Subventionen an Schutzräume	470 000.—		530 000.—	
	127 780.—	401 Bundesbeiträge		150 000.—		235 000.—
21 087.05		411 Gemeindebeiträge		160 000.—		150 000.—
6 424.20		725 Unterhalt geschützte Operationsstelle	20 000.—		15 000.—	
		726 Fahrzeug-Betriebskosten	15 000.—		15 000.—	
1 301 233.10	1 227 468.20	3.5 Zeughausverwaltung	1 417 000.—	1 347 000.—	1 270 000.—	1 210 000.—
199 240.15		620 Besoldungen	308 000.—		200 000.—	
570 825.95		630 Arbeitslöhne	550 000.—		580 000.—	
12 290.—		661 Unfallversicherung	13 000.—		13 000.—	
83 866.60		662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	91 000.—		90 000.—	
2 934.55		713 Kanzleibedarf	9 000.—		3 000.—	
3 186.75		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	7 000.—		5 000.—	
20 345.25		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	13 000.—		13 000.—	
13 219.60		719 Uebriger Sachaufwand	5 000.—		5 000.—	
301 960.—		724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	320 000.—		260 000.—	
57 000.95		725 Instandstellung pers. Ausrüstung und Korpsmaterial	60 000.—		60 000.—	
7 730.—		727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	8 000.—		8 000.—	
2 521.35		728 Zeughausbedarf	3 000.—		3 000.—	
26 111.95		729 Unterhalt der ALST Truppenunterkunft	30 000.—		30 000.—	
	180 580.85	301 Vom Bund an Besoldungen		290 000.—		185 000.—
	549 938.05	302 an Arbeitslöhnen		534 000.—		564 000.—
	11 733.65	303 an Unfallversicherung		12 000.—		12 000.—
	82 434.10	304 an AHV und Beamtenversicherungs-Prämien		85 000.—		85 000.—
	282 899.15	312 an Bekleidung und Ausrüstung		320 000.—		260 000.—
	59 975.05	313 an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial		60 000.—		60 000.—

Rechnung 1977				Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	4 669.90	314	Vom Bund an Zeughausbedarf		1 500.—		1 800.—
	2 724.70	315	an Telefon, Porti usw.		5 000.—		4 000.—
	11 369.75	316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser		12 000.—		12 000.—
	21 312.75	317	an Unterhalt ALST		24 000.—		22 000.—
	19 830.25	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		3 500.—		4 200.—
3 190 942.25	1 895 447.85			3 347 300.—	2 095 300.—	3 190 300.—	1 980 000.—
4. Polizeidirektion							
4.0 Polizeidirektion allgemein							
109 417.25	299 409.—			124 500.—	299 500.—	111 000.—	287 500.—
	174 276.95	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren		150 000.—		140 000.—
35 905.20	7 250.—	810	Bezugskosten	30 000.—		20 000.—	
		113	Schiffskontrolle, Steuern und Gebühren		40 500.—		38 500.—
3 330.—		606	Personalkosten	15 000.—		15 000.—	
2 004.80		606.1	Sachaufwand	12 000.—		7 500.—	
	6 358.40	120	Handelsreisendenpatente		7 000.—		7 000.—
./. 1 502.65		901	Bundesanteil/. 1 500.—		./. 1 500.—	
	26 347.15	121	Hausier- und Ausverkaufspatente		20 000.—		20 000.—
	6 918.25	122	Marktpatente		7 000.—		7 000.—
	78 258.25	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		75 000.—		75 000.—
3 912.90		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds	4 000.—		4 000.—	
62 606.60		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	60 000.—		60 000.—	
2 460.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht	3 000.—		3 000.—	
700.40		730	Sachaufwand	2 000.—		2 000.—	
—		731	Filmprüfung	—		1 000.—	
269 911.30	334 226.80			264 600.—	315 000.—	237 600.—	285 000.—
4.1 Jagdwesen							
	183 556.—	120	Jagdpatente		180 000.—		180 000.—
1 992.—		813	Bezugsprovisionen	2 600.—		2 600.—	
9 900.—		840	Jagdhaftpflichtversicherung	10 000.—		10 000.—	
15 456.—		950	Uebertrag auf Wildschadenfonds	15 000.—		15 000.—	

	65 248.30	330	Erlös aus Wildabschuss			40 000.—		30 000.—
11 000.—		530	Einlage in den Wildschadenfonds		4 000.—		4 000.—	
192 488.45		620	Besoldung der Wildhüter		180 000.—		175 000.—	
3 050.—		641	Wohnungsentschädigungen		3 000.—		3 000.—	
6 572.35		650	Bekleidung und Ausrüstung		16 000.—		5 000.—	
7 519.40		680	Uebriger Personalaufwand		7 000.—		7 000.—	
793.95		731	Unterhalt der Wildhüterhütten		12 000.—		1 000.—	
21 139.15		732	Uebriger Sachaufwand		15 000.—		15 000.—	
	85 422.50	401	Bundesbeitrag Wildhut			95 000.—		75 000.—
107 921.45	117 722.35		4.2 Fischereiwesen		112 000.—	125 500.—	117 500.—	122 000.—
	101 713.45	120	Fischereipatente			105 000.—		105 000.—
2 857.—		814	Bezugsprovisionen		3 000.—		4 000.—	
	180.90	330	Erlös aus Fischverkäufen			500.—		1 000.—
	8 128.—	402	Bundesbeitrag Fischzucht			8 000.—		8 000.—
	7 700.—	420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern			12 000.—		8 000.—
36 983.95		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen		38 000.—		37 000.—	
5 142.35		621	Taggelder		5 000.—		5 000.—	
13 444.25		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche		19 000.—		21 500.—	
11 200.—		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen		1 000.—		1 000.—	
8 293.90		733	Uebriger Sachaufwand		16 000.—		19 000.—	
30 000.—		510	Fischbrutanstalt, Tilgung		30 000.—		30 000.—	
2 331 598.70	294 940.15		4.3 Polizeikorps		2 660 000.—	290 000.—	2 456 000.—	285 000.—
1 863 557.80		620	Besoldungen		2 120 000.—		1 950 000.—	
	180 000.—	441	Anteil Autokontrolle			180 000.—		180 000.—
55 980.20		621	Taggelder, Touren usw.		60 000.—		60 000.—	
46 902.20		651	Bekleidung und Ausrüstung		63 000.—		63 000.—	
25 835.90		652	Ausbildung		30 000.—		35 000.—	
18 781.80		660	Haftpflichtversicherung		21 000.—		21 000.—	
61 061.30		715	Telefon, Porti, Frachten		69 000.—		60 000.—	
44 110.90		730	Polizeiautos, Betriebskosten		50 000.—		45 000.—	
5 223.90		731	Polizeianzeiger und Transporte		5 000.—		5 000.—	
	2 887.25	310	Rückvergütungen von Transporten			5 000.—		5 000.—
43 238.30		732	Uebriger Sachaufwand		50 000.—		50 000.—	
19 216.50		733	Polizeiposten Glarus und Garagemiete		22 000.—		22 000.—	
13 249.60		734	Unterhalt, Reinigung, Heizug usw.		18 000.—		18 000.—	
64 489.50		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt		65 000.—		50 000.—	
	18 192.75	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen			20 000.—		15 000.—

Rechnung 1977				Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	8 001.60	210	Mietzinsen		—.—		—.—
30 950.80		736	Anschaffung von Uebermittlungsgeräten	47 000.—		57 000.—	
39 000.—		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen	40 000.—		20 000.—	
	85 858.55	301	Rückvergütung Kanton St. Gallen für N3		85 000.—		85 000.—
2 818 848.70	1 046 298.30			3 161 100.—	1 030 000.—	2 922 100.—	979 500.—
5. Baudirektion							
5.0 Baudirektion allgemein							
122 767.95				20 000.—		110 000.—	
122 767.95		510	Tilgung Grundbuchvermessung	—.—		110 000.—	
—.—		701	Kosten Grundbuchvermessung	20 000.—		—.—	
4 940 798.85	4 940 798.85			5 315 000.—	5 315 000.—	5 350 000.—	5 350 000.—
5.1 Motorfahrzeugkontrolle							
	3 129 832.—	130	Motorfahrzeugsteuern		3 400 000.—		3 200 000.—
391 229.—		950	Gemeindeanteile hieran	425 000.—		400 000.—	
	441 162.85	110	Steuern und Gebühren, Ausweise		450 000.—		400 000.—
762.30		840	Haftpflichtversicherung	1 000.—		500.—	
	232 476.—	131	Fahrradtaxen		265 000.—		250 000.—
99 725.80		841	Haftpflichtversicherung	110 000.—		110 000.—	
	1 137 328.—	401	Benzinzoll		1 200 000.—		1 500 000.—
761 774.20		510.1	Tilgungen Strassenunterhalt N3/Werkhof	930 000.—		915 000.—	
1 307 291.85		510.2	Tilgungen Strassenunterhalt Kantonsstrassen	2 195 000.—		1 820 000.—	
165 114.—		510.3	Tilgungen Gemeinde- u. Gemeindeverbindungsstrassen	100 000.—		150 000.—	
1 655 419.25		510.4	Tilgungen Konto Strassen und Brücken	1 000 000.—		1 402 000.—	
310 065.55		620	Besoldungen	300 000.—		300 000.—	
180 000.—		951	Besoldungsanteil Polizeikorps	180 000.—		180 000.—	
5 800.90		621	Taggelder	6 000.—		4 500.—	
37 328.40		710	Druckkosten	40 000.—		35 000.—	
2 126.80		713	Kanzleibedarf	3 000.—		3 000.—	
24 160.80		719	Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	25 000.—		30 000.—	

6 011 702.65	671 274.20		5.2 Bauamt	4 692 000.—	470 500.—	1 877 000.—	430 500.—
	30 265.30	110	Konzessionsgebühren		500.—		500.—
	90 000.—	242	Strombezugsrecht KLL		90 000.—		90 000.—
	21 578.30	301	Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		20 000.—		20 000.—
	449 430.60	440	Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassenbauten		280 000.—		240 000.—
531 396.15		620	Besoldungen	650 000.—		530 000.—	
	80 000.—	441	Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen		80 000.—		80 000.—
39 380.35		621	Taggelder und Reiseentschädigungen	40 000.—		35 000.—	
31 155.40		661	Unfallversicherung	35 000.—		35 000.—	
2 063.20		680	Uebriger Personalaufwand	5 000.—		5 000.—	
105 472.90		709	Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	70 000.—		50 000.—	
17 465.45		713	Kanzleibedarf	20 000.—		20 000.—	
1 308.20		719	Uebriger Sachaufwand	2 000.—		2 000.—	
1 983 461.—		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken	2 070 000.—		1 200 000.—	
1 800 000.—		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3	1 000 000.—		—.—	
1 500 000.—		510.2	Tilgung Sernftalstrasse	800 000.—		—.—	
			5.3 / 5.4 Unterhalt N3 / Werkhof Bläsche				
			5.3 Personelle Aufwendungen	530 000.—		505 000.—	
394 417.55		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal	40 000.—		40 000.—	
		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	215 000.—		200 000.—	
		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	160 000.—		150 000.—	
		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	50 000.—		50 000.—	
		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	20 000.—		20 000.—	
		641	Uebriger Personalaufwand	45 000.—		45 000.—	
			5.4 Sachaufwand	700 000.—	1 230 000.—	700 000.—	1 205 000.—
990 163.55	1 084 581.10	510	Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	125 000.—		100 000.—	
		740	Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	90 000.—		75 000.—	
		741	Baulicher Unterhalt	90 000.—		90 000.—	
		742	Belagserneuerungen	10 000.—		10 000.—	
		743	Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	25 000.—		25 000.—	
		744	Sachaufwand für Winterdienst	50 000.—		50 000.—	
		745	Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	210 000.—		200 000.—	
	149 517.—	401	Bundesbeitrag		140 000.—		130 000.—
		746	Werkhof Bläsche, Sachaufwand und Unterhalt	100 000.—		60 000.—	
		511	Amortisation Gebäude	—.—		40 000.—	

6 029.55		753	Zeughaus und Pulverturm	60 000.—		30 000.—	
110.—		754	Salzmagazin	1 000.—		1 000.—	
29 556.60		755	Trümpyhaus	50 000.—		50 000.—	
14 510.25		757	Kantonsschule	—.—		—.—	
1 993.40		758	Haus Hug, Rathausplatz	5 000.—		5 000.—	
37 572.—		759	Haus Mercier	50 000.—		—.—	
—.—		759.1	Büros Glarner Kantonalbank	1 000.—		1 000.—	
575.90		759.2	Schlachtdenkmal Näfels	1 000.—		1 000.—	
1 250.40		759.3	Badeanlage Gäsi	2 000.—		7 000.—	
13 864.—		759.4	Verwaltungsgebäude, Projektkosten	30 000.—		—.—	
1 292.05		759.5	ELMAG-Verwaltungsgebäude	3 000.—		3 000.—	
711 952.90	59 800.—		5.8 Wasserbauten	730 000.—	250 000.—	875 000.—	387 000.—
500 000.—		510	Tilgungsquote Durnagelbach	200 000.—		100 000.—	
—.—		910	Beiträge an Gemeinden	330 000.—		400 000.—	
211 952.90		930	Beiträge an Korporationen und Private	200 000.—		375 000.—	
	59 800.—	401	Bundesbeiträge		250 000.—		387 000.—
794 507.50	556 343.—		5.9 Beiträge	805 000.—	525 000.—	870 000.—	550 000.—
165 114.—			Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	100 000.—		150 000.—	
	165 114.—	440	Tilgung aus 5.1		100 000.—		150 000.—
160.—		910	Beiträge an Ausbau Wanderwege	5 000.—		10 000.—	
	391 229.—	441	Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		425 000.—		400 000.—
391 229.—		911	Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	425 000.—		400 000.—	
60 803.50		930	Beiträge an sozialen Wohnungsbau	75 000.—		60 000.—	
		931	Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	200 000.—		250 000.—	
177 201.—							
278 282.20	32 074.—		5.10 Gewässerschutz / Kehrlichtbeseitigung / Raumplanung	327 000.—	40 000.—	364 000.—	60 000.—
93 243.60		620	Besoldungen Gewässerschutzamt	98 000.—		95 000.—	
14 308.25		621	Taggelder	15 000.—		18 000.—	
61 487.60		790	Sachaufwand	50 000.—		40 000.—	
3 906.—		791	Oelwehr	4 000.—		6 000.—	
28 734.75		792	Raumplanung	20 000.—		25 000.—	
—.—		792.1	Entwicklungskonzept	20 000.—		—.—	
76 602.—		910	Beiträge an Orts- und Regionalplanung	120 000.—		180 000.—	
	32 074.—	401	Bundesbeiträge hieran		40 000.—		60 000.—
16 865 728.10	8 897 531.20			16 102 000.—	10 305 500.—	13 284 000.—	9 942 500.—

118 721.90	40 775.—		6.5 Berufsberatung	127 000.—	48 000.—	123 500.—	40 000.—
110 948.20		620	Besoldungen	118 000.—		111 000.—	
2 876.25		621	Taggelder	3 000.—		4 500.—	
4 897.45		760	Sachaufwand	6 000.—		8 000.—	
	40 775.—	401	Bundesbeitrag		48 000.—		40 000.—
188 320.90	35 337.—		6.6 Lehrlingswesen	201 000.—	37 000.—	189 500.—	33 500.—
50 867.35		620	Besoldungen Berufsbildungsamt	52 000.—		51 000.—	
1 655.55		621	Taggelder Berufsbildungsamt	2 000.—		2 500.—	
9 535.15		760	Sachaufwand Berufsbildungsamt	5 000.—		4 000.—	
1 662.40		601	Berufsbildungskommission	2 000.—		2 000.—	
86 200.45		762	Lehrlingsprüfungen	90 000.—		80 000.—	
	21 265.—	402	Bundesbeitrag hieran		21 000.—		20 000.—
38 400.—		931	Lehrlingsstipendien	50 000.—		50 000.—	
	14 072.—	403	Bundesbeitrag hieran		16 000.—		13 500.—
726 399.85	473 327.95		6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	1 204 000.—	870 000.—	924 700.—	512 500.—
9 877.30		601	Aufsichtskommission	2 500.—		8 000.—	
353 103.80		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	600 000.—		461 000.—	
213 574.75		620.2	Nebenamtler	235 200.—		175 000.—	
18 975.80		620.3	Verwaltung / Sekretariat	38 800.—		20 000.—	
—.—		620.4	Abwart und Hilfspersonal	78 200.—		54 000.—	
—.—		621.1	Spesen und Repräsentationskosten	500.—		—.—	
—.—		621.2	Reisespesen und Taggelderentschädigung, Hilfslehrer	1 700.—		—.—	
23 155.—		660	Lehrer- und Beamtenversicherungskasse	37 500.—		29 000.—	
29 263.80		661	AHV / IV / ALV	52 000.—		34 000.—	
—.—		713	Kanzleibedarf	2 000.—		—.—	
—.—		715	Telefon, Porti usw.	4 500.—		—.—	
—.—		716	Reinhaltung Schulgebäude	7 000.—		7 000.—	
—.—		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	5 000.—		12 000.—	
—.—		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	69 000.—		70 000.—	
1 323.—		760	Druckkosten / Inserate	9 500.—		2 700.—	
33 275.—		761	Mietzins	—.—		—.—	
20 713.55		762	Lehrmittel mit Bundessubvention	30 000.—		35 000.—	
—.—		762.1	Uebrige Lehrmittel und Schulmaterial	5 000.—		—.—	
6 622.90		763	Tagungen, Exkursionen	7 500.—		7 000.—	
5 584.20		764	Bibliothek	1 000.—		2 000.—	
10 864.75		765	Uebrigere Sachaufwand	16 000.—		6 000.—	
66.—		840	Versicherungen	1 100.—		2 000.—	

Rechnung 1977				Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	223 677.—	401	Bundesbeiträge		350 000.—		216 000.—
	198 746.95	410	Gemeindebeiträge		205 000.—		240 000.—
	—.—	411	Beiträge anderer Kantone (Betriebskosten)		238 000.—		—.—
	49 754.—	420	Lehrmeisterbeiträge		58 000.—		55 000.—
	1 150.—	421	Kursgelder		1 500.—		1 500.—
	—.—	422	Miete		17 500.—		—.—
2 503 218.80	463 404.90		6.8 Kantonsschule	2 503 500.—	489 000.—	2 346 500.—	399 000.—
	2 957.—	401	Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 000.—		2 000.—
	40 400.—	410	Beiträge der Schulgemeinden		25 000.—		25 000.—
	—.—	411	Beiträge der Ortsgemeinden		—.—		—.—
	22 447.90	420	Schulgelder und Miete		42 000.—		42 000.—
	397 600.—	440	Erwerbssteueranteil		420 000.—		330 000.—
7 787.20		606	Sitzungen und Kommissionen	8 000.—		8 000.—	
1 556 718.85		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	1 550 000.—		1 500 000.—	
30 962.—		620.2	Rektorat usw.	30 000.—		30 000.—	
198 235.20		620.3	Hilfslehrer	200 000.—		110 000.—	
74 322.55		620.4	Abwarte und Reinigungspersonal	170 000.—		122 000.—	
36 090.20		620.5	Kanzleipersonal	38 000.—		36 000.—	
20 434.90		620.6	Stellvertreter	10 000.—		10 000.—	
112 987.85		660	Lehrerversicherungskasse	120 000.—		150 000.—	
98 979.30		661	AHV / IV / ALV	100 000.—		100 000.—	
14 820.30		662	Unfallversicherung	15 000.—		15 000.—	
4 212.80		710	Druckkosten	10 000.—		10 000.—	
1 916.70		713	Kanzleibedarf	3 500.—		3 500.—	
4 876.10		715	Telefon, Porti usw.	3 000.—		3 000.—	
92 080.45		716	Reinhaltung der Schulgebäude	8 000.—		7 000.—	
24 848.15		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	25 000.—		25 000.—	
77 074.35		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	85 000.—		85 000.—	
22 473.90		719	Uebriger Sachaufwand	30 000.—		20 000.—	
3 697.35		719.1	Einweihungsspesen Kantonsschule	—.—		—.—	
9 449.20		760	Lehrerbildung und Delegationen	8 000.—		8 000.—	
18 705.95		761	Lehrmittel	12 000.—		12 000.—	
10 975.95		762	Schulmaterial	16 000.—		16 000.—	
		763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport,	22 000.—		20 000.—	
18 500.40				20 000.—		20 000.—	
16 331.80		764	Studienwochen	20 000.—		20 000.—	

42 716.20		765	Einmalige Anschaffungen	6 000.—		26 000.—	
2 950.30		766	Schulgesundheitspflege	6 000.—		6 000.—	
102.35		767	Berufsberatung	4 500.—		500.—	
968.50		930	Verschiedene Beiträge	3 500.—		3 500.—	
11 972 975.80	956 536.10		6.9 Beiträge	11 883 500.—	922 700.—	11 144 200.—	879 200.—
5 601 216.20		910	Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer	5 800 000.—		5 500 000.—	
		913	Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	150 000.—		150 000.—	
109 050.—		914	Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	200 000.—		200 000.—	
217 977.45	74 967.—	402	Bundesbeiträge		40 000.—		40 000.—
—.—		640	Seminaristenbetreuung und Mentorenenentschädigung	7 000.—		7 700.—	
298 655.25		916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden	250 000.—		250 000.—	
348 295.45		918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	350 000.—		320 000.—	
14 413.85		919	Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten	30 000.—		60 000.—	
		920	Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	18 000.—		18 000.—	
14 129.20		921	Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	10 000.—		10 000.—	
25 100.—		922	Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	8 000.—		10 000.—	
4 800.—		923	Beiträge an Stenografiekurse	1 000.—		1 000.—	
300.—		924	Beitrag an Schulgesundheitspflege	180 000.—		100 000.—	
173 114.35		925	Beitrag an Schulversicherung	130 000.—		130 000.—	
136 149.—	66 272.15	410	Von den Schulgemeinden		65 000.—		65 000.—
464 767.60		927	Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten	400 000.—		400 000.—	
176 775.90		930	Beiträge für soziale Massnahmen	180 000.—		180 000.—	
291 258.30	118 355.35	931	Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	300 000.—		300 000.—	
		411	Anteil Schulgemeinden		120 000.—		120 000.—
		933	Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule	279 000.—		279 000.—	
279 000.—		935	Beitrag an auswärtige Berufsschulen	430 000.—		400 000.—	
430 226.85	15 083.—	404	Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		18 000.—		—.—
	148 177.30	412	Anteile von Lehrortsgemeinden		145 000.—		140 000.—
	41 031.35	420	Anteil von Lehrmeistern und Eltern		42 000.—		40 000.—
53 334.30	14 708.90	935.1	Beitrag an Fachkurse	75 000.—		70 000.—	
		405	Bundesbeiträge		37 500.—		30 000.—
397 171.20		936	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	400 000.—		360 000.—	
42 571.65		938	Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	40 000.—		40 000.—	
248 139.80		939	Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	192 000.—		190 000.—	
	116 884.55	413	Anteil Schulgemeinden		116 000.—		95 000.—

Rechnung 1977			Voranschlag 1979		Voranschlag 1978		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
61 822.15		940	Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	65 000.—		65 000.—	
5 750.—		941	Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	6 000.—		6 000.—	
477 048.55		942	Stipendien	550 000.—		600 000.—	
	260 469.—	406	Bundesbeitrag hieran		220 000.—		240 000.—
5 160.—		943	Beiträge an Schulgelder	30 000.—		30 000.—	
79 650.—		944	Beiträge an Oberseminarien	40 000.—		40 000.—	
		945	Beiträge an Institutionen der Erziehungs- direktorenkonferenz	16 000.—		16 000.—	
12 911.85		946	Beiträge an Musikunterricht	220 000.—		200 000.—	
182 775.—		416	Anteile der Schulgemeinden		110 000.—		100 000.—
	91 387.50	947	Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
11 500.—		947.2	Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		10 000.—	
10 000.—		948	Beiträge an Kleinkinderschulen	500 000.—		450 000.—	
489 897.20		949	Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben .	205 000.—		240 000.—	
210 014.70		440	Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel		9 200.—		9 200.—
	9 200.—	510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	800 000.—		500 000.—	
1 100 000.—							
85 934.10			6.10 Schulpsychologischer Dienst	94 500.—		91 500.—	
83 447.30		620	Besoldungen	88 000.—		85 000.—	
2 105.80		621	Taggelder	2 500.—		2 500.—	
381.—		760	Sachaufwand	4 000.—		4 000.—	
			6.11 Hauswirtschaftlicher Jahreskurs	137 800.—	71 700.—		
		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	38 000.—			
		620.2	Besoldungen Nebenamtlehrer	80 000.—			
		620.3	Anteil Besoldung Verwaltung	500.—			
		620.4	Anteil Besoldung Abwart und Hilfspersonal	500.—			
		660	Anteil Lehrer- und Beamtenversicherungskasse	2 100.—			
		661	Anteil AHV / IV / ALV	6 500.—			
		718	Anteil Betriebskosten	4 300.—			
		719	Uebriger Sachaufwand	900.—			
		762	Lehrmittel mit Bundessubvention	4 500.—			
		762.1	Uebrige Lehrmittel und Schulmaterial	500.—			
		401	Bundesbeiträge		43 700.—		
		410	Gemeindebeiträge		16 000.—		

14 591.30	10 573.80		8.2 Fleischschau	26 000.—	19 000.—	26 000.—	19 000.—
14 591.30		770	Sachaufwand	26 000.—		26 000.—	
	280.80	401	Bundesbeitrag		1 000.—		1 000.—
	10 293.—	310	Für Fleischschaubegleitscheine		18 000.—		18 000.—
28 631.90	2 764.—		8.3 Sanitätsdienst	34 200.—	3 500.—	34 200.—	4 500.—
10 841.10		640	Sanitätskommission und Kantonsarzt	7 000.—		7 000.—	
	565.—	110	Bewilligungsgebühren		—.—		—.—
		771	Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	13 000.—		13 000.—	
9 278.55		401	Bundesbeiträge		3 000.—		4 000.—
1 731.25	1 880.—	772	Kinderlähmungsbekämpfung	2 000.—		2 000.—	
	319.—	402	Bundesbeitrag		500.—		500.—
1 435.40		774	Baderettungsdienst	5 000.—		5 000.—	
4 247.90		910	Hebammenwesen	6 000.—		6 000.—	
1 097.70		773	Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 200.—		1 200.—	
589 025.—	9 693.—		8.4 Tuberkulosebekämpfung	561 500.—		551 500.—	
—.—		770	Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung ,Schirmbild)	5 000.—		5 000.—	
	1 168.—	401	Bundesbeiträge		—.—		—.—
574 000.—		930	Beitrag an Sanatorium Braunwald	550 000.—		540 000.—	
6 500.—		931	Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
	8 525.—	402	Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		—.—		—.—
8 525.—		933	Hievon für kantonale Tuberkulosekommission	—.—		—.—	
4 244 564.85	155 382.65		8.5 Kantonsspital	4 431 500.—	135 000.—	4 308 500.—	135 000.—
3 418.40		606	Sitzungsgelder der Spitalkommission	4 500.—		4 500.—	
29 712.95		652	Schwesternausbildung	40 000.—		40 000.—	
29 420.35		660	Sparkasse des Hauspersonals	35 000.—		35 000.—	
3 927 500.—		770	Defizit der Betriebsrechnung	3 982 000.—		3 883 000.—	
	125 974.50	442	Billettsteuer		110 000.—		110 000.—
52 813.60		771	Krankentransporte und Anschaffungen	40 000.—		90 000.—	
	29 408.15	310	Rückerstattungen		25 000.—		25 000.—
201 699.55		772	Schule für praktische Krankenpflege	260 000.—		235 000.—	
—.—		773	Baubeitrag evang. Krankenpflegeschule, Chur	—.—		21 000.—	
—.—		774	Reparatur Stützmauer beim Schwesternhaus	70 000.—		—.—	

Rechnung 1977			Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
426 877.10		8.6 Beiträge	493 000.—		480 000.—	
5 000.—		932 Beiträge an Kinderkrippen	5 000.—		5 000.—	
43 000.—		933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	50 000.—		50 000.—	
236 272.40		934 Unentgeltliche Beerdigung	250 000.—		250 000.—	
102 604.70		936 Verschiedene Beiträge	140 000.—		135 000.—	
40 000.—		937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	48 000.—		40 000.—	
5 463 906.25	215 787.50		5 768 900.—	188 000.—	5 617 200.—	190 000.—
		9. Landwirtschaftsdirektion				
151 289.25	41 971.10	9.1 Meliorationsamt	161 000.—	32 000.—	162 000.—	35 000.—
128 596.50		620 Besoldungen	135 000.—		135 000.—	
5 300.30		621 Taggelder	6 500.—		7 000.—	
2 225.80		661 Unfallversicherung	2 500.—		1 800.—	
3 286.65		713 Kanzleibedarf	3 500.—		3 700.—	
	30 391.10	301 Vergütung für technische Vorarbeiten		18 000.—		20 500.—
11 880.—		780 Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat	13 500.—		14 500.—	
	11 580.—	310 Rückerstattungen		14 000.—		14 500.—
68 217.45	20 361.45	9.2 Landwirtschaftliche Berufsschule	91 000.—	27 000.—	89 200.—	27 100.—
44 948.45		620 Besoldungen	48 000.—		46 200.—	
3 161.75		621 Taggelder	4 000.—		4 000.—	
3 261.—		640 Entschädigung der Hilfslehrer	6 000.—		6 000.—	
11 986.10		760 Sachaufwand	15 000.—		15 000.—	
	17 733.45	401 Bundesbeitrag		16 000.—		16 100.—
4 860.15		761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	18 000.—		18 000.—	
	2 628.—	402 Bundesbeitrag hieran		11 000.—		11 000.—

5 379.20	1 828.—		9.3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	17 500.—	2 000.—	14 500.—	2 000.—
2 238.20		621	Taggelder	9 000.—		6 000.—	
3 041.—		640	Entschädigungen	2 500.—		2 500.—	
100.—		780	Sachaufwand	6 000.—		6 000.—	
	1 828.—	320	Kostenvergütungen		2 000.—		2 000.—
89 416.60	99 385.—		9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	107 800.—	90 000.—	102 800.—	90 000.—
	99 385.—	131	Hundetaxen		90 000.—		90 000.—
6 526.50		812	Bezugskosten	10 000.—		9 000.—	
48 978.—		640	Wartgelder	60 000.—		55 000.—	
11 112.10		780	Sachaufwand	15 000.—		16 000.—	
22 800.—		510	Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	22 800.—		22 800.—	
5 295.60			9.5 Alpaufsicht	7 000.—		7 000.—	
5 295.60		606	Alpkommission	7 000.—		7 000.—	
319 024.40	115 962.95		9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	470 000.—	177 500.—	449 000.—	167 000.—
6 998.20		607	Viehschaukommission	12 000.—		9 000.—	
21 601.45		781	Viehschau	23 000.—		20 000.—	
13 324.90		782	Prämierung der Zuchtbestände	15 000.—		15 000.—	
	6 522.45	401	Bundesbeitrag		6 500.—		6 500.—
6 985.15		783	Entlastungskäufe	55 000.—		55 000.—	
	6 410.—	402	Bundesbeiträge		38 000.—		38 500.—
125 318.60		784	Ausmerzaktionen	185 000.—		170 000.—	
	99 363.—	403	Bundesbeitrag		126 000.—		115 000.—
64 436.40		785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.	90 000.—		90 000.—	
	3 667.50	404	Bundesbeitrag		7 000.—		7 000.—
30 359.70		786	Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst	40 000.—		40 000.—	
50 000.—		787	Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
29 377.—	10 699.50		9.7 Viehprämien	43 000.—	15 500.—	42 000.—	15 000.—
11 035.—		930	Zuchtstiere	15 000.—		15 000.—	
	5 517.50	401	Bundesbeiprämien		7 500.—		7 500.—
7 270.—		931	Kühe	10 000.—		10 000.—	
	3 635.—	402	Bundesbeiprämien		5 000.—		5 000.—

Rechnung 1977				Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3 703.—		932	Rinder	7 000.—		7 000.—	
4 275.—		933	Gemeindestiere	5 000.—		5 000.—	
3 094.—		934	Kleinviehprämien	6 000.—		5 000.—	
	1 547.—	404	Bundesbeiprämien		3 000.—		2 500.—
1 420 000.—			9.8 Meliorationen und Wohnbausanierungen	1 100 000.—		1 100 000.—	
1 220 000.—		510	Meliorationen, Tilgung	800 000.—		800 000.—	
200 000.—		511	Wohnbausanierung, Tilgung	300 000.—		300 000.—	
2 810 165.55	2 696 468.—		9.9 Beiträge	3 109 100.—	2 936 200.—	2 890 100.—	2 721 300.—
800.—		930	Beiträge an Genossenschaftsstiere	3 500.—		3 500.—	
	—.—	401	Bundesbeiträge		2 000.—		2 000.—
1 160.—		931	Beiträge an Ziegenherden	2 500.—		2 500.—	
	560.—	402	Bundesbeitrag		1 200.—		1 300.—
26 013.—		932	Beiträge an Bodenschadensversicherung	50 000.—		50 000.—	
55 631.25		933	Beitrag an die Viehversicherung	32 000.—		30 000.—	
	24 234.—	403	Bundesbeitrag		—.—		—.—
1 100.—		934	Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
18 997.10		939	Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	20 000.—		20 000.—	
315 312.85		940	Betriebsberatung und Beiträge	330 000.—		330 000.—	
	302 464.—	407	Bundesbeitrag		315 000.—		315 000.—
17.40		941	Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	4 000.—		4 000.—	
11 139.—		942	Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffeln	18 000.—		13 000.—	
	13 686.—	409	Bundesbeitrag		18 000.—		13 000.—
2 202 734.—		943	Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2 210 000.—		2 210 000.—	
	2 196 734.—	409.2	Bundesbeitrag		2 210 000.—		2 210 000.—
158 790.—		944	Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung	390 000.—		180 000.—	
	158 790.—	409.3	Bundesbeitrag		390 000.—		180 000.—
1 365.—		945	Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	4 000.—		4 000.—	
6 822.20		946	Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	10 000.—		10 000.—	
10 283.75		947	Beitrag an landwirtschaftliches Technikum Zöllikofen	11 000.—		11 000.—	
		949	Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	23 000.—		21 000.—	
4 898 165.05	2 983 020.—			5 106 400.—	3 280 200.—	4 856 600.—	3 057 400.—

		10. Forstdirektion					
709 521.90	58 690.05		10.0 Forstdirektion allgemein	744 500.—	70 000.—	739 000.—	70 000.—
263 521.15		620	Besoldungen	273 000.—		269 000.—	
20 999.45		621	Taggelder	21 000.—		21 000.—	
3 471.50		661	Unfallversicherung	3 500.—		3 000.—	
	58 690.05	302	Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		70 000.—		70 000.—
5 103.55		713	Kanzleibedarf	10 000.—		10 000.—	
—		750	Bewirtschaftung des Staatswaldes	1 000.—		1 000.—	
250 000.—		510	Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
150 000.—		511	Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
16 426.25		930	Verschiedene Beiträge	36 000.—		35 000.—	
199 821.40			10.1 Natur- und Heimatschutz	250 000.—		250 000.—	
199 821.40		930	Beiträge an Natur- und Heimatschutz	200 000.—		200 000.—	
—		931	Beiträge an europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	50 000.—		50 000.—	
909 343.30	58 690.05			994 500.—	70 000.—	989 000.—	70 000.—
		11. Direktion des Innern					
547 117.55	1 563 165.10		11.0 Direktion des Innern allgemein	507 800.—	1 220 000.—	471 200.—	1 190 000.—
	567 793.20	110	Grundbuchgebühren		480 000.—		450 000.—
362 279.10		620	Grundbuchamt, Besoldungen	257 000.—		250 000.—	
	84 551.90	302	Anteil Gebäudeversicherung		—		—
	69 801.40	140	Kanzleigebühren		40 000.—		40 000.—
	841 018.60	401	Anteil am Alkoholmonopol		700 000.—		700 000.—
84 101.85		950	Uebertrag auf Fürsorgedirektion	70 000.—		70 000.—	
100 000.—		531	Einlage in den Beamtenunfallfonds	100 000.—		100 000.—	
536.60		621	Zivilstandsinspektorat	800.—		1 200.—	
200.—		702	Massnahmen zur Förderung des Kantons	30 000.—		30 000.—	
—		703	Jubiläum SBB 1979	50 000.—		20 000.—	

Rechnung 1977				Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
210 453.85	70 220.55		11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	179 800.—	57 500.—	182 100.—	56 200.—
187 497.90		620	Besoldungen	150 000.—		161 000.—	
1 145.20		621	Taggelder	1 300.—		1 200.—	
4 039.—		710	Druckkosten	500.—		1 700.—	
1 229.95		713	Kanzleibedarf	500.—		700.—	
15 841.80		719	Uebrigcr Sachaufwand	27 500.—		17 500.—	
700.—		820	Revisionskosten	—.—		—.—	
	2 302.—	301	Vergütung der Fremdenpolizei		1 500.—		1 500.—
			Anteil Arbeitslosenkasse:				
	58 113.—	302	Am Personalaufwand		48 000.—		48 000.—
	9 805.55	310	Am Sachaufwand		8 000.—		6 700.—
182 321.75	182 321.75		11.2 Staatliche Alters- und Invaliden- und kantonale Sachversicherung	350 000.—	350 000.—	280 000.—	280 000.—
182 321.75		620	Besoldungen	350 000.—		280 000.—	
	182 321.75	301	Rückvergütung der Verwaltung		350 000.—		280 000.—
506 085.25	458 887.60		11.3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	550 000.—	500 000.—	515 000.—	460 000.—
491 764.10		620	Besoldungen	525 000.—		490 000.—	
14 321.15		719	Sachaufwand	25 000.—		25 000.—	
	458 887.60	301	Rückvergütung der Verwaltung		500 000.—		460 000.—
7 377 616.15	2 815 215.90		11.4 Beiträge	8 213 000.—	3 281 666.—	7 515 600.—	2 799 867.—
59 521.25		911	Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten	60 000.—		60 000.—	
13 157.—		912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	13 000.—		14 000.—	
840 289.35		930	Beiträge an die Krankenkassen	850 000.—		850 000.—	
2 407.65		933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst	3 000.—		3 000.—	
123 621.—		935	Landwirtschaftliche Familienzulage	145 000.—		159 500.—	
	41 207.—	411	Anteil der Gemeinden		48 333.—		53 167.—
1 300.90		936	Beiträge an gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften	2 000.—		2 000.—	
3 340 610.—		939	Beitrag des Kantons an die AHV	3 492 000.—		3 468 500.—	

1 404 737.—	1 556 150.35	940 Beitrag des Kantons an die IV	1 648 000.—	1 713 333.—	1 558 600.—	1 675 700.—
1 591 972.—	843 745.15	412 Anteil der Gemeinden	2 000 000.—	1 040 000.—	1 400 000.—	742 000.—
	374 113.40	941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV		480 000.—		329 000.—
		401 Bundesbeitrag				
		413 Anteil der Gemeinden				
8 823 594.55	5 089 810.90		9 800 600.—	5 409 166.—	8 963 900.—	4 786 067.—

II. Investitionsrechnung

I. Vermögensgegenstände

		202	Deutsche Anleihe			
		240	Stromerzeugung			
		301	Baukosten			
		320	Investitionsrückstellungen			
			Abschreibung			
		404	Baukosten Abschreibung			
		700	Stromerzeugung Abschreibung			
		701	Stromerzeugung Abschreibung			
		702	Stromerzeugung Abschreibung			
		703	Stromerzeugung Abschreibung			
		704	Stromerzeugung Abschreibung			
		705	Stromerzeugung Abschreibung			
		706	Stromerzeugung Abschreibung			
		707	Stromerzeugung Abschreibung			
		708	Stromerzeugung Abschreibung			
		709	Stromerzeugung Abschreibung			
		710	Stromerzeugung Abschreibung			
		711	Stromerzeugung Abschreibung			
		712	Stromerzeugung Abschreibung			
		713	Stromerzeugung Abschreibung			
		714	Stromerzeugung Abschreibung			
		715	Stromerzeugung Abschreibung			
		716	Stromerzeugung Abschreibung			
		717	Stromerzeugung Abschreibung			
		718	Stromerzeugung Abschreibung			
		719	Stromerzeugung Abschreibung			
		720	Stromerzeugung Abschreibung			
			Investitionsrechnung			
		205	Kosten der Investitionsrechnung			
		240	Stromerzeugung			
		301	Baukosten			
		320	Investitionsrückstellungen			

Rechnung 1977			Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
4 549 084.74	3 334 202.50	1. Allgemeine Verwaltung	4 560 900.—	3 337 500.—	4 414 800.—	3 376 500.—
41 455 418.95	82 213 702.25	2. Finanzdirektion	37 790 800.—	77 010 000.—	35 490 600.—	71 590 000.—
3 190 942.25	1 895 447.85	3. Militärdirektion	3 347 300.—	2 095 300.—	3 190 300.—	1 980 000.—
2 818 848.70	1 046 298.30	4. Polizeidirektion	3 161 100.—	1 030 000.—	2 922 100.—	979 500.—
16 865 728.10	8 897 531.20	5. Baudirektion	16 102 000.—	10 305 500.—	13 284 000.—	9 942 500.—
16 829 923.20	2 051 582.80	6. Erziehungsdirektion	16 925 300.—	2 530 400.—	15 880 900.—	1 956 200.—
1 732 846.85	90 615.50	7. Fürsorgedirektion	1 712 600.—	86 950.—	1 479 600.—	86 950.—
5 463 906.25	215 787.50	8. Sanitätsdirektion	5 768 900.—	188 000.—	5 617 200.—	190 000.—
4 898 165.05	2 983 020.—	9. Landwirtschaftsdirektion	5 106 400.—	3 280 200.—	4 856 600.—	3 057 400.—
909 343.30	58 690.05	10. Forstdirektion	994 500.—	70 000.—	989 000.—	70 000.—
8 823 594.55	5 089 810.30	11. Direktion des Innern	9 800 600.—	5 409 166.—	8 963 900.—	4 786 067.—
		Zusätzliche Teuerungszulage			630 000.—	
107 537 801.94	107 876 688.85		105 270 400.—	105 343 016.—	97 719 000.—	98 015 117.—
338 886.91		Vorschlag	72 616.—		296 117.—	
107 876 688.85	107 876 688.85		105 343 016.—	105 343 016.—	98 015 117.—	98 015 117.—

Fr.	Fr.
-----	-----

Fr.

Fr.

Fr.

Fr.

II. Investitionsrechnung

1. Verwaltungsvermögen

	791 412.—	2013	Gerichtshausrenovation				400 000.—
	700 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.752				400 000.—
	73 912.—	401	Bundesbeiträge				—.—
	17 500.—	420	Kostenanteil EV Glarus				—.—
3 883 513.80	3 009 726.—	2014	Baukonto Kantonsschule	1 000 000.—	2 514 400.—	1 470 000.—	2 321 200.—
2 960 041.35		750	Bauausgaben	150 000.—		500 000.—	
923 472.45		501	Bauzinsen Konto 2.442	850 000.—		970 000.—	
	23 845.—	401	Bundesbeitrag		—.—		—.—
	300 000.—	410	Gemeindebeitrag GV Glarus		—.—		—.—
	2 685 881.—	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		2 514 400.—		2 321 200.—
37 101.—	37 100.—	2015	Haus Mercier	50 000.—	50 000.—	—.—	—.—
37 101.—		750	Bauausgaben	50 000.—		—.—	—.—
	37 100.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.759		50 000.—		—.—
6 392 100.65	2 451 092.—	2017	Neubau Gewerbliche Berufsschule	450 000.—	1 077 600.—	800 000.—	1 894 800.—
6 042 895.65		750	Bauausgaben	100 000.—		450 000.—	
349 205.—		501	Bauzinsen Konto 2.443	350 000.—		350 000.—	
	1 300 000.—	401	Bundesbeiträge		—.—		900 000.—
	1 151 092.—	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		1 077 600.—		994 800.—
99 590.20	30 000.—	2018	Kantonale Fischbrutanstalt	—.—	30 000.—	140 000.—	30 000.—
99 590.20		750	Bauausgaben	—.—		140 000.—	
	30 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.731		30 000.—		30 000.—

Rechnung 1977			Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
571 191.85	260 000.—	2019	—.—	—.—	—.—	60 000.—
571 191.85		750	—.—			
	260 000.—	440		—.—		60 000.—
10 983 497.50	6 579 330.—		1 500 000.—	3 672 000.—	2 410 000.—	4 706 000.—
2. Zu tilgende Aufwendungen (Strassenbauten)						
5 861 718.50	6 102 871.65	3001	7 680 000.—	6 060 000.—	7 455 000.—	5 537 000.—
5 078 257.30		740	6 810 000.—		6 465 000.—	
783 461.20		501	870 000.—		990 000.—	
	550 603.40	410		140 000.—		337 000.—
	1 913 388.—	401		2 850 000.—		2 598 000.—
	3 638 880.25	440		3 070 000.—		2 602 000.—
7 213 749.10	8 443 972.41	3003	24 050 000.—	23 100 000.—	7 120 000.—	6 500 000.—
7 204 763.05		740	24 000 000.—		7 100 000.—	
8 986.05		501	50 000.—		20 000.—	
	6 643 972.41	401		22 100 000.—		6 500 000.—
	1 800 000.—	440		1 000 000.—		—.—
30 000.—	790 000.—	3004	250 000.—	250 000.—	70 000.—	290 000.—
30 000.—		742	250 000.—		70 000.—	
	140 000.—	440		—.—		40 000.—
	50 000.—	441		—.—		50 000.—
	600 000.—	442		250 000.—		200 000.—
59 906.15		3005	—.—	—.—	—.—	—.—
59 906.15		740	—.—	—.—	—.—	—.—
2 316 902.85	2 335 293.—	3006	300 000.—	950 000.—	1 900 000.—	950 000.—
2 316 902.85		740	300 000.—		1 900 000.—	

	835 293.—	401	Bundesbeiträge		150 000.—		950 000.—
	1 500 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510		800 000.—		—.—
15 482 276.60	17 672 137.06			32 280 000.—	30 360 000.—	16 545 000.—	13 277 000.—
3. Uebrige zu tilgende Aufwendungen							
56 750.—	531 500.—	3100	Durnagelbachverbauung	630 000.—	515 000.—	—.—	100 000.—
56 750.—		930	Beitrag an Durnagelbachkorporation	630 000.—		—.—	—.—
	31 500.—	401	Bundesbeiträge		315 000.—		—.—
	500 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510		200 000.—		100 000.—
170 600.—	1 100 000.—	3101	Schulhausbauten	1 800 000.—	800 000.—	850 000.—	500 000.—
170 600.—		910	Beiträge an Gemeinden	1 800 000.—		850 000.—	—.—
	1 100 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510		800 000.—		500 000.—
—.—	700 000.—	3101.1	Anlagen für sportliche Ausbildung	560 000.—	200 000.—	—.—	500 000.—
—.—		930.1	Beiträge an Dritte	360 000.—		—.—	—.—
—.—		931.1	Beitrag Kantonsschule an SFG Glarus	200 000.—		—.—	—.—
	700 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 6.3.510		200 000.—		500 000.—
1 516 928.80	1 326 190.85	3102	Zivilschutzbauten	3 325 000.—	2 895 000.—	3 100 000.—	2 800 000.—
414 863.70		910	Beiträge an Gemeinden	2 625 000.—		1 600 000.—	—.—
1 102 065.10		720	Beiträge an kantonseigene Bauten	700 000.—		1 500 000.—	—.—
	896 190.85	401	Bundesbeiträge		2 495 000.—		2 400 000.—
	430 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510		400 000.—		400 000.—
3 023 380.45	3 023 380.45	3103	Gewässerschutz	3 806 000.—	1 164 000.—	4 203 000.—	4 203 000.—
2 956 612.—		910	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	3 526 000.—		3 993 000.—	—.—
43 045.35		911	Beiträge an Kanalisationsprojekte	10 000.—		—.—	—.—
23 723.10		501	Bauzinsen Konto 2.445	270 000.—		210 000.—	—.—
	1 185 343.50	440.1	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		1 164 000.—		1 072 000.—
	1 838 036.95	950	Uebertrag auf Vorschusskonto		—.—		3 131 000.—
263 629.75	158 549.—	3104	Kehrichtverbrennungsanlage	—.—	—.—	—.—	—.—
263 629.75		750	Bauausgaben inkl. Zinsen	—.—	—.—	—.—	—.—

Rechnung 1977				Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	158 549.—	401	Bundesbeiträge		—.—		—.—
366 972.30	406 696.15	3105	Verbauungen und Aufforstungen	483 000.—	483 000.—	565 000.—	541 600.—
16 424.15		780	Bauausgaben für kantonseigene Objekte	30 000.—		40 000.—	
322 048.15		910	Beiträge an Gemeinden	343 000.—		395 000.—	
28 500.—		930	Beiträge an Korporationen und Private	110 000.—		130 000.—	
	256 696.15	401	Bundesbeiträge		333 000.—		391 600.—
	150 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.511		150 000.—		150 000.—
2 643 636.—	2 640 626.—	3106	Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 420 000.—	2 120 000.—	1 910 000.—	1 910 000.—
590 415.—		910	Beiträge an Gemeinden	680 000.—		180 000.—	
2 053 221.—		930	Beiträge an Korporationen und Private	1 740 000.—		1 730 000.—	
	1 420 626.—	401	Bundesbeiträge		1 320 000.—		1 110 000.—
	1 220 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510		800 000.—		800 000.—
441 967.—	437 485.—	3106.1	Wohnbausanierungen (Berg und Tal)	630 000.—	630 000.—	700 000.—	700 000.—
441 967.—		930.1	Beiträge an Private	630 000.—		700 000.—	
	195 405.—	401.1	Bundesbeiträge		260 000.—		320 000.—
	42 080.—	410.1	Gemeindebeiträge		70 000.—		80 000.—
	200 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511		300 000.—		300 000.—
508 910.20	484 855.90	3107	Waldwege und Waldstrassen	580 000.—	580 000.—	615 500.—	592 900.—
497 449.—		910	Beiträge an Gemeinden	427 000.—		472 500.—	
11 461.20		930	Beiträge an Korporationen und Private	153 000.—		143 000.—	
	234 855.90	401	Bundesbeiträge		330 000.—		342 900.—
	250 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.510		250 000.—		250 000.—
4 367 511.05	4 568 909.—	3109	Baubeiträge an Alterswohnheime	1 800 000.—	1 700 000.—	1 800 000.—	1 500 000.—
4 367 511.05		910	Beiträge an Altersheime	1 800 000.—		1 800 000.—	
	1 500 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510		1 200 000.—		1 000 000.—
	3 068 909.—	401	Bundesbeiträge		500 000.—		500 000.—

—.—	—.—	3109.1	Baubeitrag an Schwerstbehinderten-Wohnheim Schwanden	200 000.—	200 000.—	—.—	—.—
—.—	—.—	930.1	Kantonsbeitrag	200 000.—	—.—	—.—	—.—
—.—	—.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.511	—.—	200 000.—	—.—	—.—
—.—	22 800.—	3110	Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen	24 400.—	22 800.—	—.—	22 800.—
—.—	—.—	930	Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz	24 400.—	—.—	—.—	—.—
—.—	22 800.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510	—.—	22 800.—	—.—	22 800.—
122 767.95	122 767.95	3400	Grundbuchvermessung	—.—	—.—	110 000.—	110 000.—
122 767.95	—.—	701	Kosten der Grundbuchvermessung	—.—	—.—	110 000.—	—.—
—.—	122 767.95	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.510	—.—	—.—	—.—	110 000.—
13 483 053.50	15 523 760.30			16 258 400.—	11 309 800.—	13 853 500.—	13 480 300.—

Zusammenzug der Investitionsrechnung

10 983 497.50	6 579 330.—	1. Verwaltungsvermögen	1 500 000.—	3 672 000.—	2 410 000.—	4 706 000.—
15 482 276.60	17 672 137.06	2. Zu tilgende Aufwendungen (Strassenbauten)	32 280 000.—	30 360 000.—	16 545 000.—	13 277 000.—
13 483 053.50	15 523 760.30	3. Uebrige zu tilgende Aufwendungen	16 258 400.—	11 309 800.—	13 853 500.—	13 480 300.—
39 948 827.60	39 775 227.36	Total Investitionsrechnung	50 038 400.—	45 341 800.—	32 808 500.—	31 463 300.—

Abschluss der Investitionsrechnung

39 948 827.60	39 775 227.36	Total der Einnahmen	50 038 400.—	45 341 800.—	32 808 500.—	31 463 300.—
—.—	1) 173 600.24	Total der Ausgaben	—.—	2) 4 696 600.—	—.—	3) 1 345 200.—
39 948 827.60	39 948 827.60	Ueberschuss der Ausgaben	50 038 400.—	50 038 400.—	32 808 500.—	32 808 500.—

- 1) exkl. Netto-Ausgaben Gewässerschutz Fr. 1 838 036.95
2) inkl. Netto-Ausgaben Gewässerschutz Fr. 2 642 000.—
3) exkl. Netto-Ausgaben Gewässerschutz Fr. 3 131 000.—

Rechnung 1977	
Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.
107 537 801.94	107 876 688.85
39 948 827.60	39 775 227.36
1) 165 286.67	
<u>147 651 916.21</u>	<u>147 651 916.21</u>

III. Gesamtrechnung

I. Laufende Rechnung	
II. Investitionsrechnung	
Ausgabenüberschuss	
Einnahmenüberschuss	

- 1) exkl. Netto-Ausgaben Gewässerschutz Fr. 1 838 036.95
- 2) inkl. Netto-Ausgaben Gewässerschutz Fr. 2 642 000.—
- 3) exkl. Netto-Ausgaben Gewässerschutz Fr. 3 131 000.—

Voranschlag 1979		Voranschlag 1978	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
105 270 400.—	105 343 016.—	97 719 000.—	98 015 117.—
50 038 400.—	45 341 800.—	32 808 500.—	31 463 300.—
	2) 4 623 984.—		3) 1 049 083.—
<u>155 308 800.—</u>	<u>155 308 800.—</u>	<u>130 527 500.—</u>	<u>130 527 500.—</u>